

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäss ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Prospekt und den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Die Preise der Anteile der Gesellschaft können sowohl sinken als auch steigen. Dieser Prospekt und jegliche Nachträge mit Fondsangaben beinhalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Irischen Wertpapierbörse.

VERKAUFSROSPEKT

TRADITIONAL FUNDS plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland gemäss der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung, als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung der Teilfonds zugelassen)

ANGEBOT VON ANTEILEN

des

F&C HIGH INCOME BOND FUND

und des

EASTERN EUROPEAN FUND

und des

F&C GLOBAL EMERGING MARKETS FUND

und des

F&C REAL ESTATE SECURITIES FUND

und des

F&C REAL ESTATE EQUITY LONG/SHORT FUND

und des

F&C MULTI STRATEGY GLOBAL EQUITY FUND

und des

BMO US REAL ESTATE EQUITY LONG/SHORT FUND

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Traditional Funds plc (die „Gesellschaft“), deren Namen in diesem Auszugsprospekt (der „Prospekt“) unter „MANAGEMENT – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ (der „Verwaltungsrat“) aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft sind vorstehend genannt. Die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und anderen in Frage kommenden Börsen sind im entsprechenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Die Gesellschaft gibt für jeden Teilfonds der Gesellschaft einen Nachtrag zu diesem Prospekt (ein Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Beim vorliegenden Verkaufsprospekt handelt es sich um einen Prospektauszug, der ausschliesslich für die Schweiz erstellt wurde und für die Zwecke des geltenden irischen Rechts nicht als Prospekt gilt.

5. Januar 2018

WICHTIGE ANGABEN

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und zugelassen von der irischen Zentralbank als Investmentgesellschaft nach der OGAW-Verordnung. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Empfehlung oder Verbürgung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank dar, und die Zentralbank ist für den Inhalt dieses Prospekts nicht verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Wertentwicklung der Gesellschaft dar, und die irische Zentralbank haftet nicht für die positive oder negative Wertentwicklung der Gesellschaft.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die bestehenden Fonds, die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und anderen in Frage kommenden Börsen sind im entsprechenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden Teilfonds der Gesellschaft einen Nachtrag zu diesem Prospekt (ein Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Dieser Prospekt und jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellen die erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit der Notierung oder dem Antrag auf Notierung der betreffenden Anteile und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse dar. Angaben zu bedeutenden neuen Faktoren, wesentlichen Fehlern und Ungenauigkeiten werden den bestehenden und den potenziellen Anteilhabern innert nützlicher Frist angekündigt und jegliche derartige Ankündigung ist zusammen mit dem Zulassungsprospekt zu lesen. Weder die amtliche Notierung der Anteile und ihre Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse noch die Billigung der Angaben für die Zulassung gemäss die Zulassungsbedingungen der Irischen Wertpapierbörse stellt eine Gewährleistung oder Zusicherung der Irischen Wertpapierbörse hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistungsunternehmen oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, die Angemessenheit der in den Angaben für die Zulassung enthaltenen Angaben oder die Eignung der Gesellschaft oder des Teilfonds für die Anlage durch Anleger dar.

Die Verteilung dieses Prospekts ist in einem Hoheitsgebiet nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt wird. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Kopien der Gründungsdokumente sind erhältlich, wie in diesem Prospekt angegeben.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen Werbeaussagen oder andere Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe irgendwelcher der Anteile darf unter gleich welchen Umständen so aufgefasst werden und stellt keine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Vornahme eines Angebots an irgendjemanden in einem Hoheitsgebiet, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person dar, gegenüber der dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der *Section 264* des britischen *Financial Services and Markets Act* von 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der Thames River Capital LLP und der F&C Management Limited genehmigt, die wiederum von der *Financial Conduct Authority* zugelassen wurden und unter deren Aufsicht stehen.

Die Gesellschaft wurde bisher nicht unter dem United States Investment Company Act von 1940 und seinen Ergänzungen registriert. Es besteht auch keine Absicht, dies zu beantragen. Die Anteile wurden und werden nicht gemäss der geänderten Fassung des „United States Securities Act“ von 1933 (das „Gesetz von 1933“) oder gemäss den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten eingetragen, und sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des Distrikts Columbia), ihren Gebieten und Besitzungen sowie in anderen ihrer Rechtsordnung unterstehenden Hoheitsgebieten (die „Vereinigten Staaten“) nicht direkt oder indirekt einer oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn es handelt sich um Transaktionen, die von den Eintragungspflichten des Gesetzes von 1933 und anderer Wertpapiergesetze freigestellt sind. **Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Vorschriften und Compliance-Auflagen verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.**

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen oder den von ihm jeweils festgelegten Mindestbesitz aufrechtzuerhalten. Gemäss Statuten darf die Gesellschaft nach eigenem Ermessen jegliche Anteile zurücknehmen, die direkt oder indirekt im Besitz einer Person sind oder in den Besitz einer Person gelangen oder zu deren Gunsten gehalten werden, die damit gegen die hierin jeweils festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstösst.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils stossen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in dem Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner werden auf die „RISIKOFAKTOREN“ und den Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds hingewiesen.

Singapur

Das Angebot oder die Ausschreibung, welche Gegenstand dieses Dokumentes bildet, darf nicht öffentlich an Einzelkunden gemacht werden. Dieses Dokument ist kein Prospekt nach der Definition des *Securities and Futures Act, Chapter 289 of Singapore* („SFA“). Entsprechend findet die gesetzlich festgelegte Verantwortlichkeit keine Anwendung. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob eine Anlage für Sie in Betracht kommt.

Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der *Monetary Authority of Singapore*. Demgemäss darf dieses Dokument und jegliches andere Material, welches im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Verkauf oder der Ausschreibung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen darf nicht in Umlauf gesetzt oder vertrieben werden, noch dürfen Anteile, weder direkt noch indirekt, Personen in Singapur angeboten, verkauft oder zum Gegenstand einer Ausschreibung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, welche nicht als (i) institutionelle Investoren nach *Section 304* des SFA, oder (ii) Personen nach *Section 305(1)* SFA oder *Section 305(2)* SFA, entsprechend den Bestimmungen von *Section 305* SFA, qualifizieren, oder (iii) andernfalls, die vorgenannten Handlungen an eine solche Person nach einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA zulässig ist.

Hongkong

Es wurden keine Handlungen in Hongkong unternommen, um dieses Dokument zum öffentlichen Vertrieb zuzulassen. Die Anlagen dürfen in Hongkong nicht durch dieses Dokument oder jegliches andere Dokument angeboten oder verkauft werden, ausgenommen davon sind jene Fälle, welche nicht als öffentliches Angebot nach der *Hong Kong Companies Ordinance* oder der *Hong Kong Securities and Futures Ordinance* qualifizieren. Dieses Dokument wird auf vertraulicher Basis vertrieben. Es wird kein Angebot an andere Personen gemacht, als jene Person, an welche die Emissionserklärung betreffend den Teilfonds gesandt wurde und keine andere Person in Hongkong, welche nicht der Person entspricht, an welche die Emissionserklärung über den Teilfonds adressiert wurde, darf diese als Aufforderung zur Anlage betrachten. Dieses Dokument darf nicht in irgendeiner Form reproduziert oder einer anderen Person als jene, an welche es sich richtet, übermittelt werden. Die Anlagemanagementgesellschaft und ihre verbundenen Personen können Gebühren mit Mittelsleuten, Beauftragten oder Personen, welche Anleger vermitteln, teilen oder diese Personen durch ihre eigenen Mittel entschädigen.

ACHTUNG

Der Inhalt dieses Dokumentes wurde nicht durch die Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Mögliche Anleger in Hongkong werden aufgefordert, Vorsicht betreffend jegliches Angebot zu einer Anlage walten zu lassen. Sofern mögliche Anleger am Inhalt dieses Dokuments zweifeln, sollten sie um unabhängigen, professionellen Rat nachfragen.

Dieser Prospekt inklusive aller Nachträge mit Fondsangaben können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt inklusive die Nachträge mit Fondsangaben in englischer Sprache. Sofern der Prospekt/die Nachträge mit Fondsangaben in englischer Sprache und der Prospekt/die Nachträge mit Fondsangaben in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist/sind der Prospekt/die Nachträge mit Fondsangaben in englischer Sprache massgebend, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts/des Nachtrags mit Fondsangaben, auf dem die Klage basiert, massgebend ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Verlass der Anleger auf die Ausführungen zur amerikanischen Bundessteuer in diesem Prospekt

Die Ausführungen in diesem Prospekt zu Fragen der amerikanischen Bundessteuer wurden nicht mit der Absicht geschrieben, Sanktionen zu umgehen und sollen auch nicht dazu verwendet werden. Sie dienen vielmehr zur Unterstützung und zur Vertriebsförderung der in diesem Prospekt beschriebenen Geschäfte und Angelegenheiten. Jeder Steuerzahler sollte sich von einem unabhängigen Steuerberater im Hinblick auf seine persönliche Situation zu Fragen der amerikanischen Bundessteuer beraten lassen.

INHALT

	Seite
GLOSSAR DER BEGRIFFE.....	7
KURZDARSTELLUNG	13
RISIKOFAKTOREN	17
ADRESSENVERZEICHNIS	18
DIE GESELLSCHAFT	19
ERRICHTUNG UND STRUKTUR	19
DIE TEILFONDS DER GESELLSCHAFT	19
SCHLIESSUNG VON TEILFONDS	20
NACHTRÄGE MIT FONDSANGABEN	20
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	20
PORTFOLIOANLAGETECHNIKEN	26
ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN	32
ALLGEMEINES	33
FÜR DIE KREDITAUFNAHME UND -VERGABE UND FÜR DEN HANDEL GELTENDE BESCHRÄNKUNGEN	37
ÄNDERUNGEN DER FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHMEN GELTENDEN BESCHRÄNKUNGEN	38
UNTERNEHMEN AUS NICHTMITGLIEDSTAATEN	38
AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK	39
MANAGEMENT	40
VERWALTUNG UND VERWAHRUNG	44
INTERESSENKONFLIKTE	50
NUTZUNG VON PROVISIONEN	52
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	53
ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG.....	57
ZUWEISUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN.....	67
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES	68
VERSAMMLUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG AN DIE GESELLSCHAFTER.....	74
SCHLIESSUNG EINES TEILFONDS.....	75
RISIKOFAKTOREN	76
ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER.....	85
ANERKANNTE BÖRSEN.....	96

ALLGEMEINE ANGABEN.....	100
ANHANG I – LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN	108
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN – F&C HIGH INCOME BOND FUND....	114
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN – EASTERN EUROPEAN FUND	132
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN – F&C GLOBAL EMERGING MARKETS FUND	147
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN – F&C REAL ESTATE SECURITIES FUND	166
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN – F&C REAL EQUITY LONG/SHORT FUND	184
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN – F&C MULTI STRATEGY GLOBAL EQUITY FUND	201
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN – BMO US REAL ESTATE EQUITY LONG/SHORT FUND.....	216
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	233

GLOSSAR DER BEGRIFFE

Das Folgende ist ein Glossar bestimmter Begriffe, die häufig im ganzen Prospekt (und dem jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben) einschliesslich der nachstehenden Kurzdarstellung verwendet werden:

„Anerkannte Börse“	Jede geregelte Wertpapierbörse oder jeder geregelte Markt, an der/dem ein Teilfonds anlegen darf. Eine Aufstellung dieser Wertpapierbörsen und Märkte wird unter „ANERKANNTE BÖRSEN“ gegeben und ist in Artikel 18 der Satzung enthalten.
„Anerkannte Clearingstelle“	Bank One NA, Depositary and Clearing Centre, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depositary Trust Company of New York, Euroclear, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Segal Intersecttle AG oder jede andere Einrichtung zur Abrechnung von Anteilen, die für die Zwecke von Kapitel 1A des Teils 27 des <i>Taxes Act</i> durch die irischen Steuerbehörden (<i>Irish Revenue Commissioners</i>) als anerkannte Clearingstelle bestimmt wurde.
„Anlagemanagementgesellschaft“	Die juristische Person, welche im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds bezeichnet wird (im Prospekt soll der Begriff „Anlagemanagementgesellschaft“ alle in den Nachträgen mit Fondsangaben als solche spezifizierten juristischen Personen umfassen, sofern nicht ausdrücklich anderslautende Angaben gemacht werden).
„Anteile“	Gewinnberechtigte Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft, die in verschiedenen Klassen bezüglich eines oder mehrerer Teilfonds bezeichnet werden können. Anteile einer Fondsklasse können auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten.
„Anteilinhaber“	Inhaber von Anteilen.
„Antragsformular“	Antragsformulare, die auf Anweisung der Gesellschaft jeweils von den Zeichnern der Anteile auszufüllen sind.
„Ausschüttende Anteile“	Eine in jedem Teilfonds der Gesellschaft zur Verfügung stehende Klasse von Anteilen, die im Wesentlichen den gesamten auf solche Anteile entfallenden Nettoertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) ausschüttet, wie im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben näher beschrieben.
„Basiswährung“	Die zum Zeitpunkt der Auflegung des Teilfonds vom Verwaltungsrat bestimmte Rechnungswährung eines Teilfonds.
„Bewertungszeitpunkt“	Der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds und der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse berechnet werden. Der Bewertungszeitpunkt für die Anteile des einzelnen Teilfonds wird im Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Dokument für jeden Teilfonds angegeben.
„Bilanzstichtag“	Das Datum, zu dem die Bilanz der Gesellschaft aufgestellt werden muss. Dieses Datum ist der 31. März jedes Jahres oder dasjenige andere Datum, das der Verwaltungsrat jeweils festlegt.

„Erklärung“	Eine gültige Erklärung in der von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) geforderten Form für die Zwecke von Section 739D TCA (in der jeweils gültigen Fassung).
„Erstausgabedatum“	Der Geschäftstag nach dem letzten Tag des etwaigen Erstausgabezeitraums für bestimmte Anteile einer Fondsklasse und danach jeder Handelstag oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, den/die der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt.
„Erstausgabezeitraum“	Der etwaige Erstausgabezeitraum für Anteile jedes Teilfonds gemäss Angabe im Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Dokument für den betreffenden Teilfonds.
„ESMA“	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
„EWR“	Die Länder, die jeweils den Europäischen Wirtschaftsraum bilden (zum Datum des vorliegenden Prospektes die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein).
„F&C Investment Management Agreement“	Der zwischen der Gesellschaft und F&C Management Limited unterzeichnete Vertrag vom 20. Dezember 2011, der am 1. Februar 2011 in Kraft getreten ist.
„Geeignete Gegenpartei“	Eine „geeignete Gegenpartei“ gemäss Definition in der MiFID-II-Richtlinie.
„Geschäftstag“	Jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen), an dem Banken sowohl in London als auch in Dublin und/oder an denjenigen anderen oder weiteren Plätzen, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt, für das Geschäft geöffnet sind.
„Gesellschaft“	Traditional Funds plc.
„Gesellschaftssekretär“	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder ein Nachfolgeunternehmen, welches die Gesellschaft gemäss den Vorschriften der irischen Zentralbank zum Gesellschaftssekretär bestellt.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag, an dem der Verwaltungsrat bestimmt hat, dass Anträgen auf Zeichnung und/oder Aufträgen für die Rücknahme von Anteilen jedes Teilfonds entsprochen wird, wobei es in jedem Kalendermonat mindestens zwei Handelstage geben muss. Die Handelstage für Anteile jedes einzelnen Teilfonds sind in dem für den betreffenden Teilfonds geltenden Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Prospekt angegeben.
„Irische Wertpapierbörse“	Die Irish Stock Exchange plc.
„Irische Zentralbank“	Die Central Bank of Ireland.
„Irland“	Die Republik Irland.
„Managementanteil“	Ein Managementanteil am Kapital der Gesellschaft.

„MiFID II“	Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), die von Zeit zu Zeit geändert, konsolidiert, ersetzt oder erneuert werden kann.
„Nachtrag mit Fondsangaben“	Ein ergänzendes Dokument zu diesem Prospekt, das spezifische Angaben bezüglich eines Teilfonds enthält.
„Nettoinventarwert der Gesellschaft“	Der gesamte Nettoinventarwert aller Teilfonds der Gesellschaft.
„Nettoinventarwert pro Anteil“	Der gemäss den Bestimmungen der Satzung gemäss Beschreibung unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES – Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil“ berechnete Nettoinventarwert eines Teilfonds.
„Nettoinventarwert eines Teilfonds“	Der nach den Bestimmungen der Satzung gemäss Beschreibung unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES – Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnete Nettoinventarwert eines Teilfonds.
„OECD“	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Diese besteht aus: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Republik Irland, Israel, Italien, Japan, Republik Korea, Lettland, Slowakische Republik, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten sowie alle sonstigen Länder, die der Organisation jeweils beitreten.
„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren: <ul style="list-style-type: none"> - Sein einziger Zweck ist es, beim Publikum beschaffte Gelder in Wertpapiere und sonstige in Regulation 45 der OGAW-Verordnung näher bezeichnete liquide Finanzanlagen zu investieren; er funktioniert nach dem Grundsatz der Risikostreuung; - seine Anteile werden auf Verlangen der Inhaber direkt oder indirekt aus dem Vermögen des Organismus zurückgekauft oder zurückgenommen.
„OGAW-Verordnung“	Die irische Rechtsverordnung <i>European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011</i> (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) (in der jeweils gültigen Fassung) sowie sämtliche Rechtsverordnungen, Leitlinien oder Mitteilungen, welche die irische Zentralbank gemäss dieser Rechtsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit verabschiedet und herausgibt.
„OGAW-Verordnungen“	Die OGAW-Verordnung und die OGAW-Verordnungen der Zentralbank werden zusammen als die OGAW-Verordnungen bezeichnet.

„OGAW-Verordnungen Zentralbank“	der Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 der irischen Zentralbank oder sonstige von ihr als Ergänzung oder als Ersatz veröffentlichte Verordnungen.
„Professioneller Kunde“	Ein „professioneller Kunde“ gemäss Definition in der MiFID-II-Richtlinie.
„Promoter“	Thames River Capital LLP
„Qualifiziertes Institut“	Ein Kreditinstitut, das im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen ist, oder in einem nicht dem EWR angehörenden Unterzeichnerstaat des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassen ist, oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.
„Satzung“	Der Gründungsvertrag und die Satzung der Gesellschaft in der jeweils mit der vorherigen Genehmigung der irischen Zentralbank geänderten Fassung.
„Spezifizierte US-Person“ (<i>Specified US Person</i>)	Der Begriff „Spezifizierte US-Person“ bezeichnet (i) US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Personen, (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Einzelstaaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten organisiert ist, (iii) einen Trust sofern (a) ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten gemäss Gesetz in Bezug auf alle administrativen Angelegenheiten des Trusts Verordnungen erlassen und Urteile fällen kann und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder (iv) den Nachlass eines US-Staatsbürgers oder einer in den USA ansässigen Person ausser:(1) Gesellschaften, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren etablierten Wertpapierbörsen gehandelt werden; (2) Gesellschaften, die zu demselben erweiterten Konzern im Sinne von <i>Section 1471(e)(2)</i> des US-amerikanischen Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code, IRC</i>) gehören, wie eine unter (1) definierte Gesellschaft;(3) die Vereinigten Staaten und jegliche vollständig in deren Eigentum stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen;(4) die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, die US-Territorien sowie jegliche politische Unterteilung der Vorgenannten und alle vollständig im Eigentum eines der vorgenannten Gebiete stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; (5) die gemäss <i>Section 501(a) IRC</i> steuerbefreiten Organisationen oder Einzelvorsorgepläne im Sinne von <i>Section 7701(a)(37) IRC</i> ; (7) eine Bank im Sinne von <i>Section 581 IRC</i> ;(7) ein Immobilien-Investmenttrust im Sinne von <i>Section 856 IRC</i> ; (8) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von <i>Section 851 IRC</i> oder ein nach dem Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der amerikanischen Securities Exchange Commission registriertes Unternehmen; (9) ein Common Trust Fund im Sinne von <i>Section 584(a) IRC</i> ;(10) ein gemäss <i>Section 664(c) IRC</i> steuerbefreiter Trust oder ein in <i>Section 4947(a)(1) IRC</i> beschriebener Trust; (11) ein Händler von Wertpapieren, Rohstoffen oder derivativen Finanzinstrumenten (darunter Kontrakte mit fiktivem Nominalwert, Futures, Forwards und Optionen), der nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates registriert ist; oder

	(12) ein Broker im Sinne von <i>Section 6045(c) IRC</i> ; Diese Definition ist in Übereinstimmung mit dem Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten auszulegen.
„TCA“	Das Konsolidierte Steuergesetz (Taxes Consolidation Act) der Republik Irland von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Teilfonds“	Ein vom Verwaltungsrat mit der vorherigen Genehmigung der irischen Zentralbank jeweils gebildetes gesondertes Portfolio der Gesellschaft, das aus einer oder mehreren Anteilsklassen besteht.
„Thames River Capital Anlagemanagementvertrag“	Eine Vereinbarung vom 30. Dezember 2005, in der jeweils gültigen Fassung, zwischen der Gesellschaft und Thames River Capital LLP.
„Thesaurierende Anteile“	Eine in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zur Verfügung stehende Klasse von thesaurierenden Anteilen, die im Allgemeinen keine Dividenden auszahlen oder sonstige Ausschüttungen vornehmen, wie im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben näher beschrieben.
„Umbrella-Geldkonto“	Ein Geldkonto, das in einer bestimmten Währung geführt werden kann und im Namen der Gesellschaft für alle Teilfonds eingerichtet wird. Es dient der Verwahrung von (i) aus Anteilszeichnungen stammenden Geldbeträgen, die bis zur Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag gehalten werden, (ii) an Anleger infolge von Anteilsrücknahmen zahlbaren Geldbeträgen, die bis zur jeweiligen Rückzahlung gehalten werden, und (iii) für Ausschüttungen an Anteilinhaber vorgesehenen Geldbeträgen, die bis zum Ausschüttungstag gehalten werden.
„US-Person“	Wird nachstehend unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Definition der US-Person“ definiert.
„Vereinigte Staaten“	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeder Einzelstaat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.
„Vermittler“	Eine Person, die ein Geschäft betreibt, welches darin besteht, Zahlungen von Investmentgesellschaften im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder welches dies mit einschliesst, oder die Anteile an einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen hält.
„Verwaltungsgesellschaft“	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine Nachfolgegesellschaft, die nach den Vorschriften der irischen Zentralbank von der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft für die Angelegenheiten der Gesellschaft bestellt wird.
„Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft einschliesslich eines ordnungsgemäss ermächtigten Ausschusses des Verwaltungsrats.
„Verwaltungsvertrag“	Ein Vertrag vom 30. März 2012 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, der am 31. März 2012 um 23:59 Uhr in Kraft tritt.
„Verwahrstelle“	State Street Custodial Services Ireland Limited bzw. jegliche von der Gesellschaft ordnungsgemäss unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank ernannten Nachfolger.
„Verwahrstellenvertrag“	Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 12. Oktober 2016.

„Zahlstelle“

Eine oder mehrere in bestimmten Jurisdiktionen von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorgaben der irischen Zentralbank eingesetzte Zahlstelle(n).

In diesem Prospekt bedeutet der Ausdruck „Milliarde“, sofern nicht anders angegeben, tausend Millionen; „US-Dollar“, „US\$“ oder „Cent“ bezieht sich auf den Dollar oder Cent der Vereinigten Staaten; „C\$“ oder „CAD“ bezieht sich auf den kanadischen Dollar; „£“, „Pfund Sterling“ oder „Sterling“ bezieht sich auf das Pfund Sterling des Vereinigten Königreichs; „Euro“ oder „Euros“ bezieht sich auf den europäischen Euro, „NOK“ oder „Krone“ auf die norwegische Krone und „¥“ oder „Yen“ auf den japanischen Yen.

KURZDARSTELLUNG

Das Folgende ist eine Kurzdarstellung der wesentlichen Angaben bezüglich der Gesellschaft, jedes ihrer Teilfonds und der Ausgabe von Anteilen jedes Teilfonds. Sie ist aus dem vollständigen Wortlaut des Prospekts, den Nachträgen mit Fondsangaben für den jeweiligen Teilfonds und den unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente“ abgeleitet und sollte in Verbindung mit diesen gelesen werden.

- Die Gesellschaft** Die Traditional Funds plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.
- Die Teilfonds der Gesellschaft** Da die Gesellschaft ein Umbrella-Teilfonds ist, hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile auszugeben und zurückzunehmen, die in verschiedene Klassen eingeteilt sind, die einen oder mehrere Teilfonds repräsentieren. Jeder Teilfonds repräsentiert ein gesondertes Portfolio der Gesellschaft mit eigenem unterschiedlichem Anlageziel und unterschiedlicher Anlagepolitik und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Anteilsklassen** Die Rechte der Anteilinhaber der Teilfonds der Gesellschaft werden durch gesonderte Anteilsklassen repräsentiert. Jeder Teilfonds hat eine einzige Rechnungswährung (die Basiswährung des Fonds). Es können jedoch eine oder mehrere Anteilsklassen gebildet werden, die verschiedene Währungen und/oder verschiedene Gebührenstrukturen oder andere Rechte an einem Teilfonds repräsentieren.
- Die Anteilsklassen, ihre derzeitige bzw. noch ausstehende Notierung sowie ihr derzeitiger bzw. noch ausstehender Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und anderen Börsen sowie weitere detaillierte Angaben zu jedem einzelnen Teilfonds sind in dem betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben enthalten.
- Anlageziele und Anlagepolitik** Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie die Anlagebefugnisse und -beschränkungen bezüglich jedes Teilfonds sind im Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds enthalten.
- Ausschüttungen und Ausschüttungstermine** Die Ausschüttungspolitik und die Ausschüttungstermine der einzelnen Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben enthalten. Sofern ein Anteilinhaber keine andere Wahl trifft, werden etwaige Ausschüttungen für den Erwerb weiterer Anteile des betreffenden Teilfonds verwendet.
- Anlagemanagementgesellschaft** Nähere Angaben zu der Anlagemanagementgesellschaft für jeden Teilfonds finden sich im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben.
- Verwahrstelle** Die Gesellschaft hat die State Street Custodial Services (Ireland) Limited dazu bestellt, als Verwahrstelle für die Gesellschaft und für das Vermögen jedes Teilfonds zu handeln.

Verwaltungsgesellschaft	Die Gesellschaft hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited dazu bestellt, als Verwaltungsgesellschaft und Gesellschaftssekretär für die Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln.
Besteuerung	Potenzielle Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ in diesem Prospekt hingewiesen.
Portfoliobewertungen	<p>Das jedem einzelnen Teilfonds zuzuordnende Portfolio wird zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises für Anteile jedes Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag bewertet. Der Bewertungszeitpunkt für Anteile jedes Teilfonds wird im Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Dokument für den einzelnen Teilfonds angegeben.</p> <p>Die Methode für die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes Teilfonds wird unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ erklärt.</p>
Erstausgaben	Erstzeichnungen von Anteilen jedes Teilfonds erfolgen am Erstausgabedatum nach Ablauf des etwaigen Erstausgabezeitraums für Anteile des betreffenden Fonds. Der Erstausgabezeitraum für Anteile jedes Teilfonds ist im Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds angegeben.
Zeichnungen	<p>Danach können Anleger an jedem Zeichnungshandelstag den Kauf von Anteilen des betreffenden Teilfonds zu Zeichnungspreisen beantragen, die an Hand des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Bewertungstag berechnet werden. Der Verwaltungsrat kann Zeichnungen von Anteilen eines Teilfonds nach seinem Ermessen begrenzen oder schliessen.</p> <p>Detaillierte Angaben für die Zeichnungshandelstage und Bewertungszeitpunkte für Anteile jedes Teilfonds sind im Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds enthalten.</p>
Mindestanlage	<p>Die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen jedes Teilfonds werden im Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen für Anteile jedes Teilfonds und für unterschiedliche Anteilsklassen, die für einen Teilfonds ausgegeben werden, unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festlegen.</p> <p>Diese Mindestbeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder allgemein oder in bestimmten Fällen herabgesetzt, heraufgesetzt oder gestrichen werden.</p>
Rücknahmen	Rücknahmen von Anteilen jedes Teilfonds können an jedem Rücknahmehandelstag zu Preisen erfolgen, die an Hand des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet werden.

Detaillierte Angaben über die Rücknahmehandelstage und Bewertungszeitpunkte für Anteile jedes Teilfonds und etwaige Begrenzungen der Rücknahme sind im Nachtrag mit Fondsanlagen für jeden Teilfonds enthalten.

**Mindestrücknahmen und
Mindestbesitz**

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbesitz an Anteilen jedes Teilfonds werden im Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds angegeben.

Veröffentlichung von Preisen

Der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird nach der Berechnung auf www.bmogam.com veröffentlicht und im Falle von notierten Teilfonds der Irischen Wertpapierbörse unmittelbar nach der Berechnung mitgeteilt. Ausserdem kann die Verwaltungsgesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten über den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds informieren. Der zuletzt berechnete Nettoinventarwert für die auf die Basiswährung der einzelnen Teilfonds lautende Anteilsklasse kann in den jeweils vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Umschichtung

Anteilinhaber haben Anspruch darauf, ihre Anlage in Anteilen einer Klasse eines bestimmten Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umzuschichten. Die Umschichtungsbedingungen sind nachfolgend unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG“ und im Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds dargelegt.

Zulässige Anleger

Anteile jedes Teilfonds können derzeit nur von Anlegern erworben werden, die keine „US-Personen“ oder andere „Beschränkungen unterliegende Personen“ gemäss nachfolgender Definition unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Zeichnungen: In Frage kommende Anleger“.

**Zeichnungs- und
Rücknahmegebühren**

Bei Zeichnung von Anteilen jeder Fondsklasse ist ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu zahlen. Auf diesen Aufschlag, der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbar ist, kann nach dem Ermessen der Anlagemanagementgesellschaft verzichtet werden. Die Anlagemanagementgesellschaft ist ermächtigt, die Zahlung dieser Gebühr ganz oder teilweise an Untervertriebsstellen zu genehmigen.

Die Gesellschaft erhebt keinerlei Rücknahmegebühren.

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat für jeden Teilfonds Anspruch auf eine monatliche Anlagemanagementgebühr (die „Anlagemanagementgebühr“) sowie, falls dies vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds bestimmt wird, eine Anlageerfolgsprämie, die unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ näher beschrieben wird.

Die Höhe der für Anteile jeder Fondsklasse zahlbaren Anlagemanagementgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie ist im Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Prospekt für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Sonstige Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen nachfolgend unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ aufgeführt.

Jährlicher und halbjährlicher Rechnungszeitraum

Der jährliche Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet am 31. März jedes Jahres.

Der Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des jährlichen Rechnungszeitraums und mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber auf www.bmogam.com (oder einer anderen Website, die den Anteilhabern mitgeteilt wird) veröffentlicht und auf Anfrage an die Anteilhaber versandt. Der Halbjahresbericht der Gesellschaft wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den er sich bezieht, auf www.bmogam.com (oder einer anderen Website, die den Anteilhabern mitgeteilt wird) veröffentlicht und auf Anfrage an die Anteilhaber versandt.

Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft für den Zeitraum bis zum 31. März 2016 ist zum Zweck des Antrags auf amtliche Notierung und Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse ein Teil des vorliegenden Prospekts.

Berichtswährungen

Für die Zwecke der Aufstellung des Halbjahresberichts und des Jahresberichts mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft ist die Berichtswährung jedes Teilfonds dessen Basisrechnungswährung.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in der Gesellschaft und in jedem ihrer Teilfonds ist mit Risiken verbunden. Zu diesen gehören Risiken, die für die gesamte Gesellschaft gelten, d. h. für alle Anteilsklassen der Gesellschaft und alle Teilfonds, in denen Anleger anlegen können, und andere, die fondsspezifisch sind, d. h. sie sind spezifisch für die Anteile des Teilfonds, in dem der Anleger möglicherweise anlegen möchte, und ergeben sich aus der für den Teilfonds verfolgten Anlagestrategie und aus den zugrunde liegenden Anlagen, in denen er anlegt. Die Anlage in bestimmten Wertpapieren und Märkten sind möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als Anlagen in anderen Wertpapieren und Märkten. Jeder potenzielle Anleger sollte diesen Prospekt sorgfältig prüfen und sorgfältig die Risiken in Betracht ziehen, die mit einer Anlage in Anteilen des betreffenden Teilfonds verbunden sind, bevor er sich zur Anlage entschliesst. Potenzielle Anleger werden auf die nachfolgenden Abschnitte „RISIKOFAKTOREN“ und „INTERESSENKONFLIKTE“ dieses Prospekts und auf relevante Informationen in dem Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds hingewiesen.

ADRESSENVERZEICHNIS

Sitz der Gesellschaft	78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland
Mitglieder des Verwaltungsrats	Michael Gerald Moloney David James Hammond John Fitzpatrick Charles Porter Stuart Woodyatt
Promoter	Thames River Capital LLP Exchange House Primrose Street London EC2A 2NY Vereinigtes Königreich
Anlagemanagementgesellschaft /Vertriebsstelle	Nähere Angaben über die Anlagemanagementgesellschaft und Vertriebsstelle sind in den einzelnen Nachträgen mit Fondsangaben enthalten.
Verwaltungsgesellschaft, Registerführer und Gesell- schaftssekretär	State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland
Verwahrstelle	State Street Custodial Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland
Börseneinführungsstelle	J&E Davy Davy House 49 Dawson Street Dublin 2, Irland
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants & Registered Auditors 1 Spencer Dock North Wall Quay Dublin 1, Irland
Rechtsberater	Matheson 33 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland

DIE GESELLSCHAFT

Errichtung und Struktur

Die Gesellschaft wurde am 25. Februar 1999 nach dem Recht Irlands als Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung, innerhalb derer von Zeit zu Zeit verschiedene Teilfonds geschaffen werden können, gegründet. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Anteile auszugeben und zurückzunehmen, die in verschiedene Klassen eingeteilt sind, die einen oder mehrere Teilfonds repräsentieren. Jeder Teilfonds stellt ein gesondertes Portfolio der Gesellschaft dar und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft liegt beim Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als Investmentgesellschaft nach der OGAW-Verordnung zugelassen.

Die Teilfonds der Gesellschaft

Zum Datum dieses Prospekts stehen folgende Teilfonds der Gesellschaft, die vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der irischen Zentralbank aufgelegt wurden, zur Zeichnung zur Verfügung:

<i>Teilfonds</i>	<i>Basiswährung des Teilfonds</i>	<i>Nennwährungen der Anteile</i>
F&C High Income Bond Fund	US-Dollar	Euro, Pfund Sterling, US-Dollar und Norwegische Krone
Eastern European Fund	US-Dollar	US-Dollar, Euro, Pfund Sterling
F&C Global Emerging Markets Fund	US-Dollar	US-Dollar, Euro und Pfund Sterling
F&C Real Estate Securities Fund	Pfund Sterling	Pfund Sterling, Euro, Norwegische Krone, US-Dollar
F&C Real Estate Equity Long/Short Fund	Euro	Euro, Pfund Sterling, US-Dollar, Norwegische Krone, Schweizer Franken, Schwedische Krone
BMO US Real Estate Equity Long/Short Fund	US-Dollar	Euro, Pfund Sterling, US-Dollar, Norwegische Krone, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Kanadischer Dollar

Die Rechte der Anteilhaber jedes Teilfonds werden durch eine gesonderte Anteilsklasse repräsentiert. Jeder Teilfonds hat eine einzige Rechnungswährung (die Basiswährung des Teilfonds), und vom Verwaltungsrat wird für den Teilfonds ein gesondertes Portfolio der Gesellschaft gebildet. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen unter vorheriger Unterrichtung der irischen Zentralbank eine oder mehrere Anteilsklassen eines Teilfonds schaffen, die unterschiedliche Währungen, Gebührenstrukturen oder andere Ausgabebedingungen repräsentieren. Diese Anteilsklassen werden nicht durch ein gesondertes Vermögensportfolio repräsentiert, sondern stellen unterschiedliche Rechte an dem durch einen Teilfonds repräsentierten gesonderten Vermögensportfolio dar.

Mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Teilfonds auflegen.

Schliessung von Teilfonds

Folgende Teilfonds sind für Neuzeichnungen geschlossen und alle Anteile dieser Teilfonds wurden zurückgenommen.

- F&C Emerging Asia Fund
- F&C Macro Global Bond Fund (£)
- F&C Macro Global Bond Fund (\$)
- F&C Macro Global Bond Fund (€)
- F&C Global Unconstrained Equities Fund

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beantragt, dass die Zulassung dieser Teilfonds zu gegebener Zeit aufgehoben wird.

Nachträge mit Fondsangaben

Dieser Prospekt darf nur mit dem entsprechenden Nachtrag mit Fondsangaben ausgegeben werden, der spezifische Angaben zu einem bestimmten Teilfonds enthält. Dieser Prospekt und der betreffende Nachtrag mit Fondsangaben sollten als ein Dokument gelesen und ausgelegt werden. Diesem Prospekt können von Zeit zu Zeit, wenn im Rahmen der Gesellschaft weitere Teilfonds aufgelegt oder bestehende Teilfonds geschlossen werden, Nachträge mit Fondsangaben hinzugefügt bzw. entnommen werden.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, einen Teil der Teilfonds bzw. alle Teilfonds im Ausland registrieren zu lassen. Die Kosten für eine solche Registrierung trägt/tragen der/die jeweilige(n) Teilfonds. Aufgrund einer solchen Registrierung kann es erforderlich sein, Dokumente für einen bestimmten Teilfonds in einer anderen Sprache zu erstellen. Ferner können Prospektänderungen oder Änderungen der Nachträge mit Fondsangaben erforderlich sein. Der Verwaltungsrat wird Registrierungen der Teilfonds in einem Land ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber vornehmen.

Dieser Prospekt und die Nachträge mit Fondsangaben können in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen weichen im Hinblick auf die enthaltenen Informationen und die Bedeutung nicht vom englischsprachigen Prospekt oder den englischsprachigen Nachträgen mit Fondsangaben ab. Sollten die Übersetzungen dennoch von den englischsprachigen Versionen abweichen, so ist der englische Wortlaut massgebend, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts/des Nachtrags mit Fondsangaben, auf dem die Klage basiert, massgebend ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Anlageziele und Anlagepolitik

Das Vermögen jedes Teilfonds wird gesondert in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds angelegt, die in dem Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Prospekt für den betreffenden Teilfonds aufgeführt sind.

Die Gesamrendite einer Anlage für die Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds bemisst sich nach dem Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der seinerseits hauptsächlich von der Wertentwicklung der von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Anlagen bestimmt wird.

Es ist die Politik des Verwaltungsrats, jeden Teilfonds vorwiegend voll angelegt zu halten, wenngleich der Anlagemanagementgesellschaft die Flexibilität gestattet ist, den prozentualen Anteil des Portfolios jedes Teilfonds, der in Barmitteln und/oder Geldmarktanlagen für Zwecke ergänzender flüssiger Mittel und Schuldtiteln des Staates und nichtstaatlicher Emittenten („flüssige Mittel“) gehalten wird, zu erhöhen, wenn dies als im besten Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds angesehen wird, beispielsweise während Zeiten der Marktunsicherheit, wenn diese Anlage für defensive Zwecke oder zur effizienten Verwaltung von Sicherheiten als wichtig gilt.

Die Anlagemanagementgesellschaft darf auch generell derivative Finanzinstrumente einsetzen, um die Anlagerisiken besser zu handhaben und effiziente Anlagetätigkeiten und das Management von Barmitteln und Liquidität in jedem Teilfonds zu vereinfachen, wie im Abschnitt „Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten“ näher beschrieben. Derivate in dieser Art einzusetzen führt zu einem höheren Marktrisikopotential des Teilfonds. Durch synthetische Leerverkäufe können die Risiken, denen ein Teilfonds insgesamt im Hinblick auf bestimmte Märkte, einzelne Wertpapiere oder bestimmte Marktfaktoren wie z. B. Währungen und Zinssätze ausgesetzt ist, reduziert werden. Wo dies nach den Anlagezielen und Anlagepolitiken eines bestimmten Teilfonds zulässig ist, kann die Anlagemanagementgesellschaft auch synthetische Short-Positionen in Derivativen verwenden, um ein negatives Engagement zu bestimmten Wertpapieren und Marktfaktoren zu erzeugen, um von fallenden Preisen zu profitieren, ohne dass der Teilfonds die entsprechenden oder verbundenen Long-Positionen hält.

Mit dem Einsatz von Derivaten verfolgt die Anlagemanagementgesellschaft die Absicht, die Rendite aus den eingegangenen Anlagerisiken zu erhöhen. Dabei handelt sie jedoch immer in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds. Der Einsatz von Derivaten durch die Anlagemanagementgesellschaft wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass jede eingegangene Derivate-Position abgedeckt sein muss. Ausserdem sind dem Leverage und Marktrisikopotential in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ (Absätze 2.8 und 2.9 und Absätze 6.1-6.4) Grenzen gesetzt.

Solange das einem Teilfonds nach seinem Erstausgabezeitraum oder einer beträchtlichen Neuzeichnung zuzuordnende Vermögen noch nicht voll angelegt ist, kann jeweils ein grösserer Teil des dem betreffenden Teilfonds zuzuordnenden Vermögens, als angesichts seines Anlageziels und/oder seiner Anlagepolitik erwartet werden kann, bis zur vollständigen Anlage seines Portfolios in flüssigen Mitteln gehalten werden.

„Querinvestitionen“

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Zentralbank und der unter „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ festgelegten Einschränkungen kann ein Teilfonds in andere Teilfonds und/oder andere kollektive Kapitalanlagen investieren, sofern diese höchstens 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere Teilfonds und/oder andere kollektive Kapitalanlagen angelegt haben. Beteiligt sich ein Teilfonds an einer anderen kollektiven Kapitalanlage, trägt er deren Kosten und Gebühren (z. B. für Geschäftsführung, Anlageverwaltung, Administration etc.) anteilmässig zusammen mit den anderen Anteilhabern. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen umfassen auch Beteiligungen an anderen Teilfonds. Ein Teilfonds darf jedoch nicht in andere Teilfonds investieren, wenn diese wiederum Anteile an anderen Teilfonds halten.

Beteiligt sich ein Teilfonds („investierender Teilfonds“) an einem anderen Teilfonds („aufnehmender Teilfonds“), darf durch den Betrag, der den Anlegern des investierenden Teilfonds für den in den aufnehmenden Teilfonds investierten Anteil des Vermögens des investierenden Teilfonds als anteilmässige Anlagemanagementgebühr verrechnet wird (ob auf Ebene des investierenden Teilfonds, auf Ebene des aufnehmenden Teilfonds oder auf beiden Ebenen gezahlt), die maximale Anlagemanagementgebühr, welche die Anleger im investierenden Teilfonds für den verbleibenden Anteil des Teilfondsvermögens zu zahlen haben, nicht überschritten werden, damit dem investierenden Teilfonds aufgrund seiner Anlage im aufnehmenden Teilfonds keine Anlagemanagementgebühren doppelt verrechnet werden. Investiert ein Teilfonds in Anteile einer kollektiven Kapitalanlage, die von der Anlagemanagementgesellschaft oder von einer mit ihr verbundenen oder assoziierten Gesellschaft verwaltet wird, entfallen die andernfalls allfällig zu zahlenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren. Erhält die Anlagemanagementgesellschaft eines Teilfonds Provisionen (einschliesslich Provisionsrückerstattungen) für eine Anlage in Anteilen oder Aktien einer kollektiven Kapitalanlage, die von ihr oder einer mit ihr verbundenen oder assoziierten Gesellschaft verwaltet wird, sind diese Provisionen in das Vermögen des Teilfonds einzubringen.

Änderungen der Anlageziele und der Anlagepolitik

Dem Verwaltungsrat obliegen die Formulierung der Anlageziele und der Anlagepolitik jedes Teilfonds und jegliche späteren Änderungen dieser Ziele bzw. dieser Politik angesichts politischer und/oder wirtschaftlicher Bedingungen.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Teilfonds dürfen nur mit Zustimmung der Anteilhaber dieses Teilfonds mit der Mehrheit der auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.

Unter dieser Voraussetzung kann die Politik eines Teilfonds vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit geändert werden, wenn er dies als im besten Interesse des betreffenden Teilfonds ansieht. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik muss der Verwaltungsrat eine angemessene Frist gewähren, um es den Anteilhabern eines bestimmten Teilfonds zu ermöglichen, den Rückkauf ihrer Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zu betreiben.

Entsprechend den Anforderungen der Zentralbank werden wesentliche Änderungen des Inhaltes des Prospekts sowie nicht wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds den Anteilhabern im nächsten Geschäftsbericht mitgeteilt.

Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten

Die Anlagemanagementgesellschaft darf Futures, Termingeschäfte (einschliesslich Zinsterminkontrakte), Optionen (sowohl den Verkauf als auch den Kauf von Optionen), Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps) und Differenzgeschäfte einsetzen, die sowohl an Börsen als auch an OTC-Märkten gehandelt werden.

Futures: Futures unterscheiden sich von Optionen darin, dass bei Abschluss des Kontrakts ausser einer Transaktionsgebühr keine Vorauszahlungen zu leisten sind und dass bei Futures beide Parteien gleichermaßen zur Vertragserfüllung verpflichtet sind, sofern der Kontrakt nicht vor Fälligkeit glattgestellt wird. Mit dem Kauf oder Verkauf von Futures lässt sich dieselbe Wirkung erzielen wie mit Differenzkontrakten. Futures unterscheiden sich jedoch darin, dass sie immer an einer Börse gehandelt werden und ein Mindestvolumen vorgeschrieben ist.

Forwards: Forwards besitzen dieselben Eigenschaften wie Futures, werden jedoch nicht an einer Börse gehandelt. Forwards gehören zu den wichtigsten Derivatformen an den Devisenmärkten.

Optionen: Ein Teilfonds erwirbt gegen eine relativ geringe Prämie, die bei Abschluss des Kontraktes zu zahlen ist, das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung), einen bestimmten Vermögenswert an einem festgelegten Datum zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Wie Swaps oder andere Derivate kann der Teilfonds Optionen einsetzen, um die Auswirkungen eines Kaufs des betreffenden Vermögenswerts nachzubilden. Optionen unterscheiden sich jedoch darin, dass sie nur eine einseitige Verpflichtung darstellen. So kann der Teilfonds durch den Erwerb einer Kaufoption auf einen Basiswert einen Gewinn erzielen, wenn der Wert des Basiswerts steigt, ohne ein Verlustrisiko tragen zu müssen, falls der Wert des Basiswerts sinkt, abgesehen von den Kosten der zu Beginn geleisteten Zahlung, wenn die Option wertlos verfällt.

Eine Barrier-Option ist ein Finanzinstrument, bei der das vertraglich vereinbarte Ausübungsrecht davon abhängt, ob der zugrundeliegende Vermögenswert einen im Voraus festgelegten Preis erreicht oder überschritten hat. Solche Instrumente können zum Beispiel dann eingesetzt werden, wenn die Anlagemanagementgesellschaft der Meinung ist, dass sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmter Vermögenswert eine festgesetzte Preisgrenze überschreitet, von der Wahrscheinlichkeit unterscheidet, dass die anderen Vermögenswerte auf dem Markt diese Grenze durchbrechen.

Ein Teilfonds kann auch Kaufoptionen auf Basiswerte in seinem Bestand verkaufen. In diesem Fall fliesst dem Teilfonds bei Kontraktabschluss eine Prämie für die Ausgabe der Option zu, und er

verzichtet im Gegenzug auf etwaige Gewinne, wenn der Wert des Basiswerts bis zum Fälligkeitstag der Option über den Ausübungspreis steigt. Ein Teilfonds kann auch Optionen verkaufen, die dem Käufer das Recht einräumen, einen Basiswert an den Teilfonds zu verkaufen. In diesem Fall fließt dem Teilfonds unmittelbar eine Prämie für die Ausgabe der Option zu, und er geht im Gegenzug bei einem Preisrückgang des Basiswerts das Risiko ein, den Basiswert zum festgelegten Preis kaufen zu müssen.

Ein Teilfonds wird keine Optionen ohne zugrundeliegenden Basiswert (sogenannte nackte Optionen) ausgeben. Er kann jedoch Käufe und Verkäufe von Optionen oder anderen Vermögenswerten miteinander kombinieren, indem er die Prämien, die ihm für den Verkauf von Optionen zufließen, zur Verrechnung mit oder Begleichung von Prämien nutzt, die er für den Kauf von Optionen zahlen muss. Die Ausgabe von Optionen kann mit einer ganzen Reihe an zusätzlichen Bedingungen ausgestattet werden, durch die die Wahrscheinlichkeit erhöht werden kann, dass sie unausgeübt verfallen. In diesem Fall ist beim Kauf der Option eine niedrigere Prämie zu zahlen und der Teilfonds kann die Option preisgünstiger erwerben.

Ausserdem kann ein Teilfonds jedes der vorstehend genannten Derivate mit Optionen kombinieren. Das heisst, er kann Optionen auf Total Return Swaps, Futures oder Forwards erwerben. Solche Optionen funktionieren auf die gleiche Art und Weise wie Optionen auf jeden anderen Basiswert und sind mit den gleichen Kosten und Nutzen für den Teilfonds verbunden.

Swaps: Bei einem Swap handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wobei die eine Partei der anderen Zahlungen zu einem vereinbarten Satz leistet, während die andere Partei der ersten Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines oder mehrerer Basiswerte wie bzw. einer oder mehrerer Aktien, einer Währung, eines Index oder eines Zinssatzes leistet.

Swaps werden mit dem Ziel abgeschlossen, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne dabei den Basiswert erwerben zu müssen. Swaps können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um sich in Bezug auf mehrere verschiedene Anlagentypen und Marktfaktoren zu positionieren. Je nach Struktur können Swaps das Engagement eines Teilfonds in langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, Wechselkursen, Rohstoffen, Indizes oder anderen Faktoren wie bspw. Wertpapierkursen, Wertpapierkörben oder Inflationsraten vergrössern oder verringern. Abhängig von der Art ihrer Verwendung können Swaps die Gesamtvolatilität des Nettoinventarwerts eines Teilfonds erhöhen oder verringern. Swaps können mit einer vereinbarten Gebühr oder Rendite für die Gegenpartei verknüpft sein.

Um das Kontrahentenrisiko aus Swap-Geschäften zu mindern, schliessen die Teilfonds nur mit Finanzinstituten Swap-Kontrakte ab, die die Standardbedingungen der International Securities Dealers Association einhalten. Vorbehaltlich dieser Bedingungen kann die Anlagemanagementgesellschaft im Rahmen der Anlagepolitik des Teilfonds und zur Verwirklichung seiner Anlageziele die Gegenparteien von Total Return Swaps nach freiem Ermessen wählen. Ausserdem können sich die Gegenparteien gelegentlich ändern. Bei jeglicher Art von Swap-Geschäften haben die Gegenparteien des Teilfonds weder Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds, noch auf den Basiswert des Swaps und erfüllen die im Prospekt aufgeführten Kriterien.

Differenzkontrakte: Der Teilfonds schliesst einen Kontrakt, durch den er Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert erzielt, die sich auf Basis der positiven oder negativen Wertveränderung dieses Basiswerts nach dem Zeitpunkt des Kontraktabschlusses berechnen. Die Wirkung von Differenzkontrakten ist ähnlich wie die von Total Return Swaps oder Futures (siehe oben), jedoch mit dem Unterschied, dass die Zahlungsströme anders strukturiert sein können.

Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer solcher Kontrakte besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verändert. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verändert, kann der Kontraktwert positiv oder negativ ausfallen. Im Gegensatz zu Futureskontrakten (die über eine Clearingstelle abgewickelt werden) werden Differenzkontrakte ausserbörslich zwischen zwei Parteien ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Ausserdem muss jede Partei das mit der anderen Partei verbundene Kreditrisiko tragen. Da diese Kontrakte nicht an der Börse gehandelt werden,

besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschussmargen, was es dem Käufer erlaubt, anfänglich nahezu jeglichen Kapitalabfluss zu vermeiden.

Die Vermögenswerte oder Indizes, die solchen Derivaten zugrunde liegen, können aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen: übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige kollektive Kapitalanlagen, Finanzindizes, Zinskurse, Wechselkurse und Währungen. Einzelheiten zu etwaigen von den Teilfonds verwendeten Finanzindizes werden den Anlegern auf Anfrage von der Anlagemanagementgesellschaft mitgeteilt und in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft erläutert. Solche Indizes entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und werden von dieser genehmigt. In jedem Fall werden die Finanzindizes, in denen die Teilfonds engagiert sein können, typischerweise einmal pro Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr neu ausgerichtet. Die mit dem Engagement in einem Finanzindex verbundenen Kosten hängen davon ab, wie oft der Finanzindex neu ausgerichtet wird. Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Indexkomponente die OGAW-Anlagebeschränkungen, wird sich die Anlagemanagementgesellschaft vorrangig um die Behebung dieser Situation bemühen und dabei den Interessen der Anteilhaber und des betreffenden Teilfonds Rechnung tragen.

Die Anlagemanagementgesellschaft wendet beim Einsatz von Derivaten eine Risikomanagementstrategie an, um sicherzustellen, dass das durch diesen Einsatz entstehende Engagement der jeweiligen Teilfonds die nachfolgend im Prospekt aufgeführten Grenzen nicht übersteigt; diese Risikomanagementstrategie ermöglicht der Gesellschaft die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen Risiken, die mit dem Einsatz dieser Derivate verbunden sind. Diese Risikomanagementstrategie berücksichtigt auch Engagements, die durch in übertragbare Wertpapiere eingebundene Derivate entstehen und welche die Anlagemanagementgesellschaft in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie eines Teilfonds für diesen Teilfonds erwerben darf.

Die Risikomanagementstrategie wird in einer Erklärung beschrieben, von welcher bei der irischen Zentralbank eine Kopie hinterlegt ist und welche jeweils aktualisiert wird, um zusätzliche Derivate zu berücksichtigen, deren Einsatz die Anlagemanagementgesellschaft für die Teilfonds vorschlägt. Bis zur Aktualisierung der Risikomanagementerklärung darf die Anlagemanagementgesellschaft Derivate, die noch nicht in der Erklärung enthalten sind, jedoch nicht einsetzen.

Die Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft und die entsprechenden Abschlüsse enthalten Informationen zu den Derivaten, die für die einzelnen Teilfonds genutzt werden. Auf Anfrage informiert die Gesellschaft die Anteilhaber auch über die Risikomanagementstrategie, welche die Anlagemanagementgesellschaft in ihrem Namen anwendet; dabei erhalten die Anteilhaber auch Auskunft über die angewandten quantitativen Grenzen und die Risiko- und Renditefaktoren der Hauptkategorien der Anlagen, die für jeden Teilfonds gehalten werden.

Derivative Finanzinstrumente können durch die Anlagemanagementgesellschaft entweder zu Anlage- oder Absicherungszwecken verwendet werden. Beispiele für die Arten der Verwendung, welche nicht als abschliessend oder sich gegenseitig ausschliessend betrachtet werden können, werden in der nachfolgend aufgelistet:

Hedging

Futures, Termingeschäfte, Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps), Optionen und Differenzgeschäfte können eingesetzt werden, um sich gegen Wertreduzierungen eines Teilfondsportfolios zu schützen, und zwar entweder in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte, denen die Teilfonds ausgesetzt sein kann. Die Anlagemanagementgesellschaft kann die Teilfonds auch gegen Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder Aufschläge auf den Kreditzins schützen, die sich auf diese auswirken könnten.

Devisentermingeschäfte werden insbesondere auch eingesetzt, um den Wert bestimmter Anteilklassen der Teilfonds der Gesellschaft vor Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des

Teilfonds und der Wahrung, auf welche die Anteilsklasse lautet, zu schutzen. In den jeweiligen Nachtragen mit Fondsangaben werden die Anteilsklassen, die abgesichert sind, aufgefuhrt.

State Street Bank Europe Limited

Die State Street Bank Europe Limited wurde mit der Wahrungsabsicherung der Anteilsklassen beauftragt. Die State Street Bank Europe Limited hat fur diese Dienste Anspruch auf Vergutung von Transaktionsgebuhren, die nach marktublichen Tarifen berechnet und aus dem Vermogen des betreffenden Teilfonds, welches der abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet werden kann, gezahlt werden.

Taktische Asset-Allokation

Futures, Termingeschafte, Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps), Optionen und Differenzgeschafte konnen eingesetzt werden, um Risiken fur einen Teilfonds aus Aufschlagen auf den Kreditzins oder aus bestimmten Wertpapieren oder Markten kurz- oder langfristig einzugehen oder zu reduzieren, und zwar entweder im Vorfeld einer langerfristigen Allokation oder einer Neubewertung des Engagements des Teilfonds in die jeweiligen Vermogenswerte oder Markte oder vorubergehend, falls es effizienter ist, zu diesem Zweck Derivate einzusetzen.

Management des Beta-Faktors und der Zinssatzlaufzeit

Die Anlagemanagementgesellschaft kann Futures, Optionen, Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps) und Differenzgeschafte einsetzen, um den Beta-Faktor, die Laufzeit der Zinssatze oder des Spread eines Teilfondsportfolios ganz oder teilweise zu erhohen, zu verlangern oder zu reduzieren, um so den unterschiedlichen Grad an Volatilitat eines Marktes zu berucksichtigen und gleichzeitig das Engagement im Markt beizubehalten.

Durch eine solche Nutzung von Derivaten kann der Wert des Teilfondsportfolios – im Vergleich zu einem entsprechenden Portfolio, das keine Derivate enthalt – mehr oder weniger auf allgemeine anderungen der Marktwerte reagieren. Die Anlagemanagementgesellschaft kann diese Moglichkeit nutzen, um das Marktrisikopotential in einem Teilfonds zu erhohen, vorausgesetzt, sie halt sich an die Vorgaben aus dem vorstehenden Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschrankungen“; die Anlagemanagementgesellschaft kann so Bedingungen im Hinblick auf bestimmte Markte oder Wertpapiere nutzen, die nach ihrer Uberzeugung ausgesprochen vielversprechend sind.

Alternativ kann die Anlagemanagementgesellschaft das Marktrisikopotential in einem Teilfonds verringern, indem sie synthetische Leerverkaufe tatigt, um den Teilfonds vor eventuell nachteiligen Marktbedingungen zu schutzen oder um das Risiko durch Wertpapiere oder Markte zu reduzieren, von denen die Anlagemanagementgesellschaft nach eingehender Prufung annimmt, dass sie uberbewertet sind und kurz vor der Abstossung stehen; durch diese Vorgehensweise muss die Anlagemanagementgesellschaft keine Cashbestande halten.

Berucksichtigung der Preisgestaltung und der wahrscheinlichen Ausrichtung der Markte

Jeder Teilfonds profitiert durch Wertpapier-Positionen und *Long Exposures* im Portfolio von nicht abgesicherten positiven Entwicklungen in den Marktpreisen und Aufwertungen der Vermogenswerte. Die Anlagemanagementgesellschaft kann Futures, Termingeschafte, Swaps, Optionen und Differenzgeschafte verwenden, um die Moglichkeit eines Teilfonds zu erhohen, von Long-Positionen zu profitieren, indem ein Hebel erzeugt wird, oder einen Teilfonds in die Lage zu versetzen von erwarteten Korrekturen in uberbewerteten Wertpapieren oder in Abwertungen von Marktpreisen zu profitieren, indem synthetische short oder negative Positionen zu bestimmten Wertpapieren, Markten oder Marktfaktoren eingegangen werden.

Generierung von Ertragen

Die Anlagemanagementgesellschaft kann fur einen Teilfonds zusatzliche Ertrage generieren, indem sie fur Wertpapiere, die der Teilfonds halt, Kaufoptionen verkauft.

Währungsmanagement

Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen und Swaps können im Zusammenhang mit den Bond Funds der Gesellschaft eingesetzt werden, um die Ansichten der Anlagemanagementgesellschaft zu wahrscheinlichen Währungsschwankungen aktiv umzusetzen.

Verwaltung von Barguthaben und effiziente Anlagestrategie

Die Anlagemanagementgesellschaft kann Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps) und Differenzgeschäfte als Alternative zum Erwerb der zugrunde liegenden oder verbundenen Titel mit oder ohne den entsprechenden Wertpapieren nutzen; sollte sich eine solche Anlage durch den Einsatz der Derivate als effizienter oder kostengünstiger erweisen, so nutzt sie in jedem Falle diese Möglichkeit. Diese Derivate können auch eingesetzt werden, um das Engagement in einem Markt aufrecht zu erhalten oder zu reduzieren und gleichzeitig die Cashflows aus den Zeichnungen und Rückkäufen innerhalb eines Teilfonds effizienter als durch den Kauf und Verkauf übertragbarer Wertpapiere zu handhaben.

Marktkonzentrationen

Im Anlageuniversum der Teilfonds kann es aufgrund der Präsenz einiger unverhältnismässig hoch kapitalisierter Emittenten bestimmte ausserordentlich starke Marktkonzentrationen geben. Für die Teilfonds kann es daher schwierig werden, ein angemessenes Marktengagement aufrechtzuerhalten, da die Anlagegrenzen den Erwerb übertragbarer Wertpapiere einschränken. Die Anlagemanagementgesellschaft kann Index-Futures einsetzen, um ein gewünschtes Engagement in diesen Märkten zu erhalten.

Sub-Underwriting Vereinbarungen

Die Gesellschaft kann gelegentlich mit Investmentbanken Sub-Underwriting-Vereinbarungen abschliessen. Dabei verpflichtet sie sich, die bei einer Aktienemission, welche die Investmentbank fest übernommen hat, nicht von Drittinvestoren gezeichneten Titel zum geltenden Angebotspreis oder mit einem Abschlag darauf zu erwerben. Werden alle Aktien der Emission von Anlegern übernommen, erhält die Gesellschaft von der Investmentbank eine Sub-Underwriting-Gebühr. Mit dem Abschluss solcher Sub-Underwriting-Vereinbarungen beabsichtigt die Gesellschaft, Wertpapiere zu erwerben, in die sie investieren darf und/oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Die Gesellschaft darf jedoch durch den Erwerb der einer Sub-Underwriting-Vereinbarung zugrunde liegenden Wertpapiere die ihr auferlegten Anlagebeschränkungen, die im nachfolgenden Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ ausgeführt sind, nicht verletzen. Alle Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Sub-Underwriting-Vereinbarung entstehen, müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Portfolioanlagetechniken

Zum effizienten Portfoliomanagement der Teilfondsvermögen verfügt die Gesellschaft über eine Reihe von Anlagetechniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente („Portfolioanlagetechniken“). Diese Anlagetechniken können im Rahmen der Einschränkungen und Bedingungen, die von der Zentralbank in ihren OGAW-Verordnungen festgelegt wurden, wie unten beschrieben zur Absicherung gegen ungünstige Marktbewegungen sowie Währungskurs- und Zinsrisiken eingesetzt werden.

Die zum effizienten Portfoliomanagement in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzbaren Anlagetechniken und Instrumente (einschliesslich Derivaten, die nicht direkt für Anlagezwecke verwendet werden) erfüllen folgende Kriterien:

- (i) sie sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen, da sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden;
- (ii) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke angewandt:
 - (a) zur Reduzierung des Risikos;
 - (b) zur Senkung der Kosten;
 - (c) zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses für den Teilfonds bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den in der OGAW-Verordnung aufgeführten Vorschriften zur Risikostreuung entspricht;
- (iii) ihre Risiken werden in den von der Gesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren ausreichend berücksichtigt; und
- (iv) sie dürfen nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds führen und nicht mit wesentlichen Zusatzrisiken im Vergleich zu der in den Verkaufsdokumenten beschriebenen allgemeinen Risikopolitik verbunden sein.

Obschon Portfolioanlagetechniken stets im besten Interesse der Gesellschaft angewendet werden, kann der Einsatz einzelner Techniken das Gegenpartierisiko erhöhen und Interessenkonflikte verursachen. Einzelheiten zu den Portfolioanlagetechniken und -vorschriften, welche die Gesellschaft für die verschiedenen Teilfonds beschlossen hat, werden nachfolgend erläutert. Nähere Angaben zu den massgeblichen Risiken sind im Kapitel „Risikofaktoren“ dieses Prospekts aufgeführt.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle mit Portfolioanlagetechniken erwirtschafteten Erträge, abzüglich der direkten und indirekten Kosten und Gebühren, dem entsprechenden Teilfonds zugeführt werden.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rücknahmeverpflichtungen trotz der angewandten Portfolioanlagetechniken (einschliesslich allfälliger Anlagen von Barsicherheiten) jederzeit erfüllen kann.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Angaben zu (i) Gegenpartei-Risiken durch Portfolioanlagetechniken, (ii) Gegenparteien der Portfolioanlagetechniken, (iii) Art und Höhe der Sicherheiten, welche die Teilfonds zur Reduzierung des Gegenpartei-Risikos erhalten haben, (iv) im Berichtszeitraum erwirtschafteten Erträgen aus Portfolioanlagetechniken sowie angefallenen direkten und indirekten Kosten und Gebühren.

Beim Einsatz von Portfolioanlagetechniken kann die Gesellschaft mit bestimmten Brokern, Wertpapier-Leihstellen, Gegenparteien von Derivaten und Finanzinstituten Geschäfte tätigen. Alle direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren, die bei solchen Geschäften anfallen, abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten, werden ausnahmslos zu handelsüblichen Tarifen gezahlt und in der jeweiligen Vereinbarung festgehalten, und es werden keine versteckten Kosten oder Entgelte an die erwähnten Rechtsträger gezahlt. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass ihr im Zusammenhang mit dem Einsatz von Portfolioanlagetechniken weitere direkte oder indirekte operative Kosten und Gebühren entstehen werden. Sollten trotzdem zusätzliche direkte oder indirekte operative Kosten und Gebühren anfallen, werden sie nach Vorschrift der ESMA-Leitlinien für zuständige Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Beim Einsatz von Portfolioanlagetechniken darf die Gesellschaft keine Geschäfte mit Unternehmen tätigen, die mit der Anlagemanagementgesellschaft in Verbindung stehen. Zudem dürfen mit der Anlagemanagementgesellschaft verbundene Unternehmen der Gesellschaft keine direkten oder indirekten Gebühren für den Einsatz von Portfolioanlagetechniken belasten.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakte“) und Wertpapierleihgeschäfte ausschliesslich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements im Rahmen der in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen tätigen. Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erwirbt der Teilfonds Wertpapiere von einem Verkäufer (z. B. von einer Bank oder einem Wertpapierhändler), der sich beim Verkauf verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt (in der Regel nicht mehr als 7 Tage ab Kaufdatum) und Preis zurückzukaufen, wodurch sich die Rendite des Teilfonds während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts bestimmt. Der Wiederverkaufspreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinses, der von der Laufzeit und der Verzinsung des gekauften Wertpapiers unabhängig ist. Ein Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen, bei denen er ein Wertpapier verkauft und sich zu dessen Rückkauf zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis verpflichtet.

Gemäss den für das betreffende Pensionsgeschäft bzw. umgekehrte Pensionsgeschäft vereinbarten Bedingungen ist der Verkäufer dazu berechtigt, einen Teil des Ertrags zurückzubehalten, um die mit diesem Geschäft verbundenen Gebühren und Kosten zu decken, wobei solche Kosten zu handelsüblichen Tarifen zu berechnen sind. Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten werden an die Gesellschaft gezahlt und es werden keine Geschäfte mit Tochtergesellschaften der Verwahrstelle getätigt. Zusätzliche Informationen zu den Exposures, die mittels effizientem Portfoliomanagement eingegangen wurden, den eingesetzten Gegenparteien, der Art und dem Umfang der Sicherheiten, die zur Risikominimierung eingefordert wurden, sowie alle Erträge und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte generiert wurden, sind den Jahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Die Gesellschaft geht nur Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien ein, die ein Rating von A-2 oder ein gleichwertiges Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, oder ihre Bonität muss nach dem Ermessen der Gesellschaft implizit einem A-2-Rating oder gleichwertigen Rating entsprechen. Gegenparteien ohne Rating sind zulässig, wenn eine juristische Person, die über ein A-2-Rating oder ein gleichwertiges Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügt, gegenüber der Gesellschaft für Verluste, die ihr aus dem Ausfall der Gegenpartei entstehen, bürgt und sie dafür entschädigt. Anleger sollten auch die Risikohinweise im Abschnitt *„Mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiken“* unter *„Risikofaktoren“* lesen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft verleiht die Gesellschaft Wertpapiere in ihrem Besitz an einen Leihnehmer unter der Bedingung, dass der Leihnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums dem Leihgeber gleichwertige Wertpapiere zurückgibt und ihm für die Verwendung der Wertpapiere während des Zeitraums, in dem er diese ausleiht, eine Gebühr zahlt. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie jederzeit sämtliche ausgeliehenen Wertpapiere zurückrufen und alle abgeschlossenen Wertpapierleihvereinbarungen kündigen kann.

Die Gesellschaft kann die Wertpapiere ihres Anlagenportfolios anhand eines Wertpapierleihgeschäfts mittels einer mit der Wertpapierleihe beauftragten Stelle an Broker, Händler und sonstige Finanzinstitute ausleihen, die zur Vervollständigung von Transaktionen und zu anderen Zwecken Wertpapiere borgen möchten. Gemäss den betreffenden Wertpapierleihvereinbarungen ist die beauftragte Stelle dazu berechtigt, einen Teil des Ertrags aus dem Wertpapierleihgeschäft zurückzubehalten, um die mit der Wertpapierleihe verbundenen Gebühren und Kosten einschliesslich für die Bereitstellung von Krediten, die Sicherheitenverwaltung sowie die Gewährung von Entschädigungen für Wertpapierleihgeschäfte zu decken, wobei solche Kosten zu handelsüblichen Tarifen verrechnet werden. Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften abzüglich der direkten und indirekten operativen Gebühren und Kosten werden an den Teilfonds gezahlt. Es werden keine Tochtergesellschaften der Verwahrstelle als mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle ernannt. Zusätzliche Informationen zu den Exposures, die mittels effizientem Portfoliomanagement eingegangen wurden, den eingesetzten Gegenparteien, der Art und dem Umfang der Sicherheiten, die zur

Risikominimierung eingefordert wurden, sowie alle durch Wertpapierleihgeschäfte direkt oder indirekt generierten Erträge und Aufwendungen sind den Jahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Die Gesellschaft geht nur Wertpapierleihgeschäfte mit Gegenparteien ein, die ein Rating von A-2 oder ein gleichwertiges Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, oder ihre Bonität muss nach dem Ermessen der Gesellschaft implizit einem A-2-Rating oder einem gleichwertigen Rating entsprechen. Gegenparteien ohne Rating sind zulässig, wenn eine juristische Person, die über ein A-2-Rating oder ein gleichwertiges Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügt, gegenüber der Gesellschaft für Verluste, die ihr aus dem Ausfall der Gegenpartei entstehen, bürgt und sie dafür entschädigt. Anleger sollten auch die Risikohinweise im Abschnitt „Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken“ unter „Risikofaktoren“ lesen.

Sicherheitenverwaltung

Vorbehaltlich der OGAW-Verordnung dürfen die Teilfonds Portfolioanlagetechniken einsetzen, vorausgesetzt, dass die in diesem Zusammenhang erhaltenen Sicherheiten jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Bei Sicherheiten (ausgenommen Barmitteln) sollte es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (jeglicher Laufzeit) handeln, die eine hohe Liquidität aufweisen und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, so dass sie schnell und zu einem guten Preis, der im Bereich der vor dem Verkauf erfolgten Bewertung liegt, veräußert werden können. Zudem müssen die erhaltenen Sicherheiten die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnung erfüllen.
- (ii) Bewertung: Die erhaltenen Sicherheiten müssen mindestens einmal täglich bewertet werden können und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität werden nur mit einem angemessen konservativen Sicherheitsabschlag als Sicherheiten akzeptiert. Die Sicherheiten können durch die Gegenpartei (unter Berücksichtigung vereinbarter Bewertungsabschläge zur Widerspiegelung ihres Marktwertes und des Liquiditätsrisikos) nach deren Verfahren täglich zu Marktwerten bewertet werden und sind unter Umständen Gegenstand von Forderungen für Nachschussmargen.
- (iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von erstklassiger Qualität sein. Liegt für den Emittenten ein Rating einer von der ESMA eingetragenen und überwachten Ratingagentur vor, dann ist dieses Rating bei der Bonitätsprüfung zu berücksichtigen. Wird die Gegenpartei von dieser Ratingagentur auf ein Rating herabgestuft, das unter den beiden höchsten Kurzfristratings liegt, hat die Verwaltungsgesellschaft die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung zu unterziehen.
- (iv) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben sein und dürfen aller Voraussicht nach keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- (v) Diversifizierung: vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen müssen die Sicherheiten bezüglich der Herkunftsländer, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Unbare Sicherheiten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der Teilfonds von der Gegenpartei einen Korb aus Sicherheiten, bei dem das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Wenn der Teilfonds einem Risiko gegenüber einer Vielzahl von verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, werden die verschiedenen Sicherheitskörbe zusammengefasst, damit das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt.

Ein Teilfonds kann vollumfänglich durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren Gebietskörperschaften dieses Mitgliedstaats, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall müssen die vom Teilfonds als Sicherheit entgegengenommenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere aus jeder einzelnen

Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds ausmachen dürfen. Wird ein Teilfonds vollständig durch Wertpapiere besichert, müssen diese von Emittenten begeben oder garantiert werden, die im Kapitel „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ unter Absatz 2.12 aufgeführt sind.

Jegliche Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit dem Einsatz von Portfolioanlage-techniken entgegennimmt, gelten im Sinne der OGAW-Verordnung als Sicherheiten und erfüllen die oben genannten Kriterien. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, wie z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch die von der Gesellschaft für das Risikomanagement eingesetzten Prozesse zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten auf Grundlage einer Eigentumsübertragung, müssen diese Sicherheiten von der Verwahrstelle oder deren Unterverwahrstelle gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer verwahrt werden, der einer prudenziellen Aufsicht untersteht und mit dem der Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit und ohne vorgängiges Einverständnis der Gegenpartei vom Teilfonds voll eingefordert werden können. Bei Ausfall der Gegenpartei werden dementsprechend die Sicherheiten unverzüglich und ohne Einspruchrecht der Gegenpartei an die Gesellschaft ausgehändigt.

Zulässige Arten von Sicherheiten

In Übereinstimmung mit den oben genannten Kriterien können die Teilfonds beim Einsatz von Portfolioanlagetechniken folgende Sicherheiten entgegennehmen:

- (i) Barmittel;
- (ii) Staatspapiere oder sonstige Papiere der öffentlichen Hand;
- (iii) von qualifizierten Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;
- (iv) Anleihen / Commercial Paper, die von qualifizierten Instituten ausgegeben wurden oder von Emittenten ohne Bankstatus, sofern der Emittent oder die Emission ein Rating von A1 oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
- (v) uneingeschränkte und unwiderrufliche Akkreditive qualifizierter Institute mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten;
- (vi) Aktien, die an einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den USA, Jersey, Guernsey, auf der Insel Man, in Australien oder Neuseeland gehandelt werden;

Wiederanlage von Sicherheiten

Beim Einsatz von Portfolioanlagetechniken entgegengenommene Barsicherheiten dürfen ausschliesslich:

- (i) als Einlagen bei qualifizierten Instituten hinterlegt werden;
- (ii) in erstklassige Staatsanleihen investiert werden;
- (iii) zum Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, sofern diese mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und der Teilfonds jederzeit den vollen Betrag einschliesslich Zinsen zurückfordern kann;
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (gemäss ESMA-Leitlinien 2012/832) angelegt werden;

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäss den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder bei einem ihr nahestehenden Institut hinterlegt werden. Werden erhaltene Barsicherheiten neu angelegt,

unterliegen sie denselben Risiken wie die Direktanlagen, so wie in diesem Prospekt und den entsprechenden Prospektnachträgen dargelegt.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten können nicht veräussert, verpfändet oder wiederangelegt werden.

Unbeschadet der oben genannten Anforderungen bezüglich der baren und unbaren Sicherheiten kann ein Teilfonds berechtigt sein, Pensionsgeschäfte zu tätigen, über die er eine zusätzliche Hebelwirkung durch Wiederanlage von Sicherheiten erzielen kann. In diesem Fall werden solche Pensionsgeschäfte, wie in der OGAW-Verordnung vorgeschrieben, bei der Ermittlung des Gesamtengagements berücksichtigt. Der auf Pensionsgeschäfte entfallende Anteil am Gesamtengagement wird zum Anteil am Gesamtengagement hinzugerechnet, der durch Derivate generiert wird, und zusammengerechnet darf dieser Anteil 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Reinvestiert ein Teilfonds Sicherheiten in Vermögenswerte, deren Renditen höher liegen als die risikofreien Erträge, berücksichtigt der Teilfonds bei der Berechnung des Gesamtengagements (i) den erhaltenen Betrag, wenn Barsicherheiten gehalten werden; (ii) den Marktwert des betreffenden Instruments, wenn unbare Sicherheiten gehalten werden.

Stressteststrategie

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten entgegennimmt, die mindestens 30 % seines Nettovermögens ausmachen, implementiert er eine angemessene Stressteststrategie, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmässig Stresstests durchgeführt werden, um das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko einzuschätzen.

Abschlagspolitik

Die Gesellschaft sieht für jede Vermögensklasse, die als Sicherheit entgegengenommen wird, einen geeigneten Bewertungsabschlag vor. Bei der Festlegung des Bewertungsabschlags werden die Eigenschaften der entsprechenden Vermögensklasse berücksichtigt. Dazu gehören die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit, und die Ergebnisse der im Rahmen der Stressteststrategie gegebenenfalls durchgeführten Stresstests. Der Wert der um die Sicherheitsabschläge angepassten Sicherheiten muss jederzeit dem Wert des Gegenparteirisikos entsprechen oder diesen übersteigen.

Zulässige Gegenparteien

Gemäss OGAW-Verordnungen der Zentralbank können die Teilfonds nur mit Gegenparteien, bei denen eine Bonitätsprüfung vorgenommen wurde, OTC-Derivate, Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschliessen. Bei solchen Gegenparteien handelt es sich in der Regel um juristische Personen aus OECD-Mitgliedstaaten. Liegt für die Gegenpartei eine Bonitätseinstufung vor, die durch eine von der ESMA eingetragene und überwachte Ratingagentur verliehen wurde, wird dieses Einstufung bei der Bonitätsprüfung miteinbezogen. Wenn eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf die Stufe A2 (oder eine vergleichbare Einstufung) oder tiefer herabgestuft wird, muss umgehend eine neue Bonitätsprüfung erfolgen.

Weitere Bestimmungen zu Pensions- und Wertpapierleihgeschäften

Die Gesellschaft hat das Recht, Vereinbarungen über die Wertpapierleihe jederzeit zu beenden und bestimmte oder alle ausgeliehenen Wertpapiere zurückzufordern. Der Wertpapierleihvertrag muss vorsehen, dass der Leihnehmer nach Erhalt der Kündigung verpflichtet ist, die Wertpapiere innerhalb von fünf Geschäftstagen oder einer anderen nach der Marktpraxis üblichen Frist zurückzugeben. Wertpapierleihverträge enthalten in der Regel Vorschriften zum Schutz vor Verlusten, die der Gegenpartei oder der Leihstelle, über welche die Wertpapiere verliehen werden, bei Zahlungsausfall der Gesellschaft entstehen können.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliesst, hat das Recht, jederzeit den vollen Geldbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zum Mark-to-Market-Wert zu beenden. Kann der Geldbetrag jederzeit zum Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts herangezogen werden.

Ein Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft abschliesst, hat das Recht, jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Geschäfts sind, zurückzufordern oder das Pensionsgeschäft zu beenden.

Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit von bis zu maximal sieben Tagen gelten als Vereinbarungen, bei denen der entsprechende Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne der OGAW-Verordnung dar.

Allfällige gezahlte Zinsen oder Dividenden aus Wertpapieren, die Gegenstand solcher Wertpapierleihgeschäfte sind, müssen dem entsprechenden Teilfonds zufließen.

Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der einzelnen Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften) wird im jeweiligen Nachtrag zum Prospekt dargestellt und in den regelmässigen Finanzberichten der Gesellschaft ausgewiesen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und vorbehaltlich weiterer Zentralbank- und ESMA-Bestimmungen fallen Differenzkontrakte nicht unter Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Bei diesbezüglichen Änderungen werden der Prospekt und dessen Nachträge mit Teilfondsangaben entsprechend aktualisiert.

In dem Umfang, wie ein Teilfonds Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe einsetzt, können alle zulässigen Anlagen des Teilfonds Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapiergeschäfte „per Erscheinen“ und „mit Terminobligo“

Teilfonds können Wertpapiere „per Erscheinen“ kaufen und Wertpapiere „mit Terminobligo“ kaufen und verkaufen. Der Preis, der in der Regel als Rendite ausgedrückt wird, wird bei Geschäftsabschluss festgesetzt, während Lieferung und Zahlung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Wertpapiergeschäfte per Erscheinen und solche mit Terminobligo können vor dem Erfüllungsdatum verkauft werden, doch wird ein Teilfonds solche Geschäfte normalerweise nur mit der Absicht abschliessen, die Wertpapiere tatsächlich zu erhalten bzw. zu liefern, oder gegebenenfalls um ein Währungsrisiko zu vermeiden. Auf Wertpapiere, die per Erscheinen oder im Rahmen einer Terminverpflichtung gekauft wurden, fallen bis zur Lieferung keine Erträge an. Falls der Teilfonds sein Recht zum Erwerb eines Wertpapiers per Erscheinen vor dessen Erwerb oder sein Recht zur Lieferung bzw. zum Erhalt von Wertpapieren mit Erfüllung in der Zukunft veräussert, kann ihm ein Gewinn oder Verlust entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden und dem Teilfonds daraus ein Verlust entsteht. Wertpapiergeschäfte „per Erscheinen“ und „mit Terminobligo“ werden bei der Berechnung der Grenzwerte berücksichtigt, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ aufgeführt sind.

Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Die in Übereinstimmung mit den Begünstigungen und Befreiungen aus den OGAW-Verordnungen für die Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen sowie die ihr gestatteten Anlagen sind nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann jeweils weitere Anlagebeschränkungen beschliessen, um den Gesetzen und Rechtsvorschriften der Länder zu entsprechen, in denen Anteile der Gesellschaft zur Zeichnung angeboten werden. Diese Beschränkungen müssen jedoch immer mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sein und den Vorgaben aus den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank entsprechen.

Allgemeines

1. Gestattete Anlagen

Die Gesellschaft darf ausschliesslich folgende Anlagen tätigen:

- 1.1. Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat amtlich notiert sind oder die an einem geregelten, anerkannten Markt gehandelt werden, der in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat ordnungsgemäss betrieben wird und für jedermann zugänglich ist.
- 1.2. Anlagen in kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) amtlich notiert werden.
- 1.3. Anlagen in Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4. Anlagen in Anteile eines OGAW.
- 1.5. Anlagen in Anteile eines alternativen Investmentfonds wie von der irischen Zentralbank definiert.
- 1.6. Anlagen in Einlagen bei Finanzinstituten, wie in den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank dargelegt.
- 1.7. Anlagen in derivative Finanzinstrumente, wie in den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank dargelegt.

2. Anlagebeschränkungen

- 2.1. Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die der Definition aus Absatz 1 nicht entsprechen.
- 2.2. Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 1.2 beschrieben) amtlich notiert werden. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Anlagen der Teilfonds in bestimmten Wertpapieren von US-Emittenten, die als *Rule-144A*-Emissionen bezeichnet werden, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass innerhalb eines Jahres nach Ausgabe die Registrierung dieser Wertpapiere bei der *US Securities and Exchanges Commission* erfolgt ist;
 - es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. der Teilfonds muss solche Wertpapiere innerhalb von sieben Tagen zu dem – oder in etwa zu dem – Preis veräussern können, zu dem er sie bewertet hat.
- 2.3. Jeder Fond darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein- und demselben Emittenten ausgegeben werden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Vermögen der Emittenten gehalten werden, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, unter 40 % liegen muss.
- 2.4. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die irische Zentralbank wird die in Absatz 2.3 bezeichnete 10%-Grenze für Schuldverschreibungen auf 25 % angehoben, vorausgesetzt, die Schuldverschreibungen werden durch Finanzinstitute ausgegeben, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und die einer besonderen Aufsicht durch die öffentliche Hand zum

Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterstehen. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen an und werden diese von einem einzigen Emittenten ausgegeben, so darf der Gesamtwert dieser Anlage höchstens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

- 2.5. Die in Absatz 2.3 bezeichnete 10%-Grenze wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch Mitgliedstaaten, deren örtliche Behörden, durch Nichtmitgliedstaaten oder durch internationale Körperschaften, denen mindestens ein Mitgliedstaat beigetreten ist, ausgegeben oder garantiert sind.
- 2.6. Die in Absatz 2.4 und 2.5 näher bezeichneten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der in Abschnitt 2.3 genannten 40%-Grenze unberücksichtigt.
- 2.7. Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei ein und demselben Finanzinstitut anlegen. Einlagen bei einem Finanzinstitut, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Einlagen bei Finanzinstituten, die in folgenden Ländern zugelassen sind: in Mitgliedsstaaten des EWR, in einem Zeichnerstaat des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988, der kein Mitgliedstaat der EWR ist (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten), in Australien, auf Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder in Neuseeland. Diese Grenze kann auf 20 % angehoben werden, sofern es sich um Anlagen in Einlagen bei der Verwahrstelle handelt.
- 2.8. Das Risiko, das jeder Teilfonds in Bezug auf eine Gegenpartei bei einer OTC-Derivate-Transaktion eingeht, darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze wird im Falle von Finanzinstituten, die in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen sind, von Finanzinstituten, die durch einen Zeichnerstaat des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1998, der kein Mitgliedstaat des EWR ist, zugelassen sind oder von Finanzinstituten, die in Australien, auf Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder in Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
- 2.9. Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit derselben Gegenpartei eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
 - Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen; und/oder
 - Risiken aus OTC-Derivate-Transaktionen.
- 2.10 Die Beschränkungen, auf welche die Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 Bezug nehmen, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.
- 2.11 Konzerngesellschaften gelten zu Zwecken der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts ausmachen.
- 2.12 Jeder Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die durch Mitgliedstaaten, deren örtliche Behörden, Nichtmitgliedstaaten und internationale Körperschaften, denen mindestens ein Mitgliedstaat beigetreten ist, ausgegeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und in der folgenden Liste enthalten sein: OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität (*investment grade*) sind), die Europäische

Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Inter American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (beschränkt auf Emissionen mit Investment Grad), die Regierung von Indien (beschränkt auf Emissionen mit Investment Grade), die Regierung von Singapur und Straight-A Funding LLC.

Ein Teilfonds muss jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten, wobei die Anlagen in Wertpapieren aus einer Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen.

3. Anlagen in kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes - CIS)

- 3.1 Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in eine einzelne CIS anlegen.
- 3.2 Anlagen in CIS, die keine OGAW darstellen, dürfen insgesamt höchstens 30 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen.
- 3.3 Die CIS, in welche die einzelnen Teilfonds anlegen können, dürfen ihrerseits höchstens 10 % ihres Nettovermögens in andere CIS anlegen.
- 3.4 Legt ein Teilfonds in die Anteile einer anderen CIS an, welche direkt oder durch Delegation von der Anlagemanagementgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Anlagemanagementgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung („eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung“ wird definiert als mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, verwaltet wird, so darf die Anlagemanagementgesellschaft oder die andere Gesellschaft im Umfang von Anlagen des Teilfonds in den Anteilen solcher anderen CIS keine Anlagemanagements-, Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.
- 3.5 Erhält die Anlagemanagementgesellschaft für die Anlage in Anteilen einer anderen CIS eine Provision (einschliesslich zurückgezahlter Provisionen), so fließt diese dem Vermögen des Teilfonds zu.

4. Indexabbildende OGAW

- 4.1 Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW auf die Nachbildung eines Index ausgerichtet ist, der den Kriterien in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Die in Absatz 4.1 festgelegte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Teilfonds dürfen keine mit Stimmrecht ausgestatteten Aktien erwerben, die es ihnen ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf das Management eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Die Teilfonds dürfen jeweils höchstens:

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten
- (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten
- (iii) 25 % der Anteile einer einzelnen CIS
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten

erwerben.

HINWEIS: Die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

5.3 Die Bestimmungen aus Abschnitt 5.1 und 5.2 gelten nicht für folgende Wertpapiere:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedstaat oder dessen örtliche Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nichtmitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat beigetreten ist;
- (iv) Anteile, die von einem Teilfonds im Vermögen einer in einem Nichtmitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Nichtmitgliedstaat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Nichtmitgliedstaates für den Teilfonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von in diesem Nichtmitgliedstaat ansässigen Emittenten anzulegen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die in dem Nichtmitgliedstaat ansässige Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik den vorstehend in Absatz 2.3 bis 2.11, 3.1, 5.1 und 5.2 dargelegten Grenzen entspricht und, falls diese Grenzen überschritten werden, die Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden;
- (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschliesslich im Interesse der Anteilhaber beschränkt.

5.4 Die Teilfonds müssen die Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten, wenn sie Bezugsrechte ausüben, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil ihres Vermögens sind.

5.5 Die irische Zentralbank kann erst kürzlich genehmigten OGAW gestatten, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Datum ihrer Zulassung von den in Absatz 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 dargelegten Bestimmungen abzuweichen, vorausgesetzt, dass sie dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

5.6 Wenn die in diesem Prospekt genannten Grenzen aus Gründen, auf die ein Teilfonds keinen Einfluss hat, oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, so muss dieser Teilfonds bei seinen Verkäufen unter Wahrung der Interessen seiner Anteilhaber vorrangig das Ziel der Beseitigung dieser Lage verfolgen.

5.7 Weder die Anlagemanagementgesellschaft, noch die Teilfonds dürfen Leerverkäufe von:

- Wertpapieren
- Geldmarktinstrumenten
- Anteilen an CIS oder
- derivativen Finanzinstrumenten

tätigen.

Ausserdem müssen die Teilfonds beim Verkauf von derivativen Finanzinstrumenten die Deckungserfordernisse aus den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank in ihrer jeweils gültigen Fassung beachten. Ferner müssen sie sich dabei an die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft halten.

5.8 Jeder Teilfonds darf nebenbei flüssige Mittel halten.

6. Derivative Finanzinstrumente (Financial Derivative Instruments - FDI)

- 6.1 Das Gesamtengagement eines Teilfonds (wie in den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank dargelegt) im Zusammenhang mit FDI darf sein Gesamtnettvermögen nicht überschreiten.
- 6.2 Das Engagement in den Vermögenswerten, die den FDI, einschliesslich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebundenen FDI, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in der OGAW-Verordnung bzw. in den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank genannten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten (diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexierter FDI, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in der OGAW-Verordnung bzw. in den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt).
- 6.3 Jeder Teilfonds darf in FDI anlegen, die auf OTC-Märkten gehandelt werden, vorausgesetzt, bei den Gegenparteien der OTC-Märkte handelt es sich um Institutionen, die einer Bankenaufsicht unterstehen und Kategorien angehören, die von der irischen Zentralbank anerkannt werden.
- 6.4 Die Anlage in FDI unterliegt den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Werden die Anlagebeschränkungen der OGAW-Verordnung dahingehend geändert, dass Anlagen in Wertpapiere oder derivative Finanzinstrumente oder sonstige Anlageformen, die den Teilfonds zum Datum dieses Prospektes gemäss der OGAW-Verordnung untersagt oder nur bedingt möglich sind, gestattet werden, so sollen die Teilfonds von dieser Änderung Gebrauch machen können.

Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen

- (1) Nimmt ein Teilfonds Kredite auf, so darf der Gesamtbetrag dieser Kredite höchstens 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds betragen. Solche Kredite dürfen jedoch nur zeitlich begrenzt aufgenommen werden. Die Teilfonds dürfen ihre Vermögenswerte belasten, um die Kredite abzusichern. Ausserdem darf ein Teilfonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in teileingezahlte Wertpapiere anlegen.
- (2) Die Teilfonds dürfen fremde Währungen mittels eines „Back-to-back“-Kredits erwerben. Fremde Währungen, die der Teilfonds auf diese Weise erhält, gelten nicht als Kreditaufnahmen für die Zwecke der in der OGAW-Verordnung und im vorstehenden Absatz (1) enthaltenen Beschränkungen für Kreditaufnahmen, vorausgesetzt die aufzurechnende Gegenforderung:

- (i) lautet auf die Basiswährung des Teilfonds;
 - (ii) entspricht mindestens dem Volumen des Fremdwährungskredits.
Übersteigen die Beträge der Fremdwährungskredite jedoch den Wert der Forderung aus dem „Back-to-back“-Darlehen, so gelten die Überschüsse als Kreditaufnahme im Sinne von Regulation 103 der OGAW-Verordnung und im Sinne des vorstehenden Absatzes (1).
- (3) Mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz (1) beschriebenen Aktivitäten, dürfen die Teilfonds keine Wertpapiere, die ihnen gehören oder von ihnen gehalten werden, verpfänden oder in sonstiger Weise als Sicherheit übertragen, wobei der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren per Erscheinen oder mit aufgeschobener Lieferung und Einschusszahlungen für den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von derivativen Finanzinstrumenten nicht als Verpfändung der Vermögenswerte gelten.
- (4) Unbeschadet der Befugnisse der Teilfonds zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren, dürfen die Teilfonds keine Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten.
- (5) Die Teilfonds können in Übereinstimmung mit den Vorschriften der irischen Zentralbank zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte tätigen und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nutzen.

Die Anlagebeschränkungen gelten für jegliche Anlage zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Anlage getätigt wird. Der Anlagemanagementgesellschaft obliegt es, dafür zu sorgen, dass die für jeden Teilfonds gelten Anlagebeschränkungen eingehalten werden, und sie wird dem Verwaltungsrat entsprechend berichten.

Mit Ausnahme gestatteter Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder in Anteilen von offenen kollektiven Kapitaleinlagen werden sich die Anlagen eines Teilfonds auf die unter „ANERKANNTE BÖRSEN“ aufgeführten anerkannten Börsen beschränken.

Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahmen geltenden Beschränkungen

Werden die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen der OGAW-Verordnung dahingehend geändert, dass Anlagen in Wertpapiere oder derivative Finanzinstrumente oder sonstige Anlageformen, die der Gesellschaft zum Datum dieses Prospektes gemäss der OGAW-Verordnung untersagt oder nur bedingt möglich sind, gestattet werden, so soll die Gesellschaft von dieser Änderung Gebrauch machen können (vorausgesetzt, die irische Zentralbank hat dem im Vorfeld zugestimmt).

Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten

Die Gesellschaft beabsichtigt, die jedem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte direkt in Anlagen anzulegen, die im Rahmen des Anlageziels und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gekauft und gehalten werden. Die Gesellschaft hat dennoch die Befugnis - vorbehaltlich Unterabschnitt 5.3(iv) des vorstehenden Abschnittes „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank in Unternehmen anzulegen, die in Nichtmitgliedstaaten errichtet wurden, sofern Anlagen durch ein solches Unternehmen die einzige Möglichkeit für den Teilfonds darstellen, in diesem Staat die Wertpapiere von Emittenten anzulegen. Die Gesellschaft behält sich vor, diese Befugnis zu nutzen, wenn dies vom Verwaltungsrat als im Interesse der Gesellschaft angesehen wird oder der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies der Erreichung des Anlageziels und der Anlagepolitik eines oder mehrerer Teilfonds förderlich ist. Falls die Gesellschaft in solche Unternehmen anlegt, werden im entsprechenden Nachtrag zum Prospekt mit Fondsangaben detailliertere Auskünfte erteilt.

AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Der gegebenenfalls für eine Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag wird von Anteilsklasse zu Anteilsklasse der Teilfonds der Gesellschaft unterschiedlich sein. Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft bieten thesaurierende Anteile, Neue thesaurierende Anteile, ausschüttende Anteile und Neue ausschüttende Anteile zur Zeichnung an.

Ausschüttende und Neue ausschüttende Anteile

Die Ausschüttungspolitik jedes einzelnen Teilfonds ist im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben näher beschrieben.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um dafür zu sorgen, dass die Höhe der auf die Anteile zu leistenden Ausschüttungen nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während eines Rechnungszeitraums beeinflusst wird. Es wird daher angenommen, dass der Zeichnungspreis für diese Anteile eine Ausgleichszahlung enthält, die an Hand der aufgelaufenen Erträge des Teilfonds berechnet wird, und die erste Ausschüttung für einen Anteil wird eine Kapitalzahlung enthalten, die gewöhnlich gleich der Höhe dieser Ausgleichszahlung ist. Der Rücknahmepreis für jeden Anteil wird ebenfalls eine Ausgleichszahlung für die aufgelaufenen Erträge der Gesellschaft bis zum Datum der Rücknahme enthalten. An die Inhaber von Managementanteilen ist keine Ausschüttung zu leisten. Zu leistende Ausschüttungen werden durch telegrafische Überweisung auf Gefahr des Anteilinhabers gezahlt, wobei die Kosten hierfür üblicherweise vom Teilfonds getragen werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch bestimmen, dass diese Gebühren durch den jeweiligen Teilfonds zu tragen sind. Steht die Identität eines Empfängers für die Zwecke der Antigeldwäschegesetze und in Übereinstimmung mit den unter Abschnitt „Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen“ beschriebenen Verfahren nicht ausreichend fest, so kann die Ausschüttung der Dividenden aufgeschoben werden; für die Dauer dieser Verzögerung stehen dem Empfänger keine Zinsen zu.

Ausstehende Zahlungen an bestimmte Anteilinhaber werden auf dem Umbrella-Geldkonto gehalten. Sie gelten bis zur Zahlung an den Anteilinhaber als Vermögenswerte des Teilfonds und fallen nicht unter die Schutzbestimmungen des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 („IMR“) for Fund Service Providers (wie im IMR definiert). Nähere Angaben dazu finden sich im Abschnitt „Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Rücknahmen“ des Kapitels „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG“.

Thesaurierende und Neue thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber von thesaurierenden und Neuen thesaurierenden Anteilsklassen der Teilfonds der Gesellschaft von den Erträgen und Gewinnen der Teilfonds, die auf diese Anteilsklassen entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der Ertrag, der an einem Zuweisungstag auf eine thesaurierende oder eine Neue thesaurierende Anteilsklasse entfällt, wird Teil des Kapitalvermögens einer solchen Klasse. Befinden sich an dem jeweiligen Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds im Umlauf, so erhalten Inhaber der thesaurierenden oder der Neuen thesaurierenden Anteile einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich in Höhe dieses Ertrags im Verhältnis zum Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden oder Neuen thesaurierenden Anteils der jeweiligen Klasse bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden oder Neuen thesaurierenden Anteils trotz der Zuordnung der Erträge zum Kapitalvermögen unverändert bleibt.

MANAGEMENT

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat hat die Gesamtverantwortung für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft und für die Festlegung der Anlageziele, der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds gelten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind derzeit die folgenden:

Michael Gerald Moloney (irischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Irland) hat über dreissig Jahre Erfahrung im Teilfondsmanagement und Investmentbanking. Er leitet das auf Beratungsdienstleistungen spezialisierte Unternehmen Gerald Moloney Associates. Zudem ist er Verwaltungsratsmitglied verschiedener anderer Investmentfonds in Dublin. Er war Geschäftsführer von AIB Capital Markets plc und Investment Director von Enterprise Ireland. Er ist Chartered Financial Analyst und Mitglied des Institute of Chartered Secretaries and Administrators.

David James Hammond (irischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Irland) war während 9 Jahren Generaldirektor der Finanzdienstleistungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft Bridge Consulting Limited („Bridge“) und ist im August 2014 in den Ruhestand getreten. Bevor er 2005 Bridge gründete war Herr Hammond von 2003 an Chief Operating Officer der zur Sanlam Group of South Africa gehörenden Sanlam Asset Management (Ireland) Limited. Von 1994 bis Ende 2002 war Herr Hammond für die International Fund Managers (Ireland) Limited tätig, die für die Verwaltung irischer Anlagefonds zuständige Tochtergesellschaft der Baring Asset Management, die heute zur Northern Trust gehört. Bei IFMI war David Hammond für Rechtsfragen und Geschäftsentwicklung zuständig und wurde 1996 zum Direktor ernannt. Er ist Rechtsanwalt und war während mehrerer Jahre bei der irischen Anwaltskanzlei A&L Goodbody im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen tätig. Herr Hammond ist staatlich geprüfter Finanzanalyst (CFA Charterholder) und hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften vom Trinity College, Dublin und einen MBA von der Smurfit Graduate School of Business, University College, Dublin.

John Fitzpatrick (irischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Irland). Herr Fitzpatrick hat mehr als 25 Jahre Erfahrung mit der Verwaltung offener Investmentfonds. Derzeit ist er als unabhängiges Mitglied im Verwaltungsrat und als Berater einiger Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds tätig. Von 1990 bis 2005 war Herr Fitzpatrick als ausführender Geschäftsvorstand und als Leiter der Bereiche Product Development und Technical Sales bei der Northern Trust Investor Services (Ireland) Limited tätig. In dieser Funktion war er dafür zuständig, Kunden im Hinblick auf Fondstrukturen, aufsichtsrechtliche Fragen und Branchenentwicklungen zu beraten. Ausserdem war es seine Aufgabe, von der Niederlassung in Dublin aus, den Bereich Business Development zu leiten und die Northern Trust's Fund Services weltweit zu vertreten.

Herr Fitzpatrick war Vorstandsvorsitzender der Dublin Funds Industry Association. Ausserdem war er von 2002 bis 2005 stellvertretender Vorsitzender der Thames River European Funds and Asset Managers Association.

Vor seiner Zeit bei Northern Trust war Herr Fitzpatrick bei PricewaterhouseCoopers und KPMG tätig. Dort hat er sich auf Gesellschaftsrecht und Steuerplanung spezialisiert. Seit 1978 war er in allen Bereichen der Branche für offene Investmentfonds in leitender Funktion tätig.

Charles Porter ist seit 2013 nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der F&C Asset Management plc. Bis Oktober 2012 leitete er den Geschäftsbereich „Teilfonds und Investmentgesellschaften“ des Unternehmens. Charles Porter hat im Jahr 1998 die Thames River Capital Group mitgegründet und als deren Geschäftsführer organisierte er den Verkauf des Geschäfts an die F&C-Gruppe im September 2010. Von 2006 bis 2012 war er auch Geschäftsführer von Nevsky Capital LLP und trat 2013 als nicht-geschäftsführendes Mitglied in den Verwaltungsrat der F&C Asset Management plc ein. 1987 war Charles Porter bei Baring Asset Management eingetreten. Er war für ihr britisches und internationales Publikumsfondsgeschäft verantwortlich und setzte seine umfangreiche Erfahrung im Teilfondsgeschäft in Asien, dem Nahen Osten, Nordamerika und Afrika ein. Vor 1987 hatte Charles Porter während fünf Jahre bei einer Anlagemanagementgesellschaft in London gearbeitet, wo er für den Bereich Anlagendienstleistungen für Privatkunden verantwortlich gewesen war.

Stuart Woodyatt ist Global Head of Business Risk bei BMO Global Asset Management und Mitglied des Verwaltungsteams der BMO Group, zu welcher er 2014 stiess. Stuart Woodyatt ist verantwortlich für die Steuerung der Geschäftsrisiken, wozu operationelle Risiken und Gegenparteikreditrisiken gehören, und schafft den Rahmen für ein effektives Risikomanagement im Unternehmen. Stuart Woodyatt verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und hatte leitende Positionen in der Risikoabteilung einer Reihe von Finanzdienstleistungsunternehmen wie Aviva, Morley Fund Management (neu Aviva Investors), Royal London Asset Management und Hermes Fund Managers inne. Stuart Woodyatt ist Mitglied der britischen CFA Society.

Anlagemanagementgesellschaft

(i) Thames River Capital LLP

Thames River Capital LLP, eine *limited liability partnership* ist gemäss dem Thames River Capital Anlagemanagementvertrag zur Anlagemanagementgesellschaft für gewisse Teilfonds der Gesellschaft, gemäss den Angaben in den einzelnen Nachträgen mit Fondsangaben, bestellt worden. Thames River Capital LLP wurde am 10. Januar 2005 unter der Registrierungsnummer OC310934 nach dem Recht von England und Wales gegründet. Sie wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemässen Anlagegeschäfts deren Aufsicht. Ihr Hauptgeschäft besteht in der Erbringung von Anlagemanagement- und -beratungsdienstleistungen für Kunden im Vereinigten Königreich und anderen Teilen der Welt.

Thames River Capital LLP ist eine Tochtergesellschaft der Thames River Capital (UK) Limited, die am 1. September 2010 zu 100 % von der F&C Asset Management plc („F&C“) übernommen wurde. Die Thames River Capital Gruppe besteht seit 1998 und ihre leitenden Fondsmanager sind Mitarbeiter der Thames River Capital LLP. Am 7. Mai 2014 wurde F&C von BMO Global Asset Management (Europe) Limited, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Bank of Montreal, übernommen. BMO Global Asset Management ist ein Unternehmen der BMO Financial Group, einer diversifizierten Finanzgesellschaft, die am 31. Januar 2016 eine Vermögensmasse von insgesamt 499 Milliarden US-Dollar verwaltete und rund 47.000 Mitarbeiter beschäftigte.

Nach den Bedingungen des Thames River Capital Anlagemanagementvertrags obliegt Thames River Capital LLP, unter der Gesamtaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats, das tägliche Anlagemanagement des den Teilfonds, für welche sie Anlagemanagementgesellschaft ist, zuzuordnenden Portfolios.

Die an Thames River Capital LLP zu zahlenden Gebühren sind unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ beschrieben.

Die Bestellung der Thames River Capital LLP als Anlagemanagementgesellschaft kann von jeder der beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Monaten und unter bestimmten anderen Umständen von jeder der beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Der Thames River Capital Anlagemanagementvertrag enthält Klauseln über die Leistung von Entschädigungen seitens der

Gesellschaft an die Thames River Capital LLP und sieht Begrenzungen der Haftung der Thames River Capital LLP gegenüber der Gesellschaft vor. Der Thames River Capital Anlagemanagementvertrag wird unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Wesentliche Verträge“ näher beschrieben.

In Übereinstimmung mit dem Thames River Capital Anlagemanagementvertrag tritt die Thames River Capital LLP als nicht alleinige Vertriebsstelle auf, um die Anteile an den Teilfonds zu vertreiben, auf welche die Gesellschaft und die Thames River Capital LLP sich jeweils festlegen. Die Thames River Capital LLP kann - in Übereinstimmung mit den Vorgaben der irischen Zentralbank – Untervertriebsstellen beauftragen, ihre Aufgaben als Vertriebsstelle ganz oder teilweise zu übernehmen.

Die Thames River Capital LLP fungiert als Manager und/oder Berater für andere Teilfonds bzw. Kunden oder werden möglicherweise künftig als Manager und/oder Berater für andere Teilfonds bzw. Kunden fungieren, die gegebenenfalls mit der Gesellschaft in denselben Märkten im Wettbewerb stehen.

Die Thames River Capital LLP übernimmt auch die Aufgaben des Promoters der Gesellschaft.

(ii) F&C Management Limited

F&C Management Limited ist eine im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaft und eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der F&C Asset Management plc („F&C“). Die F&C Management Limited leistet primär Investmentmanagementdienste für Investmentfonds, offene und geschlossene Offshore-Investmentfonds und institutionelle Anleger. Am 7. Mai 2014 wurde F&C von BMO Global Asset Management (Europe) Limited, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Bank of Montreal, übernommen. BMO Global Asset Management ist ein Unternehmen der BMO Financial Group, einem diversifizierten Finanzunternehmen, das am 31. Januar 2016 eine Vermögensmasse von insgesamt 499 Milliarden US-Dollar verwaltete und ungefähr 47.000 Mitarbeiter beschäftigt.

Die F&C Management Limited ist gemäss dem F&C-Anlagemanagementvertrag unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats für die tägliche Verwaltung der Anlagenportfolios jener Teilfonds zuständig, für die sie als Anlagemanager fungiert.

Die an F&C Management Limited zu zahlenden Gebühren sind im Kapitel „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ unten aufgeführt.

Die Bestellung der F&C Investment Management Limited als Anlagemanagementgesellschaft kann von jeder der beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Monaten und unter bestimmten anderen Umständen von jeder der beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Der F&C-Anlagemanagementvertrag enthält Klauseln über die Leistung von Entschädigungen seitens der Gesellschaft an die F&C Management Limited und sieht Begrenzungen der Haftung der F&C Management Limited gegenüber der Gesellschaft vor. Der F&C-Anlagemanagementvertrag wird unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Wesentliche Verträge“ weiter unten näher beschrieben.

Die F&C Management Limited fungiert als Anlagemanager und/oder Berater für andere Teilfonds und Kunden und kann möglicherweise in der Zukunft als Anlagemanager und/oder Berater für andere Teilfonds und Kunden fungieren, die gegebenenfalls mit der Gesellschaft in denselben Märkten im Wettbewerb stehen.

Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen

Aufgrund lokaler Gesetze/Rechtsvorschriften im EWR kann die Bestellung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen/Korrespondenzbanken („Vertreter“) notwendig werden. Diese Vertreter müssen gegebenenfalls Konten führen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden ausgezahlt bzw. eingezahlt werden. Anteilinhaber, die gemäss lokalen Rechtsvorschriften verpflichtet sind oder die es vorziehen, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über einen Vermittler und nicht direkt über die Verwahrstelle (d. h. über eine Zahlstelle oder eine Untervertriebsstelle in einer lokalen Jurisdiktion) zu bezahlen oder zu erhalten, tragen

gegenüber diesem Vermittler folgende Kreditrisiken: (a) im Hinblick auf Zeichnungsgelder vor der Überweisung solcher Gelder an die Verwahrstelle für die Gesellschaft oder den jeweiligen Teilfonds und (b) im Hinblick auf Rücknahmegelder, die der Vermittler an den jeweiligen Anteilhaber zu bezahlen hat. Die Gebühren und Kosten der Vertreter, die von der Gesellschaft oder einem Teilfonds eingesetzt werden, werden zu den üblichen Sätzen berechnet. Sie werden von der Gesellschaft oder dem Teilfonds getragen, für den der Vertreter eingesetzt wurde. Sämtliche Anteilhaber der Gesellschaft oder des Teilfonds, für den der Vertreter eingesetzt wurde, können von den Dienstleistungen der Vertreter Gebrauch machen, die von oder im Namen der Gesellschaft eingesetzt werden.

Länderspezifische Ergänzungen, die Informationen für die Anteilhaber in Hoheitsgebieten enthalten, in denen Zahlstellen eingesetzt werden, können zur Verteilung an diese Anteilhaber vorbereitet werden. In diesem Fall werden die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen, durch die die Zahlstellen eingesetzt werden, in der jeweiligen Ergänzung zusammengefasst.

Die Gesellschaft hat Thames River Capital LLP zur britischen Informationsstelle ernannt, um die für Betreiber anerkannter Anlageorganismen im Vereinigten Königreich vorschriftsmässige Informationsstelle einzurichten, gemäss den Bestimmungen in dem von der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („FCA“) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook. Diese Informationsstelle befindet sich an folgender Adresse: Exchange House, Primrose Street, London EC2A 2NY, Grossbritannien.

VERWALTUNG UND VERWAHRUNG

Verwaltungsgesellschaft und Registerführer

State Street Fund Services (Ireland) Limited wurde im Rahmen eines Verwaltungsvertrags mit der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine am 23. März 1992 in Irland gegründete Aktiengesellschaft (limited liability company) und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Aktienkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt £5.000.000 und das im Umlauf befindliche und eingezahlte Kapital beträgt £350.000.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen werden unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Registerführers“ beschrieben.

Der Verwaltungsvertrag wird unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Wesentliche Verträge“ näher beschrieben.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited per Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle für das gesamte Vermögen der Gesellschaft bestellt. Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle ist die Funktion als Treuhänder und Verwahrstelle für kollektive Kapitalanlagen. Die Verwahrstelle wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Am 30. April 2017 befanden sich bei der Verwahrstelle Vermögenswerte in Höhe von USD 749,3 Milliarden in Verwahrung. Die Verwahrstelle ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) im Besitz der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Aktienkapital von GBP 5.000.000 und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital beträgt GBP 200.000.

Der Verwahrstellenvertrag enthält Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Verwahrstelle einschliesslich derer wesentlichen Pflichten, welche die Verwahrung der Barmittel und Vermögenswerte der Gesellschaft, die Erfüllung von Aufsichtspflichten und die Überwachung des Cashflows gemäss Verwahrstellenvertrag umfassen. Die Verwahrstelle ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds (unter anderem per Einsicht derer Rechnungsbücher oder durch Besuche vor Ort) in jeder jährlichen Berichtsperiode zu überprüfen und den Anteilhabern darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle ist rechtzeitig an die Gesellschaft zu senden, damit diese ihn in ihren Jahresbericht aufnehmen kann. Der Bericht sollte angeben, ob nach Auffassung der Verwahrstelle die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds während der Berichtsperiode (i) die durch die Gesellschaftssatzung, die OGAW-Verordnungen der Zentralbank und die OGAW-Verordnung vorgegeben Beschränkungen für Kreditaufnahme- und Anlagebefugnisse eingehalten haben und (ii) auch anderweitig im Einklang mit der Gesellschaftssatzung, den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und den anderen OGAW-Verordnungen geführt wurden. Falls die Gesellschaft Punkt (i) oder Punkt (ii) oben nicht eingehalten hat, muss die Verwahrstelle aufzeigen, inwiefern dies nicht geschehen ist, und erklären, welche Schritte sie unternommen hat, um den Mangel zu beheben.

Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden Hauptfunktionen betraut:

- (1) Verwahren aller Finanzinstrumente, die auf das von der Verwahrstelle in ihren Rechnungsbüchern eröffnete Konto für Finanzinstrumente, überwiesen und gehalten werden können, sowie aller Finanzinstrumente, die physisch in den Besitz der Verwahrstelle übergeben werden können;

- (2) Überwachen der Eigentumsverhältnisse aller anderen, nicht oben unter Punkt (1) genannten Vermögenswerte und Führen eines Verzeichnisses dieser Vermögenswerte;
- (3) Gewährleistung, dass die Cashflows der Gesellschaft effektiv und angemessen überwacht werden;
- (4) Verantwortung für bestimmte Aufsichtspflichten betreffend die Gesellschaft; in diesem Zusammenhang muss sie unter anderem:
 - (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen gemäss den geltenden Gesetzen und der Gesellschaftssatzung ausgeführt werden und dass die diesbezüglich erforderlichen Informationen zwischen ihr und der Gesellschaft ausgetauscht werden;
 - (b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäss den geltenden Gesetzen und der Gesellschaftssatzung berechnet wird;
 - (c) Anweisungen der Gesellschaft befolgen, sofern diese nach Auffassung der Verwahrstelle nicht gegen die geltenden Gesetze oder die Gesellschaftssatzung verstossen. Falls die Verwahrstelle eine Anweisung für nicht konform mit den geltenden Gesetzen oder mit der Gesellschaftssatzung befindet, setzt sie umgehend die Gesellschaft und die Anlagemanagementgesellschaft darüber in Kenntnis;
 - (d) sicherstellen, dass ihr bei Transaktionen, die das Gesellschaftsvermögen betreffen, alle Geldbeträge innerhalb der für die jeweilige Transaktion geltenden marktüblichen Fristen überwiesen werden;
 - (e) sicherstellen, dass der Nettoertrag der Gesellschaft gemäss den geltenden Gesetzen und der Gesellschaftssatzung verwendet wird, und bei jeder Ausschüttung von Erträgen überprüfen, dass die Dividendenzahlungen vollständig und in exakter Höhe erfolgen;
 - (f) sicherstellen, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäss überwacht werden, und insbesondere sicherstellen, dass (i) alle Zahlungen für Anteilszeichnungen und (ii) alle Barmittel der Gesellschaft gemäss den Punkten (a), (b), (c) des Artikels 18(1) der Kommissionsrichtlinie 2006/73/EG (die „MiFID-Durchführungsrichtlinie“) auf Geldkonten von der Zentralbank oder von zulässigen Kreditinstituten gebucht werden, die auf den Namen der Gesellschaft oder auf den Namen der im Auftrag eines Teilfonds handelnden Gesellschaft oder auf den Namen der im Auftrag der Gesellschaft handelnden Verwahrstelle laufen, und entsprechend den Angaben in Artikel 16 der MiFID-Durchführungsrichtlinie aufgeführt werden;
 - (g) die Vermögenswerte der Gesellschaft einschliesslich der ihr anvertrauten Finanzinstrumente verwahren sowie die Eigentumsverhältnisse überwachen und Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte führen;
 - (h) wesentliche Verstösse gegen die OGAW-Verordnung, die Vorschriften der Zentralbank oder die Bestimmungen des Prospekts sowie nicht wesentliche Verletzungen von Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumenten, auf die sich die Vorschrift 114(2) der OGAW-Verordnungen der Zentralbank bezieht und die nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem die Verwahrstelle von ihnen Kenntnis erlangt hat, von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle behoben werden, umgehend an die Zentralbank melden. Bei Eintritt einer solchen Verletzung informiert die Verwahrstelle zudem umgehend die Gesellschaft und unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Meldung an die Zentralbank mit der Gesellschaft zu koordinieren;

- (i) sicherstellen, dass die Bewertungsgrundsätze wie vorgesehen angewendet und kontrolliert werden, indem die dafür erforderlichen Verfahren laufend überprüft werden;
- (j) Informationen und Rückmeldungen an die Zentralbank übermitteln, welche diese von der Verwahrstelle benötigt oder als notwendig erachtet;
- (k) ein Eskalationsverfahren für Abweichungen festlegen, das ein Meldeverfahren für Abweichungen beinhaltet, die nicht korrigiert bzw. geklärt werden können und Meldung an die Gesellschaft und die Zentralbank erfordern.
- (l) die Abrechnung der Verwaltungsgesellschaft bezüglich allfälliger durch die Gesellschaft zu zahlenden Performancegebühren prüfen; und
- (m) wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und zeitnahe Abwicklung von Beschwerden von Anteilhabern der Gesellschaft einführen und aufrechterhalten. Die Verwahrstelle bearbeitet Beschwerden von Anteilhabern der Gesellschaft im Einklang mit dem von der Gesellschaft verabschiedeten Beschwerdeverfahren (die Gesellschaft hat der Verwahrstelle eine Kopie des Dokuments zugestellt). Alle Beschwerden, welche die Verwahrstelle von Anteilhabern der Gesellschaft erhält, meldet sie (1) umgehend an die verantwortliche Person der Gesellschaft (so wie ihr vorgegeben) und (2) einmal vierteljährlich an den Verwaltungsrat. Die Verwahrstelle führt ein Verzeichnis aller schriftlichen Beschwerden im Zusammenhang mit der Gesellschaft, einschliesslich einer Aufzeichnung der Antworten und der aufgrund der Beschwerde allfällig gefassten Massnahmen. Wenn der Beschwerdesteller mit der Bearbeitung seiner Beschwerde nicht zufrieden ist, muss ihn die Verwahrstelle über sein Recht informieren, die Angelegenheit durch die Zentralbank abklären zu lassen.

Die oben unter den Punkten (a) bis (m) genannten Aufsichtspflichten der Verwahrstelle dürfen nicht delegiert werden und müssen in Irland ausgeführt werden.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Ausführung ihrer Pflichten hat die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber zu handeln.

Im Falle eines Verlustes eines verwahrten Finanzinstrumentes erstattet die Verwahrstelle dem Teilfonds gemäss der OGAW-Richtlinie und insbesondere basierend auf Artikel 18 der OGAW-Verordnung unverzüglich identische Finanzinstrumente oder den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes auf ein externes Ereignis ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen gemäss OGAW-Richtlinie unvermeidlich gewesen wären.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle abhängig vom Rechtsverhältnis zwischen Verwahrstelle, Gesellschaft und Anteilhaber mittelbar oder unmittelbar durch den Teilfonds geltend machen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung der Entschädigung oder zu einer Benachteiligung von Anteilhabern führt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für alle anderen Verluste der Gesellschaft, die entstehen, weil die Verwahrstelle die ihr gemäss OGAW-Richtlinie obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz nicht ordnungsgemäss erfüllt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, indirekte oder besondere Schäden und Verluste, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung oder der Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle ergeben.

Aufgabenübertragung

Die Verwahrstelle ist befugt, im Einklang mit der OGAW-Verordnung ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu delegieren, aber ihre Haftung wird nicht dadurch berührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen an Dritte unberührt. Ihre Aufsichts- und Treuhänderpflichten darf die Verwahrstelle nicht delegieren.

Angaben darüber, welche Verwahrfunktionen an welche Beauftragte und Unterbeauftragte delegiert wurden, sind im Anhang I dieses Prospekts enthalten und können auch auf der Website der Verwahrstelle abgerufen werden. Die Liste wird zu gegebener Zeit aktualisiert. Die vollständige Liste aller zuständigen Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

Da die Teilfonds an Schwellenmärkten investieren können, an denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht so weit entwickelt sind, können ihre Vermögenswerte, die an diesen Märkten gehandelt werden und wo erforderlich Unterverwahrstellen anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle keine Haftung trägt.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle für jegliche Klagen, Verfahren und Ansprüche (einschliesslich Ansprüchen von Personen, die sich als die wirtschaftlichen Eigentümer eines Teils der Vermögenswerte ausgeben) sowie für die daraus entstehenden angemessenen Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsaufwendungen), die gegen die Verwahrstelle aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle gemäss Verwahrstellenvertrag erhoben, angestrengt oder geltend gemacht werden, entschädigen muss, es sei denn, diese Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen wurden von der Verwahrstelle durch fahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch den Verlust von gemäss Klausel 12.01 des Verwahrstellenvertrags verwahrten Finanzinstrumenten verursacht. In diesem Fall hat die Verwahrstelle die Gesellschaft für jegliche von ihr erlittenen Verluste zu entschädigen.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich bei der anderen Vertragspartei gekündigt werden. Ausserdem kann jede Vertragspartei den Verwahrstellenvertrag bei der anderen Vertragspartei schriftlich fristlos kündigen, wenn: (a) die benachrichtigte Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn sie in Liquidation geht oder wenn nach Vorschrift des Gesetzes ein Zwangsvollstreckter oder Konkursprüfer bestellt wurde; (b) die benachrichtigte Partei die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags in erheblicher Weise verletzt und eine solche Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nachdem sie schriftlich dazu aufgefordert wurde behebt; (c) wenn bestimmte Sachverhalte, Vereinbarungen und Zusicherungen des Verwahrstellenvertrags für die benachrichtigte Partei im Wesentlichen nicht mehr richtig oder zutreffend sind; oder (d) die Zentralbank die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle ersetzt. Die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag auch kündigen, wenn die Zentralbank der Verwahrstelle die Zulassung als Verwahrstelle entzieht.

Gemäss Verwahrstellenvertrag darf die Gesellschaft die Bestellung der Verwahrstelle erst widerrufen und die Verwahrstelle darf ihr Amt erst niederlegen, wenn gemäss den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung eine Nachfolgerin für die Verwahrstelle bestellt und diese von der Zentralbank genehmigt wurde, wobei die Genehmigung von der Zentralbank für die Bestellung der nachfolgenden Verwahrstelle im Voraus eingeholt werden muss.

Hat die Verwahrstelle der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie von ihrem Amt zurücktreten will, oder wurde der Verwahrstellenvertrag unter Einhaltung der darin festgelegten Bestimmungen gekündigt, und ist innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der entsprechenden Mitteilung keine Nachfolgerin nach Massgabe der Gesellschaftssatzung bestellt worden, muss die Gesellschaft eine ausserordentliche

Hauptversammlung einberufen, die über einen ordentlichen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft befinden muss, sodass die Anteile an der Gesellschaft zurückgenommen werden können und/oder ein Liquidator bestellt wird, der die Gesellschaft abwickelt. Danach beantragt die Gesellschaft den Widerruf ihrer Zulassung bei der Zentralbank, woraufhin der Verwahrstellenvertrag automatisch endet.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine grosse Anzahl Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäss dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen ausüben.

Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

- (1) Erbringen von Dienstleistungen an die Gesellschaft in folgenden Bereichen: Treuhand, Verwaltung, Registerführer, Transferstelle, Analyse, Wertpapier-Leihstelle, Anlageverwaltung, Finanzberatung und andere Beratungs-Dienstleistungen;
- (2) Durchführen von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften einschliesslich Devisen-, Derivat-, Principal Lending-, Broker-, Market Making- oder anderen Finanzgeschäften mit der Gesellschaft, entweder für eigene Rechnung oder für andere Kunden.

Diesbezüglich können die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen

- (1) versuchen, einen Gewinn aus solchen Tätigkeiten zu erzielen, und sind berechtigt, allfällige Erträge und Vergütungen, unabhängig von ihrer Art, einzubehalten, und sind nicht verpflichtet, die Art und Höhe der im Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielten Erträge und Vergütungen, wie unter anderem Gebühren, Entgelte, Provisionen, Umsatzanteile, Kreditspannen, Kapitalauf- oder -abschläge, Zinsen, Rabatte, Diskonte oder andere erhaltene Leistungen, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;
- (2) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente für eigene Rechnung, für ihre verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, emittieren, handeln oder halten;
- (3) in die gleiche oder in die entgegengesetzte Richtung zu den getätigten Geschäften handeln und dabei ihre Handelsentscheidungen aufgrund von Informationen treffen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (4) dieselben oder ähnliche Dienstleistungen auch anderen Kunden (einschliesslich Konkurrenten der Gesellschaft) erbringen; und
- (5) die Gläubigerrechte, die ihr von der Gesellschaft übertragen werden, ausüben.

Die Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Beauftragten und Anteilhaber der Gesellschaft sind oder können bei der Verwahrstelle als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Anteilhaber oder anderweitig engagiert sein. Umgekehrt sind oder können die Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Beauftragten und Anteilhaber der Verwahrstelle bei der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Anteilhaber oder anderweitig engagiert sein. Gemäss Verwahrstellenvertrag sind Personen, die in einem solchen Doppelanstellungsverhältnis stehen, einzig aufgrund dieses Verhältnisses gegenüber den anderen Parteien für erhaltene Vorteile nicht rechenschaftspflichtig. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, berücksichtigen die Verwahrstelle und die Gesellschaft ihre gegenseitigen Verpflichtungen gemäss Verwahrstellenvertrag und erfassen alle angemessenen Massnahmen zur gerechten Lösung des Konflikts.

Die Gesellschaft kann Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft über ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Beauftragter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten und sie der Gesellschaft gegenüber nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte gemäss den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Wenn flüssige Mittel, die der Gesellschaft gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf ein solches Konto zahlen oder davon abbuchen könnte, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser liquiden Mittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt.

Anlageinteressenten sind an dieser Stelle auf das Kapitel „RISIKFAKTOREN“ hingewiesen.

Die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ weiter unten aufgeführt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, eine Beschreibung der von ihre delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und die möglichen Interessenkonflikte, die durch diese Übertragungen von Pflichten entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Anlagemanagementgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft, deren jeweilige verbundene Unternehmen, Geschäftsführer und Anteilhaber, Angestellte und Beauftragte, die Verwahrstelle, die Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle, mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen und Konzerngesellschaften (einschliesslich deren jeweilige verbundene Unternehmen, Geschäftsführer, Anteilhaber, Angestellte und Beauftragte) (zusammenfassend als die „Parteien“ bezeichnet) sind oder können in anderen Finanz- und Anlageaktivitäten sowie in anderen beruflichen Tätigkeiten engagiert sein, durch die in Einzelfällen Interessenkonflikte mit der Verwaltung der Gesellschaft entstehen können. Hierzu gehören das Management anderer Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Anlagemanagementberatung, Vermittlungsdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen und Verwahrdienstleistungen sowie die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, leitender Mitarbeiter, Berater oder Beauftragter anderer Teilfonds oder anderer Gesellschaften einschliesslich Gesellschaften und/oder Fonds, in denen die Gesellschaft möglicherweise anlegt. Die Parteien werden sich nach Kräften bemühen, sicher zu stellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben durch eine eventuelle derartige Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist daran zu denken, dass die Anlagemanagementgesellschaft eventuell auch andere Investmentfonds berät oder managt, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft oder die sich mit diesen überschneiden. Jede der Parteien wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben durch eine eventuelle derartige Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird und dass gegebenenfalls entstehende Konflikte in billiger Weise gelöst werden.

Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass jeglicher Interessenkonflikt, an dem eine solche Partei beteiligt ist, in billiger Weise und im Interesse der Anteilhaber gelöst wird.

Bei der Zuweisung von Anlagechancen wird die Anlagemanagementgesellschaft sicherstellen, dass alle diese Anlagen in billiger und gerechter Weise zugewiesen werden.

Die Anlagemanagementgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und mit diesen verbundene Rechtsträger dürfen Geschäfte mit Vermögenswerten der Gesellschaft tätigen, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte im besten Interesse der Anteilhaber sind und zu marktüblichen Bedingungen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien durchgeführt werden, und ausserdem sichergestellt ist, dass:

- (a) der Wert der Transaktion von einer von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannten Person (oder, falls die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, von einer vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent erachteten Person) bestätigt wird; oder
- (b) das betreffende Geschäft zu besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse entsprechend den Vorschriften dieser Börse ausgeführt wird; oder
- (c) falls die unter (a) und (b) oben aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt werden können, die Verwahrstelle (und, falls die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsrat) sich davon überzeugt hat, dass das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt wird und im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Die Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist, die Gesellschaft) muss schriftlich dokumentieren, wie sie die in Abschnitt (a), (b) und (c) oben aufgeführten Bestimmungen erfüllt hat. Bei Geschäften, die in Übereinstimmung mit Punkt (c) oben ausgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder, wenn die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, die Gesellschaft) dokumentieren, warum sie der Ansicht ist, dass das Geschäft nach obigen Grundsätzen ausgeführt wurde.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden solche Geschäfte, die während eines Berichtszeitraums getätigt wurden, unter Angabe ihres Typs, des Namens der verbundenen Partei und der allfälligen, im Zusammenhang mit dem Geschäft an die verbundene Partei gezahlten Gebühren aufgelistet.

NUTZUNG VON PROVISIONEN

Der Anlageverwalter und seine Beauftragten können mit Maklern zusammenarbeiten, die die Auftragsabwicklung sowie eine schnelle, faire und zügige Ausführung von Kundenaufträgen sicherstellen oder Research- bzw. Beratungsdienstleistungen erbringen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie zur Erbringung von Anlagedienstleistungen beitragen und für die Gesellschaft bzw. die Teilfonds von Nutzen sind. Die Ausführung von Transaktionen erfolgt in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Best-Execution-Standards gemäss MiFID II. Einzelheiten solcher Vereinbarungen werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft offen gelegt.

Die Gründe für die Auswahl einzelner Makler können unterschiedlich sein, berücksichtigt werden aber Faktoren wie die finanzielle Sicherheit, Qualität und Auswahl der Ausführungsdienstleistungen, Gebühren und Zuverlässigkeit sowie Reaktionsbereitschaft auf Kundenanfragen.

Wird ein Makler ausschliesslich für Researchdienstleistungen entschädigt, werden diese Kosten vom Anlageverwalter oder gegebenenfalls von einem seiner Beauftragten getragen und nicht auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds überwält.

Die Anlagemanagementgesellschaft wird der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften periodisch zu den eingegangenen Vereinbarungen Bericht erstatten, einschliesslich Einzelheiten zu den Gütern und Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Ausführung bzw. dem Research.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf Zahlung einer regelmässig wiederkehrenden Anlagemanagementgebühr (die „Anlagemanagementgebühr“) aus dem Vermögen jedes Teilfonds. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich auf der Grundlage des für die jährliche Anlagemanagementgebühr angegebenen Prozentsatzes vom Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Teilfonds zu zahlen. Der Prozentsatz der jährlichen Anlagemanagementgebühr wird im Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds in Bezug auf den einzelnen Teilfonds angegeben.

Für ihre Tätigkeit als Vertriebsstelle der Gesellschaft erhält die Anlagemanagementgesellschaft keine zusätzliche Gebühr.

Wenn dies im Nachtrag mit Fondsangaben bezüglich eines Teilfonds so festgelegt ist, hat die Anlagemanagementgesellschaft ausserdem Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie für die Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil in Bezug auf jeden Teilfonds zu denjenigen Bedingungen, die in dem betreffenden Nachtrag aufgeführt sind.

Die Anlagemanagementgesellschaft hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihr angemessenerweise bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem entsprechenden Anlagemanagementvertrag entstanden sind.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, Anteile eines bestimmten Teilfonds auszugeben, für die unterschiedliche Höhen des Ausgabeaufschlags, der Anlagemanagementgebühr oder der mit dem Anlageerfolg im Zusammenhang stehenden Gebühr oder anderer Gebühren gelten.

Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte

Schliessen die Gesellschaft oder ihre Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte ab, so sind nach Abzug sämtlicher im Rahmen solcher Vereinbarungen fälligen Beträge alle Erlöse aus der Anlage von als Sicherheit dienenden Barmitteln oder sonstige Gebühreneinnahmen aus solchen Wertpapierleihgeschäften zwischen den jeweiligen Teilfonds und der mit der Wertpapierleihe beauftragten Stelle im jeweils vereinbarten Verhältnis (zuzüglich einer etwaigen MwSt.) aufzuteilen und im Jahresbericht der Gesellschaft offenzulegen. Aus Gründen der Klarheit sind alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, einschliesslich Verwahrstellengebühren, im selben Verhältnis wie die oben erwähnten Erlöse zwischen den betroffenen Parteien aufzuteilen.

Einem Teilfonds können in Verbindung mit den Techniken des effizienten Portfoliomanagements Transaktionskosten entstehen. Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement werden nur vorgenommen, wenn die Gegenpartei oder ein Beauftragter des betreffenden Teilfonds die Quellen der Transaktionserlöse vollständig offenlegt. Des Weiteren fliessen alle Transaktionserlöse in den betreffenden Teilfonds, abzüglich etwaiger Betriebskosten in angemessener Höhe, die von einem Beauftragten zurückbehalten und in den Finanzausweisen der Gesellschaft offengelegt werden. Hierbei wird angegeben, ob der betreffende Beauftragte mit der Verwahrstelle verbunden ist.

Ausgabeaufschlag, Rücknahme- und Umschichtungsgebühr

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit dem Kauf von Anteilen jedes Teilfonds einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erheben. Diese Gebühr wird zugunsten der Anlagemanagementgesellschaft einbehalten.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen an Finanzvermittler, insbesondere an Untervertriebsstellen, die potenzielle Anleger an die Gesellschaft verweisen, aus dem Ausgabeaufschlag und der Anlagemanagementgebühr eine Provision zahlen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann bei bestimmten potenziellen Anlegern auf den Ausgabeaufschlag verzichten, und zwar auf der Grundlage von denjenigen Faktoren, die die Anlagemanagementgesellschaft für zweckdienlich hält, wozu unter anderem die Höhe der beabsichtigten Anlage durch einen potenziellen Anleger gehört.

Ferner kann die Anlagemanagementgesellschaft Vereinbarungen mit Platzierungsbeauftragten bezüglich des Vertriebs der Anteile jedes Teilfonds treffen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft erhebt keinerlei Rücknahmegebühren.

Umschichtungsgebühr

Die Gesellschaft beabsichtigt zur Zeit nicht, eine Umschichtungsgebühr zu erheben, wenngleich sie sich vorbehält, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds oder Anteilsklassen zu erheben, was in dem betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben angegeben werden wird. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Registerführers

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Jahresgebühr aus dem Vermögen der Gesellschaft von bis zu 0,088 % des durchschnittlichen monatlichen Nettovermögens der Gesellschaft. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar. Sie beinhaltet keine etwaige Mehrwertsteuer.

Die Gebühren sind in Pfund Sterling zu dem am Zahlungstag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft zu vereinbarenden Kassa-Wechselkurs zu zahlen.

Daneben fallen bestimmte weitere Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fondsbuchhaltung, dem Gesellschaftssekretariat und der Transferstelle an. Die Verwaltungsgesellschaft hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen für die Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Verwahrstellengebühr von bis zu 0,07 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, die aus dem Vermögen jedes Teilfonds gezahlt wird. Diese Gebühr wird täglich abgegrenzt und ist jeden Monat nachträglich zahlbar. Ausserdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr für die einzelnen Teilfonds entstanden sind und die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlt werden. Diese Gebühren decken die Aufwendungen und Kosten für Druck, Übersetzung, Versand und sonstige verschiedene Kosten. Des Weiteren werden der Verwahrstelle aus dem Vermögen jedes Teilfonds Transaktionskosten und –gebühren sowie angemessene Spesen von Unterverwahrstellen vergütet, die nach marktüblichen Tarifen berechnet werden.

Die Gebühren für jeden Teilfonds werden in der Basiswährung des Teilfonds berechnet und gezahlt.

State Street Bank Europe Limited

Die State Street Bank Europe Limited wurde mit der Währungsabsicherung der Anteilklassen beauftragt. Die State Street Bank Europe Limited hat für diese Dienste Anspruch auf Vergütung von Transaktionsgebühren, die nach marktüblichen Tarifen berechnet und aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, welches der abgesicherten Anteilklasse zugeordnet werden kann, gezahlt werden.

Vergütungspolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft untersteht Vergütungsrichtlinien, -grundsätzen und -praktiken (zusammen die „Vergütungspolitik“). Gemäss den Vorschriften der OGAW-Verordnung ermöglicht und fördert die Vergütungspolitik ein vernünftiges und wirkungsvolles Risikomanagement. Sie bezweckt, Mitarbeitende nicht zu einer Risikobereitschaft anzuspornen, die im Widerspruch zum Risikoprofil der Portfolios steht. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der Teilfonds, und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeitende, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Gesellschaft und der Teilfonds auswirkt, und gewährleistet, dass niemand seine eigene Vergütung festlegen oder bewilligen kann. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Nähere Angaben zur Vergütungspolitik der Gesellschaft, zum Beispiel wie Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden und wer für die Zuteilung von Vergütungen und Zusatzleistungen zuständig ist, werden auf der Website www.bmogam.com beschrieben. Eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik wird zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und kann kostenlos in Papierform am Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

Vergütung des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft zahlt den Mitgliedern des Verwaltungsrats diejenige jährliche Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die der Verwaltungsrat jeweils vereinbart, wobei der Gesamtbetrag der jährlichen Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder € 400'000.00 nicht übersteigen darf. Diese Honorare werden vierteljährlich nachträglich gezahlt und gleichmässig auf die Teilfonds verteilt. Von der Gesellschaft sind an die Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen keine weiteren Vergütungen zu zahlen.

Allgemeine Aufwendungen

Daneben wird jeder Teilfonds die im Zusammenhang mit seinem Betrieb anfallenden Kosten und Aufwendungen tragen. Dazu gehören unter anderem Steuern, Abgaben, Aufwendungen für Rechts-, Prüfungs-, Beratungs- und Druckdienstleistungen sowie Dienstleistungen anderer freiberuflicher Berater, Gründungsaufwendungen, Eintragungsgebühren sowie auch alle Gebühren im Zusammenhang mit der Einholung vorheriger Genehmigungen unter Abkommen von Steuerbehörden in jeglichem Hoheitsgebiet für einen Teilfonds und andere Aufwendungen, die Aufsichtsbehörden in verschiedenen Hoheitsgebieten geschuldet werden, Versicherungsprämien, Zinsen, Maklerkosten (ausgenommen davon sind diejenigen Kosten, die für die Entschädigung von Maklern im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Researchdienstleistungen anfallen) und alle im Zusammenhang damit entstehende Beratungshonorare und -aufwendungen und die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteile jedes Teilfonds. Jeder Teilfonds trägt auch die Emissionskosten, Gebühren und Aufwendungen (einschliesslich der Honorare der Rechtsberater) im Zusammenhang mit der Erstellung des Prospekts, des jeweiligen Nachtrags mit Fondsangaben und aller sonstigen Dokumente und Angelegenheiten bezüglich der Emission und jegliche sonstigen Honorare, Gebühren und Aufwendungen für die Schaffung und die Ausgabe von Anteilen. Falls eine entsprechende Notierung angestrebt wird, wird ein Teilfonds die Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung einer Notierung seiner Anteile an einer Wertpapierbörse tragen.

Die bei der Errichtung der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen einschliesslich der Kosten der Zulassung zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und die Kosten der Zulassung der Gesellschaft für den Vertrieb ihrer Anteile in verschiedenen Hoheitsgebieten, aller Dokumente bezüglich der Gesellschaft und der Marketingkosten wurden abgeschrieben. Die Kosten der Auflegung jedes Teilfonds der Gesellschaft bzw. neuer Anteilsklassen werden dem betreffenden Teilfonds gemäss den Angaben in dem Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds belastet.

ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG

Zeichnungen

Erstangebot von Anteilen

Anteile jedes Teilfonds können am Erstausgabedatum nach Ablauf eines eventuellen Erstausgabezeitraums für die Anteile des betreffenden Teilfonds gekauft werden. Der gegebenenfalls festgelegte Erstausgabezeitraum für Anteile jedes Teilfonds und der Zeichnungspreis für Anteile werden in dem Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Weitere Anteilszeichnungen

Nach Ablauf des gegebenenfalls festgelegten Erstausgabezeitraums für Anteile einer Fondsklasse kann der Kauf von Anteilen der Fondsklasse an jedem Zeichnungshandelstag zu Zeichnungspreisen beantragt werden, die an Hand des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse zum Bewertungszeitpunkt für diesen Zeichnungshandelstag berechnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des betreffenden Teilfonds wird gemäss den Verfahren berechnet, die unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISE“ angegeben sind.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungen von Anteilen einer Teilfondsklasse nach seinem Ermessen begrenzen oder schliessen.

Nähere Angaben über die Zeichnungshandelstage und Bewertungszeitpunkte für Anteile jedes Teilfonds und etwaige Begrenzungen von Zeichnungen werden in dem Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds aufgeführt.

Anpassung der Preisstellungsbasis

Bei der Berechnung des Zeichnungspreises kann der Verwaltungsrat auf Empfehlung der Anlagemanagementgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass diese den Nettoinventarwert pro Anteil so anpasst, dass er den Wert der Anlagen der Gesellschaft widerspiegelt, der in der im nachstehenden Abschnitt „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISE – Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Weise berechnet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass ihre Anlagen an Hand des höchsten Briefkurses für Handelsgeschäfte an dem betreffenden Markt zu dem betreffenden Zeitpunkt bewertet wurden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dieses Ermessen nur auszuüben, um den Wert des Besitzes bestehender oder verbleibender Anteilinhaber im Falle erheblicher oder wiederkehrender Nettozeichnungen von Anteilen oder anderer Marktfaktoren, die den betroffenen Teilfonds berühren, zu bewahren.

Mindestanlagen

Die Mindesterstzeichnung von Anteilen und die Mindestfolgezeichnung von Anteilen jedes Teilfonds werden in dem Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen für Anteile jedes Teilfonds und für verschiedene Anteilklassen eines Teilfonds abweichende Mindestzeichnungsbeträge festlegen.

Diese Mindestbeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder allgemein oder in bestimmten Fällen herabgesetzt, heraufgesetzt oder gestrichen werden.

Antragsverfahren

Anträge auf Anteile jedes Teilfonds sollten mittels eines schriftlichen Antrags unter Verwendung des bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Antragsteller sollten Anteile des betreffenden Teilfonds gemäss den im Antragsformular enthaltenen Weisungen zeichnen.

Ordnungsgemäss ausgefüllte Zeichnungsformulare sollten gemäss den im Antragsformular enthaltenen Weisungen an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsgesellschaft gesandt werden.

Antragsteller müssen ein Exemplar des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID) über den Teilfonds und seine Anteilsklassen erhalten, bevor sie Anteile des betreffenden Teilfonds zeichnen und bestätigen, dass sie das entsprechende KIID erhalten und gelesen haben. Diese Bestätigung muss in Papierform oder elektronisch erfolgen und ist Teil des Antragsformulars. Die KIIDs können auf www.bmogam.com (oder auf einer anderen Website, die den Anteilhabern mitgeteilt wird) heruntergeladen werden.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen einer Teilfondsklasse an einen Antragsteller während ihres Erstausgabezeitraums zu erwägen, sofern und solange sie nicht bis zu dem in dem Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds angegebenen Datum und Zeitpunkt ein ausgefülltes Antragsformular und den Gegenwert in frei verfügbaren Mitteln erhalten hat.

Danach müssen Anweisungen für Folgezeichnungen (mittels Brief oder Telefax oder durch dasjenige andere elektronische Nachrichtenmittel, das vom Verwaltungsrat mit der vorherigen Genehmigung der irischen Zentralbank vorgeschrieben ist) bis zu dem in dem betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben angegebenen Einsendeschluss an dem betreffenden Zeichnungshandelstag eingehen. Jeder nach diesem Zeitpunkt eingehende Antrag wird am nächstfolgenden Zeichnungshandelstag bearbeitet.

Des Weiteren werden Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse X nur bearbeitet, wenn ein Anleger zusätzlich eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) mit dem Anlageverwalter abschliesst. Genauere Informationen zur Anlagevereinbarung erhalten Sie vom Anlageverwalter.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, jeglichen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen, in welchem Falle die Antragsgelder oder ein etwaiger Restbetrag davon innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ablauf des betreffenden Erstausgabezeitraums oder des Zeichnungshandelstags ohne Zinsen auf dessen Gefahr an den Antragsteller zurück überwiesen wird. Eine Benachrichtigung von der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen wird bei der Erstausgabe so bald wie möglich nach Ablauf des Erstausgabezeitraums und bei nachfolgenden Ausgaben so bald wie möglich nach dem betreffenden Zeichnungshandelstag versandt.

Die Anteile jedes Teilfonds werden als Namensanteile ausgegeben. Dabei ist die Ausgabe von Bruchteilen von nicht weniger als einem Tausendstel Anteil möglich. Antragsgelder, die kleinere Bruchteile eines Anteils ausmachen, werden an den Antragsteller nicht zurück überwiesen, sondern als Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds einbehalten. Kaufabrechnungen werden normalerweise innerhalb von 48 Stunden nach Geschäftsabschluss ausgestellt. Es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Wenn kein Zertifikat verlangt wird, wird den Anteilhabern eine schriftliche Mitteilung über das Eigentum ausgestellt. In beiden Fällen wird das Eigentum durch Eintragung im Verzeichnis der Anteilhaber der Gesellschaft nachgewiesen.

Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Datenschutzbestimmungen

Für die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist eine detaillierte Überprüfung der Identität der Anleger sowie, sofern zutreffend, des wirtschaftlichen Eigentümers im Hinblick auf allfällige Risiken erforderlich. Bei politisch exponierten Personen („PEP“), d. h. Personen, die wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder zu einem beliebigen Zeitpunkt im vorangegangenen Jahr wichtige öffentliche Ämter bekleidet haben, sowie Anlegern, die unmittelbare Familienangehörige von PEP sind oder bei solchen Personen bekanntermassen nahestehenden Personen ist eine zusätzliche Überprüfung erforderlich.

So kann der Antragsteller beispielsweise aufgefordert werden, eine von einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter seines Wohnsitzlandes amtlich beglaubigte Kopie seines Reisepasses oder seines Personalausweises vorzulegen sowie einen Adressnachweis in Form eines Originalbelegs oder einer beglaubigten Kopie beispielsweise einer Stromrechnung oder eines Bankkontoauszuges zu erbringen, die nicht älter als drei Monate sind, und seinen Beruf und sein Geburtsdatum anzugeben. Ist der Anleger

eine juristische Person, so kann im Zuge derartiger Massnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Umfirmierungen) und der Satzung (oder einer gleichwertigen Urkunde) verlangt werden, sowie die Angabe der Namen, Geburtsdaten, Wohn- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlich berechtigten Personen sowie der Zeichnungsberechtigten des Investors mit entsprechender Beglaubigung gefordert werden. Die in den Unterlagen der Gesellschaft vermerkten Angaben zu einem Investor werden von der Verwaltungsstelle nur geändert, wenn ihr ein entsprechender Nachweis im Original vorgelegt wird. Je nach Fall ist eine eingehende Prüfung des Antrags möglicherweise nicht erforderlich, wenn der Antrag beispielsweise über eine relevante Drittpartei gemäss Definition im irischen *Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010* (in der jeweils geltenden Fassung) gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich die besagte relevante Drittpartei in einem der in der Verordnung S.I. No. 347 von 2012 aufgelisteten Länder befindet.

Die obigen Angaben dienen nur als Beispiele und die Gesellschaft behält sich das Recht vor, sämtliche Informationen zu verlangen, die zum Zeitpunkt des Antrags zur Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds erforderlich sind, um die Identität eines Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers eines Investors zu überprüfen. Insbesondere behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zusätzliche Verfahren für neue und bestehende Anleger durchzuführen, wenn der betreffende Anleger eine PEP ist oder wird. Die Identitätsüberprüfung des Anlegers muss vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung durchgeführt werden. In jedem Fall ist für alle Anleger ein Identitätsnachweis erforderlich, sobald dies nach der ersten Kontaktaufnahme im Rahmen des Angemessenen möglich ist. Im Falle der verzögerten Vorlage oder der Nichtvorlage der für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen durch einen Anleger oder Antragsteller hat die Gesellschaft das Recht, die Antrags- und Zeichnungsgelder zurückzuweisen und sämtliche Zeichnungsgelder zurückzuzahlen oder die Anteile eines solchen Anteilinhabers zwangsweise zurückzunehmen. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann verzögert erfolgen (legt der Anteilinhaber die verlangten Informationen nicht vor, so werden keine Rücknahmeerlöse gezahlt). Unter derartigen Umständen haften weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Zeichner oder Anteilinhaber, wenn ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgenommen werden oder wenn die Zahlung der Rücknahmeerlöse verzögert wird. Wird ein Antrag abgewiesen, so zahlt die Gesellschaft die Antragsgelder oder den verbleibenden Saldo davon gemäss den geltenden Gesetzen auf Kosten und Risiko des Antragstellers auf das Konto zurück, von dem diese gezahlt worden waren.

Die Gesellschaft kann die Zahlung der Rücknahmeerlöse verweigern oder verzögern, wenn die für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen von einem Anteilinhaber nicht vorgelegt wurden. Wenn Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen beantragen, ist die Gesellschaft für deren Abwicklung zuständig. Die Erlöse aus solchen Rücknahmen fliessen jedoch auf das Umbrella-Geldkonto und bleiben dem entsprechenden Teilfonds somit als Vermögenswerte erhalten. Der seine Anteile zurückgebende Anleger steht so lange im Rang eines ungesicherten Gläubigers des Teilfonds, bis die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur vollen Zufriedenheit der Gesellschaft erfüllt wurden. Erst dann werden die Rücknahmeerlöse freigegeben. Nähere Angaben dazu finden sich im Abschnitt „*Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Rücknahmen*“ des Kapitels „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG“.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von den Anlegern jederzeit zusätzliche Informationen zu verlangen, damit sie die laufende Geschäftsbeziehung überwachen kann.

Die Gesellschaft behält sich überdies das Recht vor, bei den Anlegern alle zusätzlichen Informationen einzuholen, die sie benötigt, um die Due Diligence-Prüfungen zu aktualisieren.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft mit dem Ausfüllen des Zeichnungsformulars persönliche Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes darstellen. Diese Daten werden für die Zwecke der Kundenidentifizierung, der Verwaltung, der statistischen Analyse, für Marktstudien, im Einklang mit anwendbaren Rechtsvorschriften oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften und, sofern die Zustimmung des

Antragstellers vorliegt, für Zwecke der Direktvermarktung eingesetzt. Die Daten können für die angegebenen Zwecke an Dritte weitergegeben werden, darunter Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden im Einklang mit den einvernehmlich festgelegten Standards für die Berichterstattung und FATCA, an Berater und Dienstleister der Gesellschaft sowie an die ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft und an die mit diesen in Beziehung stehenden, verbundenen oder von diesen kontrollierten Unternehmen, unabhängig von deren Geschäftssitz (einschliesslich ausserhalb des EWR). Mit ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsformular erteilen die Anleger ihre Zustimmung zur Einholung, Aufbewahrung, Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Zeichnungsformular aufgeführten Zwecke. Anleger können gegen eine Gebühr eine Kopie ihrer von der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten anfordern und fehlerhafte Angaben berichtigen.

In Frage kommende Anleger

Von jedem potenziellen Anleger wird die Bestätigung verlangt, dass die Anteile des betreffenden Teilfonds weder direkt noch indirekt für Rechnung oder zum Nutzen einer „Beschränkungen unterliegenden Person“ erworben werden und dass der Antragsteller Anteile des betreffenden Teilfonds nicht an eine Beschränkungen unterliegende Person verkaufen wird oder anbieten wird, diese an eine Beschränkungen unterliegende Person zu übertragen oder zu verkaufen, sofern die Gesellschaft dem nicht vorher zustimmt. Die in diesem Prospekt verwendete Bezeichnung „Beschränkungen unterliegende Person“ bedeutet derzeit (i) eine US-Person (wie nachstehend unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ definiert) und (ii) jegliche Person, deren Besitz von Anteilen für die Gesellschaft oder den Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber zu einem rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteil führen könnte.

Einschränkungen bezüglich Anlagen von und Übertragungen auf US-Personen

Die Gesellschaft wurde bisher nicht unter dem United States Investment Company Act von 1940 und seinen Ergänzungen registriert. Es besteht auch keine Absicht, dies zu beantragen. Die Anteile wurden und werden nicht gemäss der geänderten Fassung des „United States Securities Act“ von 1933 (das „Gesetz von 1933“) oder gemäss den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten eingetragen, und sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des Distrikts Columbia), ihren Gebieten und Besitzungen sowie in anderen ihrer Rechtsordnung unterstehenden Hoheitsgebieten (die „Vereinigten Staaten“) nicht direkt oder indirekt einer oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation D des Gesetzes von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn es handelt sich um Transaktionen, die von den Eintragungspflichten des Gesetzes von 1933 und anderer Wertpapiergesetze freigestellt sind. **Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Vorschriften und Compliance-Auflagen verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.**

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer US-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsgesellschaft mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und weitere Zeichnungen sowie Umschichtungen zwischen Teilfonds verweigert werden. Die anderen Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Zahlung des Zeichnungspreises

Wenn die Zeichnungsgelder nicht dem Antrag auf Anteile beiliegen, ist die Begleichung unverzüglich fällig. Wenn die vollständige Bezahlung nicht innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Zeichnungshandelstag bei der Gesellschaft eingeht, kann der Antrag abgelehnt und die Zuteilung oder Übertragung von Anteilen annulliert werden oder kann die Gesellschaft alternativ den Antrag als Antrag auf diejenige Anzahl Anteile behandeln, die mit der empfangenen Zahlung gekauft oder gezeichnet werden kann. Es obliegt dem Anleger bzw. seinem Beauftragten, sicher zu stellen, dass Antragsformulare richtig ausgefüllt werden und Gelder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des

Prospekts übermittelt werden. Anträge, die nicht Bestimmungen des Prospekts entsprechen, können ohne vorherige Mitteilung abgelehnt werden.

Die Zahlung wird normalerweise in der Währung geschuldet, auf die die gezeichneten Anteile des betreffenden Teilfonds lauten. Die Gesellschaft kann Zahlung in anderen Währungen annehmen, aber diese Zahlungen werden zu Kursen, die der Gesellschaft von ihren Banken aufgegeben werden, in die jeweilige Währung, auf die diese Anteile lauten, umgewandelt, und nur der Erlös aus dieser Umwandlung wird für die Zeichnungsgelder verwendet.

Die Gesellschaft hat feste Vereinbarungen für die Zahlung von Zeichnungsgeldern durch telegrafische Überweisung („TT“), wie in dem bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlichen Antragsformular aufgeführt. Zahlungen durch TT sollten den Namen, die Bank, die Bankkontonummer des Antragstellers, den Namen des Teilfonds und die Nummer der Kaufabrechnung (falls bereits eine ausgestellt ist) angeben. Jegliche mit der Vornahme der TT entstehenden Gebühren und Kosten sind vom Antragsteller zu zahlen.

Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Zeichnungen / Rücknahmen

Die Gesellschaft führt auf Ebene des Umbrellafonds ein Umbrella-Geldkonto auf ihren Namen. Auf Teilfondsebene bestehen keine Sammelkonten für Barmittel. Die Beträge für Zeichnungen und Rücknahmen in Teilfonds sowie die von Teilfonds fälligen Ausschüttungen werden allesamt in das Umbrella-Geldkonto eingezahlt.

Die im Umbrella-Geldkonto gehaltenen Gelder, einschliesslich frühzeitig eingezahlter Zeichnungsbeträge, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 („IMR“) for Fund Service Providers (wie im IMR definiert).

Bis zur Ausgaben von Anteilen bzw. zur Zahlung von Zeichnungserlösen auf ein Konto im Namen des entsprechenden Teilfonds und bis zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen, Dividenden oder Ausschüttungen, stellen Gelder auf dem Umbrella-Geldkonto Vermögenswerte der entsprechenden Teilfonds dar und der betreffende Anleger ist ungesicherter Gläubiger des entsprechenden Teilfonds hinsichtlich der von ihm eingezahlten oder an ihn auszahlbaren Beträge.

Sämtliche einem bestimmten Teilfonds zuzurechnenden Zeichnungsgelder (einschliesslich der Zeichnungsgelder, die vor Ausgabe von Anteilen eingegangen sind) sowie alle von einem bestimmten Teilfonds zu zahlenden Rücknahmen, Dividenden und Barausschüttungen werden über das Umbrella-Geldkonto geleitet und verwaltet. In das Umbrella-Geldkonto eingezahlte Zeichnungsbeträge werden zum vertraglichen Abrechnungstermin auf das im Namen des Teilfonds geführte Konto überwiesen. Beträge für Rücknahmen und Ausschüttungen, einschliesslich gesperrter Rücknahmen und Ausschüttungen, werden bis zum Zahlungstermin (oder bei gesperrten Zahlungen bis zu deren Freigabetermin) auf dem Umbrella-Geldkonto gehalten und danach an den entsprechenden Anteilinhaber ausgezahlt.

Das Umbrella-Geldkonto wurde auf den Namen der Gesellschaft eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder auf dem Umbrella-Geldkonto verantwortlich und stellt sicher, dass sie den entsprechenden Teilfonds zugeordnet werden können. Die Gelder auf dem Umbrella-Geldkonto werden bei der Berechnung des NIW der einzelnen Teilfonds sowie bei der Überprüfung der Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Teilfonds berücksichtigt.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle haben Nutzungsbestimmungen zur Führung des Umbrella-Geldkontos festgelegt. Aus diesen sind die beteiligten Teilfonds, die zu befolgenden Verfahren und Protokolle zur Überweisung von Geldern aus dem Umbrella-Geldkonto, die täglichen Vorgänge zur Kontenabstimmung sowie die zu befolgenden Verfahren im Falle von Fehlbeträgen bei Teilfonds aufgrund von Zahlungsverzügen bei Zeichnungen und/oder aufgrund durch zeitliche Unterschiede

bedingte Fehlzusweisungen von Geldern unter den Teilfonds, ersichtlich.

Gehen auf dem Umbrella-Geldkonto Zeichnungsbeträge ohne ausreichende Angaben zum zugehörigen Anleger oder Teilfonds ein, werden sie in Übereinstimmung mit den Nutzungsbestimmungen an den betreffenden Anleger retourniert.

Die Anleger sind auf den Abschnitt „*Führung von Umbrella-Geldkonten*“ im Kapitel „RISIKOFAKTOREN“ dieses Prospekts hingewiesen.

Zeichnungen in natura

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Wertpapiere, die mit den Zielen und der Politik des betreffenden Teilfonds übereinstimmen, zur vollständigen oder teilweisen Zahlung des Zeichnungspreises für Anteile eines bestimmten Teilfonds annehmen. Diese Wertpapiere müssen auf die Verwahrstelle übertragen werden und sind gemäss den im Abschnitt „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES – Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Verfahren für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds zu bewerten. Alle Steuern, Abgaben, Verwahrgebühren, Maklergebühren oder sonstigen Gebühren oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Wertpapiere an die Gesellschaft gehen zu Lasten des Zeichners.

Rücknahmen

Rücknahme von Anteilen

Anteile jedes Teilfonds können an jedem Rücknahmehandelstag zu Rücknahmepreisen zurückgenommen werden, die an Hand des zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Rücknahmehandelstags berechneten Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds berechnet werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des betreffenden Teilfonds wird in Übereinstimmung mit dem im Abschnitt „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES – Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Verfahren berechnet.

Da der Rücknahmepreis für Anteile jedes Teilfonds an den Nettoinventarwert des zugrunde liegenden Vermögens eines Teilfonds, das den Anteilen der betreffenden Klasse zuzurechnen ist, gebunden ist, ist darauf hinzuweisen, dass der Preis, zu dem ein Anleger seine Anteile zurückgeben könnte, höher oder niedriger als der Preis sein kann, zu dem er sie gezeichnet hat. Das hängt davon ab, ob der Wert des zugrunde liegenden Nettovermögens jedes Teilfonds, das den Anteilen der betreffenden Klasse zuzurechnen ist, zwischen dem Datum der Zeichnung und dem Datum der Rückgabe gestiegen oder gefallen ist, sowie von Ausschüttungen, die auf die Anteile erklärt und geleistet worden sind.

Mindestrücknahmen und Mindestbesitz

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbesitz von Anteilen jedes Teilfonds sind in dem Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen andere Mindestbeträge für die Rücknahme und den Besitz von Anteilen jedes Teilfonds und für verschiedene Anteilklassen eines Teilfonds festlegen.

Diese Mindestbeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder allgemein oder in bestimmten Fällen herabgesetzt, heraufgesetzt oder gestrichen werden.

Teiltrücknahmen von Anteilen eines bestimmten Teilfonds können vorgenommen werden. Gegebenenfalls wird normalerweise innerhalb von einundzwanzig Tagen ein Zertifikat über den Restbestand an Anteilen des betreffenden Teilfonds übersandt. Die Gesellschaft hat das Recht, jeglichen Anteilsbesitz zwangsweise zurückzunehmen, wenn der Nettoinventarwert dieses Besitzes niedriger als der Mindestrestbesitz an Anteilen des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse ist. Gemäss Statuten darf die Gesellschaft nach eigenem Ermessen jegliche Anteile zurücknehmen, die direkt oder

indirekt im Besitz einer Person sind oder in den Besitz einer Person gelangen oder zu deren Gunsten gehalten werden, die damit gegen die hierin jeweils festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstösst.

Rücknahmeverfahren

Zur vollständigen oder teilweisen Rückgabe seines Besitzes an Anteilen eine bestimmten Teilfonds sollte ein Anteilinhaber das bei der Verwaltungsgesellschaft erhältliche Rücknahmeauftragsformular in Übereinstimmung mit den im Formular enthaltenen Weisungen ausfüllen und an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsgesellschaft senden. Damit sie wirksam werden, müssen Aufträge zur Rücknahme von Anteilen jeder Teilfondsklasse bis zum Ablauf der in dem betreffenden Nachtrag angegebenen Frist an dem betreffenden Rücknahmehandelstag eingehen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeanträge werden am nächstfolgenden Handelstag für Rücknahmen bearbeitet. Der Verwaltungsrat kann Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, in Ausnahmefällen für diesen Rücknahmehandelstag akzeptieren, vorausgesetzt, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt dieses Rücknahmehandelstags eingehen.

Sofern die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse in einem Rücknahmeantrag nicht angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass sich der Antrag auf alle von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse bezieht. Rücknahmeanträge können, nachdem sie einmal gestellt sind, nicht wieder zurückgezogen werden.

Rücknahmeaufträge können mittels Telefax, elektronischem Nachrichtenmittel oder in anderer schriftlicher Form erteilt werden. Wenn ein Telefaxauftrag eingeht, erfolgt eine vorläufige Rücknahme, aber der Rücknahmeerlös wird erst frei gegeben, wenn ordnungsgemäss unterschriebene Weisungen eingegangen sind. Auf diese Gelder sind keine Zinsen zahlbar.

Aufschub von Rücknahmeaufträgen

Wenn die Anzahl Anteile eines Teilfonds, die an einem Rücknahmehandelstag zurückzunehmen ist, ein Zehntel oder mehr der Gesamtanzahl der im Umlauf befindlichen oder als Umlauf befindlich geltenden Anteile dieses Teilfonds ausmacht, kann es der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen ablehnen, Anteile zurückzunehmen, die ein Zehntel der Gesamtanzahl dieser Anteile des betreffenden Teilfonds übersteigen. Wenn er dies ablehnt, werden die Rücknahmeaufträge an diesem Rücknahmehandelstag anteilig herabgesetzt und werden die Anteile, auf die sich jeder Auftrag bezieht, die wegen dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, so behandelt, als wenn an jeden darauf folgenden Rücknahmehandelstag ein Rücknahmeauftrag erteilt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezog, zurückgenommen worden sind.

Anpassung der Grundlage für die Preisstellung

Bei der Berechnung des Rücknahmepreises kann der Verwaltungsrat auf Empfehlung der Anlage-managementgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft eine Anpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil verlangen, um den Wert der Anlagen der Gesellschaft gemäss Berechnung in der im nachstehenden Abschnitt „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES – Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Weise widerzuspiegeln unter der Annahme, dass ihre Anlagen an Hand des niedrigsten Geld- oder Briefmarktkurses am betreffenden Markt zum betreffenden Zeitpunkt bewertet worden sind. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diesen Ermessensspielraum nur zu nutzen, um im Falle erheblicher oder wiederkehrender Nettorücknahmen von Anteilen oder anderer Marktfaktoren, die den betroffenen Teilfonds berühren, den Wert des Besitzes bestehender oder verbleibender Anteilinhaber zu wahren.

Zahlung des Rücknahmepreises

Die Zahlung des Rücknahmepreises geschieht in der Währung, auf die die zurückgenommenen Anteile lauten, mittels Scheck, der (auf dessen Gefahr) an die eingetragene Anschrift des Anteilinhabers gesandt wird. Die Zahlung wird normalerweise innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Eingang der

erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft geleistet, einschliesslich der Unterlagen, welche die Verwaltungsgesellschaft anfordert, um die Identität oder die Mittelherkunft im Rahmen der von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche zu überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben (ohne dass Zinsen auflaufen), bis sie in Übereinstimmung mit den Verfahren der Gesellschaft zur Verhinderung der Geldwäsche von der Identität oder der Herkunft des Kapitals des Antragstellers überzeugt ist. Es können Absprachen getroffen werden, wonach der Rücknahmepreis in anderen Währungen als der Währung, auf die die zurückgenommenen Anteile lauten, zu zahlen ist. Unter diesen Umständen werden die Kosten der Währungsumwandlung und sonstige Verwaltungsaufwendungen dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt. Für die Zahlung des Rücknahmepreises mittels telegrafischer Überweisung werden Gebühren erhoben, die in dem bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlichen Rücknahmeformular näher spezifiziert sind. Diese Gebühren werden üblicherweise vom Anteilinhaber getragen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschliessen, dass diese Gebühren zu Lasten des jeweiligen Teilfonds gehen.

Rücknahmen in natura

Wenn die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Rücknahmehandelstag zurückzunehmen sind, ein Zehntel oder mehr der Gesamtanzahl umlaufender Anteile ausmacht, kann der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen entscheiden, die Rücknahme ganz oder teilweise mittels Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, in natura zu leisten. Die Kosten dieser Übertragung sind von dem betreffenden Anteilinhaber zu tragen, der sich statt dessen für den Verkauf der Vermögenswerte, die übertragen werden sollen, und die Entgegennahme des Nettoerlöses aus dem entsprechenden Verkauf entscheiden kann.

Zwangswise Rücknahme

Die Gesellschaft kann jederzeit nach Ankündigung mit einer Frist von mindestens zwei (2) und höchstens zwölf (12) Wochen (die an einem Rücknahmehandelstag abläuft) gegenüber allen Anteilhabern der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds einige oder alle der bis zu dem Zeitpunkt noch nicht zurückgekauften Anteile zu dem geltenden Rücknahmepreis an diesem Rücknahmehandelstag zurücknehmen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen eine zwangswise Rücknahme einiger oder aller der auf den Namen eines Anteilhabers eingetragenen Anteile zum geltenden Rücknahmepreis pro Anteil des betreffenden Teilfonds vornehmen, wenn die Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats (i) direkt oder indirekt für Rechnung einer „Beschränkung unterliegenden Person“ (wie unter „Zeichnungen: In Frage kommende Anleger“ angegeben) gehalten oder erworben werden oder (2) die Zeichnung oder der Besitz von Anteilen durch diesen Inhaber zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteilen für die Gesellschaft oder den Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen könnte.

Handelstage und Bewertungszeitpunkte

Zeichnungshandelstage können und Rücknahmehandelstage werden zusammen mit den entsprechenden Bewertungszeitpunkten für Anteile jedes Teilfonds spezifiziert werden. Der Verwaltungsrat hat nach der Satzung den Ermessensspielraum, andere und/oder zusätzliche Tage und/oder Zeiten zu Handelstagen bzw. Bewertungszeitpunkten für Anteile jedes Teilfonds zu erklären. In diesem Falle werden nähere Angaben in den entsprechenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgenommen. Derzeit geltende Zeichnungs- und Rücknahmehandelstage für Anteile jedes Teilfonds sind in dem Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Dokument für jeden Teilfonds aufgeführt.

Umschichtung

Vorbehaltlich der für den jeweiligen Teilfonds oder eine Anteilsklasse dieses Teilfonds geltenden Mindestanforderungen für Zeichnungen, Anteilsbesitz und Transaktionen sind Anteilinhaber berechtigt, ihre Anlage in Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse umzuschichten. Eine solche Umschichtung erfolgt in

Übereinstimmung mit der folgenden Formel. Umschichtungen durch Beschränkungen unterliegende Personen unterliegen jedoch der Genehmigung des Verwaltungsrats oder seiner Beauftragten.

Die auszugebende Anzahl Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times RP \times ER) - F}{SP}$$

Dabei ist

S = auszugebende Anzahl Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse;

R = umzuwandelnde Anzahl Anteile des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse;

RP = der zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Umschichtungsauftrags berechnete Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse;

ER = der gegebenenfalls anwendbare Währungsumwandlungsfaktor, in Bezug auf den der Verwaltungsrat am betreffenden Handelstag festgestellt hat, dass er den effektiven Wechselkurs repräsentiert, der für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen in Frage kommenden Teilfonds oder Klassen anwendbar ist; nach eventueller Anpassung dieses Kurses zur Widerspiegelung der effektiven Kosten der Vornahme dieser Wiederanlage;

F = entspricht gegebenenfalls der Umschichtungsgebühr von höchstens 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, die im neuen Teilfonds oder der neuen Klasse auszugeben sind;

SP = der zum nächsten Bewertungszeitpunkt des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse nach Eingang des Umschichtungsauftrags berechnete Zeichnungspreis pro Anteil des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse.

Die Anzahl Anteile wird auf mindestens zwei Dezimalstellen berechnet. Anteilsbruchteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, eine Umschichtungsgebühr zu erheben, wenngleich sie sich vorbehält, eine solche Gebühr allgemein oder für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen zu erheben. In diesem Falle werden nähere Angaben in den entsprechenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgenommen. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

Umschichtungsverfahren

Anteilinhaber können die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse schriftlich beantragen, indem sie ein bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlichem Umschichtungsformular benutzen. Der Antrag sollte in Übereinstimmung mit den Anweisungen gestellt werden, die im Umschichtungsformular enthalten sind. Ordnungsgemäss ausgefüllte Umschichtungsformulare sind in Übereinstimmung mit diesen Anweisungen an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsgesellschaft zu senden.

Anträge auf Umschichtung von Anteilen können an jedem Zeichnungshandelstag zu dem Zeichnungspreis gestellt werden, der mit dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse berechnet wird, der zum Bewertungszeitpunkt an diesem Zeichnungshandelstag ermittelt wird. Der Zeichnungspreis pro Anteil der betreffenden Klasse wird gemäss den Verfahren berechnet, die unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISE“ näher beschrieben sind.

Anträge auf Umschichtung werden am relevanten Handelstag bearbeitet, wobei die relevante Rücknahme und Zeichnung gleichzeitig erfolgen und innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Eingang der erforderlichen Dokumentation seitens der Gesellschaft in Kraft tritt, einschliesslich der Dokumente, die die Verwaltungsgesellschaft zwecks der Identitätsprüfung und der Prüfung der Quelle der Zahlungsmittel im Rahmen der Massnahmen der Gesellschaft gegen Geldwäsche angefordert hat. Anträge auf Umschichtung müssen vor dem Handelstermin des ursprünglichen Teilfonds für Rücknahmen und dem Handelstermin des neuen Teilfonds für Zeichnungen eingehen, je nachdem, welcher Termin früher liegt. Jegliche nach diesem Termin eingehende Anträge werden am nächsten Handelstag behandelt, der ein Handelstag für die relevanten Teilfonds ist, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen in Ausnahmefällen, dass dieses Ermessen nach dem Bewertungszeitpunkt nicht ausgeübt wird. Anträge auf Umschichtungen werden nur angenommen, wenn die vollständige Dokumentation der ursprünglichen Zeichnungen vorhanden ist.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungen von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie nach seinem Ermessen begrenzen oder schliessen. Anträge auf Umschichtung können nur für Anteile einer Klasse gestellt werden, die zur Zeichnung zur Verfügung steht.

Nähere Angaben über die Zeichnungshandlungstage und Bewertungszeitpunkte für Anteile jedes Teilfonds und etwaige Begrenzungen von Zeichnungen werden in dem Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds aufgeführt.

Übertragung von Anteilen

Anteile können mittels eines schriftlichen Instruments übertragen werden. Dem Übertragungsinstrument muss eine Bescheinigung vom Übertragungsempfänger beiliegen, dass er keine Beschränkungen unterliegende Person ist und diese Anteile nicht für oder zum Nutzen einer Beschränkungen unterliegenden Person erwirbt. Beim Tode eines von gemeinsamen Anteilhabern sind die überlebende(n) Person(en) die einzige Person bzw. die einzigen Personen, bei denen die Gesellschaft anerkennt, dass sie einen Anspruch auf oder Recht an den auf die Namen dieser gemeinsamen Anteilhaber eingetragenen Anteilen haben.

Im Falle einer Übertragung oder Rücknahme von Anteilen aus dem Nachlass eines verstorbenen Anteilhabers verlangt die Verwaltungsgesellschaft für die Auszahlung der Erlöse die Vorlage einer irischen Testamentsbestätigung. Sie kann zudem sämtliche weiteren Dokumente verlangen, welche sie für notwendig hält.

ZUWEISUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind jedem Teilfonds in der folgenden Weise zuzuweisen:

- (a) für jeden Teilfonds muss die Gesellschaft gesonderte Bücher und Aufzeichnungen führen, in denen alle Geschäfte bezüglich des betreffenden Teilfonds aufzuzeichnen sind. Insbesondere sind die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jedes Teilfonds in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zuzuweisen und sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, diesem Teilfonds vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen zuzuweisen;
- (b) ein Vermögenswert, der sich von einem anderen Vermögenswert eines Teilfonds ableitet, ist in den Büchern und Aufzeichnungen des betreffenden Teilfonds demselben Teilfonds zuzuweisen wie der Vermögenswert, von dem er sich ableitet, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts ist dessen Zunahme oder Abnahme dem betreffenden Teilfonds zuzuweisen;
- (c) wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert, das einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen ist, getroffene Massnahme bezieht, ist diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zuzuweisen;
- (d) falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Teilfonds zurechenbar anzusehen ist, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Basis zu bestimmen, auf der dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeiten den einzelnen Teilfonds zuzuweisen ist, und der Verwaltungsrat ist befugt, dieses Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern

wobei alle Verbindlichkeiten (im Falle einer Auflösung der Gesellschaft oder eines Rückkaufs aller Anteile des Teilfonds), soweit mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart wird, nur den Teilfonds verpflichten, dem sie zuzurechnen sind.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES

Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert jedes Teilfonds und den Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag berechnet. Der Verwaltungsrat hat die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den Nettoinventarwert eines Teilfonds und den Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag berechnen. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem die Verbindlichkeiten des Teilfonds vom Wert des Vermögens des Teilfonds zum betreffenden Bewertungszeitpunkt abgezogen werden. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Fondsklasse wird zum betreffenden Bewertungszeitpunkt durch Teilung des Nettoinventarwerts des Teilfonds durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des betreffenden Teilfonds und Rundung der Ergebnisse auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Ungeachtet der Tatsache, dass Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder und Ausschüttungsbeträge auf Geldkonten im Namen der Gesellschaft verwahrt werden (wie hierhin als Umbrella-Geldkonto definiert) und als Vermögenswerte eines Teilfonds behandelt werden und diesem zuzuordnen sind, gilt Folgendes:

- (a) Zeichnungsgelder, die ein Anleger vor dem Handelstag des Teilfonds, dessen Anteile er zu zeichnen wünscht, einzahlt oder einzuzahlen beabsichtigt, werden erst im Anschluss an den Bewertungszeitpunkt des Handelstages, an welchem dem Anleger Anteile des Teilfonds zugewiesen werden, bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds als dessen Vermögenswerte berücksichtigt;
- (b) Rücknahmegelder, die erst nach dem Handelstag, zu dem die betreffenden Anteile zurückgenommen wurden, an den Anleger zahlbar sind, werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht als dessen Vermögenswerte berücksichtigt;
- (c) an Anteilinhaber zahlbare Dividendenbeträge werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht als dessen Vermögenswerte berücksichtigt.

Die Methode der Berechnung des Wertes des Vermögens jedes Teilfonds ist folgende:

- (a) an einer anerkannten Börse notierte und regelmässig gehandelte Vermögenswerte, für die Marktnotierungen ohne Weiteres zu beschaffen sind, und Vermögenswerte, die am Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, sind zu ihrem letzten verfügbaren Handelskurs an der Hauptbörse oder an dem Markt für die betreffende Anlage zum betreffenden Bewertungszeitpunkt (oder, falls kein letzter Handelspreis zu beschaffen ist, zu Marktmittelkursen) zu bewerten. Eine an einer anerkannten Börse notierte Anlage, die mit Auf- oder Abgeld ausserhalb der betreffenden Wertpapierbörse oder an einem Freiverkehrsmarkt erworben oder gehandelt wird, kann jedoch unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abgelds zum Datum der Bewertung der Anlage bewertet werden.

Der Verwaltungsrat kann in Abstimmung mit der Anlagemanagementgesellschaft und mit der Genehmigung der Verwahrstelle den Wert jeglicher solcher Vermögenswerte anpassen oder durch die Verwaltungsgesellschaft anpassen lassen, wenn er hinsichtlich der Währung, der Marktgängigkeit und derjenigen sonstigen Überlegungen, die er als von Bedeutung ansieht, der Meinung ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um deren echten Wert widerzuspiegeln.

Wenn die letzten verfügbaren Kurse bestimmter Vermögenswerte nach Meinung des Verwaltungsrats in Abstimmung mit der Anlagemanagementgesellschaft nicht deren echten Wert widerspiegeln, ist der Wert sorgfältig und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder seinem für diesen Zweck von der Verwahrstelle gebilligten Delegierten in Abstimmung mit der Anlagemanagementgesellschaft zu berechnen, um den wahrscheinlichen Realisierungswert für diese Vermögenswerte zum betreffenden Bewertungszeitpunkt festzusetzen;

- (b) falls die Vermögenswerte an mehreren anerkannten Börsen notiert werden, wird der letzte verfügbare Handelskurs oder gegebenenfalls der Marktmittelkurs an der anerkannten Börse, die nach Ansicht des Verwaltungsrats in Abstimmung mit der Anlagemanagementgesellschaft den Hauptmarkt für diese Vermögenswerte darstellt, benutzt. Der Verwaltungsrat kann in Abstimmung mit der Anlagemanagementgesellschaft alternativ den niedrigsten Marktgeld- oder -briefkurs an dem betreffenden Markt bzw. der betreffenden Börse benutzen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, diesen Ermessensspielraum nur zu nutzen, um den Wert des Besitzes bestehender oder verbleibender Anteilinhaber im Falle erheblicher oder wiederkehrender Nettozeichnungen oder -rückgaben oder anderer Marktfaktoren, die den betroffenen Teilfonds berühren, zu wahren.
- (c) in allen anderen Fällen als den vorstehenden Absätzen (a) und (b) muss die kompetente Person, die für die Bewertung der Vermögenswerte verantwortlich ist und die für die Gesellschaft der Verwaltungsrat oder dessen Delegierter ist (bei denen es sich um kompetente Personen handeln muss), der in Abstimmung mit der Anlagemanagementgesellschaft nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Verfahren handelt, für diesen Zweck von der Verwahrstelle gebilligt werden;
- (d) falls irgendwelche der Vermögenswerte zum betreffenden Bewertungszeitpunkt nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, müssen diese Vermögenswerte vom Verwaltungsrat oder dessen Delegierten (bei denen es sich um kompetente Personen handeln muss) sorgfältig und nach Treu und Glauben und in Abstimmung mit der Anlagemanagementgesellschaft mit dem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet werden. Dieser wahrscheinliche Realisierungswert kann an Hand eines von einem Makler gestellten Geldkurses ermittelt werden. Alternativ kann der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Anlagemanagementgesellschaft denjenigen wahrscheinlichen Realisierungswert benutzen, den die Anlagemanagementgesellschaft oder die andere für diese Zwecke vom Verwaltungsrat bestellte kompetente fachkundige Person empfiehlt. Wegen der Natur dieser nicht notierten Vermögenswerte und der Schwierigkeit der Beschaffung einer Bewertung von anderen Quellen kann diese kompetente fachkundige Person eine mit der Anlagemanagementgesellschaft verbundene Person sein;
- (e) Barmittel und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls mit aufgelaufenen Zinsen, zum betreffenden Bewertungszeitpunkt bewertet;
- (f) Anteile von kollektiven Kapitalanlagen (soweit sie nicht gemäss dem vorstehenden Absatz (a) oder (b) bewertet werden) werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert der betreffenden Einrichtung für gemeinsame Anlagen bewertet;
- (g) jeder Wert, der in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt wird (unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage oder um Barmittel handelt) und jegliche Kreditaufnahme in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds wird zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs umgerechnet, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für angemessen erachtet;
- (h) Der Wert von derivativen Kontrakten, Futures, Aktienkursindex-Futures und Optionen, die an einem Markt gehandelt werden, entspricht dem am entsprechenden Markt an einem Bewertungszeitpunkt festgelegten Abrechnungspreis. Sollte auf dem relevanten Markt die Notierung

eines Abrechnungspreises nicht üblich sein oder sollte aus irgendeinem Grund an einem Bewertungszeitpunkt kein Abrechnungspreis erhältlich sein, entspricht der Wert dem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder durch eine kompetente Person geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck gebilligt wird. Derivative Kontrakte, die nicht an einem Markt gehandelt werden, können täglich bewertet werden, und zwar unter Anwendung entweder einer von der jeweiligen Gegenpartei bereitgestellten Bewertung oder einer alternativen Bewertung, wie etwa einer von der Gesellschaft, ihrem Bevollmächtigten oder einem unabhängigen Kursanbieter errechneten Bewertung. Falls die Gesellschaft eine Bewertung anwendet, die nicht von der jeweiligen Gegenpartei für derivative Kontrakte, die nicht an einem Markt gehandelt werden, bereitgestellt wurde,

- muss sie die Grundsätze für die Bewertung ausserbörslich (over-the-counter) gehandelter Finanzinstrumente einhalten, die von Körperschaften wie der *International Organisation of Securities Commissions* oder der *Alternative Investment Management Association* festgelegt wurden; die Bewertung wird von einer kompetenten Person erstellt, die von der Anlagemanagementgesellschaft oder dem Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck gebilligt wird; und
- muss die Bewertung mit der von der Gegenpartei monatlich bereitgestellten Bewertung abgestimmt werden, und im Falle signifikanter Abweichungen muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass diese überprüft werden, und die jeweiligen Parteien um eine Erklärung ersuchen.

Falls die Gesellschaft eine Bewertung anwendet, die von der jeweiligen Gegenpartei für derivative Kontrakte, die nicht an einem Markt gehandelt werden, bereitgestellt wurde,

- muss die Bewertung von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck gebilligt wird, genehmigt oder überprüft werden; und
 - muss die unabhängige Überprüfung mindestens wöchentlich durchgeführt werden.
- (i) Devisentermingeschäfte und Zinsswapgeschäfte müssen in derselben Weise wie derivative Kontrakte, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, bewertet werden, oder ersatzweise unter Bezug auf frei erhältliche Marktbewertungen. Bei Verwendung der Letztgenannten ist es nicht erforderlich, diese Preise unabhängig überprüfen zu lassen oder mit der Bewertung der Gegenpartei abstimmen zu lassen;
- (j) Im Falle von Geldmarktfonds kann der Verwaltungsrat die Restbuchwertmethode verwenden, nach der die Wertpapiere zu ihren jeweiligen Anschaffungskosten berichtigt um eine Abschreibung des Aufgelds bzw. der Zuschreibung des Disagios bewertet werden, vorausgesetzt, dass (A) der Geldmarktfonds nur Wertpapiere umfasst, die die folgenden Kriterien erfüllen: (i) eine Gesamtlaufzeit ab Ausgabe von maximal 397 Tagen; (ii) eine Restlaufzeit von maximal 397 Tagen; (iii) regelmässige Anpassungen der Rendite an die Geldmarktbedingungen mindestens einmal in 397 Tagen; und/oder (iv) ein Risikoprofil, einschliesslich Kredit- und Zinsrisiken, das dem von Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit von maximal 397 Tagen oder mit einer Anpassung der Rendite mindestens einmal in 397 Tagen entspricht, und die in den Fällen (iii) und (iv) ausserdem die Anforderungen an das Laufzeitende der jeweiligen Ratingagentur erfüllen; und (B) die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios 60 Tage nicht übersteigt. Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Personen überprüfen wöchentlich, ob Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert der Geldmarktinstrumente bestehen, bzw. veranlassen eine entsprechende Überprüfung, und stellen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der irischen Zentralbank sicher, dass Eskalationsmassnahmen ergriffen werden, um gegen wesentliche Abweichungen vorzugehen.

- (k) Im Falle eines Teilfonds, der kein Geldmarktfonds ist, kann der Verwaltungsrat Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten mit der Restbuchwertmethode bewerten, wenn diese Wertpapiere keine besondere Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschliesslich des Kreditrisikos, aufweisen.

Falls es unmöglich oder unrichtig ist, eine Bewertung eines bestimmten Vermögenswerts nach den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (j) aufgeführten Bewertungsregeln vorzunehmen, oder falls diese Bewertung für den angemessenen Marktwert eines Vermögenswerts nicht repräsentativ ist, ist der Verwaltungsrat (bzw. dessen Delegierter) berechtigt, andere allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zu benutzen, um zu einer richtigen Bewertung dieses bestimmten Vermögenswerts zu gelangen, sofern eine alternative Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um die den Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren und Honorare sowie auf die Anlagen des Teilfonds aufgelaufene Erträge zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder der Gesellschaft haftet weder der Verwaltungsrat noch die Verwaltungsgesellschaft für einen Verlust, der der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber auf Grund eines Irrtums bei der Berechnung des Zeichnungs- oder des Rücknahmepreises in Folge einer Ungenauigkeit der von einem Kursinformationsdienst gelieferten Informationen entsteht. In ähnlicher Weise gilt, dass die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie vom Verwaltungsrat oder der Anlagemanagementgesellschaft mit Billigung des Verwaltungsrats angewiesen wird, sich bestimmter Kursinformationsdienste, Makler, Marktmacher oder anderer Mittler zu bedienen, nicht für einen Verlust haftet, der der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber auf Grund eines Irrtums bei der Berechnung des Zeichnungs- oder des Rücknahmepreises in Folge einer Ungenauigkeit der von diesen nicht von der Verwaltungsgesellschaft bestellten oder ausgewählten Kursinformationsdiensten, Maklern, Marktmachern oder anderen Mittlern gelieferten Informationen entsteht. Die Verwaltungsgesellschaft muss sich in angemessener Weise darum bemühen, jegliche Kursinformationen zu prüfen, die von der Anlagemanagementgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Person (einschliesslich einer verbundenen Person, die ein Makler, Marktmacher oder anderer Mittler ist) geliefert worden ist. Die Gesellschaft gibt jedoch zu, dass es unter bestimmten Umständen für die Verwaltungsgesellschaft vielleicht nicht möglich oder durchführbar ist, diese Informationen zu prüfen, und unter solchen Umständen haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht für einen Verlust, der der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber auf Grund eines Irrtums bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises in Folge einer Ungenauigkeit der von einer solchen Person gelieferten Informationen entsteht.

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds an jedem in Frage kommenden Handelstag wird durch Teilung des Nettoinventarwerts des den Anteilen des betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Vermögens des Teilfonds an dem Tag durch die Anzahl der an dem betreffenden Handelstag umlaufenden Anteile des betreffenden Teilfonds ermittelt.

Wenn sich bei einem Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse im Umlauf befindet, ist der gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts „Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnete Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds den einzelnen Klassen gemäss dem jeweiligen in der Basiswährung des Teilfonds ausgedrückten Wert, der durch von Zeit zu Zeit empfangene Zeichnungen bzw. geleistete Rücknahmen von Anteilen jeder Klasse des Teilfonds repräsentiert wird, zuzuweisen. Wenn unterschiedliche Ansprüche, Kosten oder Verbindlichkeiten für verschiedene Klassen gelten, bleiben diese bei der anfänglichen Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds unberücksichtigt und werden gesondert mit dem der betreffenden Klasse zugewiesenen Nettoinventarwert verrechnet. Der Teil des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, der der einzelnen Klasse zuzurechnen ist, ist dann in die betreffende Währung, auf die die Klasse lautet, zu von der Verwaltungsgesellschaft angewandten geltenden Wechselkursen umzurechnen und durch die Anzahl der an dem betreffenden Handelstag umlaufenden Anteile der betreffenden Klasse zu teilen, um den Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse zu berechnen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird nach der Berechnung auf www.bmogam.com veröffentlicht und im Falle von notierten Teilfonds der Irischen Wertpapierbörse unmittelbar nach der Berechnung mitgeteilt. Ausserdem kann die Verwaltungsgesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten über den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds informieren. Der zuletzt berechnete Nettoinventarwert für die auf die Basiswährung der einzelnen Teilfonds lautende Anteilsklasse kann in den jeweils vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise

Zeichnungspreise

Der Zeichnungspreis, zu dem Anteile jeder Klasse eines Teilfonds gezeichnet werden können, ist der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Teilfondsklasse gegebenenfalls zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags (siehe „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Ausgabeaufschlag, Rücknahme- und Umschichtungsgebühr: Ausgabeaufschlag“).

Rücknahmepreise

Der Preis, zu dem Anteile jeder Klasse eines Teilfonds an einem Handelstag zurückgenommen werden können, ist der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Teilfondsklasse.

Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung

Der Verwaltungsrat kann mit der Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit jeweils die Berechnung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds und die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen jeder Klasse eines Teilfonds in jeglichen der folgenden Fälle vorübergehend aussetzen:

- (a) während jeglichen Zeitraums, in dem ein Markt oder eine anerkannte Börse aus anderen Gründen als wegen normaler Feiertage oder wegen Wochenenden geschlossen ist, wenn dieser Markt bzw. diese Börse der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Anlagen geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während jeglichen Zeitraums, in dem die Verfügung über Anlagen, die einen wesentlichen Teil der dem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte darstellen, praktisch nicht durchführbar ist oder es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen zu normalen Wechselkursen zu überweisen, oder es für die Verwaltungsgesellschaft praktisch nicht durchführbar ist, den Wert von Anlagen, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, richtig zu ermitteln;
- (c) während eines Zusammenbruchs der Nachrichtenmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises irgendwelcher der dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Anlagen oder der gegenwärtigen Preise an einem Markt oder einer anerkannten Börse eingesetzt werden;
- (d) wenn die Preise von Anlagen, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, aus irgendeinem Grunde nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
- (e) während jeglichen Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder Bezahlung irgendwelcher der dem betreffenden Teilfonds

zuzurechnenden Anlagen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann.

Jegliche solche Aussetzung und die Beendigung jeglicher solcher Aussetzung sind der irischen Zentralbank und der Irischen Wertpapierbörse unverzüglich mitzuteilen und sind Anteilhabern des betreffenden Teilfonds mitzuteilen, falls sie nach Meinung des Verwaltungsrats voraussichtlich länger als vierzehn (14) Tage dauern wird, und wird Antragstellern auf Anteile des betreffenden Teilfonds oder Anteilhabern, die Auftrag zum Rückkauf von Anteilen des betreffenden Teilfonds erteilen, zum Zeitpunkt des Antrags bzw. der Einreichung des schriftlichen Auftrags für diesen Rückkauf mitgeteilt. Sofern möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um einen Zeitraum der Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Während eines Zeitraums der Aussetzung dürfen (mit Ausnahme der bereits zugeteilten) keine Anteile eines Teilfonds ausgegeben und dürfen keine Anteile eines Teilfonds zurückgenommen werden. Im Falle der Aussetzung kann ein Anteilhaber des betreffenden Teilfonds seinen Rücknahmeauftrag zurückziehen, sofern dieser Rückzug tatsächlich vor Beendigung des Zeitraums der Aussetzung eingeht. Wenn der Auftrag nicht so zurückgezogen wird, ist der Tag, zu dem die Rücknahme der Anteile des betreffenden Teilfonds erfolgt (sofern er nach dem Tag liegt, an dem die Rücknahme erfolgt wäre, wenn es keine Aussetzung gegeben hätte), der nächstfolgende anwendbare Rücknahmehandelstag nach dem Ende der Aussetzung.

Besteuerung beim Eintreten bestimmter Ereignisse

Anleger werden auf den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Besteuerung in Irland“ aufmerksam gemacht und insbesondere auf die Steuerpflicht aufgrund des Eintretens bestimmter Ereignisse wie der Einlösung, der Rücknahme oder der Übertragung von Anteilen durch oder der Zahlung von Dividenden an Anteilhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind. Falls die Gesellschaft in einem beliebigen Hoheitsgebiet zur Zahlung von Steuern einschliesslich diesbezüglicher Zinsen oder Strafzuschläge verpflichtet ist, ist sie berechtigt, von der Zahlung, die infolge dieses Ereignisses entsteht, einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen oder die Anzahl Anteile, die von dem Anteilhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen oder zu löschen, deren Wert ausreicht, um die Schuld zu begleichen. Der betreffende Anteilhaber muss die Gesellschaft für jeden Verlust entschädigen und schadlos halten, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses zur Zahlung von Steuern einschliesslich diesbezüglicher Zinsen oder Strafzuschläge verpflichtet ist, selbst wenn kein solcher Abzug, keine solche Aneignung bzw. keine solche Annullierung stattgefunden hat.

VERSAMMLUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG AN DIE GESELLSCHAFTER

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft müssen in Irland abgehalten werden. In jedem Jahr muss die Gesellschaft eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung abhalten. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft muss mit einer Frist von 21 Tagen (ausschliesslich des Tages des Versand und des Tages der Versammlung) bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung muss Ort und Zeit der Versammlung sowie die auf der Versammlung zu erledigenden Geschäfte angeben. Für jeden Anteilhaber kann ein Bevollmächtigter teilnehmen.

Jeder Anteilhaber hat eine Stimme bei jeglicher die Gesellschaft betreffender Angelegenheit, die den Anteilhabern zur Abstimmung durch Handaufheben vorgelegt wird. Jeder Anteil verleiht dem Inhaber eine Stimme bei jeglicher die Gesellschaft betreffender Angelegenheit, die den Anteilhabern zur Abstimmung mit Stimmenauszählung vorgelegt wird. Alle Anteile haben gleiches Stimmrecht. Jeder Inhaber eines Managementanteils, der auf der Versammlung persönlich anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, hat eine Stimme für alle Managementanteile.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. März jedes Jahres. Der Stichtag für den Halbjahresabschluss ist der 30. September jedes Jahres.

Der Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres veröffentlicht. Für den Zweck der Erstellung des Halbjahres- und des Jahresberichts mit Jahresabschluss ist die Berichtswährung jedes Teilfonds seine Basiswährung.

Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag einen halbjährlichen ungeprüften Finanzbericht zum 30. September jedes Jahres, der eine Aufstellung des Vermögensbesitzes des Teilfonds und der jeweiligen Marktwerte enthält.

Alle Korrespondenz an Anteilhaber wird auf deren Gefahr versandt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden innerhalb von vier Monaten bzw. zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den sie sich beziehen auf www.bmogam.com (oder einer anderen Website, die den Anteilhabern mitgeteilt wird) veröffentlicht und an die irische Wertpapierbörse und die irische Zentralbank sowie auf Anfrage an die Anteilhaber versandt. Auf Wunsch werden der jeweils jüngste geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht an jeden Anteilhaber oder potenziellen Anleger versandt.

SCHLIESSUNG EINES TEILFONDS

Neben den im Abschnitt „ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen: Zwangsweise Rücknahme“ kann die Gesellschaft durch Mitteilung an alle Anteilhaber mit einer Frist von mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen an einem Geschäftstag alle umlaufenden Anteile der Gesellschaft oder jeglichen Teilfonds oder jeglicher Klasse an diesem Datum in den folgenden Fällen zum Nettoinventarwert pro Anteil zurücknehmen:

- wenn die Gesellschaft kein zugelassener OGAW mehr ist; oder
- wenn ein Gesetz erlassen wird, das es rechtswidrig macht oder auf Grund dessen es nach der angemessenen Meinung des Verwaltungsrats undurchführbar oder unratsam ist, die Gesellschaft oder irgendeinen Teilfonds fortzuführen; oder
- wenn innerhalb eines Zeitraums von 120 Tagen nach dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Gesellschaft von ihrem Wunsch unterrichtet, gemäss den Bedingungen des Verwahrstellungsvertrags ihr Amt niederzulegen, oder nach dem Datum, an dem die Bestellung der Verwahrstelle von der Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Verwahrstellungsvertrags gekündigt wird, oder nach dem Datum, an dem die Verwahrstelle nicht mehr von der irischen Zentralbank genehmigt ist, keine neue Verwahrstelle bestellt worden ist.

RISIKOFAKTOREN

Mit der Anlage in der Gesellschaft und in den Anteilen jedes Teilfonds sind Risiken verbunden.

Zu den Risiken, die ein Anleger berücksichtigen sollte, gehören Risiken, die gesellschaftsspezifisch sind, d. h. für alle Anteilsklassen der Gesellschaft und alle Teilfonds der Gesellschaft gelten, in denen Anleger anlegen können, und die fondsspezifisch sind, d. h. für die Anteile des Teilfonds spezifisch sind, in denen der Anleger möglicherweise anlegen möchte, und sich aus dem Anlageziel, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie, die für den Teilfonds festgelegt werden, und aus den zugrunde liegenden Anlagen ergeben, in denen er anlegt. Jeder potenzielle Anleger sollte die Risiken sorgfältig bedenken, bevor er in der Gesellschaft und in den Anteilen irgendeines ihrer Teilfonds anlegt.

Neben denjenigen Risikofaktoren, die im Nachtrag mit Fondsangaben für einen bestimmten Teilfonds und dessen Anteile genannt werden, sollten Anleger die folgenden Faktoren berücksichtigen, wenn sie die Risiken bedenken, die mit der Anlage in der Gesellschaft und in Anteilen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse verbunden sind:

Allgemeines

Potenzielle Anleger sollten davon Kenntnis nehmen, dass die Anlagen jedes Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sind, die mit der Anlage in Wertpapieren der Art und Natur verbunden sind, in denen der Teilfonds anlegt, und dass es keine Gewähr dafür geben kann, dass ein Wertzuwachs eintreten wird. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus und daher der Wert und Ertrag von Anteilen eines Teilfonds können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger bekommt möglicherweise nicht den Betrag wieder, den er anlegt. Veränderungen der Wechselkurse zwischen Währungen können auch dazu führen, dass der Wert der Anlagen abnimmt oder zunimmt. Ein Anleger, der Anteile eines Teilfonds nach kurzer Zeit realisiert, realisiert ausserdem wegen eines etwaigen bei der Ausgabe der Anteile erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag. Der jeweilige Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke des Kaufs und der Rücknahme bedeutet, dass eine Anlage im Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Bewertung

Falls Anlagen gehalten werden, die nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, werden diese Anlagen möglicherweise von „kompetenten Personen“ bewertet, die mit der Anlagemanagementgesellschaft verbunden sind, und die möglicherweise einen Interessenkonflikt in Bezug auf diese Bewertung haben. Der Verwaltungsrat hat unter „INTERESSENKONFLIKTE“ erklärt, dass er dafür sorgen wird, dass jeder entstehende Interessenkonflikt gerecht und im Interesse der Anteilinhaber gelöst wird. Bei der Bewertung von Wertpapieren dieser Art hat die kompetente Person die Pflicht, bei der Bewertung der betreffenden Anlage sorgfältig und nach Treu und Glauben vorzugehen.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte kann durch Ungewissheiten wie nationale, regionale oder internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und die Rücküberweisung von Devisenbeträgen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, berührt. Ausserdem bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Normen für das Rechnungswesen, für Rechnungsprüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, möglicherweise nicht den gleichen Grad des Anlegerschutzes oder der Anlegerinformation, der an grösseren Wertpapiermärkten allgemein gelten würde.

Verletzung der Datensicherheit

Die Anlagemanagementgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle (sowie deren Gruppengesellschaften) verfügen über IT-Systeme. Wie alle Informatiksysteme können diese jedoch Cyberangriffen oder ähnlichen Gefahren ausgesetzt sein, welche die Datensicherheit verletzen, zu Datendiebstahl führen oder den Service der Anlagemanagementgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle stören und diese daran hindern können, Positionen glattzustellen oder zur Folge haben, dass sensible und vertrauliche Daten an die Öffentlichkeit gelangen oder verfälscht werden. Solche Sicherheitsverletzungen können potenziell zum Verlust von Vermögenswerten führen und die Gesellschaft erheblichen finanziellen und rechtlichen Risiken aussetzen.

Rechtliche Risiken

Durch Transaktionen im Allgemeinen und den Einsatz von OTC-Derivaten im Besonderen sind die Teilfonds der Gefahr ausgesetzt, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts die Absicht der Parteien möglicherweise nicht genau wiedergibt. Die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, die Anlagemanagementgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und andere verbundene Unternehmen können separat Rechtsverfahren, Amtsverfahren oder Rechtsstreitigkeiten mit Privatpersonen ausgesetzt sein. Neben dem Risiko, dass solche Rechtsstreitigkeiten und Verfahren den Dienstleistungserbringer daran hindern könnten, seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen, könnten der Gesellschaft daraus auch Kosten für die Verteidigung des Dienstleistungserbringers verursacht werden.

Risiken des Portfoliomanagements

Die Anlagemanagementgesellschaft kann durch den Einsatz von Terminkontrakten und Optionen für die Teilfonds verschiedene Portfoliostrategien verfolgen. Wegen der Natur von Terminkontrakten werden bei einem Broker, bei dem ein Teilfonds eine offene Position hält, Barguthaben zur Leistung von Erst- und Folgeinschüssen unterhalten. Bei Ausübung der Option zahlt der Teilfonds möglicherweise eine Prämie an eine Gegenpartei. Im Falle des Konkurses der Gegenpartei können die Optionsprämie sowie etwaige nicht realisierte Gewinne, wenn der Kontrakt „im Geld“ ist, verloren gehen.

Wechselkurs-/Währungsrisiko und abgesicherte Klassen

Wenngleich Anteile eines Teilfonds auf eine oder mehrere Währungen lauten können, weichen diese möglicherweise von der Basisrechnungswährung des Teilfonds ab, und der Teilfonds legt sein Vermögen möglicherweise in Wertpapieren an, die auf eine breite Palette von Währungen lauten, von denen einige eventuell nicht frei konvertierbar sind. Der Nettoinventarwert des Teilfonds und der Nettoinventarwert von auf verschiedene Währungen lautenden Anteilen eines Teilfonds werden je nach den Veränderungen des Wechselkurses zwischen den betreffenden Währungen schwanken. Ein Teilfonds und seine Anteile können daher einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein.

Die Gesellschaft kann bestimmte währungsbezogene Geschäfte abschliessen (ist dazu aber nicht verpflichtet), um im Sinne eines effizienten Portfoliomanagements das einer bestimmten Anteilsklasse zurechenbare Währungsrisiko im Vermögen eines Teilfonds in der Währung abzusichern, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet. Zudem kann eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung lautet als die Basiswährung des Teilfonds, gegen Risiken aus Schwankungen im Wechselkurs zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung abgesichert werden. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien für eine oder mehrere Anteilsklassen verwendet werden, gehören zu den Vermögenswerten/Verbindlichkeiten eines Teilfonds als Ganzes, werden aber den entsprechenden Anteilsklassen zugerechnet, und die Gewinne/Verluste aus den entsprechenden Finanzinstrumenten sowie die Kosten dafür werden ausschliesslich der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet. Bei einer Absicherung einer Anteilsklasse wird diese im Nachtrag mit Fondsangaben für den Teilfonds offengelegt, der Anteile dieser Klasse ausgibt. Die Steuerung der einer Anteilsklasse zurechenbaren Währungsrisiken lässt sich nicht mit der Steuerung von Währungsrisiken einer anderen Anteilsklasse kombinieren bzw. dagegen aufrechnen. Die Steuerung der einer Anteilsklasse zurechenbaren

Währungsrisiken im Vermögen des Teilfonds kann nicht einer anderen Klasse zugewiesen werden. Wenn die Anlagemanagementgesellschaft sich um eine Absicherung gegen Währungsschwankungen bemüht, könnte das Ergebnis aufgrund äusserer, sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehender Faktoren unbeabsichtigt darin bestehen, dass Positionen über- oder unterabgesichert sind. Jedoch liegen überabgesicherte Positionen höchstens bei 105 % des Nettoinventarwertes und abgesicherte Positionen werden ständig überprüft, um zu gewährleisten, dass Positionen im Wert von deutlich über 100 % des Nettoinventarwertes nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden. Insoweit, als die Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich verläuft, bewegt sich die Wertentwicklung der Klasse aller Voraussicht nach im Gleichschritt mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte, sodass Anleger in der Klasse keine Gewinne machen, wenn die Anteilsklassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung fällt, auf die die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds lauten.

Aufgeldrisiko

Wenn ein Teilfonds Wertpapiere am Freiverkehrsmarkt erwirbt oder bewertet, gibt es keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds diese Wertpapiere wegen der Natur des Freiverkehrsmarkts mit einem Aufgeld realisieren können.

Adressenausfall- und Abwicklungsüberlegungen

Ein Teilfonds ist dem Kreditrisiko bei Kontrahenten ausgesetzt, mit denen es Optionen, Terminkontrakte, sonstige Kontrakte und andere derivative Finanzinstrumente handelt, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Diese Instrumente erhalten nicht den gleichen Grad des Schutzes, der Marktteilnehmern zusteht, die Terminkontrakte oder Optionen an organisierten Börsen handeln, wie die Leistungsgarantie eines Börsen-Clearinghauses. Ein Teilfonds ist der Möglichkeit der Insolvenz, des Konkurses oder der Nichterfüllung eines Kontrahenten ausgesetzt, mit dem die Gesellschaft diese Instrumente handelt, was zu beträchtlichen Verlusten für die Gesellschaft und den betreffenden Teilfonds führen könnte.

Die Gesellschaft muss für die Futures und Optionsgeschäfte, die sie für jeden Teilfonds eingeht, Einschüsseinlagen und Optionsprämien an die jeweiligen Broker bezahlen. Werden solche Geschäfte an der Börse gehandelt, so übernimmt zwar üblicherweise die Börse die Garantie, der Teilfonds ist aber dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass der Broker, durch den die Transaktion eingegangen wird, betrügerisch handelt oder zahlungsunfähig wird. Die Anlagemanagementgesellschaft versucht, dieses Risiko zu minimieren, in dem sie nur erstklassige Broker mit solchen Transaktionen beauftragt.

Ein Teilfonds ist einem Kreditrisiko auch bei Parteien ausgesetzt, mit denen die Gesellschaft Wertpapiere handelt, und trägt möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung, insbesondere bei Schuldtiteln wie kurz-, mittel- und langfristigen Schuldverschreibungen sowie ähnlichen Schuldpapieren oder -instrumenten. Die Anteilhaber sollten auch zur Kenntnis nehmen, dass die Abwicklungsmechanismen in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und zuverlässig sind als die in weiter entwickelten Ländern und dass dies daher das Risiko der Nichterfüllung erhöht, was bei Anlagen in Schwellenländern zu beträchtlichen Verlusten für die Gesellschaft und den betreffenden Teilfonds führen könnte. Die Anteilhaber sollten auch davon Kenntnis nehmen, dass die Wertpapiere von gering kapitalisierten Unternehmen sowie die Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern weniger liquide und stärker schwankungsanfällig sind als weiter entwickelte Aktienmärkte und dass dies zu Schwankungen des Preises für die Anteile des betreffenden Teilfonds führen kann.

Eintragungsrisiko

In einigen Schwellenländern wird der Nachweis des formellen Eigentumsrechts an Aktien in „Buchform“ geführt. Um als eingetragener Eigentümer der Aktien einer Gesellschaft anerkannt zu werden, muss ein Käufer oder ein Vertreter des Käufers sich persönlich zu einem Registerführer begeben und bei dem Registerführer ein Konto eröffnen (wofür in bestimmten Fällen eine Kontoeröffnungsgebühr erhoben wird). Danach muss der Vertreter des Käufers jedes Mal, wenn der

Käufer weitere Aktien der Gesellschaft kauft, dem Registerführer zusammen mit dem Nachweis des Kaufes Vollmachten des Käufers und des Verkäufers dieser Aktien vorlegen. Dann wird der Registerführer diese gekauften Aktien dem beim Registerführer geführten Konto des Verkäufers belasten und diese gekauften Aktien dem beim Registerführer zu führenden Konto des Käufers gutschreiben.

Die Rolle des Registerführers bei diesen Verwahr- und Eintragungsverfahren ist von entscheidender Bedeutung. Registerführer unterliegen möglicherweise keiner effektiven staatlichen Aufsicht, und es ist möglich, dass die Gesellschaft ihre Eintragung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder einfaches Versehen seitens des Registerführers verliert. Während von Unternehmen in bestimmten Schwellenländern möglicherweise verlangt wird, unabhängige Registerführer zu haben, die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen, ist in der Praxis nicht gewährleistet, dass diese Vorschrift streng durchgesetzt wird. Wegen dieses eventuellen Fehlens der Unabhängigkeit kann die Geschäftsleitung von Unternehmen in diesen Schwellenländern potenziell einen erheblichen Einfluss auf den Besitz an Aktien dieser Unternehmen ausüben. Sollte das Gesellschaftsregister zerstört oder beschädigt werden, könnte der Besitz der Gesellschaft an den betreffenden Aktien des Unternehmens für einen Teilfonds wesentlich beeinträchtigt oder in bestimmten Fällen annulliert werden. Registerführer unterhalten häufig keine Versicherung gegen solche Vorkommnisse und verfügen möglicherweise auch nicht über ausreichendes Vermögen, um die Gesellschaft und in Folge dessen einen Teilfonds der Gesellschaft zu entschädigen. Der Registerführer und das Unternehmen mögen nach dem Gesetz zwar zu einer Entschädigung für diesen Verlust verpflichtet sein, aber es gibt keine Garantie dafür, dass sie dies tun würden, und auch nicht dafür, dass die Gesellschaft in der Lage wäre, wegen dieses Verlusts erfolgreich einen Anspruch für einen Teilfonds gegen sie durchzusetzen. Ausserdem könnte der Registerführer oder das betreffende Unternehmen es wegen der Vernichtung des Gesellschaftsregisters vorsätzlich ablehnen, die Gesellschaft als Eigentümer zuvor von einem oder für einen Teilfonds gekaufter Aktien anzuerkennen.

Risiko der gegenseitigen Haftung

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds, dessen Teilfonds jeweils getrennt voneinander haften. Nach irischem Recht können Haftungsansprüche gegenüber einem bestimmten Teilfonds daher nur noch aus dem Vermögen dieses Teilfonds abgegolten werden; das Vermögen der anderen Teilfonds darf nicht genutzt werden, um einen solchen Anspruch zu erfüllen. Darüber hinaus enthält jeder Vertrag, der von der Gesellschaft abgeschlossen wird, kraft Gesetzes eine stillschweigend mit eingeschlossene Vertragsbedingung, welche festlegt, dass ausschliesslich in Bezug auf das Vermögen des Teilfonds, in Bezug auf den der Vertrag abgeschlossen wurde, Rückgriffrechte der Gegenpartei bestehen, nicht jedoch in Bezug auf die Vermögen der übrigen Teilfonds. Diese Bestimmungen sind für sämtliche Gläubiger verbindlich und gelten für sämtliche Insolvenzfälle.

Obwohl diese Bestimmungen vor irischen Gerichten, die zunächst für Klagen zur Durchsetzung von Forderungen gegen die Gesellschaft zuständig sind, rechtsverbindlich sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gläubiger versuchen wird, vor einem Gericht einer anderen Jurisdiktion, in welcher das Prinzip der getrennten Haftung der Teilfonds möglicherweise nicht anerkannt wird, einen Pfändungsbeschluss in Bezug auf Vermögenswerte eines Teilfonds zur Befriedigung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds zu erwirken.

Schwellenländerrisiko

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern anlegen. Diese Wertpapiere können einen hohen Risikograd aufweisen und als spekulativ angesehen werden. Zu den Risiken gehören (i) ein höheres Risiko der Enteignung, der Beschlagnahme, der Besteuerung, der Nationalisierung sowie der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Instabilität; (ii) die kleineren Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern und die geringeren Handelsvolumina, was zu mangelnder Liquidität und zu einer stärkeren Schwankungsanfälligkeit der Kurse führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die die für einen Teilfonds bestehenden Anlagemöglichkeiten beschränkt, wozu auch Beschränkungen der Anlage in Emittenten oder Branchen gehören, die als sensitiv hinsichtlich bestimmter nationaler Interessen gelten und Beschränkungen für die Veräusserung und

Rücküberweisung von Anlagen ausländischer Anleger; und (iv) Währungsinstabilität und Hyperinflation; und (v) das Fehlen entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Anlagen und privates Eigentum.

Die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsnormen von Ländern, in denen die Gesellschaft möglicherweise für einen Teilfonds anlegt, sind wahrscheinlich weniger umfassend als die für Gesellschaften in den Vereinigten Staaten oder im Vereinigten Königreich geltenden Normen; dies gilt insbesondere für Gesellschaften in Schwellenländern.

Mit Derivaten verbundene Risiken

Die Preise von Derivaten, einschliesslich Futures und Optionen, können hoch volatil sein. Preisschwankungen von Terminkontrakten und anderen Derivaten werden unter anderem beeinflusst durch Zinssätze, Änderungen bei Angebot und Nachfrage, staatliche Handels-, Steuer-, monetären und Devisenkontrollprogrammen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen. Ferner intervenieren Staaten gelegentlich direkt oder durch Vorschriften in bestimmten Märkten, insbesondere an Devisenmärkten und Märkten für zinsbezogene Futures und Optionen. Diese Intervention zielt häufig direkt auf die Beeinflussung der Preise und kann zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich diese Märkte, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen, zusehends in dieselbe Richtung entwickeln. Mit dem Einsatz von Derivaten zu Hedging-Zwecken sind u. a. die folgenden spezifischen Risiken verbunden: (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursschwankungen gehedgter Wertpapiere und Zinsbewegungen vorauszusagen; (2) unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den Wertpapieren oder Marktsektoren, die gehedgt werden; (3) der Umstand, dass die Fähigkeiten, diese Instrumente einzusetzen, sich von denen unterscheiden, die Wertpapiere des Teilfonds auszuwählen; (4) mögliche Hindernisse im Hinblick auf ein effektives Portfoliomanagement oder im Hinblick auf die Möglichkeit, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Nutzung von Leverage

Der Einsatz von Derivaten zur Verstärkung des Engagements eines Teilfonds an einem Markt oder zur Erzielung einer Hebelwirkung durch Kaufpositionen oder Leerverkäufe führt dazu, dass der Wert der Anlagen eines Teilfonds schneller auf steigende oder fallende Marktpreise reagiert als der Wert von Anlagen von Teilfonds, die keine Hebelwirkung erzielen.

Erkennt der Markt den grundlegenden Wert, den die Anlagemanagementgesellschaft einem Wertpapier zuschreibt an, oder nimmt die Anlagemanagementgesellschaft die Richtung, in die sich der Marktpreis oder der Preis eines bestimmten Wertpapiers entwickeln wird, richtig vorweg, so steigert dies die Teilfonds-Performance, und zwar in stärkerem Masse als bei Teilfonds, die keine Hebelwirkung erzielen. Tätigt die Anlagemanagementgesellschaft Leerverkäufe, so kann der Teilfonds unter Umständen selbst von fallenden Wertpapierpreisen profitieren.

Umgekehrt kann eine Fehleinschätzung des grundlegenden Wertes oder der Preistendenz durch die Anlagemanagementgesellschaft dem Teilfonds aufgrund des durch die Hebelwirkung verursachten Multiplikatoreffekts weitaus mehr schaden als die tatsächliche Änderung des Wertpapierpreises dies vermuten lassen würde.

Hochzinsanleihen

Einzelne Teilfonds der Gesellschaft können gelegentlich in Hochzinsanleihen anlegen. Anleger sollten berücksichtigen, dass Anlagen in Hochzinsanleihen, die von Emittenten mit geringer Bonität ausgegeben werden, unter Umständen ein höheres Ausfallrisiko bergen und sich nachteilig auf den Ertrags- und Kapitalwert auswirken können. Ausschüttungen können ganz oder teilweise aus dem angelegten Kapital erfolgen. Somit können laufende Erträge durch den Verzicht auf zukünftige Kapitalgewinne zustandekommen.

Der Marktwert von Unternehmensschuldtiteln mit einer schlechteren als erstklassigen Einstufung und vergleichbarer Wertpapiere ohne Einstufung reagiert im Allgemeinen empfindlicher auf unternehmensspezifische Entwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Lage als Wertpapiere mit höherer Einstufung. Die Emittenten dieser Wertpapiere sind häufig hochgradig fremdfinanziert, so dass ihre Fähigkeit zur Leistung des Schuldendienstes während eines Konjunkturabschwungs beeinträchtigt sein kann. Ausserdem stehen diesen Emittenten möglicherweise keine weiteren traditionellen Finanzierungsmethoden zur Verfügung, und sie sind möglicherweise nicht in der Lage, Schulden bei Fälligkeit durch Refinanzierung zurückzuzahlen. Das Verlustrisiko auf Grund der Nichtzahlung von Zinsen oder Kapital durch diese Emittenten ist wesentlich höher als bei erstklassigen Wertpapieren, weil diese Wertpapiere häufig der vorherigen Bezahlung vorrangiger Verbindlichkeiten im Range nachgehen.

Liquidität von Futures-Kontrakten

Futures-Positionen können sich als illiquide erweisen, da bestimmte Warenbörsen die Preisschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte innerhalb eines Tages durch Regelungen begrenzen, die als „tägliche Begrenzungen der Preisschwankungen“ oder als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Gelten solche Regelungen, so können innerhalb eines Handelstages Geschäfte zu Preisen ausserhalb dieser Grenzen nicht durchgeführt werden. Ist der Preis für einen Kontrakt für ein bestimmtes Future um einen Betrag angestiegen oder gefallen, welcher der täglichen Grenze entspricht, so können Future-Positionen weder eingegangen, noch glattgestellt werden, es sei denn die Händler sind bereit, die Geschäfte zu den oder innerhalb der Grenzen zu tätigen. Dadurch könnte ein Teilfonds daran gehindert werden, ungünstige Positionen glattzustellen.

Handel per Termin

Termingeschäfte und Optionen auf solche Geschäfte werden nicht wie Futures-Kontrakte an Börsen gehandelt und unterstehen auch keinen Normen: Banken und Händler agieren auf diesen Märkten als Eigenhändler und verhandeln jede Transaktion einzeln. Der Handel per Termin und der Kassahandel sind also grösstenteils nicht reglementiert; die täglichen Preisschwankungen sind nicht begrenzt und es gibt keine Einschränkungen für das Eingehen spekulativer Positionen.

Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken

Wie bei jeder Kreditgewährung bestehen Zahlungsverzögerungs- und Ausfallrisiken. Kommt der Leihnehmer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach oder verletzt er seine Pflichten aus dem Wertpapierleihgeschäft, so wird auf die geleistete Sicherheit zurückgegriffen. Die Sicherheit wird so ausgelegt, dass sie wertmässig dem Wert der übertragenen Wertpapiere entspricht oder diesen übertrifft. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Da Teilfonds zudem Barsicherheiten, die sie erhalten haben, in Übereinstimmung mit den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen anlegen dürfen, sind die Teilfonds, die Sicherheiten anlegen, den Risiken ausgesetzt, die mit solchen Anlagen verbunden sind, wie z. B. dem Risiko, dass der Emittent des jeweiligen Wertpapiers säumig ist oder seine Pflichten verletzt.

Mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiken

Wenn bei einem Pensionsgeschäft der Verkäufer seiner Rückkaufverpflichtung nicht nachkommt, kann dem betreffenden Teilfonds in dem Masse ein Verlust entstehen, in dem die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere geringer sind als der Rückkaufpreis. Wenn der Verkäufer zahlungsunfähig wird, kann das Konkursgericht bestimmen, dass die Wertpapiere nicht dem Teilfonds gehören und zur Abzahlung der Schulden des Verkäufers verkauft werden müssen. Der betreffende Teilfonds kann sowohl Verzögerungen beim Liquidieren der zugrunde liegenden Wertpapiere erleiden als auch Verluste in der Zeit, in der er sich bemüht, seine diesbezüglichen Rechte durchzusetzen, unter anderem durch unterdurchschnittliche Erträge und mangelnden Zugriff auf Erträge während dieses Zeitraums sowie durch Ausgaben für die Durchsetzung seiner Rechte.

Bei umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass der Marktwert der vom Teilfonds verkauften Wertpapiere unter die vereinbarten Rückkaufpreise sinkt. Falls bei einem umgekehrten

Pensionsgeschäft der Käufer der Wertpapiere Konkurs anmeldet oder zahlungsunfähig wird, können die dem Teilfonds aus dem Geschäft zustehenden Erlöse begrenzt werden, bis die Gegenpartei oder deren Treuhänder oder Konkursverwalter entschieden haben, ob die Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere durchgesetzt wird.

Mit der Wiederanlage von Sicherheiten verbundene Risiken

Es besteht das Risiko, dass sich durch die Wiederanlage von Barsicherheiten der Wert des Sicherheitenkapitals verringert (wenn die Anlage an Wert verliert). Dadurch können der Gesellschaft und dem betreffenden Teilfonds Verluste entstehen, weil sie zur Rückgabe der Sicherheiten an die Gegenpartei verpflichtet sind. Zur Steuerung dieses Risikos reinvestiert die Gesellschaft erhaltene Barsicherheiten ausschliesslich nach den im Abschnitt „Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“ aufgeführten Richtlinien.

Weniger gute Performance

Der Einsatz von Derivaten zum Schutz vor Marktrisiken oder zur Erbringung zusätzlicher Erträge durch den Verkauf abgedeckter Kaufoptionen kann einen Teilfonds daran hindern, vorteilhafte Marktbewegungen vollständig zu nutzen.

Marktrisiko

Erwirbt die Anlagemanagementgesellschaft ein Wertpapier oder eine Option, so beschränkt sich das Risiko für einen Teilfonds auf das Risiko, seine Anlage zu verlieren. Im Falle von Transaktionen, die Futures, Termingeschäfte, Swaps, Differenzgeschäfte und den Verkauf von Optionen beinhalten, kann die Haftung eines Teilfonds bis zur Schliessung der Position praktisch unbegrenzt sein.

Staatsschuldenkrise in der Eurozone

Als Folge der Vertrauenskrise an den Märkten, welche die Renditespreads der Anleihen (die Kosten der Kreditaufnahme an den Kapitalmärkten) und die Credit Default Spreads (die Kosten für den Schutz vor Zahlungsausfällen) vor allem in Bezug auf bestimmte Länder der Eurozone in die Höhe trieb, mussten einzelne EU-Mitgliedstaaten Finanzhilfe von Banken und Kreditlinien von supranationalen Behörden, wie dem Internationalen Währungsfonds und der jüngst ins Leben gerufenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität in Anspruch nehmen. Auch die Europäische Zentralbank intervenierte und kaufte Schuldpapiere aus der Eurozone auf, im Versuch, die Märkte zu stabilisieren und die Kosten der Kreditaufnahme zu senken. Ungeachtet der von den Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Massnahmen und etwaiger in Zukunft eingeführter Massnahmen, ist nicht auszuschliessen, dass ein Land aus der Eurozone austritt und zu seiner Landeswährung zurückkehrt und in der Folge gar die EU verlässt, oder dass die europäische Einheitswährung, der Euro, in ihrer gegenwärtigen Form abgeschafft wird oder ihren Status als gesetzliche Währung in einem oder mehreren Ländern, in denen sie gegenwärtig diesen Status genießt, verliert. Es ist unmöglich, die Folgen solcher Ereignisse für die Gesellschaft und/oder eine oder mehrere ihrer Anteilsklassen vorauszusagen. Solche Ereignisse könnten eine starke Volatilität der Wechselkurse verursachen und die Finanzmärkte nicht nur in Europa sondern weltweit beeinträchtigen und den Wert der Anlagen der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Führung von Umbrella-Geldkonten

Zahlen Anleger Zeichnungsgelder vor Ausgabe der Anteile an einen Teilfonds, werden die Beträge auf dem Umbrella-Geldkonto im Namen der Gesellschaft gehalten (nähere Angaben dazu im Abschnitt „Informationen zum Kauf und Verkauf“) und gelten als Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds. Hinsichtlich solcher vorzeitig geleisteten Zeichnungsbeträge sind die Anleger ungesicherte Gläubiger des Teilfonds und profitieren nicht von einer allfälligen Aufwertung dessen NIW oder von anderen Anteilinhaberrechten (z. B. Dividendenanspruch), bis die entsprechenden Anteile ausgegeben worden sind. Bei Zahlungsunfähigkeit des Teilfonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der

Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds erfolgen nur wenn die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag im Original erhalten hat und alle Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erfüllt worden sind. Dessen ungeachtet gelten zurückgebende Anteilinhaber ab dem Rücknahmedatum nicht mehr als Anteilinhaber der zurückgegebenen Anteile. Zurückgebende und/oder ausschüttungsberechtigte Anteilinhaber sind hinsichtlich des Rücknahmeerlöses bzw. des Ausschüttungsbetrages ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungstermin ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft und profitieren nicht von einer allfälligen Aufwertung des NIW des Teilfonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (z. B. weitere Dividendenansprüche). Wird der Teilfonds oder die Gesellschaft in diesem Zeitraum zahlungsunfähig, gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen. Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben und/oder ausschüttungsberechtigt sind, sollten deshalb sicherstellen, dass sie der Verwaltungsgesellschaft die von ihr benötigten Unterlagen und Informationen rechtzeitig zustellen. Anteilinhaber, die diese Vorschrift nicht befolgen, tun dies auf eigenes Risiko.

Bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds („zahlungsunfähiger Teilfonds“) unterliegt die Beitreibung von einem anderen Teilfonds zustehenden Beträgen („begünstigter Teilfonds“), die jedoch möglicherweise aufgrund der Verwendung von Umbrella-Geldkonten fälschlicherweise an einen zahlungsunfähigen Teilfonds übertragen worden sind, den geltenden irischen Gesetzen sowie den Nutzungsbestimmungen für Umbrella-Geldkonten. Bei der Beitreibung solcher Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Unstimmigkeiten kommen und der zahlungsunfähige Teilfonds verfügt gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um die Beträge zurückzuzahlen, die einem anderen Teilfonds zustehen. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft solche Beträge Beitreiben kann. Des Weiteren besteht keine Garantie, dass in solchen Fällen der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen.

Besteuerung

Interessierte Anleger werden auf die Risiken der Besteuerung in Zusammenhang mit Anlagen in einen Teilfonds hingewiesen. Im Abschnitt „**ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER**“ sind diese Risiken detailliert beschrieben.

Da sich die Steuergesetze in den verschiedenen Ländern auch rückwirkend ändern können, kann es vorkommen, dass die Rücklagen der Gesellschaft für mögliche Steuern auf jeweils gehaltene Anlagen oder Erträge daraus, zu hoch oder zu niedrig sind, um die endgültigen Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Daher kann es sein, dass Anleger in der Gesellschaft übervorteilt oder benachteiligt werden, je nachdem, was die zuständigen Steuerbehörden in der Zukunft festlegen und je nachdem, ob die Steuerrücklagen zum Zeitpunkt der Zeichnung oder der Rücknahme überschüssig oder unzureichend waren.

Muss die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses in einem RechtsHoheitsgebiet Steuern sowie Zinsen und Strafgebühren auf diese Steuern entrichten, so ist sie berechtigt, diesen Betrag von der für dieses Ereignis zu leistenden Zahlung abzuziehen oder eine Anzahl Anteile des Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren, deren Wert nach Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr ausreicht, um diese Verbindlichkeit zu decken. Der betreffende Anteilinhaber hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen, wenn sie bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern und darauf anfallende Zinsen oder

Strafgelder entrichten muss, auch wenn kein derartiger Abzug, keine Einbehaltung, oder Annullierung vorgenommen wurde.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die im US-amerikanischen Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 (Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010, HIRE) enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („FATCA“), die auf bestimmte Zahlungen Anwendung finden, schreiben grundsätzlich vor, dass Spezifizierte US-Personen ihren direkten und indirekten Besitz an Konten und Unternehmen ausserhalb der USA der amerikanischen Steuerbehörde melden müssen. Werden die erforderlichen Informationen nicht geliefert, kann auf Direktinvestitionen (gegebenenfalls auch auf indirekte Investitionen) in den USA eine amerikanische Quellensteuer von 30 % erhoben werden. Um von der amerikanischen Quellensteuer befreit zu werden, müssen sowohl amerikanische als auch nicht-amerikanische Anleger unter Umständen Angaben zu ihrer eigenen Person und jener ihrer Anleger machen. Die irische und die amerikanische Regierung haben am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung von FATCA unterzeichnet (siehe Abschnitt „Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften“).

Potenzielle Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Steuermelde- und Belegspflichten in den USA, ihren einzelnen Bundesstaaten und Kommunen sowie im Ausland erkundigen.

Risiken im Zusammenhang mit dem UK-Austritt aus der Europäischen Union

Am 23. Juni 2016 wurde das britische Referendum zum Austritt aus der Europäischen Union angenommen. Zum Datum dieses Prospekts hat das britische Parlament den formalen Austrittsprozess gemäss Artikel 50 des Lissabon-Vertrags noch nicht begonnen.

Die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen dieses Referendums sind schwierig voraussehbar und es ist unklar, wie der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs schlussendlich abgewickelt wird.

Kurzfristig kann davon ausgegangen werden, dass die Finanzmärkte von Volatilität geprägt sein werden, insbesondere diejenigen des Vereinigten Königreichs und Europas, aber möglicherweise auch die US-amerikanischen und asiatischen Märkte. Die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs dürfte weniger stabil sein als in den letzten Jahren und es dürfte schwieriger sein, britische Investitionen zu bewerten, deren Eignung und Risiko zu beurteilen sowie Käufe oder Verkäufe zu tätigen, da diese stärkeren und häufigeren Wertschwankungen unterworfen sein dürften. Wechselkursschwankungen dürften den Kauf von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anlagen durch einen Teilfonds verteuern. Die Teilfonds müssen mit mehr Rücknahmen rechnen. Falls es für die Anlagemanagementgesellschaft nicht möglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds ordnungsgemäss zu bewerten, oder bei umfangreichen Rücknahmen kann die Anlagemanagementgesellschaft bestimmte von der irischen Zentralbank genehmigte Instrumente zum Liquiditätsmanagement einsetzen, einschliesslich zurückgestellter Rücknahmen, Anwendung der Fair-Value-Methode sowie zeitweiliger Aussetzung eines Teilfonds.

Aufgrund der anstehenden Verhandlungen Grossbritanniens über den Austritt aus der EU ist langfristig von einer Periode der politischen, aufsichtsrechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheit auszugehen. Die britischen Gesetze und Verordnungen betreffend Anlagefonds könnten zukünftig von denen der Europäischen Union abweichen. Abhängig von der mit der Europäischen Union getroffenen Vereinbarung könnte es in Zukunft möglich oder auch unmöglich sein, irische Teilfonds an Investoren im Vereinigten Königreich zu vertreiben.

Das Vorstehende sollte nicht als erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor der Anlage in einem der Teilfonds erwägen sollte. Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken aussergewöhnlicher Natur ausgesetzt sein kann.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Die nachstehenden Ausführungen zur Besteuerung sollen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter irischer und britischer steuerlicher Folgen sein, die sich für die Gesellschaft und Anteilinhaber ergeben können. Die hier gemachten Angaben sind nicht vollständig und stellen keine Beratung in rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht dar. Die Ausführungen beziehen sich auf Anteilinhaber, die Anteile als Anlage halten (im Gegensatz zum Erwerb durch einen Händler) und beruhen auf dem in dem betreffenden Hoheitsgebiet zum Datum dieses Dokuments geltenden Recht und der dort geübten Praxis. Wie bei jeder Anlage lässt sich nicht garantieren, dass die steuerliche Lage oder die vorgesehene steuerliche Lage, die zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem eine Anlage in der Gesellschaft vorgenommen wird, unbegrenzte Zeit fort dauert.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich mit den Gesetzen und Vorschriften (wie beispielsweise über Besteuerung und Devisenkontrollen), die für die Zeichnung, den Besitz und die Realisierung von Anteilen an den Plätzen ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und Domizils vertraut machen und sich gegebenenfalls beraten lassen. Die für jeden Anteilinhaber entstehenden steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen hängen von den entsprechenden Gesetzen des Hoheitsgebiets ab, dem der Anteilinhaber untersteht. Anleger und potenzielle Anleger sollten selbst fachkundigen Rat hierüber sowie auch über etwaige Devisenkontrollen oder andere Gesetze und Vorschriften einholen.

Besteuerung in Irland

Allgemeines

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter steuerrechtlicher Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen. Diese Zusammenfassung stellt keine ausführliche Beschreibung aller relevanten steuerrechtlichen Erwägungen dar. Die Zusammenfassung bezieht sich ausschliesslich auf die Situation von Personen, die absolute wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind. Sie gilt jedoch nicht für bestimmte andere Personengruppen.

Die Zusammenfassung beruht auf den Steuergesetzen, die am Datum dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind (und sie gilt vorbehaltlich aller zukünftigen und rückwirkend geltenden Änderungen). Den Anlegern kann nicht garantiert werden, dass sich die Steuerfolgen bei einer Anlage in die Teilfonds tatsächlich so entwickeln, wie sich aus der Zusammenfassung schliessen lässt. Potenzielle Anleger, die sich hinsichtlich ihrer steuerrechtlichen Situation im Unklaren sind, sollten sich, was die irischen oder anderweitigen Steuerfolgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung der Anteile betrifft, an ihre eigenen, unabhängigen Steuerberater wenden.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie für Steuerzwecke als in Irland ansässig gilt. Unter der Annahme, dass sie tatsächlich für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, gilt die Gesellschaft nach irischem Steuerrecht als Anlageorganismus und ist deshalb von der irischen Einkommens- und Ertragsteuer befreit.

Die Gesellschaft muss wie nachfolgend beschrieben der irischen Steuerbehörde melden, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden (und unter gewissen anderen Umständen). Die Erläuterungen der Begriffe „*ansässig*“ und „*gewöhnlicher Aufenthalt*“ finden sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilhabern

Ist ein Anteilhaber nicht in Irland ansässig (und hat auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland), behält die Gesellschaft auf die Anteile des Anteilhabers keine irischen Steuern ein, wenn sie eine Erklärung erhalten hat, in der bestätigt wird, dass der Anteilhaber den Status „nicht ansässig“ hat. Die Erklärung kann durch einen Intermediär abgegeben werden, der die Anteile im Namen von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland haben), sofern die Anleger nach bestem Wissen des Intermediärs nicht in Irland ansässig sind (und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland haben). Die Erläuterung des Begriffs „Intermediär“ ist am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

Liegt der Gesellschaft keine entsprechende Erklärung vor, bringt die Gesellschaft irische Steuern für die Anteile des Anteilhabers in Abzug, als wäre der Anteilhaber ein nicht-steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilhaber (siehe unten). Die Gesellschaft wird auch irische Steuern in Abzug bringen, falls die Gesellschaft über Informationen verfügt, die darauf hindeuten, dass die Erklärung eines Anteilhabers unrichtig ist. Ein Anteilhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuern, ausser wenn es sich bei dem Anteilhaber um eine Gesellschaft handelt, welche die Anteile über eine Zweigstelle in Irland hält, und unter bestimmten, genau abgegrenzten anderen Umständen. Die Gesellschaft muss darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn ein Anteilhaber für Steuerzwecke in Irland ansässig wird.

Generell gilt, dass Anteilhaber, die für Steuerzwecke nicht in Irland ansässig sind, betreffen ihre Anteile auch nicht anderweitig in Irland steuerpflichtig sind. Falls es sich bei einem Anteilhaber jedoch um eine Gesellschaft handelt, die ihre Anteile über eine irische Zweigstelle oder Vertretung hält, ist der Anteilhaber möglicherweise in Irland für die Gewinne und Erträge aus den Anteilen (im Wege der Selbstveranlagung) körperschaftsteuerpflichtig.

Besteuerung steuerbefreiter Anleger

Ist ein Anteilhaber in Irland ansässig (oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland) und fällt er unter eine der in Section 739D(6) des Taxes Consolidation Act of Ireland („TCA“) aufgeführten Kategorien, bringt die Gesellschaft keine irischen Steuern für die Anteile des Anteilhabers in Abzug, sofern die Gesellschaft die Erklärung erhalten hat, in der der steuerbefreite Status des Anteilhabers bestätigt wird.

Die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Vorsorgepläne („Pension Schemes“, im Sinne von Section 774, Section 784 oder Section 785 TCA).
2. Unternehmen, die im Lebensversicherungsgeschäft tätig sind (im Sinne von Section 706 TCA).
3. Anlageorganismen („Investment Undertakings“, im Sinne von Section 739B TCA).
4. Investment-Kommanditgesellschaften („Investment Limited Partnerships“, im Sinne von Section 739J TCA).
5. Spezielle Anlageorganismen (im Sinne von 737 TCA).
6. Investmenttrusts ohne Zulassung („Unit Trust Schemes“, die in den Geltungsbereich von Section 731(5)(a) TCA fallen).
7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA)

8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Section 734(1) TCA).
9. Spezifische Unternehmen (im Sinne von Section 734(1) TCA).
10. Qualifizierte Verwalter von Teilfonds und Sparguthaben (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter von persönlichen Vorsorgesparkonten („Personal Retirement Savings Accounts“, PRSA) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).
12. Irische Sparvereine („Credit Unions“, im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997).
13. Die National Asset Management Agency,
14. Die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Investmentvehikel der Commission.
15. Qualifizierte Unternehmen (im Sinne von Section 110 TCA).
16. Alle anderen in Irland ansässigen Personen, denen es (nach dem Gesetz oder aufgrund einer ausdrücklichen Bewilligung der irischen Steuerbehörde) gestattet ist, Anteile an der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft gezwungen wäre, Steuerabzüge vorzunehmen oder Steuern abzurechnen.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die einen steuerbefreiten Status beanspruchen, müssen alle auf Anteile anfallenden irischen Steuern im Wege der Selbstveranlagung deklarieren.

Erhält die Gesellschaft diese Erklärung hinsichtlich eines Anteilinhabers nicht, bringt die Gesellschaft irische Steuern für die Anteile des Anteilinhabers in Abzug, als wäre der Anteilinhaber ein nicht-steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuern, sofern es sich bei dem Anteilinhaber nicht um eine Gesellschaft handelt, die der irischen Körperschaftssteuer unterliegt, und in genau abgegrenzten anderen Umständen.

Besteuerung anderer irischer Anteilinhaber

Ist ein Anteilinhaber in Irland ansässig (oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland) und kein steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe oben), bringt die Gesellschaft irische Steuern auf Ausschüttungen, Rückgaben und Übertragungen und ausserdem bei Ereignissen des „achten Jahrestags“, wie nachfolgend beschrieben, zum Abzug.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Falls die Gesellschaft an einen nicht-steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhaber eine Ausschüttung auszahlt, behält sie auf diese Ausschüttung irische Steuern ein. Die Höhe der abgezogenen irischen Steuer entspricht:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung gemacht hat, damit der 25%-Satz Anwendung findet; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese einbehaltenen an die irische Steuerbehörde.

Ein Anteilinhaber hat dann im Allgemeinen keine weiteren steuerlichen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Ausschüttung. Falls der Anteilinhaber aber eine Gesellschaft ist, für die die

Ausschüttung Einkünfte aus Handelstätigkeit darstellen, bildet die Bruttoausschüttung (einschliesslich der abgezogenen irischen Steuern) für die Zwecke der Selbstveranlagung einen Teil seines zu versteuernden Einkommens und der Anteilinhaber kann die abgezogenen Steuern dann mit der Körperschaftssteuer verrechnen.

Rückgabe und Übertragung von Anteilen

Falls die Gesellschaft Anteile zurücknimmt, die von einem nicht-steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhaber gehalten werden, zieht die Gesellschaft irische Steuern von der Rücknahmezahlung ab, die an den Anteilinhaber geleistet wird. Auf ähnliche Weise wird die Gesellschaft, wenn solch ein in Irland ansässiger Anteilinhaber einen Anspruch auf Anteile (durch Verkauf oder anderweitig) überträgt, irische Steuern für diese Übertragung in Abzug bringen. Die Höhe der abgezogenen oder abgerechneten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den (etwaigen) Gewinn berechnet, den der Anteilinhaber der zurückgegebenen oder übertragenen Anteile angesammelt hat, und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung gemacht hat, damit der 25%-Satz Anwendung findet; und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt die einbehaltenen Steuern an die irische Steuerbehörde. Bei einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft zur Deckung der irischen Steuerverbindlichkeit andere Anteile, die vom Anteilinhaber gehalten werden, in Besitz nehmen oder annullieren. Dies kann zu einer weiteren irischen Steuerverbindlichkeit führen.

Hinsichtlich der Rücknahme oder der Übertragung bestehen für den Anteilinhaber in der Regel keine weiteren Steuerpflichten in Irland. Handelt es sich beim Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Rückgabe- bzw. Übertragungszahlung Einkünfte aus Handelstätigkeit darstellt, bildet der durch die Anschaffungskosten der Anteile verminderte Bruttobetrag (einschliesslich des irischen Steuerabzugs) einen Teil des steuerbaren Einkommens des Anteilinhabers für die Zwecke der Selbstveranlagung und der Steuereinbehalt kann mit der Körperschaftssteuer verrechnet werden.

Wenn die Anteile nicht in Euro geführt werden, kann ein Anteilinhaber (im Wege der Selbstveranlagung) für Währungsgewinne, die bei der Rückgabe oder der Übertragung der Anteile erzielt wurden, in Irland kapitalertragssteuerpflichtig sein.

„Achter Jahrestag“ („Eighth Anniversary Events“)

Veräussert ein nicht-steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren ab dem Erwerb, wird für die Zwecke des irischen Steuerrechts angenommen, dass der Anteilinhaber die Anteile am achten Jahrestag (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) ihres Erwerbs veräussert hat. Aufgrund einer solchen angenommenen Veräusserung wird die Gesellschaft für die Zwecke des irischen Steuerrechts den Wertzuwachs (sofern zutreffend) dieser Anteile während dieses achtjährigen Zeitraums feststellen. Die Höhe der abgerechneten irischen Steuer entspricht:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung gemacht hat, damit der 25%-Satz Anwendung findet; und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft wird dann die entsprechenden Steuern an die irische Steuerbehörde abführen. Zur Deckung der irischen Steuerverbindlichkeit kann die Gesellschaft Anteile, die vom Anteilinhaber gehalten werden, in Besitz nehmen oder annullieren.

Falls jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) in dem jeweiligen Teilfonds von nicht-steuerpflichtigen in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden, hat die Gesellschaft die Möglichkeit, diese angenommene Veräusserung für die Zwecke des irischen Steuerrechts nicht festzustellen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, muss die Gesellschaft:

1. gegenüber der irischen Steuerbehörde jedes Jahr bestätigen, dass diese 10%-Anforderung erfüllt ist, und der irischen Steuerbehörde alle Einzelheiten über nicht-steuerbefreite in Irland ansässige Anteilhaber (einschliesslich des Werts ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern) mitteilen; und
2. nicht-steuerbefreite in Irland ansässige Anteilhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die Gesellschaft sich dazu entschlossen hat, diese Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Falls die Gesellschaft die Befreiung in Anspruch nimmt, müssen nicht-steuerbefreite in Irland ansässige Anteilhaber im Wege der Selbstveranlagung an die irische Steuerbehörde die irischen Steuern bezahlen, die ansonsten von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) zu zahlen wären.

Alle irischen Steuern, die im Zusammenhang mit einem Wertzuwachs der Anteile während des achtjährigen Zeitraums gezahlt werden, können anteilig mit zukünftigen Steuerverbindlichkeiten in Irland, die ansonsten im Zusammenhang mit diesen Anteilen zu zahlen wären, verrechnet werden. Überschüssige Beträge können bei der letztendlichen Veräusserung der Anteile zurückgefordert werden.

Umtausch von Anteilen

Tauscht ein Anteilhaber Anteile zu den üblichen Marktbedingungen gegen andere Anteile an der Gesellschaft oder gegen Anteile an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft und erhält der Anteilhaber dafür keine Zahlung, bringt die Gesellschaft im Hinblick auf diesen Umtausch keine irischen Steuern in Abzug.

Stempelsteuer

Für die Emission, Übertragung und Rücknahme der Anteile fällt keine irische Stempelsteuer (oder andere irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilhaber eine Ausschüttung in Form von Vermögenswerten der Gesellschaft als Sachdividende, so fällt unter Umständen eine Stempelsteuer an.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Auf Geschenke oder Erbschaften von in Irland befindlichen Vermögenswerten oder falls entweder der Schenkungsnehmer bzw. der Erbe in Irland domiziliert oder ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder der Schenkungsgeber bzw. der Erblasser in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann irische Kapitalerwerbssteuer (zu einem Satz von 33 %) anfallen.

Die Anteile könnten als in Irland befindlich behandelt werden, weil sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Ein Geschenk oder eine Erbschaft der Anteile wird jedoch von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer ausgenommen, wenn:

1. die Anteile sowohl am Tag der Schenkung bzw. des Vermächnisses als auch am „Bewertungstag“ (wie für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbssteuer definiert) im Geschenk bzw. im Vermächtnis enthalten sind;
2. der Schenkungsgeber bzw. der Erblasser am Tag der Verfügung weder in Irland domiziliert ist, noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und

3. der Schenkungsempfänger bzw. der Erbe am Tag der Verfügung weder in Irland domiziliert ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Begriffsklärungen

Bedeutung des Begriffs „ansässig“ in Bezug auf Gesellschaften

Eine Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland hat, gilt ungeachtet ihres eingetragenen Firmensitzes als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren Hauptverwaltung und Geschäftsleitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, hat ihren Steuersitz in Irland, es sei denn:

1. die Gesellschaft (oder eine verbundene Gesellschaft) ist in Irland gewerblich tätig und die Gesellschaft wird letztendlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Staaten, mit denen die Republik Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen kontrolliert, oder die Gesellschaft (oder eine verbundene Gesellschaft) ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen notiert; oder
2. die Gesellschaft gilt aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Bedeutung des Begriffs „ansässig“ in Bezug auf natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als steuerlich in Irland ansässig, wenn sie:

1. sich in diesem Steuerjahr während mindestens 183 Tagen in Irland aufhält; oder
2. sich in diesem Steuerjahr und im vorhergehenden Steuerjahr zusammengerechnet insgesamt während 280 Tagen in Irland aufgehalten hat. Hat sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr während höchstens 30 Tagen in Irland aufgehalten, wird dieser Aufenthalt beim Zweijahrestest nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person hat sich an einem Tag in Irland aufgehalten, wenn sie persönlich zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag in Irland anwesend war.

Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Bezug auf natürliche Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ (im Unterschied zu „ansässig“) bezieht sich auf die normale Lebensführung einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die während drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland ansässig war, gilt ab dem Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, gilt am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig ist, nicht mehr als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die zum Beispiel 2015 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland in diesem Jahr verlässt, behält daher bis zum Ende des Steuerjahres 2018 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Bedeutung des Begriffs „Intermediär“

„Intermediär“ bezeichnet eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise darin besteht, im Auftrag Dritter Zahlungen von einem in Irland ansässigen Anlageorganismus entgegenzunehmen; oder
2. im Auftrag Dritter Anteile an einem Anlageorganismus hält.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu leiten und zu führen, dass sie im Sinne der britischen Steuervorschriften nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Sofern die Gesellschaft nicht über eine Betriebsstätte, die im Sinne der britischen Körperschaftsteuervorschriften im Vereinigten Königreich ansässig ist, oder über eine Niederlassung oder Vertretung, die im Vereinigten Königreich ansässig und einkommensteuerpflichtig ist, im Vereinigten Königreich gewerblich tätig ist, unterliegt sie nicht der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihr zufließende Erträge und Kapitalgewinne, ausser wie nachstehend in Bezug auf mögliche Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus britischen Quellen angegeben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass keine solche Betriebsstätte, Niederlassung oder Vertretung entsteht, soweit dies in seiner Macht steht. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bedingungen, die erforderlich sind, um das Entstehen einer solchen Betriebsstätte, Niederlassung oder Vertretung zu verhindern, jederzeit erfüllt werden.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und andere Erträge aus britischen Quellen können im Vereinigten Königreich Quellensteuern unterliegen.

Anteilinhaber- Allgemein

Anteilinhaber, die natürliche Personen und steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, unterliegen je nach ihren persönlichen Umständen mit von der Gesellschaft gezahlten Dividenden oder anderen Ertragsausschüttungen (die im Falle von Anteilsklassen mit Meldefondsstatus auch meldepflichtige Erträge sein können) unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen wieder angelegt werden oder nicht, der britischen Einkommensteuer. Solchen Anteilhabern kann auf Dividenden der Gesellschaft eine Steuergutschrift in der Höhe von einem Neuntel der Dividende gewährt werden.

Aufgrund von Regelungen zur Verhinderung von Steuerumgehung steht eine solche Steuergutschrift jedoch Privatanlegern in bestimmten Anteilsklassen nicht zur Verfügung, wenn der Marktwert der Anlagen der Klasse in Schuldtiteln, Wertpapieren und anderen Offshore-Fonds, die in ähnlichen Vermögenswerten anlegen, zu irgendeinem Zeitpunkt 60 % des Marktwerts des Gesamtvermögens der Klasse übersteigt. Anleger in diesen Klassen (wenn vorhanden) werden so behandelt, als sei ihnen eine Zinszahlung zugeflossen, auf die keine Steuergutschrift anwendbar ist.

Im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen sind im Allgemeinen von der britischen Körperschaftsteuer auf Ertragsausschüttungen der Gesellschaft befreit, wobei jedoch angemerkt werden muss, dass es hierbei Ausnahmen gibt (insbesondere im Fall von „kleinen Unternehmen“ gemäss Abschnitt 931S des Corporation Tax Act von 2009 („CTA 2009“) und bestimmte Regelungen zur Verhinderung von Steuerumgehung eingehalten werden müssen.

Teil 9A des *Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010* („TIOPA 2010“) unterwirft im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen der Steuer auf Gewinne von nicht dort ansässigen Unternehmen, an denen sie beteiligt sind. Die Bestimmungen berühren, grob gesagt, im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die alleine oder zusammen mit bestimmten anderen verbundenen Personen Beteiligungen halten, die einen Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne (25%-Anteil) eines nicht ansässigen Unternehmens verleihen, das von Personen beherrscht wird, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, und das in seinem Sitzstaat einem niedrigeren Steuersatz unterliegt. Das Gesetz berührt nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen. Diese Bestimmungen gelten überdies nicht, wenn der Anteilinhaber der vertretbaren Überzeugung ist, dass seine Beteiligung an der Gesellschaft während des gesamten betreffenden Rechnungszeitraums weniger als 25 % beträgt.

Personen, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von *Section 13* des britischen *Taxation of Chargeable Gains Act* von 1992 („*Section 13*“) hingewiesen. *Section 13* findet auf einen „Teilhaber“ (*participator*) im Sinne der britischen Steuervorschriften

(welcher Begriff auch einen Anteilhaber umfasst) Anwendung, wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem ihr ein Kapitalgewinn entsteht, der in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn darstellt, von einer Anzahl Personen beherrscht wird, die so klein ist, dass die Gesellschaft, wenn sie steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig wäre, für diese Zwecke eine „Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern“ (*close company*) wäre. Die Bestimmungen von *Section 13* könnten, wenn sie angewendet würden, dazu führen, dass eine solche Person, die ein „Teilhaber“ der Gesellschaft ist, für die Zwecke der britischen Besteuerung steuerpflichtiger Kapitalgewinne so behandelt wird, als wenn ein Teil eines der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Kapitalgewinns direkt dieser Person zugeflossen wäre, wobei dieser Teil auf fairer und angemessener Grundlage der anteiligen Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft als „Teilhaber“ entspricht. Wenn dieser Teil ein Viertel des Kapitalgewinns nicht übersteigt, könnte für eine solche Person jedoch keine Verbindlichkeit nach *Section 13* entstehen. Diese Bestimmungen gelten überdies nicht, wenn der Anteilhaber der vertretbaren Überzeugung ist, dass seine Beteiligung an der Gesellschaft während des gesamten betreffenden Rechnungszeitraums weniger als 25 % beträgt.

Im Fall von Privatpersonen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, aber ihr Domizil ausserhalb des Vereinigten Königreichs haben, ist *Section 13* nur auf Gewinne, die sich auf im Vereinigten Königreich belegene Vermögensgegenstände der Gesellschaft beziehen, und auf Gewinne, die sich nicht auf im Vereinigten Königreich belegene Vermögensgegenstände beziehen, aber in das Vereinigte Königreich überwiesen werden, anwendbar.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen CTA 2009 sieht vor, dass, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Rechnungszeitraum ein Anleger, der eine juristische Person ist, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Teilfonds hält und es in diesem Zeitraum einen Zeitpunkt gibt, zu dem dieser Teilfonds den „Test über nicht die Voraussetzungen erfüllende Anlagen“ nicht besteht, die von dieser juristischen Person gehaltene Beteiligung für den Rechnungszeitraum so behandelt wird, als wenn es sich bei ihr um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der im CTA 2009 enthaltenen Regelungen zur Besteuerung der meisten Unternehmensverbindlichkeiten (die „Regelungen für Unternehmensverbindlichkeiten“) handeln würde. Die Anteile werden (wie nachstehend erläutert) Beteiligungen an einem Offshore-Teilfonds darstellen. Falls der Test nicht bestanden wird (z. B. wenn eine Anteilsklasse in liquiden Mitteln, Wertpapieren, Schuldtiteln oder Offshore-Teilfonds oder offene Investmentgesellschaften, die den „Test über nicht die Voraussetzungen erfüllende Anlagen“ nicht bestehen, anlegt und der Marktwert dieser Anlagen 60 % des Marktwerts aller ihrer Anlagen übersteigt), fallen die Anteile der betreffenden Klasse für Körperschaftsteuerzwecke unter die Regelungen für Unternehmensverbindlichkeiten. Folglich werden, wenn der Test zu irgendeinem Zeitpunkt nicht bestanden wird, alle Renditen (einschliesslich Kapitalgewinnen, Überschüssen und Fehlbeträgen, Wechselkursgewinnen und -verlusten) aus den Anteilen der betreffenden Klasse für jeden Rechnungszeitraum des Anlegers, der eine juristische Person ist, in dem der Test nicht bestanden wird, auf der Grundlage des Marktwerts (Fair Value) als Ertrag oder Aufwendung behandelt und führen zu einer entsprechenden Besteuerung bzw. Steuererminderung. Daher kann ein nicht realisierter Wertzuwachs des Anteilsbestandes für einen Anleger, der eine juristische Person ist, je nach seinen persönlichen Umständen zu einer Körperschaftsteuerschuld führen (und ebenso ein nicht realisierter Wertrückgang des Anteilsbestandes zu einer Körperschaftsteuererminderung). Die (nachstehend beschriebenen) Bestimmungen für Teilfonds ohne Meldefondsstatus wären auf solche Anteilhaber, die juristische Personen sind, dann nicht anwendbar und die (vorstehend beschriebenen) Bestimmungen für Beteiligungen an beherrschten ausländischen Gesellschaften hätten deutlich geringere Auswirkungen.

Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen sind, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2 von Teil 13 des britischen *Income Tax Act* von 2007 hingewiesen, nach denen die Erträge, die der Gesellschaft zufließen, einem solchen Anteilhaber zugerechnet werden können und ihn in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft der Besteuerung unterwerfen können. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn ein Anteilhaber die Steuerbehörde *HM Revenue & Customs* davon überzeugen kann, dass:

1. es unter Berücksichtigung aller Umstände nicht angemessen wäre, den Schluss zu ziehen, dass der Zweck bzw. einer der Zwecke einer oder mehrerer der betreffenden Transaktionen die Umgehung einer Steuerpflicht war;
2. alle betreffenden Transaktionen rein geschäftliche Transaktionen sind und es unter Berücksichtigung aller Umstände nicht angemessen wäre, den Schluss zu ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen aus anderen Gründen als aus Zufall zu der Umgehung einer Steuerpflicht geführt haben.
3. alle betreffenden Transaktionen echte, zu Marktbedingungen unter unabhängigen Parteien abgeschlossene Transaktionen waren und eine Steuerpflicht des Anteilnehmers für solche Transaktionen gemäss Kapitel 2 von Teil 13 des britischen *Income Tax Act von 2007* eine ungerechtfertigte und übermässige Einschränkung einer gemäss Titel II oder IV von Teil II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Teil II oder III des EWR-Abkommens geschützten Freiheit darstellen würde.

Besondere Steuervorschriften gelten für Anlagen in einem „Offshore-Fonds“ im Sinne TIOPA 2010. Zu diesem Zweck werden einzelne Anteilklassen innerhalb desselben Teilfonds als separate „Offshore-Fonds“ behandelt. Die steuerliche Behandlung von Anteilnehmern einer Klasse mit Meldefondsstatus unterscheidet sich in mehreren Bereichen von jener der Anteilnehmer von Klassen ohne diesen Status. Die jeweilige Besteuerung wird nachstehend gesondert erläutert. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für jede ausschüttende Anteilklasse der Gesellschaft die Genehmigung als Meldefonds zu beantragen, kann jedoch nicht garantieren, dass er eine solche Genehmigung erhalten oder aufrechterhalten wird. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für jede thesaurierende Anteilklasse die Genehmigung als Meldefonds einzuholen. Potenzielle Investoren können sich anhand der von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) veröffentlichten Liste genehmigter Meldefonds über jene Anteilklassen informieren, die den Status des Meldefonds aufweisen.

Inhaber von Anteilklassen mit Meldefonds-Status

Jede Anteilklasse gilt als „Offshore-Fonds“ im Sinne der Offshore-Fonds-Vorschriften *TIOPA 2010*. Nach diesen Vorschriften wird jeder Gewinn, der beim Verkauf, bei der Veräusserung oder der Rückgabe von Anteilen eines Offshore-Fonds, die von Personen gehalten werden, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind, entsteht, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Veräusserung oder Rückgabe als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn versteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn einem Teilfonds von der Steuerbehörde HM Revenue & Customs während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile gehalten worden sind, die Eigenschaft eines Meldefonds bescheinigt worden ist.

Um für eine Anteilklasse den Status als Meldefonds zu erhalten, muss die Gesellschaft dies bei der britischen Steuerbehörde beantragen. In der Folge muss die Gesellschaft die Investoren zu 100 % über die Erträge der betreffenden Anteilklasse in jeder Rechnungsperiode informieren, wobei dieser Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Rechnungsperiode erstellt werden muss. Im Vereinigten Königreich wohnhafte Privatanleger müssen den im Bericht aufgeführten Ertrag versteuern, selbst wenn er nicht ausgeschüttet wird. Dieser Ertrag wird auf der Grundlage des in den Büchern ausgewiesenen Ertrags, bereinigt um Kapital und andere Posten ermittelt. Anteilnehmer müssen insbesondere beachten, dass jeglicher aus Handelsgeschäften (im Unterschied zu Anlagegeschäften) entstandene Gewinn als meldepflichtigen Ertrag betrachtet wird, es sei denn es gilt die im Folgenden beschriebene Ausnahmeregelung.

Kapitel 6 Teil 3 der *Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009* (die „Vorschriften“) sieht vor, dass bestimmte Transaktionen eines regulierten Teilfonds wie der Gesellschaft im Allgemeinen bei der Ermittlung des zu meldepflichtigen Ertrags von Meldefonds nicht als Handelsgeschäfte betrachtet werden, sofern das Eigentum am Fondsvermögen ausreichend breit gestreut ist. In diesem Zusammenhang bestätigt der Verwaltungsrat, dass alle Klassen vorrangig für Privatanleger und institutionelle Anleger bestimmt sind und an diese vertrieben werden. Um den Vorschriften gerecht zu werden, verpflichtet sich der Verwaltungsrat, diese Anteile an der Gesellschaft breit zu streuen. Sie müssen in

einem ausreichend weiten Umfeld angeboten und verkauft werden, damit die Anlegerzielgruppen erreicht werden können und das Marketing muss diese Zielgruppe ansprechen.

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Vorschriften wird gemäss den Regeln über die Besteuerung von Meldefonds nur jenen Anlegern meldepflichtiger Ertrag zugeordnet, die am Ende der jeweiligen Rechnungsperiode Anteilhaber bleiben. Das bedeutet, dass der Anteil der Anteilhaber am Dividendeneinkommen, insbesondere wenn die tatsächliche Dividende nicht in Bezug auf den Gesamtertrag einer Klasse mit Meldefondsstatus deklariert wird, grösser oder kleiner sein kann, als unter bestimmten Umständen erwartet, wie beispielsweise bei Verkleinerung oder Ausweitung einer Anteilkategorie. Gemäss den Vorschriften kann ein Meldefonds diesen Effekt durch eine Dividendenanpassung oder einen Ertragsausgleich verringern, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bezüglich jeder Anteilkategorie die Dividenden anzupassen oder einen Ertragsausgleich vorzunehmen.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die nach einer Anteilszeichnung Anteile einer Anteilkategorie mit Meldefondsstatus in Anteile einer anderen Anteilkategorie umschichten möchten (ob mit oder ohne Meldefondsstatus), sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine solche Umschichtung zu einer Veräusserung führen kann, die eine Kapitalgewinn- oder Körperschaftssteuerpflicht auf Kapitalgewinne in Abhängigkeit vom Wert des Anteilsbesitzes zum Zeitpunkt der Umschichtung auslösen kann. Eine Umschichtung zwischen Anteilkategorien mit unterschiedlicher Wahrung, die ansonsten identisch sind, hat mit geringerer Wahrscheinlichkeit eine Veräusserung in diesem Sinn zur Folge.

Inhaber von Anteilkategorien ohne Meldefondsstatus

Jede Anteilkategorie gilt als „Offshore-Fonds“ im Sinne der Offshore-Fonds-Vorschriften TIOPA 2010. Nach diesen Vorschriften wird jeder Gewinn aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Anteilen eines Offshore-Fonds, die von Personen gehalten werden, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Veräusserung oder Rückgabe als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn einem Teilfonds von der britischen Steuerbehörde die Eigenschaft eines Meldefonds bescheinigt worden ist.

Folglich können Anteilhaber, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind und in Anteilkategorien ohne Meldefondsstatus investieren mit Gewinnen, die beim Verkauf, bei der Veräusserung oder der Rückgabe von Anteilen entstehen, der britischen Einkommensteuer unterliegen. Solche Gewinne können ungeachtet allgemeiner oder spezifischer britischer Kapitalgewinnsteuerbefreiungen oder Freibetrage, die einem Anteilhaber zustehen, weiterhin zu versteuern sein. Folglich können bestimmte Anleger einer verhältnismässig höheren Steuerschuld im Vereinigten Königreich unterliegen. Für jegliche aus der Veräusserung von Anteilen durch Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, entstandenen Verluste besteht Anspruch auf eine Steuererleichterung für Kapitalverluste.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die nach einer Anteilszeichnung Anteile einer Anteilkategorie ohne Meldefondsstatus in Anteile einer anderen Anteilkategorie umschichten möchten (ob mit oder ohne Meldefondsstatus), sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine solche Umschichtung zu einer Veräusserung führen kann, die eine Kapitalgewinn- oder Körperschaftssteuerpflicht auf Kapitalgewinne in Abhängigkeit vom Wert des Anteilsbesitzes zum Zeitpunkt der Umschichtung auslösen kann. Eine Umschichtung zwischen unterschiedlichen Wahrungskategorien, die ansonsten identisch sind, hat mit geringerer Wahrscheinlichkeit eine Veräusserung in diesem Sinn zur Folge.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

In Irland gilt der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelte Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten („Common Reporting Standard“). Gemäss dem OECD-Meldestandard ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Steuerbehörde Informationen über die Anteilhaber zu übermitteln, wie z. B. deren Identität, Wohnsitz und Steueridentifikationsnummer sowie Angaben über die Höhe der Erträge und Veräusserungs- und Rücknahmeerlöse, die sie für ihre Anteile erhalten haben. Die irische Steuerbehörde kann diese Informationen

den Steuerbehörden von andern EU-Mitgliedstaaten sowie anderen Steuergewässern, in denen der OECD-Meldestandard gilt, zugänglich machen.

Der OECD-Meldestandard ersetzt das bisherige Auskunftserteilungssystem im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, das mit der Richtlinie 2003/48/EG (auch bekannt als „EU-Zinsrichtlinie“) eingeführt worden war.

Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften

Die im Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 („HIRE“) enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („FATCA“) stellen ein umfassendes Meldesystem dar, das die Vereinigten Staaten (die „USA“) eingeführt haben, um sicherzustellen, dass spezialisierte US-Personen, die Vermögenswerte ausserhalb der USA besitzen, den korrekten Betrag an US-amerikanischen Steuern entrichten. Gemäss FATCA wird in der Regel eine Quellensteuer von bis zu 30 % auf bestimmte Erträge aus amerikanischen Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus amerikanischen Quellen abwirft, die an ein ausländisches Finanzinstitut („FFI“) gezahlt werden, erhoben, es sei denn, das FFI unterzeichnet mit der US-amerikanischen Steuerbehörde („IRS“) einen FFI-Vertrag oder ist in einem IGA-Land (siehe unten) domiziliert. Der FFI-Vertrag auferlegt dem FFI Pflichten, wie beispielsweise die direkte Weiterleitung bestimmter Informationen über US-amerikanische Anleger an die Steuerbehörde IRS und den Abzug einer Quellensteuer bei nicht kooperativen Anlegern. Die Gesellschaft gilt als FFI im Sinne von FATCA.

Da die FATCA-Bestimmungen in erster Linie die Einführung einer Berichterstattung (und nicht bloss die Erhebung einer Quellensteuer) zum erklärten Ziel haben und ihre Einhaltung in manchen Rechtsgebieten für FFI schwierig ist, haben die USA ein zwischenstaatliches System zur Umsetzung von FATCA entwickelt. Diesbezüglich hat die irische Regierung am 21. Dezember 2012 mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (das „irische IGA“) abgeschlossen, und das Finanzgesetz 2013 wurde durch eine Bestimmung zur Umsetzung des irischen IGA ergänzt, die der irischen Steuerbehörde die Einführung von Verordnungen zu den Registrierungs- und Meldeverfahren ermöglicht, die sich aus dem irischen IGA ergeben. Diesbezüglich hat die irische Steuerbehörde (zusammen mit dem Finanzministerium) die Verordnung S.I. No. 292 von 2014 erlassen, welche am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Ausserdem veröffentlichte die irische Steuerbehörde am 1. Oktober 2014 Leitlinien, die ad hoc aktualisiert werden.

Das irische IGA soll irischen FFI die Erfüllung der FATCA-Bestimmungen erleichtern, indem es das Compliance-Verfahren vereinfacht und das Risiko einer Quellenbesteuerung reduziert. Gemäss dem irischen IGA legt jedes irische FFI (sofern nicht von der Erfüllung der FATCA-Bestimmungen ausgenommen) der irischen Steuerbehörde jährlich Informationen über die in Frage kommenden US-Anleger vor. Die irische Steuerbehörde wird der IRS (bis zum 30. September des Folgejahres) solche Informationen vorlegen, ohne dass das ausländische Finanzinstitut („FFI“) einen FFI-Vertrag mit der IRS abschliessen muss. Das FFI muss sich jedoch normalerweise bei der IRS registrieren, damit es eine FATCA-Kennnummer (Global Intermediary Identification Number, GIIN) erhält.

Gemäss dem irischen IGA unterliegen FFI im Allgemeinen nicht der Quellensteuer von 30 %. Wird auf den Anlagen der Gesellschaft infolge von FATCA amerikanische Quellensteuer einbehalten, weil es ein Anleger versäumt hat, die erforderlichen Angaben zu liefern oder ein teilnehmendes FFI zu werden, kann der Verwaltungsrat jegliche Massnahmen hinsichtlich der Anlagen dieses Investors ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser Steuerabzug vom betreffenden Anleger getragen wird.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihrem eigenen Steuerberater über die Auswirkungen der FATCA-Vorschriften auf ihre persönliche Situation beraten lassen.

ANERKANNTE BÖRSEN

Das Nachstehende ist eine Liste geregelter Wertpapierbörsen und Märkte, an denen das Vermögen jedes Teilfonds jeweils angelegt werden darf. Diese Liste wird nach Vorschriften der irischen Zentralbank erstellt. **Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und offene kollektive Kapitalanlagen sind Anlagen auf diese Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt.** Die irische Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

- (i) ohne Einschränkung an einer Wertpapierbörse, die:
- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angesiedelt ist; oder
 - in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWA) (Norwegen, Island und Liechtenstein) angesiedelt ist; oder
 - in einem der folgenden Länder angesiedelt ist:

Australien
Kanada
Japan
Neuseeland
Hongkong
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika

- (ii) ohne Einschränkung an einer der folgenden Börsen bzw. einem der folgenden Märkte:

Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange
Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	Bolsa de Comercio de Córdoba
Argentinien	Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesh	Dhaka Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	Bolsa de Valores de São Paulo
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	Bolsa Electrónica de Chile
China (Volksrepublik)	Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik)	Shenzhen Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Indien	Bangalore Stock Exchange
Indien	Calcutta Stock Exchange
Indien	Delhi Stock Exchange
Indien	Mumbai Stock Exchange
Indien	National Stock Exchange of India
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Israel	Tel-Aviv Stock Exchange
Jamaica	Jamaican Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan, Republik	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Stock Exchange

Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Korea	Korea Stock Exchange
Korea	KOSDAQ
Libanon	Beirut Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia
Marokko	Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Namibia	Namibian Stock Exchange
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Pakistan	Lahore Stock Exchange
Palästina	Palestine Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange
Qatar	Doha Securities Market
Russische Föderation	Moscow Stock Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange
Saudi Arabien	Saudi Stock Exchange
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange
Südafrika	JSE Securities Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan (Republik China)	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan (Republik China)	Gre Tai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Trinidad & Tobago	Trinidad & Tobago Stock Exchange
Tunesien	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo
Venezuela	Venezuela Electronic Stock Exchange
Venezuela	Caracas Stock Exchange
Venezuela	Maracaibo Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai International Financial Exchange
Vietnam	Ho Chi Minh City Securities Trading Centre

- (iii) für Zwecke der Anlage in Russland und den Staaten der Russischen Föderation kann ein Teilfonds an den folgenden Märkte anlegen:

Moskauer Börse

- (iv) ohne Einschränkung an jeglichen der folgenden Märkte:

der von der International Securities Market Association organisierte Markt;

der von den „aufgeführten Geldmarktinstituten“, die in der Publikation der Bank von England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1998 in der jeweiligen Fassung beschrieben sind, betriebene Markt;

AIM – der von Londoner Wertpapierbörse beaufsichtigte und betriebene Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich;

die französischen Märkte für *Titres de Créances Négociables* (Freiverkehrsmärkte für handelbare Schuldtitel);

der von der National Association of Securities Dealers Inc. beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt in Japan;

der von Primärhändlern, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden, betriebene Markt für Wertpapiere der US-Regierung;

der von der Investment Dealers Association of Canada beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt für kanadische Regierungsanleihen.

- (v) Zusätzlich zu den vorstehend genannten Märkten, an denen derivative Finanzinstrumente gehandelt werden, die folgenden geregelten Derivate-Märkte:

Alle Terminbörsen, an denen zulässige derivative Finanzinstrumente notiert sein können oder gehandelt werden können:

- in einem Mitgliedstaat; oder
- in einem Mitgliedstaat im Europäischen Wirtschaftsraum (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in Asien, an der

- Bursa Malaysia Derivatives Berhad
- Hong Kong Exchanges & Clearing;
- Jakarta Futures Exchange;
- Korea Futures Exchange;
- Korea Stock Exchange;
- Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange;
- National Stock Exchange of India;
- Osaka Mercantile Exchange;
- Osaka Securities Exchange;
- Shanghai Futures Exchange (SHFE);
- Singapore Commodity Exchange;
- Singapore Exchange;
- Stock Exchange of Thailand;
- Taiwan Futures Exchange;
- Taiwan Stock Exchange;
- The Stock Exchange, Mumbai;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Australien, an der

- Australian Stock Exchange;
- Sydney Futures Exchange;

in Brasilien an der Bolsa de Mercadorias & Futuros (BM&F);

in Israel an der Tel-Aviv Stock Exchange;

in Mexiko an der Mexican Derivatives Exchange (MEXDER)

in Südafrika an der South African Futures Exchange (Safex);

in der Schweiz an der Eurex (Zürich);

in den USA, an der

- American Stock Exchange;
- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- International Securities Exchange;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;
- Pacific Stock Exchange;
- Philadelphia Stock Exchange;

in Kanada an der

- Bourse de Montreal;
- Winnipeg Commodity Exchange (WCE).

- (vi) lediglich zum Zwecke der Ermittlung des Wertes des Vermögens eines Teilfonds soll die Bezeichnung „anerkannte Börse“ in Bezug auf Terminkontrakte oder Optionen auch jede organisierte Börse und jeden organisierten Markt umfassen, an der/dem der betreffende Termin- oder Optionskontrakt regelmässig gehandelt wird.

ALLGEMEINE ANGABEN

Gründung und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 25. Februar 1999 nach dem Recht Irlands als Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital des offenen Umbrella-Typs mit der eingetragenen Nummer 302305 gegründet. Zum Datum dieses Dokuments:

- (i) beträgt das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft EUR 38.092,14, eingeteilt in 30.000 Managementanteile zu je EUR 1,269738 und 500.000.000 gewinnberechtigte Anteile ohne Nennwert, die anfangs als Anteile ohne Klassenangabe bezeichnet wurden;
- (ii) Die Managementanteile wurden ursprünglich an die Thames River Capital (UK) Limited ausgegeben. Am 27. November 2009 wurden bis auf sieben alle Managementanteile von der Gesellschaft für den auf diese Anteile eingezahlten Betrag zurückgenommen.

Managementanteile verleihen den Inhabern keinen Dividendenanspruch, und bei Auflösung verleihen sie dem Inhaber einen Anspruch auf den darauf eingezahlten Betrag, aber im Übrigen keine Teilhabe am Vermögen der Gesellschaft.

Gründungsdokumente

Klausel 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft legt fest, dass der einzige Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital entweder in übertragbare Wertpapiere oder in sonstige in Regulation 68 der OGAW-Verordnung näher bezeichnete liquide Finanzvermögenswerte oder beides ist. Die Gesellschaft arbeitet nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die Gesellschaft kann in dem von den OGAW-Verordnungen zulässigen Rahmen alle Massnahmen ergreifen bzw. Transaktionen tätigen, die sie zur Erreichung und Entwicklung ihres Zwecks als nützlich erachtet.

Der folgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft. Definierte Bezeichnungen in diesem Abschnitt haben die gleiche Bedeutung, wie sie in der Satzung der Gesellschaft definiert sind.

(i) *Änderung von Klassenrechten*

Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit der Billigung eines besonderen Beschlusses auf einer gesonderten Versammlung der Inhaber der Anteile der Klasse geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen der Satzung für Hauptversammlungen gelten für jede solche gesonderte Hauptversammlung mit Ausnahme dessen, dass es zur Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung zweier Personen bedarf, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder durch Vollmacht vertreten, oder auf einer vertagten Versammlung einer Person, die Anteile der betreffenden Klasse hält, oder ihres Bevollmächtigten. Folgende Personen können eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangen: der Vorsitzende, mindestens drei Gesellschafter, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend sind, ein oder mehrere Gesellschafter, der/die mindestens 10 % der Stimmrechte aller Gesellschafter halten und zur Stimmenabgabe an Versammlungen berechtigt sind sowie ein oder mehrere Gesellschafter, die stimmberechtigte Anteile halten, auf die ein Gesamtbetrag von mindestens 10 % des insgesamt auf die stimmberechtigten Anteile eingezahlten Betrags eingezahlt ist. Das Recht, eine Abstimmung mit Stimmenauszählung zu verlangen, kann aufgehoben werden. Wird eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt, bestimmt der Vorsitzende deren Ablauf (eine Abstimmung mit Stimmenauszählung in Bezug auf die Wahl eines Vorsitzenden oder eine Vertagung ist sofort durchzuführen). Bei einer

Abstimmung mit Stimmenauszählung ist ein Gesellschafter, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend und zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, nicht verpflichtet, alle seine Stimmen abzugeben oder in derselben Weise zu verwenden.

(ii) *Stimmrechte*

Bei Handaufheben hat jeder Anteilhaber, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme und jeder Inhaber von Managementanteilen, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme für alle Managementanteile. Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder Anteilhaber, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, Anspruch auf eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und jeder Inhaber von Managementanteilen, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, Anspruch auf eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Managementanteile. Anteilsbruchteile verleihen kein Stimmrecht.

(iii) *Änderungen des Anteilskapitals*

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einen ordentlichen Beschluss ihr Anteilskapital um denjenigen Betrag erhöhen, den der Beschluss vorschreibt.

Die Gesellschaft kann durch einen ordentlichen Beschluss ihre genehmigtes Kapital durch Zusammenlegung und Aufteilung ihres Anteilskapitals in Anteile über einen höheren Betrag als ihre bestehenden Anteile, durch Unterteilung ihrer Anteile in Anteile über einen geringeren Betrag als den in der Gründungsurkunde der Gesellschaft festgelegten oder durch Annullierung von Anteilen, die zum Zeitpunkt des ordentlichen Beschlusses darüber nicht von einer Person übernommen worden sind oder zu deren Übernahme sich keine Person verpflichtet hat, ändern und die Höhe ihres Anteilskapitals um den Betrag der so annullierten Anteile herabsetzen.

Die Gesellschaft kann durch einen besonderen Beschluss ihr Anteilskapital von Zeit zu Zeit herabsetzen.

(iv) *Interessen der Verwaltungsratsmitglieder*

Ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Person, die das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds anstrebt, kann mit der Gesellschaft jeglichen Vertrag abschliessen, und dieser Vertrag bzw. diese Absprache kann nicht angefochten werden, und das betreffende Verwaltungsratsmitglied braucht gegenüber der Gesellschaft für irgendeinen durch diesen Vertrag oder diese Absprache erzielten Gewinn auf Grund dessen, dass es dieses Amt bekleidet, oder wegen des so geschaffenen Treueverhältnisses keine Rechenschaft abzulegen und kann in Verbindung mit dem Amt eines Verwaltungsratsmitglieds jegliches andere Amt oder jegliche gewinnbringende Stellung bei der Gesellschaft zu denjenigen Bedingungen bezüglich Amtsdauer und in anderer Hinsicht bekleiden, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Ein Verwaltungsratsmitglied bei einem Beschluss über seine Bestellung (oder die Absprache über die Bedingungen seiner Bestellung) zu einem Amt oder einer gewinnbringenden Stellung bei der Gesellschaft oder über einen Vertrag oder eine Absprache, an dem/der es ein wesentliches Interesse hat, nicht mit abstimmen oder bei der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden. Das Verbot gilt unter anderem nicht (bei Fehlen irgendeines anderen als der nachstehend aufgeführten Interessen):

- (a) für die Stellung einer Sicherung oder die Gewährung einer Entschädigung an es für von ihm verliehenes Geld oder eine von ihm übernommene Verpflichtung auf Wunsch oder zum Nutzen der Gesellschaft oder irgendeiner ihrer Tochtergesellschaften;
- (b) für einen Vertrag oder eine Absprache seitens eines Verwaltungsratsmitglieds über die Verbürgung oder die feste Übernahme von Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft;

- (c) für Vorschläge, die eine andere Gesellschaft betreffen, an der er direkt oder indirekt ein Interesse besitzt, und zwar als leitender Angestellter, Gesellschafter, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft.

Die Gesellschaft kann durch einen ordentlichen Beschluss die vorstehend beschriebenen Bestimmungen in jeglichem Umfang aussetzen oder lockern oder ein Geschäft ratifizieren, dass auf Grund einer Verletzung dieser Bestimmungen nicht ordnungsgemäss genehmigt ist.

(v) *Befugnisse zur Kreditaufnahme*

Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme, zur Verpfändung oder Belastung ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder irgendeines Teils davon und zur Ausgabe von kurz-, mittel- und langfristigen Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere, und zwar ohne Zweckbindung wie auch als Sicherheit für Verbindlichkeiten, ausüben.

(vi) *Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern*

Es gibt keine Bestimmungen für das Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern bei Erreichen eines bestimmten Alters.

(vii) *Übertragung von Anteilen*

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen unter den unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNGEN – Übertragung von Anteilen“ dargelegten Umständen die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn nicht alle anwendbaren Steuern und/oder Stempelabgaben bezüglich des Übertragungsinstruments gezahlt worden sind und das Übertragungsinstrument am Sitz der Gesellschaft oder demjenigen anderen Ort eingereicht wird, den der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangt, begleitet vom Zertifikat für die Anteile, auf die es sich bezieht, und denjenigen Nachweisen, die der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangt, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung zu beweisen, und denjenigen diesbezüglichen Angaben, die der Verwaltungsrat angemessenerweise vom Übertragungsempfänger verlangt.

(viii) *Nicht abgeforderte Ausschüttung*

Vorbehaltlich der Bestimmungen des irischen Aktiengesetzes von 2014 verfällt eine 6 Jahre nach dem Datum der Erklärung dieser Ausschüttung noch nicht abgeforderte Ausschüttung und fällt an den betreffenden Teilfonds zurück.

(ix) *Auflösung*

Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, das es im besten Interesse der Anteilhaber liegt, die Gesellschaft aufzulösen, muss der Gesellschaftssekretär auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, um den Vorschlag der Bestellung eines Liquidators und der Auflösung der Gesellschaft zu erörtern. Der Liquidator wird nach seiner Bestellung als erstes das Vermögen der Gesellschaft zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen verwenden, wie er dies für zweckmässig hält. Danach wird das Vermögen der Gesellschaft an die Anteilhaber ausgeschüttet. Die zur Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind wie folgt zu verwenden:

- (i) zuerst sind die Vermögenswerte, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, an die Inhaber von Anteilen dieser Klasse zu zahlen;
- (ii) als zweites ist ein danach verbleibender Rest, der keiner bestimmten Klasse zuzuordnen ist, anteilig auf die Anteilsklassen im Verhältnis zum Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen und sind

die so verteilten Beträge an die Anteilhaber im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse zu zahlen; und

- (iii) als drittes zu Zahlungen an die Inhaber von Managementanteilen in Höhe des darauf eingezahlten Nominalbetrags. Falls die vorstehenden Vermögenswerte nicht ausreichen, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf auf die sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht zurückgegriffen werden.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft oder ein Teilfonds aufgelöst wird, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds oder mit Billigung durch einen auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die mit Anteilen jeder Klasse verbundenen Rechte gelten durch folgendes nicht als geändert:

- (i) die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile jeder Klasse im gleichen Rang mit den bereits ausgegebenen Anteilen;
- (ii) die Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds und die Ausschüttung ihres bzw. seines Vermögens an ihre/seine Gesellschafter in Übereinstimmung mit ihren Rechten oder die Übertragung von Vermögenswerten auf Treuhänder für ihre/seine Gesellschafter in natura.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, bei denen es sich nicht um Verträge handelt, die im normalen Geschäftsverlauf abgeschlossen werden, sind seit Gründung der Gesellschaft abgeschlossen worden und sind wesentlich oder können wesentlich sein:

1. Anlagemanagementverträge

- (i) *Thames River Capital Anlagemanagementvertrag*
 - (a) Mit Vertrag (der „Thames River Capital Anlagemanagementvertrag“) vom 30. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung zwischen der Gesellschaft und der Thames River Capital LLP hat sich Thames River Capital LLP verpflichtet, als Anlagemanagementgesellschaft für gewisse Teilfonds der Gesellschaft zu fungieren. Sie hat sich auch verpflichtet, als Vertriebsstelle für die Anteile gewisser Teilfonds der Gesellschaft auf nicht exklusiver Basis zu fungieren.
- (ii) *F&C-Anlagemanagementvertrag*
 - (a) Mit Vertrag (der „F&C-Anlagemanagementvertrag“) vom 20. Dezember 2010 in der jeweiligen Fassung zwischen der Gesellschaft und F&C Management Limited, hat sich letztere verpflichtet, ab dem 1. Februar 2011 als Anlagemanagementgesellschaft für einzelne Teilfonds der Gesellschaft zu fungieren.

2. Verwahrstellenvertrag

- (a) Der Verwahrstellenvertrag vom 11. Oktober 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit dem die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats betraut wurde.

3. *Verwaltungsvertrag*

- (a) Durch Vertrag vom 30. März 2012 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft (der „Verwaltungsvertrag“), der am 31. März 2012 um 23:59 Uhr in Kraft tritt, wird die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft und Registerführer für die Gesellschaft fungieren.

Wesentliche Verträge, die sich nur auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, sind gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben dargestellt.

Definition der „US-Person“

Jeder Anleger wird belegen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden.

Zum Zweck dieses Prospekts ist eine „US-Person“ eine Person, die in eine der folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person entsprechend der Definition von „US-Person“ gemäss Rule 902 der Regulation S im Gesetz von 1933, oder (b) eine Person, die nicht in der Definition einer „Nicht-US-Person“ enthalten ist, wie in Rule 4.7 der *Commodity Futures Trading Commission* („CFTC“) verwendet. Zur Vermeidung von Zweifeln wird eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen, wenn sie oder er keiner der Definitionen von „US-Person“ in Rule 902 genügt, und sich als „Nicht-US-Person“ gemäss Rule 4.7 CFTC qualifiziert.

„US-Person“ gemäss Rule 902 umfasst im Allgemeinen folgendes:

- (a) jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- (b) jede nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisierte oder gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (c) jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (d) jedes Treuhandverhältnis, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- (e) jede in den Vereinigten Staaten belegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer nicht-amerikanischen Rechtsperson;
- (f) jedes Konto/Depot ohne Dispositionsvollmacht oder ähnliche Konto/Depot (das keinen Nachlass und kein Treuhandverhältnis darstellt), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zum Nutzen oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (g) jedes Konto/Depot mit Dispositionsvollmacht oder ähnliche Konto/Depot (das keinen Nachlass und kein Treuhandverhältnis darstellt), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist; und
- (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn:
 - (i) sie nach den Gesetzen eines nicht-amerikanischen Hoheitsgebiets organisiert oder gegründet ist; und
 - (ii) sie von einer US-Person hauptsächlich für den Zweck der Anlage in Wertpapieren errichtet ist, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, sofern sie nicht von anerkannten Anlegern (wie in Regel 501(a) der Regulation D im Rahmen des Gesetzes von 1933 definiert), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandverhältnisse sind, organisiert oder gegründet sind und sich in deren Besitz befinden.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes umfasst die Bezeichnung „US-Person“ gemäss Rule 902 (i) kein Konto/Depot mit Dispositionsvollmacht oder ähnliches Konto/Depot (das keinen Nachlass und kein Treuhandverhältnis darstellt), das zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderen gewerbsmässigen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten

organisiert, gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist; (ii) keinen Nachlass, bei dem ein gewerbmässiger Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn (A) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagedispositionsvollmacht bezüglich des Vermögens des Nachlasses hat, und (B) der Nachlass nicht-US-amerikanischem Recht unterliegt; (iii) kein Treuhandverhältnis, bei dem ein gewerbmässiger Treuhänder, der als Treuhänder fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagedispositionsvollmacht bezüglich des Treuhandvermögens hat und kein Begünstigter des Treuhandverhältnisses (und kein Treugeber, wenn das Treuhandverhältnis widerruflich ist) eine US-Person ist; (iv) kein Mitarbeiterbeteiligungsplan, der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und üblicher Praktiken und Dokumentation des betreffenden Landes geschaffen ist und verwaltet wird; (v) keine ausserhalb der Vereinigten Staaten belegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer US-Person, wenn (A) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus anerkannten geschäftlichen Gründen tätig ist und (B) die Geschäftsstelle oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in dem Hoheitsgebiet, wo sie belegen ist, umfassender Versicherungs- bzw. Bankenaufsicht unterliegt; und (vi) keine bestimmten internationalen Organisationen, die in Regel 902(k)(2)(vi) der Regulation S im Rahmen des Gesetzes von 1933 aufgeführt sind.

CFTC Rule 4.7 stellt derzeit in wesentlichen Teilen fest, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ angesehen werden:

- (a) jede natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (b) eine Partnerschaft, Aktiengesellschaft oder andere Einrichtung, die nicht eine Einheit ist, die in erster Linie zur passiven Anlage nach den Gesetzen einer nicht US-amerikanischen Gerichtsbarkeit organisiert wurde, und die ihren Geschäftssitz nicht in einer US-Gerichtsbarkeit hat;
- (c) ein Nachlass oder Treuhandverhältnis, dessen Erträge, unabhängig von deren Herkunft, nicht der US-Einkommenssteuer unterstellt sind;
- (d) eine Einheit, die in erster Linie zur passiven Anlage organisiert ist, wie ein Pool, eine Anlagegesellschaft oder ähnliche Einheit, vorausgesetzt, dass die Partizipationsanteile, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen qualifiziert sind oder anderweitig als qualifizierte anspruchsberechtigte Personen (wie definiert in CFTC Rule 4.7(a) (2) oder (3)) gelten, zusammen weniger als 10 % des wirtschaftlichen Anteils an der Einheit ausmachen, und dass eine solche Einheit nicht in erster Linie zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch Personen, die sich nicht als Nicht-US-Personen qualifizieren, in einem Pool gebildet wurde, in dem der Betreiber von bestimmten Bestimmungen von Teil 4 der CFTC-Bestimmungen dadurch befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; oder
- (e) ein Altersversorgungsplan für die Angestellten, leitenden Mitarbeiter oder Geschäftsführer einer Einheit, die ihren Hauptgeschäftssitz und ihre Organisation ausserhalb der Vereinigten Staaten hat.

Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

Die Gesellschaft ist nicht in Rechts- oder Schiedsverfahren verwickelt, und dem Verwaltungsrat ist nicht bekannt, dass Rechts- oder Schiedsverfahren anhängig oder von der bzw. der Gesellschaft angedroht sind.

Verschiedenes

- (i) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und irgendwelchen ihrer Verwaltungsratsmitglieder, und solche Verträge sind auch nicht vorgesehen.
- (ii) Soweit in diesem Prospekt nicht beschrieben, besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein Interesse an einen Vertrag oder einer Absprache, der bzw. die bis zum Datum dieses Dokuments

fortbesteht, der bzw. die nach seiner/ihrer Natur und seinen/ihren Bedingungen ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.

- (iii) Zum 30. Juni 2017 hatten weder die Verwaltungsratsmitglieder und Gesellschafter sowie deren Familien noch deren Ehegatten noch deren minderjährige Kinder noch eine mit ihnen verbundene Person ein Interesse am Anteilskapital der Gesellschaft oder Optionen auf dieses Kapital. Jeglicher Anteilsbesitz von Verwaltungsratsmitgliedern wird im Jahresabschluss der Gesellschaft erklärt.
- (iv) Kein Anteils- oder Fremdkapital der Gesellschaft ist veroptioniert, und es besteht keine Verpflichtung, dieses bedingt oder bedingungslos zu veroptionieren.
- (v) Soweit in diesem Prospekt und im Abschnitt „ALLGEMEINE ANGABEN – Gründung und Anteilskapital“ nicht offen gelegt, ist kein Anteils- oder Fremdkapital der Gesellschaft ausgegeben worden und ist nicht vorgesehen, solches Anteils- oder Fremdkapital auszugeben.
- (vi) Soweit in diesem Prospekt nicht offen gelegt, sind von der Gesellschaft in Bezug auf von der Gesellschaft ausgegebene oder auszugebende Anteile keine Provisionen, Abschläge, Vermittlungsprovisionen oder andere besondere Bedingungen bei einer Ausgabe oder einem Verkauf von Anteilen gewährt worden. Die Anlagemanagementgesellschaft kann aus ihren eigenen Mitteln oder aus dem Ausgabeaufschlag oder den Managementgebühren für Anträge, die durch Vermittler und andere gewerbsmässige Beauftragte eingehen, Provisionen zahlen oder Abschläge gewähren.
- (vii) Zum Datum dieses Dokumentes gab es keine wesentliche Veränderung der Finanz- oder Handelsposition der Gesellschaft seit dem 31. März 2015 (dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses).
- (viii) Zum Datum dieses Dokumentes weist die Gesellschaft kein ausstehendes (oder geschaffenes aber nicht ausgegebenes) Fremdkapital (einschliesslich Termindarlehen) aus, sowie keine ausstehenden Hypotheken, Gebühren, Schuldverschreibungen oder andere Kredite, einschliesslich Überziehungskredite und Verbindlichkeiten unter Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkauf oder Finanzierungsleasing-Zusagen, Garantien oder anderen Eventualverbindlichkeiten.
- (ix) Die Gesellschaft hat keine Angestellten und hat seit ihrer Gründung keine Angestellten gehabt. Die Gesellschaft hat keine geschäftliche Niederlassung im Vereinigten Königreich.
- (x) Ein britischer Anleger, der auf diesen Prospekt hin einen Anlagevertrag abschliesst, um Anteile eines Teilfonds zu erwerben, hat kein Recht auf Annullierung des Vertrags nach irgendwelchen Annullierungsregeln der Finanzdienstleistungsbehörde im Vereinigten Königreich (FCA). Der Vertrag ist mit Annahme des Antrags seitens des Teilfonds verbindlich.
- (xi) Die meisten, wenn nicht alle, Schutzeinrichtungen der britischen Aufsichtsstruktur gelten nicht. Die Rechte von Anteilhabern des Teilfonds sind möglicherweise nicht durch die im Vereinigten Königreich geschaffene Anlegerentschädigungseinrichtung geschützt.
- (xii) Ein Anleger, der eine Beschwerde bezüglich irgendeines Aspekts des Teilfonds oder seines Betriebs vorbringen möchte, kann dies direkt gegenüber der Gesellschaft tun.
- (xiii) Kein Verwaltungsratsmitglied:
 - (a) hat irgendwelche ungesühnte Verurteilungen für Straftaten gehabt; oder
 - (b) ist Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Teilhaberschaft gewesen, über die in der Zeit, in der es Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion oder Teilhaber war, oder innerhalb von 12 Monaten danach der Konkurs eröffnet wurde, die unter Zwangsverwaltung gestellt wurde, die liquidiert wurde oder die einen Verwaltungs- oder freiwilligen Vergleich abgeschlossen hat;
 - (c) ist Gegenstand offizieller Beschuldigungen und/oder Sanktionen durch gesetzliche oder Aufsichtsbehörden (einschliesslich zuständiger Berufsgremien) gewesen; und keinem Verwaltungsratsmitglied ist von einem Gericht die Eignung abgesprochen worden, als

Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft zu fungieren oder in der Geschäftsleitung oder der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu sein.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen während normaler Geschäftsstunden an Wochentagen (Samstage und öffentliche Feiertage ausgenommen) am Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) Gründungsbescheinigung der Gesellschaft und Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (b) die im Abschnitt „ALLGEMEINE ANGABEN – Wesentliche Verträge“ genannten wesentlichen Verträge;
- (c) der jeweils letzte Jahres- und gegebenenfalls Halbjahresbericht;
- (d) die OGAW-Verordnungen; und
- (e) das irische Aktiengesetz von 2014;

Exemplare der Satzung der Gesellschaft sind beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich, wo auch Exemplare der Jahresberichte, der gegebenenfalls danach veröffentlichten Halbjahresberichte, des Prospekts und jeglicher Nachträge mit Fondsangaben dazu und der Kauf- und Rücknahmepreis für Anteile kostenlos erhältlich sind.

ANHANG I – LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN

Zum Datum dieses Prospekts hatte die Verwahrstelle in ihrer Funktion als globale Unterverwahrstelle aus dem globalen Verwahrstellennetz von State Street folgende lokalen Unterverwahrstellen bestellt: Die aktuelle Liste ist auf der Website www.mystatestreet.com aufrufbar.

LAND	UNTERVERWAHRSTELLE
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Brüssel)
Benin	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über ihre Niederlassung in Kopenhagen)
Deutschland	State Street Bank GmbH Deutsche Bank AG

Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig über ihr Tochterunternehmen Nordea Bank Finland Plc.) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über ihre Niederlassung in Helsinki)
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung in Paris)
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Indien	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung im Vereinigten Königreich
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kanada	State Street Trust Company Canada
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria

Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d. Zagrebacka Banka d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysien	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Marokko	Citibank Maghreb
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Niger	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über ihre Niederlassung Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Österreich	Deutsche Bank AG UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.

Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. Bank Polska Kasa Opieki S.A
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Republik Korea	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	Limited Liability Company Deutsche Bank
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Saudi Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Schweden	Nordea Bank AB (publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG UBS Switzerland AG
Senegal	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (im Auftrag der Standard Bank of South Africa Limited)
Singapur	Citibank N.A. United Overseas Bank Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

Südafrika	FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tschechien	Československá obchodní banka, a.s. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş. Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)

<p>Volksrepublik China</p>	<p>HSBC Bank (China) Company Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)</p> <p>China Construction Bank Corporation (nur für den Markt für A-Aktien)</p> <p>Citibank N.A. (nur für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect)</p> <p>The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect)</p> <p>Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (nur für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect)</p>
<p>Zypern</p>	<p>BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (tätig über ihre Niederlassung Athen)</p>

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäss ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und dem Prospekt und den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Dieser Nachtrag mit Fondsangaben und der Prospekt beinhalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Irischen Wertpapierbörse.

TRADITIONAL FUNDS plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland gemäss der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung, als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung der Teilfonds zugelassen)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN

zum

F&C HIGH INCOME BOND FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen zum F&C High Income Bond Fund, einem Teilfonds der Traditional Funds plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 21. Dezember 2017 und ist zusammen mit diesem zu lesen unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschliesslich derer für Anlagen, Verwaltung und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren

Die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben ist nur gestattet, wenn ihm der Prospekt der Gesellschaft beigegeben ist. Ausserdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Hoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt sind.

Die auf Euro, Pfund Sterling, US-Dollar und norwegische Kronen lautenden Neuen ausschüttenden Anteile der Klasse A, die auf US-Dollar, Pfund Sterling und Euro lautenden Neuen thesaurierenden Anteile der Klasse A, die auf Euro, Pfund Sterling, US-Dollar und norwegische Kronen lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A sowie die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse C des F&C High Income Bond Fund sind zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse zugelassen. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile des F&C High Income Bond Fund ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Stand am 21. Dezember 2017

WICHTIGE ANGABEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen im Prospekt unter „MANAGEMENT – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft sind auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und anderen in Frage kommenden Börsen sind im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden Teilfonds der Gesellschaft einen Nachtrag zu diesem Prospekt (ein Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Die Verteilung dieses Prospekts ist in einem Hoheitsgebiet nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigegeben wird. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Kopien der Gründungsdokumente sind erhältlich, wie in diesem Prospekt angegeben.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen Werbeaussagen oder andere Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe irgendwelcher der Anteile darf unter gleich welchen Umständen so aufgefasst werden und stellt keine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt (und Nachträge) stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Vornahme eines Angebots an irgendjemanden in einem Hoheitsgebiet, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person dar, gegenüber der dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der *Section 264* des britischen Financial Services and Markets Act von 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der F&C Management Limited genehmigt, die wiederum von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäss anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person (so wie der Begriff in diesem Dokument definiert wird) angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem US Investment Company Act von 1940, in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Vorschriften und Compliance-Auflagen verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird bescheinigen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Zum Zweck dieses Prospekts ist eine „US-Person“ eine Person, die in eine der folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person entsprechend der Definition von „US-Person“ gemäss Rule 902 der Regulation S im Gesetz von 1933, oder (b) eine Person, die nicht in der Definition einer „Nicht-US-Person“ enthalten ist, wie in Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) verwendet. Zur Vermeidung von Zweifeln wird eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen, wenn sie keiner der Definitionen von „US-Person“ in Rule 902 genügt, und sich als „Nicht-US-Person“ gemäss Rule 4.7 CFTC qualifiziert. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer US-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsgesellschaft mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und weitere Zeichnungen sowie Umschichtungen zwischen Teilfonds verweigert werden. Die anderen Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen oder den von ihm jeweils festgelegten Mindestbesitz aufrechtzuerhalten.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils stossen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in dem Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner werden auf die „RISIKOFAKTOREN“ und den Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds hingewiesen.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sofern der Prospekt in englischer Sprache und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist der Prospekt in englischer Sprache massgebend, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts, auf dem die Klage basiert, massgebend ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Eine Anlage im F&C High Income Bond Fund sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Als typische Investoren gelten Anleger, die eine möglichst hohe Gesamtrendite über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren anstreben und bereit sind, eine leichte Volatilität in Kauf zu nehmen.

GESELLSCHAFT

Traditional Funds plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der F&C High Income Bond Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

Zur Zeit liegen in folgenden Anteilsklassen des Teilfonds Anteile zur Zeichnung auf:

Anteile Anteilswährung und Ausschüttungspolitik

Klasse A	neu Euro ausschüttend	Klasse P	Schweizer Franken thesaurierend
Klasse A	neu Euro thesaurierend	Klasse P	Schweizer Franken ausschüttend
Klasse A	neu Pfund Sterling ausschüttend	Klasse R	Pfund Sterling thesaurierend
Klasse A	neu Pfund Sterling thesaurierend	Klasse R	Pfund Sterling ausschüttend
Klasse A	neu US-Dollar ausschüttend	Klasse R	Euro thesaurierend
Klasse A	neu US-Dollar thesaurierend	Klasse R	Euro ausschüttend
Klasse A	neu Norwegische Krone ausschüttend	Klasse R	US-Dollar thesaurierend
Klasse B	Euro thesaurierend	Klasse R	US-Dollar ausschüttend
Klasse B	US-Dollar thesaurierend	Klasse R	Norwegische Krone thesaurierend
Klasse C	Pfund Sterling thesaurierend	Klasse R	Norwegische Krone ausschüttend
Klasse C	Pfund Sterling ausschüttend	Klasse R	Schwedische Krone thesaurierend
Klasse P	Pfund Sterling thesaurierend	Klasse R	Schwedische Krone ausschüttend
Klasse P	Pfund Sterling ausschüttend	Klasse R	Schweizer Franken thesaurierend
Klasse P	Euro thesaurierend	Klasse R	Schweizer Franken ausschüttend
Klasse P	Euro ausschüttend	Klasse X	Pfund Sterling thesaurierend
Klasse P	US-Dollar thesaurierend	Klasse X	Pfund Sterling ausschüttend
Klasse P	US-Dollar ausschüttend	Klasse X	Euro thesaurierend
Klasse P	Norwegische Krone thesaurierend	Klasse X	Euro ausschüttend
Klasse P	Norwegische Krone ausschüttend	Klasse X	US-Dollar thesaurierend
Klasse P	Schwedische Krone thesaurierend	Klasse X	US-Dollar ausschüttend
Klasse P	Schwedische Krone ausschüttend		

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die auf Euro, Pfund Sterling, US-Dollar und norwegische Kronen lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A mit Wirkung zum 1. Juli 2005 für Zeichnungen geschlossen sind, ausser in dem Falle, dass Ausschüttungen, die diesen Anteilsklassen zuzuordnen sind, zum Erwerb weiterer Anteile der vorgenannten Klassen verwendet werden. Die auf Euro lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A des Teilfonds wurden zudem mit Wirkung zum 1. Juli 2005 in auf

Euro lautende Neue thesaurierende Anteile der Klasse A umbenannt, um diese Anteilsklasse von den ausschüttenden Anteilsklassen A des Teilfonds, die wie oben dargelegt nicht länger zur Zeichnung angeboten werden, zu differenzieren.

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, für jeden Rechnungszeitraum im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) des Teilfonds, der jeder ausschüttenden Anteilsklasse A, Neuen ausschüttenden Anteilsklasse A, ausschüttenden Anteilsklasse C, ausschüttenden Anteilsklasse P, ausschüttenden Anteilsklasse R und ausschüttenden Anteilsklasse X (zusammen die „ausschüttenden Anteilsklassen“ zurechenbar ist, auszuschütten. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf die ausschüttenden Anteilsklassen sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Thesaurierende und Neue thesaurierende Anteile

Es ist nicht beabsichtigt, von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die jeder thesaurierenden Anteilsklasse A, Neuen thesaurierenden Anteilsklasse A, Thesaurierenden Anteilsklasse B, thesaurierenden Anteilsklasse C, thesaurierenden Anteilsklasse P, thesaurierenden Anteilsklasse R und thesaurierenden Anteilsklasse X (zusammen die „thesaurierenden Anteilsklassen“) zurechenbar sind, an die Inhaber thesaurierender Anteilsklassen Dividenden auszuschütten oder sonstige Ausschüttungen vorzunehmen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf und die thesaurierenden Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, auf Pfund Sterling, US-Dollar oder norwegische Kronen lautende Neue thesaurierende Anteile der Klasse A zur Zeichnung anzubieten.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten);
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;
- c) Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen und (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse X

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

Die wesentlichen Anlagen des Teilfonds umfassen ein Portfolio, an dem jede Klasse teilhat. Da die Anteilsklassen jedoch auf unterschiedliche Währungen lauten, kann der Teilfonds ausserdem bei jeder Klasse Währungsabsicherungsgeschäfte vornehmen, um so weit wie möglich die Wirkung nachteiliger Währungsbewegungen zwischen der Anteilswährung jeder Anteilsklasse und der Rechnungswährung des Teilfonds zu mildern. Diese Strategie kann die Chance, dass Inhaber der Anteilsklasse einen Vorteil daraus ziehen, falls die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt, erheblich begrenzen. Die zur Durchführung einer solchen Strategie in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen eingesetzten Finanzinstrumente gelten als Vermögen/Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes, werden jedoch der jeweiligen Anteilsklasse(en) zugerechnet. Die Vorteile, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Absicherungsgeschäften kommen der betreffenden Anteilsklasse zugute bzw. gehen zu deren Lasten, und die Absicherung wird nicht zu benutzt, um eine Hebelwirkung für den Teilfonds zu erzielen. Bei der Absicherung seiner Positionen gegen Währungsschwankungen kann der Teilfonds aufgrund von externen Faktoren, die sich seiner Kontrolle entziehen, unbeabsichtigt eine übermässige oder ungenügende Absicherung vornehmen. Übermässig abgesicherte Positionen werden in keinem Fall mehr als 105 % des Nettoinventarwerts ausmachen und die abgesicherten Positionen werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden.

Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungspolitik, falls sie betrieben wird, erfolgreich sein wird.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamrendite bei Erzielung eines hohen Ertrags aus Schuldverschreibungen, die von am Euro teilnehmenden Ländern ausgegeben sind.

Die Politik des Teilfonds besteht darin, sein Anlageziel durch Anlage der Mehrheit des Gesamtvermögens des Teilfonds in Schuldtitel und Krediten zu erreichen. Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels auch Derivate einsetzen. Anlagen erfolgen in Schuldtiteln und Krediten von Unternehmen und Kreditnehmern in Schwellenländern und denen, die von nationalen und lokalen Regierungen und regierungsnahen Stellen in diesen Ländern ausgegeben oder verbürgt sind. Es werden jedoch auch Anlagen in Unternehmen und Schuldner in entwickelten Ländern getätigt, wobei das Verhältnis zwischen Anlagen in Schwellenländern und entwickelten Ländern nach Einschätzung der Anlagemanagementgesellschaft hinsichtlich der relativen Attraktivität und Erreichbarkeit jedes Marktsektors variiert. Zu den Schuldtiteln, in denen der Teilfonds anlegen kann, gehören Schuldverschreibungen, in geringerem Ausmass Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen, Kreditbeteiligungen und andere Form verbrieftter Schulden. Der Teilfonds kann in Schuldtiteln wie z. B. Anleihen auch über das Eingehen von Positionen in Derivaten anlegen, wie nachstehend näher beschrieben. Der Teilfonds kann auch in Währungen von Schwellenländern und/oder Industrieländern anlegen, was er durch Bankeinlagen oder Derivatpositionen (inklusive Devisentermingeschäfte) tun wird. Der Anteil der Anlagen in Währungen wird entsprechend der Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft über die relative Attraktivität bestimmter Währungen variieren (siehe den untenstehenden Abschnitt „Vorgehensweise bei Anlagen und Anlagephilosophie“, welcher eine Kurzdarstellung darüber enthält, wie die Anlagemanagementgesellschaft die Attraktivität von Währungen einschätzt). Da der Anteil der Anlagen in Währungen variieren kann, ist es möglich, dass ein erheblicher Anteil des Teilfonds in Einlagen bei Kreditinstituten angelegt wird (entsprechend den Beschränkungen im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“).

Wie nachstehend näher erläutert, kann der Teilfonds Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken tätigen. Die derivativen Finanzinstrumente, in denen der Teilfonds anlegen kann, um zur Erreichung seines Anlageziels Engagements in Anleihen und an den Kreditmärkten einzugehen, umfassen unter anderem Credit Default Swaps („CDS“) auf Einzeladressen und/oder Indizes, Zinsswaps und Total Return Swaps, CDS-Optionen, Constant Maturity Swap-Anleihen, Devisenterminkontrakte und -optionen und inflationsgebundene Anleihen. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Total Return Swap-Kontrakte werden mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen und die von der irischen Zentralbank erlassenen Vorschriften und Grenzen bezüglich Gegenparteien von Derivaten einhalten. Bei einem Total Return Swap fließen dem Teilfonds regelmässige Zahlungen auf Basis der Erträge zu, die bei Besitz des Basiswerts generiert würden. Im Gegenzug leistet der Teilfonds Zahlungen auf der Grundlage der jeweils aktuellen Interbanksätze zuzüglich eines Aufschlags. Solche Swaps können eingesetzt werden, um den Effekt einer direkten Anlage in einem beliebigen Vermögenswert des zulässigen Anlageuniversums des Teilfonds nachzubilden. Zur Finanzierung solcher Geschäfte werden die Erträge aus den übrigen ertragsgenerierenden Anlagen des Teilfonds herangezogen. Um das Kontrahentenrisiko aus Swap-Geschäften zu mindern schliesst der Teilfonds nur mit erstklassigen Finanzinstituten Swap-Kontrakte ab, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und beachtet dabei die Standardbedingungen der International Securities Dealers Association.

Wenn sich die Märkte ändern oder entwickeln, können daneben weitere derivative Finanzinstrumente, die in der Risikomanagementstrategie der Gesellschaft vorgesehen sind, eingesetzt werden. Ferner kann die Anlagemanagementgesellschaft bei der Absicherung des Marktrisikos des Fondsportfolios ausser Derivaten auf Schuldtitel und Währungen auch auf Aktien und andere Anlageklassen bezogene Derivate einsetzen, wenn nach ihrer Auffassung eine solche Marktrisikoabsicherung aufgrund der Korrelation zwischen der betreffenden Anlageklasse und spezifischen Risikofaktoren des Fondsportfolios zur Vermeidung nachteiliger Marktentwicklungen gerechtfertigt ist. Derivatgeschäfte können von dem Teilfonds entweder über die Börse oder ausserbörslich abgeschlossen werden. Weitere Techniken oder

Instrumente zum effizienten Portfoliomanagement, die der Teilfonds bezüglich jeglicher seiner Vermögenswerte einsetzen kann, sind Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Der Einsatz von Derivaten kann auch zu einem durch Hebelwirkung entstehenden höheren Risikopotenzial (Leverage) oder zu synthetischen Short-Positionen (d. h. Positionen, die wirtschaftlich Short-Positionen entsprechen) führen. Der Teilfonds kann synthetische Short-Positionen z. B. durch den Einsatz von Futures, Swaps und Optionen eingehen. Jede Leverage, die durch den Einsatz von Derivaten und synthetische Short-Positionen entsteht, unterliegt den Value-at-Risk („VaR“)-Grenzen, die im nachstehenden Abschnitt „BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME“ angegeben sind. Nähere Informationen über den Einsatz von Derivaten sind nachstehend und im Abschnitt „*Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten*“ des Prospekts enthalten.

Mit Ausnahme gestatteter Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder in Anteilen von offenen kollektiven Kapitalanlagen sind Anlagen des Teilfonds auf die anerkannten Börsen beschränkt, die im Prospekt aufgeführt sind.

Für die Zwecke des Teilfonds können Schwellenländer als alle anderen Länder der Welt als die zum Oktober 1999 vom Internationalen Währungsfonds (IWF) als „fortgeschritten“ klassifizierten definiert werden. Zu dem Zeitpunkt umfasste die Liste fortgeschrittener Länder des IWF die Mitgliedstaaten der EU, Schweden, die Schweiz, die Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Hongkong, die Republik Korea, Singapur, Taiwan, Israel, Australien und Neuseeland. Aufgrund der kontinuierlichen Änderungen unterworfenen Definition und Zuordnung des Begriffes „Schwellenland“ bzw. „aufstrebendes Land“ kann sich die Bezeichnung eines Landes als Schwellenland ändern, wenn sich die Situation eines Landes, das bisher als aufstrebendes Land gegolten hat, nach Einschätzung der Anlagemanagementgesellschaft der Situation einer fortgeschrittenen Volkswirtschaft annähert oder ihr entspricht, wie anhand von Entwicklungsfaktoren wie Grösse, Liquidität und Risikoprofil bestimmt, und in diesem Fall wird ein solches Land nicht mehr als Schwellenland behandelt. Die Anlagen des Teilfonds in Schwellenländern erfolgen weltweit und – aufgrund der kontinuierlichen Änderungen unterworfenen Definition und Zuordnung des Begriffes „Schwellenland“ bzw. „aufstrebendes Land“ – ohne bestimmten geographischen Schwerpunkt, umfassen jedoch Länder mit relativ niedrigem Bruttonationaleinkommen pro Kopf und mit dem Potenzial zu raschem wirtschaftlichen Wachstum. Schwellenländer sind in der Regel Länder in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Lateinamerika sowie aufstrebende europäische Länder wie Russland. Die Anlagen in einem einzelnen Schwellenland sind auf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Anlagen in Russland werden nur in Wertpapieren getätigt, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden. Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Schwellenländern können bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Anlagen können dennoch in Schuldtiteln und Krediten von Kreditnehmern vorgenommen werden, die ihren Sitz ausserhalb von Schwellenländern haben, die Einrichtungen von Kreditnehmern in diesen Ländern sind oder die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus Anlagen in diesen Ländern oder aus in oder mit diesen Ländern betriebenen Geschäften erzielen.

Anlagen erfolgen in Schuldtiteln und Krediten, die auf Hartwährungen (d. h. US-Dollar, Euro und die Währungen der fortgeschrittenen Länder) und auf weiche Währungen (z. B. von Schwellenländern) lauten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann in ihrem Ermessen entscheiden, nicht auf US-Dollar lautende Vermögenswerte des Teilfonds gegenüber der Basiswährung des Teilfonds US-Dollar ganz oder teilweise abzusichern, um die Auswirkung von Währungsschwankungen auf den Wert der nicht auf US-Dollar lautenden Vermögenswerte zu mildern. Diese Absicherung könnte Kosten verursachen, insbesondere wenn das Zinsniveau auf Termin in anderen Währungen als dem US-Dollar höher ist. Jegliche solche Absicherungsgeschäfte erfolgen zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements innerhalb der von der irischen Zentralbank gezogenen Grenzen, wie auf den Seiten 26 bis 27 des Prospekts dargelegt.

Die Kredite, in denen der Teilfonds anlegen kann, sind Abtretungen des Gesamtbetrags oder eines Teilbetrags von Krediten mit festem und mit variablem Zinssatz und Beteiligungen an solchen Krediten zwischen einem Kreditnehmer („Kreditnehmer“) und einem oder mehreren Finanzinstituten, sofern es

sie die Form von Wertpapieren haben („Kreditgeber“). Sowohl die Abtretungen als auch die Beteiligungen müssen unbeschränkt an Anleger verkäuflich und übertragbar sein. Beteiligungen führen typischerweise dazu, dass der Teilfonds eine vertragliche Beziehung nur mit dem Kreditgeber bzw. den Kreditgebern und nicht mit dem Kreditnehmer hat. Nur Beteiligungsverträge, die „verbrieft“ und unbeschränkt an andere Anleger verkäuflich und übertragbar sind und die durch anerkannte, einer Aufsicht unterstehende Händler gekauft werden, gelten als an einer anerkannten Börse gehandelte „Wertpapiere“. Der Teilfonds darf nicht an fremdfinanzierten Beteiligungsverträgen anlegen. Der Teilfonds erwirbt Beteiligungen nur, wenn die Anlagemanagementgesellschaft feststellt, dass der zwischen dem Teilfonds und dem Kreditnehmer zwischengeschaltete Kreditgeber kreditwürdig ist.

Potenzielle Anleger im Teilfonds werden auch auf die für jeden Teilfonds der Gesellschaft geltende allgemeine Politik hingewiesen, die unter „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt dargestellt wird. Trotz dieser Beschränkungen dürfen mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds in Schuldtiteln angelegt werden, die entweder von Moody's Investors' Service als schlechter als erstklassig eingestuft sind oder die nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft eine schlechtere als gleichwertige Bonität besitzen.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die Befugnisse und Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahme, denen der Teilfonds unterliegt, werden unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt beschrieben. Zwar ist die Gesellschaft im Allgemeinen berechtigt, in andere Investmentfonds, wie im vorstehend genannten Abschnitt des Prospekts beschrieben, anzulegen. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in solche Teilfonds anlegen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ist dem Teilfonds vorbehaltlich der in den Abschnitten „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“ und „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ im Prospekt aufgeführten Bedingungen und Grenzen gestattet.

Wie im Prospekt beschrieben, kann der Teilfonds Derivate und Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zur Erleichterung einer Vielzahl unterschiedlicher Strategien zwecks Risikomanagement und effizienterer Anlage einsetzen. Diese Strategien umfassen die Erhöhung und Verringerung aktienspezifischer Risiken und Marktrisiken durch Erhöhung und Verringerung des Risikopotentials (*leverage/deleverage*) des Portfolios des Teilfonds in Erwiderung auf die Ansichten der Anlagemanagementgesellschaft hinsichtlich Marktprognosen, Preise und Werte. Sie ermöglichen dem Teilfonds ausserdem, von Abwärtsbewegungen der Preise oder Überbewertungen von Wertpapieren oder Marktfaktoren zu profitieren, indem ein negatives Engagement eingegangen wird. Ferner darf die Anlagemanagementgesellschaft bei der Absicherung des Portfolios des Teilfonds gegen Marktrisiken Derivate auf Aktien und andere Anlageklassen ausser Schuldtiteln und Währungen einsetzen, wenn nach Auffassung der Anlagemanagementgesellschaft das Ausmass der Korrelation zwischen der betroffenen Anlageklasse und den im Portfolio des Teilfonds bestehenden spezifischen Risikofaktoren eine solche Absicherung über Anlageklassen hinweg (Cross-Class-Hedging) rechtfertigt.

Zwar kann der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds (ob zu Absicherungs- oder Anlagezwecken) durch Hebelwirkung (Leverage) zu einem zusätzlichen Risikopotenzial führen, doch wird ein solches zusätzliches Risikopotenzial abgesichert und mit Hilfe einer Value-at-Risk („VaR“)-Methode im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank gesteuert. Das anhand der Summe der Basiswerte der eingesetzten Derivate ermittelte gehebelte Risiko wird bei normalen Marktbedingungen voraussichtlich zwischen 0 % und 1500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen, kann diese

Spanne jedoch auch überschreiten. Setzt der Teilfonds Zinsderivate ein, kann sich sein gehebeltes Risiko im oberen Bereich dieser Spanne befinden.

Die „VaR“-Methode ist ein statistisches Verfahren, mit dem versucht wird, auf der Grundlage historischer Daten das wahrscheinliche Ausmass von Verlusten, die voraussichtlich in einem bestimmten Zeitraum eintreten, vorherzusagen. Der Teilfonds beabsichtigt, eine Grenze für den VaR des Teilfonds zu verwenden, die als fester Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds festgelegt wird (absolute VaR-Grenze) anstatt als relative Grenze, die schwanken könnte, um Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf die Volatilität eines Referenzwerts zu berücksichtigen. Der Teilfonds wird mit dem Ziel verwaltet, dass der VaR des Portfolios zu keinem Zeitpunkt 2.21 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreitet, gemessen über einen Zeithorizont von einem Werktag. Der VaR wird mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet, was bedeutet, dass die über den Zeithorizont von 1 Tag tatsächlich entstandenen Verluste mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 % über der Schwelle von 2,21 % liegen könnten.. Die Messung und Überwachung aller Risikopositionen aus dem Einsatz von Derivaten erfolgt mindestens einmal täglich.

Wie in diesem Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genauer beschrieben, kann der Teilfonds auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Exposure im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Folgende Tabelle zeigt das Exposure des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximum
Total Return Swaps	20%	100%
Pensionsgeschäfte	0%	20%
Wertpapierleihe	0%	50%

Zusätzlich zur Inbetrachtziehung bestimmter Währungen, kann die Anlagemanagementgesellschaft auch Währungsabsicherungsgeschäfte zwischen der Basiswährung des Teilfonds, dem US-Dollar, und den anderen Währungen als dem US-Dollar, auf die vom Teilfonds jeweils gehaltene Anlagen lauten oder in denen diese gehandelt werden, vornehmen.

VORGEHENSWEISE BEI ANLAGEN UND ANLAGEPHILOSOPHIE

Anlagephilosophie

Der Teilfonds wird sich bei Anlagen am Rentenmarkt und den verbundenen Währungsmärkten einer fundamentalen Vorgehensweise bedienen. Bei der Länderanalyse liegt das Schwergewicht auf der Politik und volkswirtschaftlichen Faktoren wie dem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, der Inflation, Haushalts- und Leistungsbilanzdefiziten, Devisenreserven und der Verschuldung. Bei der Unternehmensanalyse liegt das Schwergewicht auf Management- und Finanzfaktoren wie dem Zinsdeckungsverhältnis vor Steuern, dem Verhältnis zwischen den Verbindlichkeiten und der Gesamtkapitalausstattung, zwischen Cashflow und Gesamtverbindlichkeiten, zwischen Nettovermögen und Gesamtverbindlichkeiten, immateriellen Vermögenswerten, Pensionsverpflichtungen, Betriebskapital und Eigenkapitalrendite.

Faktoren für die Wertpapier- und Währungsauswahl

Die relative Attraktivität bestimmter Schuldverschreibungen und Währungen wird durch Vergleich fundamentaler Daten für das Land bzw. das Unternehmen mit den bei entsprechenden marktbestimmenden Rentenwerten oder anderen Währungen erzielbaren Renditen beurteilt. Bei der Wertpapierauswahl werden unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:

- Die Höhe der Rendite aus laufenden Erträgen und des potenziellen Kapitalgewinns
- Das Verhältnis zwischen der Rendite aus laufenden Erträgen und dem potenziellen Kapitalgewinn
- Die Währung, auf die das Wertpapier lautet
- Die Volumen der Emission
- Die Liquidität
- Restlaufzeit und Duration.

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Die Anlagemanagementgesellschaft des Teilfonds ist F&C Management Limited. Die Anlagemanagementgesellschaft wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemässen Anlagegeschäfts deren Aufsicht.

Nähere Einzelheiten über die Anlagemanagementgesellschaft sind unter „MANAGEMENT“ angegeben.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen werden für den Teilfonds und die Gesellschaft von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle des Teilfonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Nähere Einzelheiten über die Verwaltungsgesellschaft und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind unter „VERWALTUNG UND VERWAHRUNG“ angegeben.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine Anlagemanagementgebühr für die Anteile des Teilfonds, die monatlich zahlbar ist und gemäss den Angaben unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die angegebene jährliche Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft wird zu den folgenden Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet:

Anteilsklasse	A	B	C	P	R	X
Anlagemanagementgebühr	1,00%	1,00%	0,75%	1,00%	1,00%	k. A.

Anlageerfolgsprämie

Daneben hat die Anlagemanagementgesellschaft hinsichtlich der auf Euro, Pfund Sterling, US-Dollar und norwegische Kronen lautenden Neuen ausschüttenden Anteile der Klasse A (zusammen die „Neuen ausschüttenden Anteile“), der auf Euro, US-Dollar und Pfund Sterling lautenden Neuen thesaurierenden Anteile der Klasse A (zusammen die „Neuen thesaurierenden Anteile“), der auf Euro und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse B, der auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse C und der auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse C (zusammen die „Anteile der Klasse C“), der auf Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, norwegische Kronen, schwedische Kronen und Schweizer Franken lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse P (zusammen die „Anteile der Klasse P“) sowie der auf Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, norwegische Kronen, schwedische Kronen und Schweizer Franken lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse R (zusammen die „Anteile der Klasse R“) (alle zusammengefasst unter der Bezeichnung „Anteile mit Performancegebühr“) des Teilfonds Anspruch auf eine anlageerfolgsbezogene Anlagemanagementgebühr (die „Anlageerfolgsprämie“), die für jeden Zeitraum, für den die Wertentwicklung gemessen wird, nachträglich zahlbar ist, wenn bei diesen Anteilen bestimmte Wertentwicklungsziele erreicht werden. Die Zeiträume für die Messung der Wertentwicklung des Teilfonds sind aufeinander folgende vierteljährliche Zeiträume, die jeweils am letzten Geschäftstag jedes Kalendervierteljahres enden. Der erste Zeitraum für die Messung der Wertentwicklung der Anteile der Klassen C, P und R beginnt am ersten Handelstag dieser Anteilsklassen und endet am letzten Geschäftstag des Kalendervierteljahres, in dem dieser Handelstag liegt. Der letzte Zeitraum für die Messung der Wertentwicklung jeder Anteilsklasse mit Performancegebühr endet am Datum der Kündigung des Anlagemanagementvertrags mit F&C bzw. am Datum der Auflösung des Teilfonds, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Die hinsichtlich der Anteilsklassen mit Performancegebühr zahlbare Anlageerfolgsprämie ist ein Betrag in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, der dem Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse am letzten Geschäftstag des betreffenden Zeitraums der Messung der Wertentwicklung entspricht, multipliziert mit der Wertentwicklung jedes Anteils, multipliziert mit 15 %. Übersteigt jedoch nach Berechnung der Anlageerfolgsprämie pro Anteil die Wertentwicklung je Anteil nicht die Benchmark in Bezug auf einen Wertentwicklungszeitraum, so verringert sich die berechnete Anlageerfolgsprämie um den Betrag, der sich ergeben würde, falls die Wertentwicklung je Anteil der Benchmark entsprechen würde. Ferner ist die Höhe der Anlageerfolgsprämie hinsichtlich einer Anteilsklasse mit Performancegebühr auf 15 % des Betrags beschränkt, um den der Nettoinventarwert je Fondsanteil am letzten Geschäftstag des jeweiligen Wertentwicklungszeitraums vor Berechnung der Anlageerfolgsprämie den jeweils aktuellen Höchststand übersteigt. Der Gesamtbetrag der für jeden Zeitraum der Messung der Wertentwicklung zahlbaren Anlageerfolgsprämie ist ein Betrag in US-Dollar (oder einer sonstigen Währung bzw. sonstiger Währungen, wie die Anlagemanagementgesellschaft vereinbaren kann) in Höhe der Summe aus der Anlageerfolgsprämie pro Anteil jeder Klasse, wie vorstehend berechnet, multipliziert mit der durchschnittlichen gewichteten Anzahl der Anteile der betreffenden Klasse.

Die „Wertentwicklung eines Anteils“ der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds für einen Zeitraum der Messung der Wertentwicklung ist die prozentuale Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil solcher Klassen am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Messzeitraums, der die Berechnung einer Anlageerfolgsprämie für den vorangegangenen Zeitraum berücksichtigt, und dem Nettoinventarwert je Anteil solcher Klassen am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums berechnet in der Währung, auf die eine solche Anteilsklasse lautet.

Die „Benchmark“ hinsichtlich eines Zeitraums der Messung der Wertentwicklung entspricht für jede Anteilsklasse mit Performancegebühr dem 3-Monats-Interbankensatz für die Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wie um 11.00 Uhr (Londoner Zeit) von der British Bankers Association in London am ersten Geschäftstag des Messzeitraums festgelegt, ausgedrückt als quartalsmässiger Prozentsatz auf Grundlage eines 360-Tage Jahres oder eines 365-Tage Jahres für die auf Euro lautenden Anteilsklassen.

Die Benchmark ist nicht kumulativ und gilt nur für den jeweiligen Messzeitraum. Ist die Wertentwicklung eines Anteils in Bezug auf einen Messzeitraum geringer als die Benchmark, so wird eine solche Underperformance folglich nicht auf nachfolgende Messungszeiträume vorgetragen.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils einer Klasse am letzten Tag eines Messzeitraums, der bei der Berechnung der für den Zeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie berücksichtigt wird, erfolgt ohne Abzug zu Lasten der Anlageerfolgsprämien hinsichtlich jeder Klasse von Anteilen, die in dem jeweiligen Messzeitraum aufgelaufen sind, und nach Wiederhinzurechnung von Nettoerträgen, die an die Anteilhaber hinsichtlich des Messzeitraums ausgeschüttet wurden.

Eine Anlageerfolgsprämie für eine Anteilsklasse mit Performancegebühr hinsichtlich eines Messzeitraums ist nur insoweit zahlbar, als der Nettoinventarwert je Anteil einer solchen Klasse am letzten Geschäftstag des jeweiligen Messzeitraums nach Berücksichtigung der für einen solchen Messzeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie höher ist als der jeweils aktuelle Höchststand, der wie folgt definiert ist:

- (i) hinsichtlich des ersten Messzeitraums, in der eine Anlageerfolgsprämie zahlbar ist, der Erstausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse; und
- (ii) hinsichtlich nachfolgender Messzeiträume, der höchste Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse, jeweils am letzten Geschäftstag der vorangegangenen Messzeiträume der jeweiligen Anteilsklasse, für die eine Anlageerfolgsprämie gezahlt worden ist und der die Zahlung einer Anlageerfolgsprämie für diesen Zeitraum berücksichtigt.

Für den Fall, dass keine Anlageerfolgsprämie an die Anlagemanagementgesellschaft für einen Messzeitraum zahlbar ist, in dem die Wertentwicklung eines Anteils die Benchmark übersteigt, jedoch der Nettoinventarwert eines Anteils niedriger als der Höchststand ist, wird eine solche prozentuale nicht vergütete Outperformance vorgetragen und zur Verringerung einer zukünftigen prozentualen Underperformance gegenüber der Benchmark verwendet.

Die Anlageerfolgsprämie läuft auf und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse an jedem Handelstag berücksichtigt. Verzeichnet eine Anteilsklasse an einem Handelstag während eines Messzeitraums eine Rücknahme von Anteilen, so ist die Anlagemanagementgesellschaft zum Erhalt einer Anlageerfolgsprämie pro Anteil der jeweiligen Klasse, die hinsichtlich der Rücknahme aufgelaufen ist, berechtigt. Eine solche Berechtigung zum Erhalt einer Anlageerfolgsprämie ist nicht rückzahlbar, wird jedoch bei der Berechnung der Anlageerfolgsprämie hinsichtlich des gesamten Messzeitraums berücksichtigt.

Die Verwahrstelle überprüft die Berechnung der Anlageerfolgsprämie.

Die Anlagemanagementgebühr und Anlageerfolgsprämie enthalten keine etwaige Mehrwertsteuer.

Anlageerfolgsprämien sind für realisierte und nicht realisierte Nettogewinne und -verluste am Ende jedes Messzeitraums zahlbar. Folglich können Anlageerfolgsprämien auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die danach möglicherweise niemals realisiert werden.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum, Handelstage für Zeichnungen und Bewertungszeitpunkte

Der Erstausgabezeitraum für die auf Euro und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse B sowie die Anteile der Klassen P, R und X beginnt am 22. Dezember 2017 um 9:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und endet am 21. Juni 2018 um 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder an dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Datum bzw. Zeitpunkt. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Jegliche Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, wenn Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich. Während des Erstausgabezeitraums sind die Anteile zu den folgenden Erstausgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstausgabepreises) erhältlich:

<i>Anteilswährung</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
USD	US\$ 10,00
EUR	€ 10,00
GBP	£ 10,00
NOK	NOK 100,00
CHF	CHF 10,00
SEK	SEK 100,00

Nach dem Erstausgabezeitraum können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag gezeichnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren) zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

Jeder Geschäftstag gilt als Handelstag für Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds.*

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Zeichnungen ist derzeit der Geschäftsschluss an den betreffenden Märkten am Handelstag für Zeichnungen.

Die auf Euro, Pfund Sterling, US-Dollar und norwegische Kronen lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A des Teilfonds sind nicht länger zur Zeichnung verfügbar, ausser in dem Falle, dass Ausschüttungen, die diesen Anteilsklassen zuzuordnen sind, zum Erwerb weiterer Anteile der vorgenannten Klassen verwendet werden.

Mindestanlagehöhe für Zeichnungen

Ordnungsgemäss ausgefüllte Antragsformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt eingehen, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für bestimmte Anträge bestimmt, wobei Antragsformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, am folgenden Handelstag bearbeitet werden. Die Begleichung hat in Übereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Des Weiteren werden Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse X nur bearbeitet, wenn ein Anleger zusätzlich eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) mit dem Anlageverwalter abschliesst. Genauere Informationen zur Anlagevereinbarung erhalten Sie vom Anlageverwalter.

* An den folgenden Geschäftstagen können keine Anteile gezeichnet werden: Gründonnerstag, ein Geschäftstag, der auf einen Freitag vor Heiligabend fällt, falls Heiligabend auf einen Samstag oder Sonntag fällt, Heiligabend und sämtliche anderen Tage, an denen die Bewertung eines wesentlichen Teils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund von geschlossenen Wertpapierbörsen und Märkten erschwert ist.

Die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) betragen:

Anteilsklasse	Mindestanlage	
	Erstanlage	Folgeanlage
A Neue thesaurierende Anteile Neue ausschüttende Anteile	€/£/US\$ 10.000 NOK 100.000	€/£/US\$ 5.000 NOK 50.000
B	€/US\$ 10 Mio.	€/US\$ 5.000
C	£ 10 Mio.	£ 5.000
P	€/£/US\$/CHF 10 Mio. NOK/SEK 100 Mio.	€/£/US\$/CHF 5.000 NOK/SEK 50.000
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 10 Mio.	€/£/US\$ 5.000

Zeichnungsgebühren

Auf Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds ist ein Ausgabeaufschlag von maximal 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu zahlen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen (i) an Finanzmittler, insbesondere Untervertriebsstellen, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren, die der Anlagemanagementgesellschaft geeignet erscheinen, unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden*. Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren).

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist derzeit der Geschäftsschluss an den betroffenen Märkten am Handelstag für Rücknahmen.

* An den folgenden Geschäftstagen können keine Anteile zurückgenommen werden: Gründonnerstag, ein Geschäftstag, der auf einen Freitag vor Heiligabend fällt, falls Heiligabend auf einen Samstag oder Sonntag fällt, Heiligabend und sämtliche anderen Tage, an denen die Bewertung eines wesentlichen Teils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund von geschlossenen Wertpapierbörsen und Märkten erschwert ist.

Ordnungsgemäss ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt eingehen, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für bestimmte Anträge bestimmt, wobei Rücknahmeformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, am folgenden Handelstag bearbeitet werden. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit den unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ dargelegten Verfahren.

Mindestrücknahmen und Mindestbestände

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds betragen:

Anteilsklasse	Mindestrücknahme	Mindestbestand
A Neue ausschüttende Neue thesaurierende	€/£/US\$ 5.000 NOK 50.000	€/£/US\$ 10.000 NOK 100.000
B	€/US\$ 5.000	€/US\$ 10 Mio.
C	£ 5.000	£ 10 Mio.
P	€/£/US\$/CHF 5.000 NOK/SEK 50.000	€/£/US\$/CHF 10 Mio. NOK/SEK 100 Mio.
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 5.000	€/£/US\$ 10 Mio.

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile beider Teilfonds zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft sieht derzeit nicht die Erhebung einer Umschichtungsgebühr vor, behält sich jedoch vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offen gelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des F&C High Income Bond Fund wird nach seiner Berechnung auf www.bmogam.com veröffentlicht und der Irischen Wertpapierbörse mitgeteilt. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des F&C High Income Bond Fund bei der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilsklasse in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, für jeden Rechnungszeitraum im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) des Teilfonds, der auf die ausschüttenden Anteilsklassen entfällt, auszuschütten. Ausserdem kann der Verwaltungsrat denjenigen Teil realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne, die

auf die ausschüttenden Anteilklassen des Teilfonds entfallen, ausschütten, der nach seiner Meinung angemessen ist, um eine zufriedenstellenden Ausschüttungshöhe zu halten.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den Nettoertrag jedes Rechnungszeitraums spätestens am 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober jedes Jahres (jeweils ein „Zuweisungsdatum“) an die Inhaber ausschüttender Anteile auszuschütten. Sofern ein Anteilinhaber keine andere Wahl trifft, werden jegliche Ausschüttungen, die ausschüttenden Anteilen zuzuordnen sind, für den Kauf weiterer Anteile (oder Anteilsbruchteile) der jeweiligen Anteilkategorie verwendet. Anleger werden wegen näherer Einzelheiten über die Ausschüttungs- und Wiederanlagepolitik des Teilfonds auf den Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ hingewiesen.

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber von thesaurierenden Anteilen des Teilfonds von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf thesaurierende Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der Ertrag, der an einem Zuweisungstag auf eine thesaurierende Anteilskategorie entfällt, wird Teil des Kapitalvermögens einer solchen Kategorie. Befinden sich an dem jeweiligen Zuweisungstag Anteile einer anderen Kategorie des Teilfonds im Umlauf, so erhalten Inhaber thesaurierender Anteile einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich in Höhe dieses Ertrags im Verhältnis zum Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden Anteils der jeweiligen Kategorie bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden Anteils trotz der Übertragung der Erträge auf das Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ hingewiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren in Schwellenländern verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung dafür geben lässt, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus und daher der Wert und der Ertrag der Anteile des Teilfonds können sinken wie auch steigen, und es kann sein, dass ein Anleger nicht den von ihm angelegten Betrag zurückbekommt. Veränderungen der Wechselkurse zwischen Währungen können ebenfalls den Wert der Anlagen sinken oder steigen lassen. Ein Anleger, der schon nach kurzer Zeit Anteile des Teilfonds realisiert, erhält ausserdem wegen des bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweilige Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rücknahmen bedeutet, dass eine Anlage im Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Viele festverzinsliche Wertpapiere einschliesslich bestimmter Unternehmensschuldtitel, in denen der Teilfonds anlegen darf, enthalten Kündigungs- oder Rückkaufsmerkmale, die es dem Emittenten gestatten, das Wertpapier zu kündigen oder zurückzukaufen. Wenn ein Emittent eine solche Kündigungsmöglichkeit ausübt und das Wertpapier tilgt, muss der Teilfonds möglicherweise das gekündigte Wertpapier durch ein Wertpapier mit niedrigerer Rendite ersetzen, was zu einer geringeren Gesamrendite für den Teilfonds führt.

Es kann sein, dass der Teilfonds in Wertpapieren anlegt, bei denen die Ausübung erworbener Rechte zu einer Diskussion mit Liquidatoren oder anderen Parteien, die die Gesellschaft vertreten, und/oder Anwälten führt, die die Interessen und die Durchsetzung von Rechten der Gesellschafter dieser Unternehmen vertreten.

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass der Verwaltungsrat im Rahmen der Ausschüttungspolitik der ausschüttenden Anteilklassen denjenigen Teil etwaiger realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die auf die ausschüttenden Anteilklassen entfallen, ausschütten kann, der nach seiner Ansicht angemessen ist, um eine zufriedenstellende Ausschüttungshöhe zu halten. Höhere Ausschüttungen in Folge dieser Politik können daher zu einer entsprechenden Erhöhung der steuerpflichtigen Einkünfte führen, während gleichzeitig das Potenzial für Kapitalgewinne möglicherweise geschmälert wird. Potenzielle Investoren sollten ferner berücksichtigen, dass die Ausschüttungspolitik der thesaurierenden Anteilklassen nicht vorsieht, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen an die Inhaber thesaurierender Anteilklassen aus den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf solche thesaurierenden Anteilklassen entfallen, auszuschütten bzw. vorzunehmen und dass solche Erträge von der Gesellschaft, wie näher in vorstehendem Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ beschrieben, thesauriert werden. Folglich entsteht Inhabern thesaurierender Anteile im Falle eines Minderertrags, wodurch die Vermögensgegenstände des Teilfonds nicht zur Deckung seiner Verbindlichkeiten ausreichen, ein höherer anteiliger Verlust ihrer Anlage als Inhabern ausschüttender Anteile.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage im Teilfonds nicht einer Einlage in einem Bankkonto gleichkommt und nicht durch eine Regierung, eine Behörde oder ein anderes Sicherungssystem geschützt ist, wie dies bei einem Bankkonto der Fall sein könnte. Daraus folgt, dass eine Anlage im Teilfonds möglichen Wertschwankungen unterliegen kann.

Die vorstehende Aufzählung von Risikofaktoren ist nicht vollständig. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihren eigenen Beratern beraten, bevor sie sich dazu entschliessen, gewinnberechtignte Anteile zu zeichnen. Potenzielle Anleger sollten bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegen sollen, ferner die unter „RISIKOFAKTOREN“ dargestellten Risikofaktoren berücksichtigen.

Ausserdem sollten sich potenzielle Anleger dessen bewusst sein, dass sich, da die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar ist, Bewegungen des Wechselkurses zwischen den Währungen, in denen der Teilfonds investiert ist, und dem US-Dollar auf den Wert der Anteile jeder Währungsklasse auswirken. Ferner werden Anteile einer anderen Währungsklasse als des US-Dollars von Währungsschwankungen zwischen der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, und dem US-Dollar berührt werden. Während der Teilfonds möglicherweise versuchen wird, Währungsabsicherungsgeschäfte zu tätigen, um so weit wie möglich eine Milderung nachteiliger Währungsbewegungen zu erreichen, können keine Zusicherungen dafür gegeben werden, dass diese Politik, falls sie verfolgt wird, auch erfolgreich sein wird.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäss ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und dem Prospekt und den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Dieser Nachtrag mit Fondsangaben und der Prospekt beinhalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Irischen Wertpapierbörse.

TRADITIONAL FUNDS plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland gemäss der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung, als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung der Teilfonds zugelassen)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM EASTERN EUROPEAN FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen zum Eastern European Fund, einem Teilfonds der Traditional Funds plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 21. Dezember 2017 und ist zusammen mit diesem zu lesen unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschliesslich derer für Anlagen, Verwaltung und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren

Die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben ist nur gestattet, wenn ihm der Prospekt der Gesellschaft beigegeben ist. Ausserdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Hoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt sind.

Die auf US-Dollar lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A sowie die auf US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse B des Eastern European Fund sind zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market an der Irischen Wertpapierbörse zugelassen. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen des Eastern European Fund ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Stand am 21. Dezember 2017

WICHTIGE ANGABEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen unter „MANAGEMENT – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem der Zulassung dienenden Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft sind auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und anderen in Frage kommenden Börsen sind im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden Teilfonds der Gesellschaft einen Nachtrag zu diesem Prospekt (ein Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Die Verteilung dieses Prospekts ist in einem Hoheitsgebiet nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigegeben wird. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Kopien der Gründungsdokumente sind erhältlich, wie in diesem Prospekt angegeben.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen Werbeaussagen oder andere Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe irgendwelcher der Anteile darf unter gleich welchen Umständen so aufgefasst werden und stellt keine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt (und Nachträge) stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Vornahme eines Angebots an irgendjemanden in einem Hoheitsgebiet, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person dar, gegenüber der dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der *Section 264* des britischen *Financial Services and Markets Act* von 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der F&C Management Limited genehmigt, die wiederum von der *Financial Conduct Authority* zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäss anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person (so wie der Begriff in diesem Dokument definiert wird) angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem US Investment Company Act von 1940, in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Vorschriften und Compliance-Auflagen verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird bescheinigen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Zum Zweck dieses Prospekts ist eine „US-Person“ eine Person, die in eine der folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person entsprechend der Definition von „US-Person“ gemäss Rule 902 der Regulation S im Gesetz von 1933, oder (b) eine Person, die nicht in der Definition einer „Nicht-US-Person“ enthalten ist, wie in Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) verwendet. Zur Vermeidung von Zweifeln wird eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen, wenn sie keiner der Definitionen von „US-Person“ in Rule 902 genügt, und sich als „Nicht-US-Person“ gemäss Rule 4.7 CFTC qualifiziert. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer US-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsgesellschaft mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und weitere Zeichnungen sowie Umschichtungen zwischen Teilfonds verweigert werden. Die anderen Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen oder den von ihm jeweils festgelegten Mindestbesitz aufrechtzuerhalten.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils stossen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in dem Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner werden auf die „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und den Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds hingewiesen.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sofern der Prospekt in englischer Sprache und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist der Prospekt in englischer Sprache massgebend, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts, auf dem die Klage basiert, massgebend ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Eine Anlage im Eastern European Fund sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Potenzielle Zeichner von Anteile sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Als typische Investoren gelten Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und bereit sind, eine stärkere Volatilität in Kauf zu nehmen.

GESELLSCHAFT

Traditional Funds plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der Eastern European Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

Der Teilfonds der Gesellschaft bietet derzeit Anteile der nachfolgend aufgeführten Klassen zur Zeichnung an.

Klasse A	Euro thesaurierend	Klasse P	Schweizer Franken thesaurierend
Klasse A	Euro ausschüttend	Klasse P	Schweizer Franken ausschüttend
Klasse A	US-Dollar thesaurierend	Klasse R	Pfund Sterling thesaurierend
Klasse A	US-Dollar ausschüttend	Klasse R	Pfund Sterling ausschüttend
Klasse B	US-Dollar thesaurierend	Klasse R	Euro thesaurierend
Klasse B	US-Dollar ausschüttend	Klasse R	Euro ausschüttend
Klasse B	Euro thesaurierend	Klasse R	US-Dollar thesaurierend
Klasse B	Euro ausschüttend	Klasse R	US-Dollar ausschüttend
Klasse C	Pfund Sterling thesaurierend	Klasse R	Norwegische Krone thesaurierend
Klasse C	Pfund Sterling ausschüttend	Klasse R	Norwegische Krone ausschüttend
Klasse P	Pfund Sterling thesaurierend	Klasse R	Schwedische Krone thesaurierend
Klasse P	Pfund Sterling ausschüttend	Klasse R	Schwedische Krone ausschüttend
Klasse P	Euro thesaurierend	Klasse R	Schweizer Franken thesaurierend
Klasse P	Euro ausschüttend	Klasse R	Schweizer Franken ausschüttend
Klasse P	US-Dollar thesaurierend	Klasse X	Pfund Sterling thesaurierend
Klasse P	US-Dollar ausschüttend	Klasse X	Pfund Sterling ausschüttend
Klasse P	Norwegische Krone thesaurierend	Klasse X	Euro thesaurierend
Klasse P	Norwegische Krone ausschüttend	Klasse X	Euro ausschüttend
Klasse P	Schwedische Krone thesaurierend	Klasse X	US-Dollar thesaurierend
Klasse P	Schwedische Krone ausschüttend	Klasse X	US-Dollar ausschüttend

Mit Wirkung zum 30. April 2014 wurden die auf US-Dollar lautenden Anteile in auf US-Dollar lautende ausschüttende Anteile der Klasse A umbenannt.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten);
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;

- c) Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen und (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse X

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch Anlagen an osteuropäischen Märkten. Die Erzielung von Erträgen hat normalerweise keine wesentliche Bedeutung, es sei denn, dass dies als im Interesse des Teilfonds liegend angesehen wird.

Der Teilfonds kann in Aktienwerten, aktiennahen Wertpapieren und Instrumenten, zu denen Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine gehören, sowie anderen Wertpapieren wie Unternehmensschuldverschreibungen und Staatsanleihen anlegen.

Die Anlagen erfolgen zu mindestens zwei Dritteln des Gesamtvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) in Wertpapieren von Unternehmen, welche ihren Sitz in Osteuropa haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Osteuropa ausüben, und die an Märkten oder Börsen in Osteuropa notiert oder gehandelt werden, wenngleich sich der Teilfonds vorbehält, den verbleibenden Drittel des Gesamtvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) in Unternehmen anzulegen, deren Wertpapiere an anderen Märkten gehandelt werden, an denen die Gesellschaft anlegen darf, sofern diese Unternehmen einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus Anlagen in Osteuropa oder in oder mit Osteuropa getätigten Geschäften erzielen.

Osteuropa umfasst insbesondere die folgenden Länder bzw. ihre Nachfolgestaaten Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakische Republik, Slowenien, die Türkei und die Ukraine. Anlagen in Wertpapieren von in Armenien, Aserbaidschan, Weissrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan ansässigen Unternehmen werden in Form von Depository

Receipts oder anderen übertragbaren Wertpapieren, wie z. B. Anleihen, die von Unternehmen oder Regierungen ausgegeben und an Anerkannten Märkten gehandelt werden, getätigt.

Um Portfolios aus Qualitätsunternehmen aufzubauen, von deren Renditepotenzial sie überzeugt ist, setzt die Anlagemanagementgesellschaft langfristige Investitionsentscheidungen um. Ihr Anlageentscheidungsprozess beruht auf Erkenntnissen aus Fundamentalanalysen von spezifisch ausgewählten Unternehmen. Um innerhalb des Anlageuniversums Ideen für attraktive Investitionsmöglichkeiten zu finden, verwendet die Anlagemanagementgesellschaft interne Qualitätsbewertungsinstrumente (mit denen Unternehmen anhand von Faktoren wie Bilanzsolidität, Rendite des investierten Kapitals, Unternehmensführung und Fähigkeiten der Geschäftsleitung beurteilt und auf einer Skala von 1 – 6 eingestuft werden). Zudem unternehmen die Anlageverwalter Geschäftsreisen und werten Informationen aus Jahresberichten, lokalen Branchenstudien und anderen Quellen aus. Die Anlagemanagementgesellschaft analysiert die Unternehmen mit einem langfristigen Anlagehorizont und ist bereit, den richtigen Zeitpunkt abzuwarten, um Titel von Qualitätsunternehmen zu erwerben, ohne deren inhärente Qualität zu teuer zu bezahlen. Durch die Suche nach Qualitätsunternehmen mit nachhaltigen Geschäftsmodellen und erheblichen Überrenditen gegenüber den Kapitalkosten gelangen Unternehmen mit Asset-Light-Geschäftsmodellen mit moderatem Kapitalbedarf und geringer Verschuldung, die von disziplinierten und bewährten Teams geführt werden, in den Fokus der Anlagemanagementgesellschaft. Des Weiteren investiert die Anlagemanagementgesellschaft ausschliesslich in Unternehmen, von denen sie als Minderheitsaktionärin respektiert wird. Ausserdem strebt die Anlagemanagementgesellschaft danach, in Unternehmen zu investieren, die starke Cashflows generieren, um so ihre Dividendenerträge zu steigern.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Titel investieren, die auf nationalen russischen Märkten gehandelt werden. Solche Investitionen sind allerdings nur in solche Papiere zulässig, die an der Moskauer Börse kotiert sind bzw. gehandelt werden.

Der Teilfonds kann an osteuropäischen Märkten auch durch Hinterlegungsscheine oder andere Wertpapiere wie Unternehmensschuldverschreibungen und Staatsanleihen anlegen, die an anderen Märkten gehandelt werden, an denen die Gesellschaft anlegen darf. Ausserdem kann die Anlagemanagementgesellschaft das Anlageziel des Teilfonds durch Anlage in Teilfonds des geschlossenen Typs (die an einer anerkannten Börsen notiert oder gehandelt werden) und Teilfonds des offenen Typs, die an osteuropäischen Märkten anlegen oder engagiert sind, zu erreichen suchen.

Im Wesentlichen werden alle diese Schuldverschreibungen und Anleihen von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen der international anerkannten Rating-Agenturen als erstklassig oder besser eingestuft sein, aber bis zu 15 % des Nettoinventarwert des Teilfonds dürfen eine schlechtere Einstufung als erstklassig aufweisen.

Potenzielle Anleger im Teilfonds werden auch auf die für jeden Teilfonds der Gesellschaft geltende allgemeine Politik hingewiesen, die unter „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ dargestellt wird.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die Befugnisse und Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahme, denen der Teilfonds unterliegt, werden unter „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in den Abschnitten „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente und Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“, „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“, „Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahmen geltenden Beschränkungen“ und „Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten“ beschrieben. Zwar ist die Gesellschaft im Allgemeinen berechtigt, in andere Investmentfonds, wie im vorstehend genannten Abschnitt des

Prospekts beschrieben, anzulegen. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in solche Teilfonds anlegen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ist dem Teilfonds vorbehaltlich der in den Abschnitten „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente und Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“ und „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ genannten Beschränkungen gestattet. Es können hinsichtlich aller Vermögenswerte des Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

Der Einsatz von Derivaten erzeugt einen Hebeleffekt und kann auch das Eingehen von synthetischen Short-Positionen umfassen (d. h. Positionen, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Short-Positionen darstellen) oder Long-Positionen in allen Vermögensklassen, in denen der Teilfonds wie oben beschrieben anlegt. Synthetische Short-Positionen können entweder zur Absicherung des Anlagenportfolios des Teilfonds gegen einen Wertzerfall der Vermögenswerte im Portfolio eingesetzt werden oder um einen Kursrückgang im Basiswert auszunutzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann den Einsatz von synthetischen Short-Positionen je nach Marktbedingungen variieren. Sie geht jedoch davon aus, dass das Nettoengagement des Teilfonds aus den je nach vorhandenen Gelegenheiten eingegangenen Short-Positionen in solchen Wertpapieren unter normalen Marktbedingungen in der Regel höchstens 50 % des Nettoinventarwerts ausmachen wird. Sie geht auch davon aus, dass unter normalen Marktbedingungen die Long-Positionen des Teilfonds in solchen Wertpapieren in der Regel insgesamt höchstens 150 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu solchen Zwecken kann zu einem gehebelten Engagement führen. Gemäss den OGAW-Vorschriften muss der Teilfonds Risikomassnahmen ergreifen, um den durch den Einsatz von Finanzderivaten entstehenden Hebeleffekt messen, überwachen und steuern zu können. Zu diesem Zweck geht der Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz vor, einer der beiden in den OGAW-Vorschriften genehmigten Methoden. Beim Commitment-Ansatz wird die Derivatposition anhand des Marktwerts des Basiswerts oder des Kontrakts in die entsprechende Position im Basiswert konvertiert, wie im Risikomanagementverfahren, das der Zentralbank vorgelegt wird, beschrieben. Wird die Hebelwirkung des Teilfonds anhand des Commitment-Ansatzes ermittelt, beträgt der durch den Einsatz von Finanzderivaten erzeugte Hebel maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Wie im Prospekt beschrieben ermöglichen diese Instrumente und Techniken dem Teilfonds den Einsatz einer Vielzahl unterschiedlicher Strategien zwecks Risikomanagement und effizienterer Investments. Diese Strategien umfassen die Erhöhung und Verringerung des Risikopotentials (*leverage/deleverage*) des Portfolios des Teilfonds in Erwiderung auf die Ansichten der Anlagemanagementgesellschaft hinsichtlich Marktprognosen, Preise und Werte.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte zwischen seiner Basiswährung, dem US-Dollar, und anderen Währungen als dem US-Dollar, auf die vom Teilfonds jeweils gehaltene Anlagen lauten oder in denen diese gehandelt werden, vornehmen.

Die Anlagemanagementgesellschaft darf auch Absicherungsgeschäfte tätigen, um Wechselkurschwankungen zwischen ihrer Basiswährung US-Dollar und den Nennwährungen der nicht auf US-Dollar lautenden Anteilsklassen des Teilfonds (Pfund Sterling und Euro) abzusichern. Bei der Absicherung gegen solche Währungsschwankungen kann der Teilfonds aufgrund von externen Faktoren, die sich seiner Kontrolle entziehen, unbeabsichtigt eine übermässige oder ungenügende Absicherung vornehmen. Übermässig abgesicherte Positionen werden in keinem Fall mehr als 105 % des Nettoinventarwerts ausmachen und die abgesicherten Positionen werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, nicht von

einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden. Insoweit als die Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Performance des NIW pro Anteil dieser Klasse (vorbehaltlich von Zinsunterschieden) jener des Basiswerts entsprechen. Dies hat zur Folge, dass Anleger in dieser Klasse keinen Gewinn erzielen, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, sinkt oder sogar einen Verlust erleiden, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, steigt. Es gibt keine Garantie dafür, dass etwaige Währungsabsicherungen erfolgreich sind.

Wie im Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genauer beschrieben, kann der Teilfonds auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Exposure im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Folgende Tabelle zeigt das Exposure des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximum
Total Return Swaps	0%	0%
Pensionsgeschäfte	0%	20%
Wertpapierleihe	0%	50%

ANLAGEPHILOSOPHIE UND VORGEHENSWEISE

Anlagephilosophie

Das Ziel der Anlagemanagementgesellschaft ist es, entweder auf der Ebene der Emittenten oder der Länder Kursineffizienzen festzustellen, die durch ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen Markterwartungen bezüglich Erträge und volkswirtschaftlichen Wachstums und der Erwartung der Anlagemanagementgesellschaft bezüglich dieser Wachstumsraten entstanden sind.

Vorgehensweise

Die Vorgehensweise der Anlagemanagementgesellschaft besteht darin, ein detailliertes fundamentales Research mit technischer Überlagerung durchzuführen. Auf makroökonomischer Ebene werden für die Länder in der Region Wirtschaftsprognosen erstellt. Diese beruhen auf der Verfolgung wesentlicher Konjunkturindikatoren, der Erfahrung der Anlagemanagementgesellschaft bezüglich dieser Volkswirtschaften und Zusammenkünften mit wichtigen wirtschaftspolitischen Entscheidungsträgern.

Auf Emittentenebene erstellt die Anlagemanagementgesellschaft ständig Ertragsprognosen für die grössten Emittenten in der Region. Diese beruhen auf Finanzanalyse, den langjährigen Beziehungen der Anlagemanagementgesellschaft zu diesen Emittenten und Zusammenkünften mit dem Management der Emittenten. Diese Prognosen werden mit der durchschnittlichen Beurteilung durch den Markt verglichen, um Ineffizienzen festzustellen.

Vor der Vornahme von Anlagen auf der Grundlage der Folgerungen aus diesem Research bemüht sich die Anlagemanagementgesellschaft um eine Bestätigung ihrer Ansichten durch technische Analyse des jüngsten Verhaltens der Kurse der Aktien einzelner Emittenten. Dies ist wichtig, um festzustellen, ob

die durchschnittliche Beurteilung durch den Markt die veröffentlichten Prognosen bereits hinter sich gelassen hat und ob die festgestellten Ineffizienzen noch vorliegen.

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Die Anlagemanagementgesellschaft des Teilfonds ist F&C Management Limited. Die Anlagemanagementgesellschaft ist von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemässen Anlagegeschäfts deren Aufsicht.

Nähere Einzelheiten über die Anlagemanagementgesellschaft sind unter „MANAGEMENT“ angegeben.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen für den Teilfonds und die Gesellschaft werden von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle des Teilfonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Nähere Einzelheiten über die Verwaltungsgesellschaft und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind unter „VERWALTUNG UND VERWAHRUNG“ angegeben.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine Anlagemanagementgebühr für die Anteile des Teilfonds, die monatlich zahlbar ist und gemäss den Angaben unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die angegebene jährliche Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft wird zu den folgenden Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet:

Anteilsklasse	A	B	C	P	R	X
Anlagemanagementgebühr	1,30%	0,80%	0,80%	0,80%	1,30%	k. A.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum, Handelstage für Zeichnungen und Bewertungszeitpunkte

Der Erstausgabezeitraum für die auf US-Dollar lautenden ausschüttenden Anteile der Klassen A und B ist beendet und die Anteile dieser Klassen sind an jedem Handelstag für Zeichnungen zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil erhältlich.

Der Erstausgabezeitraum für alle anderen Klassen beginnt am 22. Dezember 2017 um 09:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und endet am 21. Juni 2018 um 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder an dem jeweils vom

Verwaltungsrat festgelegten Datum bzw. Zeitpunkt. Der Verwaltungsrat kann den Erstaussgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Jegliche Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, wenn Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich. Während des Erstaussgabezeitraums sind die Anteile zu den folgenden Erstaussgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstaussgabepreises) erhältlich:

<i>Anteilswährung</i>	<i>Erstaussgabepreis</i>
USD	US\$ 10,00
EUR	€ 10,00
GBP	£ 10,00
NOK	NOK 100,00
CHF	CHF 10,00
SEK	SEK 100,00

Nach dem Erstaussgabezeitraum – und im Fall der auf US-Dollar lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A und der auf US-Dollar lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse B ab dem Datum dieses Prospektnachtrags – können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag für Zeichnungen gezeichnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren) zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Zeichnungen.*

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Zeichnungen ist derzeit 15.30 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag für Zeichnungen. Der Bewertungszeitpunkt wird in jedem Jahr auf 16.00 Uhr (Ortszeit London) verlegt für Handelstage, an denen die Differenz zwischen der gültigen Standardzeit für den Staat New York der Vereinigten Staaten und der gültigen Standardzeit für das Vereinigte Königreich mehr als fünf (5) Stunden beträgt. Dazu zählen auch die Monate, während der im Staat New York der Vereinigten Staaten die Sommerzeit gilt, nachdem das Vereinigte Königreich die Sommerzeit anwendet, oder die Periode, während der im Staat New York der Vereinigten Staaten die Sommerzeit endete, bevor sie im Vereinigten Königreich endet.

Mindestanlagehöhe für Zeichnungen

Ordnungsgemäss ausgefüllte Antragsformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt eingehen, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für bestimmte Anträge bestimmt, wobei Antragsformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, am folgenden Handelstag bearbeitet werden. Die Begleichung hat in Übereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Des Weiteren werden Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse X nur bearbeitet, wenn ein Anleger zusätzlich eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) mit dem Anlageverwalter abschliesst. Genauere Informationen zur Anlagevereinbarung erhalten Sie vom Anlageverwalter.

Die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) betragen:

* An den folgenden Geschäftstagen können keine Anteile gezeichnet werden: Gründonnerstag, ein Geschäftstag, der auf einen Freitag vor Heiligabend fällt, falls Heiligabend auf einen Samstag oder Sonntag fällt, Heiligabend und sämtliche anderen Tage, an denen die Bewertung eines wesentlichen Teils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund von geschlossenen Wertpapierbörsen und Märkten erschwert ist.

Anteilsklasse	Mindestanlage	
	Erstanlage	Folgeanlage
A	€/US\$ 10.000	€/US\$ 5.000
B	€/US\$ 5 Mio.	€/US\$ 5.000
C	£ 5 Mio.	£ 5.000
P	€/£/US\$/CHF 5 Mio. NOK/SEK 50 Mio.	€/£/US\$/CHF 5.000 NOK/SEK 50.000
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 5 Mio.	€/£/US\$ 5.000

Zeichnungsgebühren

Auf Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds ist ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu zahlen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen (i) an Finanzmittler, insbesondere Untervertriebsstellen, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren, die der Anlagemanagementgesellschaft geeignet erscheinen, unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren).

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.* Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist derzeit 15.30 Uhr (Ortszeit London) am Handelstag für Rücknahmen.

Ordnungsgemäss ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt eingehen, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für bestimmte Anträge bestimmt, wobei Rücknahmeformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, am folgenden Handelstag bearbeitet werden. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit den unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ dargelegten Verfahren.

Der Bewertungszeitpunkt wird in jedem Jahr auf 16.00 Uhr (Ortszeit London) verlegt, für Handelstage, an denen die Differenz zwischen der gültigen Standardzeit für den Staat New York der Vereinigten Staaten und der gültigen Standardzeit für das Vereinigte Königreich mehr als fünf (5) Stunden beträgt.

* An den folgenden Geschäftstagen können keine Anteile zurückgenommen werden: Gründonnerstag, ein Geschäftstag, der auf einen Freitag vor Heiligabend fällt, falls Heiligabend auf einen Samstag oder Sonntag fällt, Heiligabend und sämtliche anderen Tage, an denen die Bewertung eines wesentlichen Teils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund von geschlossenen Wertpapierbörsen und Märkten erschwert ist.

Dazu zählen auch die Monate, während der im Staat New York der Vereinigten Staaten die Sommerzeit gilt, nachdem das Vereinigte Königreich die Sommerzeit anwendet, oder die Periode, während der im Staat New York der Vereinigten Staaten die Sommerzeit endete, bevor sie im Vereinigten Königreich endet.

Mindestrücknahmen und Mindestbestände

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds betragen:

Anteilsklasse	Mindestrücknahme	Mindestbestand
A	€/US\$ 5.000	€/US\$ 10.000
B	€/US\$ 5.000	€/US\$ 5 Mio.
C	£ 5.000	£ 5 Mio.
P	€/£/US\$/CHF 5.000 NOK/SEK 50.000	€/£/US\$/CHF 5 Mio. NOK/SEK 50 Mio.
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 5.000	€/£/US\$ 5 Mio.

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile beider Klassen zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft sieht derzeit nicht die Erhebung einer Umschichtungsgebühr vor, behält sich jedoch vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offen gelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird nach seiner Berechnung auf www.bmogam.com veröffentlicht und der Irischen Wertpapierbörse mitgeteilt. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds bei der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilsklasse in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat rechnet nicht damit, dass der Teilfonds einen ausreichenden Ertrag erwirtschaften wird, um den Inhabern von ausschüttenden Anteilen eine Dividende auszuschütten. Falls jedoch in einem Geschäftsjahr ausreichende Erträge erwirtschaftet werden, kann der Verwaltungsrat den von ihm im Verhältnis zu den Ausschüttungskosten als angemessen erachteten Betrag in Form von Dividenden ausschütten. Solche Dividenden werden jährlich bei oder nach Abschluss des Geschäftsjahres gezahlt.

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber der thesaurierenden Anteile des Teilfonds von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf die thesaurierenden Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der an einem Zuweisungstag auf die thesaurierenden Anteile entfallende Ertrag wird Teil des Kapitalvermögens dieser Klasse. Befinden sich am betreffenden Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds in Umlauf, so erhalten Inhaber thesaurierender Anteile in Höhe dieses Ertrags einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich entsprechend dem Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden Anteils der betreffenden Klasse bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden Anteils trotz der Übertragung von Erträgen auf das Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ hingewiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren in Schwellenländern verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung dafür geben lässt, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus und daher der Wert und der Ertrag der Anteile des Teilfonds können sinken wie auch steigen, und es kann sein, dass ein Anleger nicht den von ihm angelegten Betrag zurückbekommt. Veränderungen der Wechselkurse zwischen Währungen können ebenfalls den Wert der Anlagen sinken oder steigen lassen. Ein Anleger, der schon nach kurzer Zeit Anteile des Teilfonds realisiert, erhält ausserdem wegen des bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweilige Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rücknahmen bedeutet, dass eine Anlage im Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Die Anlage in Schwellenländern wie Russland oder in anderen Schwellenmärkten in Osteuropa beinhaltet Risikofaktoren und besondere Überlegungen, die nicht typischerweise mit der Anlage an weiter entwickelten Märkten verbunden sind. Politische und wirtschaftliche Veränderungen und mangelnde politische und wirtschaftliche Stabilität treten mit grösserer Wahrscheinlichkeit ein und haben möglicherweise eine stärkere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkten von Schwellenländern. Eine nachteilige Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen für Anlagen durch Ausländer und hinsichtlich der Währungskonvertibilität und der Rücküberweisung von Geldern, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Schwellenländern, in denen Anlagen vorgenommen werden dürfen, einschliesslich Enteignung, Nationalisierung oder anderweitiger Konfiszierung könnten zu einem Verlust für den Teilfonds führen.

Im Vergleich zu weiter entwickelten Wertpapiermärkten sind die Wertpapiermärkte der meisten Schwellenländer verhältnismässig klein, weniger liquide und stärker schwankungsanfällig. Dies kann zu einer höheren Schwankungsanfälligkeit des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds (und folglich des Zeichnungs- und des Rücknahmepreises für Anteile des Teilfonds) führen, als dies bei Geldern der Fall wäre, die an weiter entwickelten Märkten angelegt sind. Falls kurzfristig eine grosse Anzahl Wertpapiere realisiert werden muss, um umfangreiche Rücknahmebegehren im Teilfonds zu befriedigen, kann es ausserdem sein, dass diese Verkäufe zu ungünstigen Kursen

vorgenommen werden müssen, was sich wiederum nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds auswirken kann.

Ferner können die Abwicklung, die Belieferung, die Verwahrung und die Eintragungsverfahren in einigen der Schwellenmärkte in Osteuropa unterentwickelt sein, was die Gefahr von Irrtümern, Betrug oder Nichtleistung erhöht. Daneben bieten die rechtliche Infrastruktur und die Normen des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung und der Berichterstattung in Schwellenländern wie in Russland oder anderen Schwellenmärkten in Osteuropa möglicherweise nicht den gleichen Grad der Anlegerinformation oder des Anlegerschutzes, der allgemein an grösseren Märkten gelten würde. Während der Teilfonds in beschränktem Mass in russische Aktien, die an der Moskauer Börse gehandelt werden, anlegen kann, sollte das Engagement der in Russland gehandelten Wertpapiere 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Anlagen an bestimmten osteuropäischen Märkten bedürfen möglicherweise verschiedener Genehmigungen oder können Beschränkungen unterliegen, was gegebenenfalls die Verfügbarkeit attraktiver Anlagechancen für den Teilfonds begrenzt. Schwellenmärkte sind allgemein nicht so effizient wie die weiter entwickelten Länder. In einigen Fällen besteht lokal möglicherweise kein Markt für das Wertpapier, und daher müssen Geschäfte möglicherweise auf einer benachbarten Börse vorgenommen werden.

Bei Wertpapieren aus Schwellenländern können Maklergebühren oder von ausländischen Regierungen erhobene Abgaben für die Übertragung von Wertpapieren entstehen, die die Wirkung haben, die Anlagekosten zu erhöhen, und die den realisierten Kursgewinn schmälern oder den Verlust aus dem betreffenden Wertpapier zum Zeitpunkt des Verkaufs erhöhen können. Die Emittenten von Wertpapieren aus Schwellenländern wie Banken und andere Finanzinstitute unterliegen möglicherweise weniger strengen Vorschriften, als dies bei Emittenten in entwickelten Ländern der Fälle wäre, und beinhalten daher potenziell ein höheres Risiko. Ferner sind Verwahrungsaufwendungen für Wertpapiere aus Schwellenländern allgemein höher als für Wertpapiere aus entwickelten Ländern. Dividenden- und Zinszahlungen auf Wertpapiere aus Schwellenländern und mit diesen Wertpapieren erzielte Kapitalgewinne können ausländischen Steuern unterliegen, die entweder erstattungsfähig oder nicht erstattungsfähig sind.

Gesetze über ausländische Anlagen und Wertpapiergeschäfte in Schwellenländern sind möglicherweise weniger differenziert als in entwickelten Ländern. Der Teilfonds kann daher zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein einschliesslich eines unzureichenden Anlegerschutzes, unklarer oder widersprüchlicher Gesetzgebung oder Vorschriften und mangelnder Durchsetzung dieser Gesetze und Vorschriften, Unkenntnis oder Verletzung gesetzlicher oder anderer Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, mangelnder gesetzlicher Entschädigung und Vertrauensbrüche. Es kann in bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken. Ausserdem sind die Aktienkultur und der Anlegerschutz in bestimmten Schwellenländern möglicherweise dem in anderen Hoheitsgebieten Gebotenen nicht gleichwertig.

Der Marktwert von Unternehmensschuldtiteln mit einer schlechteren als erstklassigen Einstufung und vergleichbarer Wertpapiere ohne Einstufung reagiert im Allgemeinen empfindlicher auf unternehmensspezifische Entwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Lage als Wertpapiere mit höherer Einstufung. Die Emittenten dieser Wertpapiere sind häufig hoch fremdfinanziert, so dass ihre Fähigkeit zur Leistung des Schuldendienstes während eines Konjunkturabschwungs beeinträchtigt sein kann. Ausserdem stehen diesen Emittenten möglicherweise keine weiteren traditionellen Finanzierungsmethoden zur Verfügung, und sie sind möglicherweise nicht in der Lage, Schulden bei Fälligkeit durch Refinanzierung zurückzuzahlen. Das Verlustrisiko auf Grund der Nichtzahlung von Zinsen oder Kapital durch diese Emittenten ist wesentlich höher als bei erstklassigen Wertpapieren, weil diese Wertpapiere häufig der vorherigen Bezahlung vorrangiger Verbindlichkeiten im Range nachgehen.

Die Besteuerung von Dividenden und Kapitalgewinnen, die von ausländischen Anlegern vereinnahmt werden, ist unterschiedlich und kann in einigen Fällen verhältnismässig hoch sein. Ausserdem haben

Länder, in denen der Teilfonds anlegt, möglicherweise weniger gut entwickelte oder definierte Steuer-gesetze und -verfahren als weiter entwickelte Länder, und dies kann sich nachteilig auf die Höhe der vom Teilfonds auf seine Anlagen an diesen Märkten zu zahlenden Steuern auswirken. Hierzu kann auch die nachträgliche Erhebung von Steuern gehören, die bei der Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds angemessenerweise nicht erwartet worden war. Dies kann zu Ungewissheit führen, die es notwendig machen könnte, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhebliche Rückstellungen für ausländische Steuern zu bilden, die künftig möglicherweise tatsächlich oder auch nicht zahlbar werden.

Die vorstehende Aufzählung von Risikofaktoren ist nicht vollständig. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihren eigenen Beratern beraten, bevor sie sich dazu entschliessen, gewinnberechtignte Anteile zu zeichnen. Potenzielle Anleger sollten bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegen sollen, ferner die unter „RISIKOFAKTOREN“ dargestellten Risikofaktoren berücksichtigen.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar ist und dass daher der Nettoinventarwert der auf Euro und auf Pfund Sterling lautenden Anteile des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro bzw. dem Pfund Sterling und dem US-Dollar beeinflusst wird. Der Teilfonds kann zur Abschwächung dieser Auswirkungen Absicherungsgeschäfte tätigen, doch gibt es keine Gewähr dafür, dass solche Geschäfte, falls sie abgeschlossen werden, erfolgreich sind. Daher kann der Teilfonds einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Die Gewinne, Verluste und Kosten im Zusammenhang mit solchen Absicherungsgeschäften gehen auf Rechnung der auf die betreffende Währung lautenden Anteilsklasse.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäss ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und dem Prospekt und den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Dieser Nachtrag mit Fondsangaben und der Prospekt beinhalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Irischen Wertpapierbörse.

TRADITIONAL FUNDS plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland gemäss der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung, als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung der Teilfonds zugelassen)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM F&C GLOBAL EMERGING MARKETS FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen zum F&C Global Emerging Markets Fund, einem Teilfonds der Traditional Funds plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 21. Dezember 2017 und ist zusammen mit diesem zu lesen unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschliesslich derer für Anlagen, Verwaltung und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren

Die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben ist nur gestattet, wenn ihm der Prospekt der Gesellschaft beigegeben ist. Ausserdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Hoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigegeben sind.

Die auf Euro lautenden ausschüttenden und thesaurierenden Anteile der Klasse A, die auf US-Dollar lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse A und die auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A des F&C Global Emerging Markets Fund, die ausgegeben wurden bzw. zur Ausgabe zur Verfügung stehen, sind amtlich notiert und zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse zugelassen. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen des Global Emerging Markets Fund ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Stand am 21. Dezember 2017

WICHTIGE ANGABEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen im Prospekt unter „MANAGEMENT – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem der Zulassung dienenden Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft sind auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und anderen in Frage kommenden Börsen sind im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden Teilfonds der Gesellschaft einen Nachtrag zu diesem Prospekt (ein Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Die Verteilung dieses Prospekts ist in einem Hoheitsgebiet nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigegeben wird. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Kopien der Gründungsdokumente sind erhältlich, wie in diesem Prospekt angegeben.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen Werbeaussagen oder andere Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe irgendwelcher der Anteile darf unter gleich welchen Umständen so aufgefasst werden und stellt keine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt (und Nachträge) stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Vornahme eines Angebots an irgendjemanden in einem Hoheitsgebiet, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person dar, gegenüber der dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der *Section 264* des britischen *Financial Services and Markets Act* von 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und wurde von der F&C Management Limited genehmigt, die wiederum von der *Financial Conduct Authority* zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäss anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person (so wie der Begriff in diesem Dokument definiert wird) angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem US Investment Company Act von 1940, in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Vorschriften und Compliance-Auflagen verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird bescheinigen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Zum Zweck dieses Prospekts ist eine „US-Person“ eine Person, die in eine der folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person entsprechend der Definition von „US-Person“ gemäss Rule 902 der Regulation S im Gesetz von 1933, oder (b) eine Person, die nicht in der Definition einer „Nicht-US-Person“ enthalten ist, wie in Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) verwendet. Zur Vermeidung von Zweifeln wird eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen, wenn sie keiner der Definitionen von „US-Person“ in Rule 902 genügt, und sich als „Nicht-US-Person“ gemäss Rule 4.7 CFTC qualifiziert. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer US-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsgesellschaft mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und weitere Zeichnungen sowie Umschichtungen zwischen Teilfonds verweigert werden. Die anderen Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen oder den von ihm jeweils festgelegten Mindestbesitz aufrechtzuerhalten.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils stossen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in dem Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner werden auf die „RISIKOFAKTOREN“ und den Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds hingewiesen.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sofern der Prospekt in englischer Sprache und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist der Prospekt in englischer Sprache massgebend, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts, auf dem die Klage basiert, massgebend ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Eine Anlage im F&C Global Emerging Markets Fund sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Potenzielle Zeichner von Anteile sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Als typische Investoren gelten Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und bereit sind, eine stärkere Volatilität in Kauf zu nehmen.

GESELLSCHAFT

Traditional Funds plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der F&C Global Emerging Markets Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

In folgenden Anteilklassen des Teilfonds der Gesellschaft sind derzeit Anteile zur Zeichnung verfügbar:

Klasse A	Euro thesaurierend	Klasse R	US-Dollar ausschüttend
Klasse A	Euro ausschüttend	Klasse R	Norwegische Krone thesaurierend
Klasse A	Pfund Sterling ausschüttend	Klasse R	Norwegische Krone ausschüttend
Klasse A	US-Dollar thesaurierend	Klasse R	Schwedische Krone thesaurierend
Klasse A	US-Dollar ausschüttend	Klasse R	Schwedische Krone ausschüttend
Klasse C	Pfund Sterling thesaurierend	Klasse R	Schweizer Franken thesaurierend
Klasse C	Pfund Sterling ausschüttend	Klasse R	Schweizer Franken ausschüttend
Klasse C	US-Dollar thesaurierend	Klasse X	Pfund Sterling thesaurierend
Klasse C	US-Dollar ausschüttend	Klasse X	Pfund Sterling ausschüttend
Klasse P	Pfund Sterling thesaurierend	Klasse X	Euro thesaurierend
Klasse P	Pfund Sterling ausschüttend	Klasse X	Euro ausschüttend
Klasse P	Euro thesaurierend	Klasse X	US-Dollar thesaurierend
Klasse P	Euro ausschüttend	Klasse X	US-Dollar ausschüttend
Klasse P	US-Dollar thesaurierend		
Klasse P	US-Dollar ausschüttend		
Klasse P	Norwegische Krone thesaurierend		
Klasse P	Norwegische Krone ausschüttend		
Klasse P	Schwedische Krone thesaurierend		
Klasse P	Schwedische Krone ausschüttend		
Klasse P	Schweizer Franken thesaurierend		
Klasse P	Schweizer Franken ausschüttend		
Klasse R	Pfund Sterling thesaurierend		
Klasse R	Pfund Sterling ausschüttend		
Klasse R	Euro thesaurierend		
Klasse R	Euro ausschüttend		
Klasse R	US-Dollar thesaurierend		

Mit Wirkung zum 22. März 2005 wurden die auf Euro, Pfund Sterling und US-Dollar lautenden Anteile des Teilfonds in auf Euro, Pfund Sterling bzw. auf US-Dollar lautende ausschüttende Anteile umbenannt, um die zugrunde liegende Ausschüttungs- und Wiederanlagepolitik dieser Anteilklassen zu reflektieren.

Mit Wirkung zum 2. Juli 2012 wurden die auf Euro lautenden ausschüttenden und thesaurierenden Anteile, die auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile sowie die auf US-Dollar lautenden ausschüttenden und thesaurierenden Anteile in auf Euro lautende ausschüttende und thesaurierende Anteile der Klasse A, auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse A sowie auf US-Dollar lautende ausschüttende und thesaurierende Anteile der Klasse A umbenannt, um diese Anteilklassen von der auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteilsklasse C zu unterscheiden.

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat rechnet nicht damit, dass der Teilfonds einen ausreichenden Ertrag erwirtschaften wird, um den Inhabern von ausschüttenden Anteilen eine Dividende auszuschütten. Falls jedoch in einem Geschäftsjahr ausreichende Erträge erwirtschaftet werden, kann der Verwaltungsrat den von ihm im Verhältnis zu den Ausschüttungskosten als angemessen erachteten Betrag in Form von Dividenden ausschütten. Solche Dividenden werden jährlich bei oder nach Abschluss des Geschäftsjahres gezahlt.

Thesaurierende Anteile

Es ist nicht beabsichtigt, von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die jeder thesaurierenden Anteilsklasse zurechenbar sind, an die Inhaber von thesaurierenden Anteilen Dividenden auszuschütten oder sonstige Ausschüttungen vorzunehmen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf thesaurierende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten);
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;
- c) Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen und (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse X

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch Anlagen hauptsächlich an den folgenden Märkten: Brasilien, Mexiko, Argentinien, Chile, Venezuela, Peru, Tschechische Republik, Ungarn, Polen, Slowakei, Slowenien, Bulgarien, Kroatien, die baltischen Republiken, Ukraine, Türkei, Ägypten, Israel, Indien, Pakistan, Mittlerer Osten, Südafrika, Sri Lanka, Taiwan, Südkorea, Nordkorea, China, Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien und Philippinen, Russland und die Staaten der ehemaligen Sowjetunion; ausserdem in denjenigen Ländern, die jeweils zum Zeitpunkt der Anlage im Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Free Index (bekannt als „MSCI EMF“) enthalten sind. Diese werden gemeinsam als „weltweite Schwellenländer“ oder „weltweite Schwellenmärkte“ bezeichnet.

Die Erzielung von Erträgen hat normalerweise keine wesentliche Bedeutung, es sei denn, dass dies als im Interesse des Teilfonds liegend angesehen wird. Der Teilfonds kann in Aktienwerten, aktiennahen Wertpapieren und Instrumenten, zu denen Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine gehören, sowie anderen Wertpapieren wie Unternehmensschuldverschreibungen und Staatsanleihen anlegen.

Die Anlagen erfolgen zu mindestens zwei Dritteln des Gesamtvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) in Wertpapieren von Unternehmen, welche ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern ausüben und die an Märkten oder Börsen in Schwellenländern notiert oder gehandelt werden, wengleich sich der Teilfonds vorbehält, den verbleibenden Drittel des Gesamtvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) in Unternehmen anzulegen, deren Wertpapiere an anderen Märkten gehandelt werden, an denen die Gesellschaft anlegen darf, sofern diese Unternehmen einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus Anlagen in Schwellenländern oder in oder mit Schwellenländern getätigten Geschäften erzielen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann bis zu 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Titel investieren, die auf nationalen russischen Märkten gehandelt werden. Solche Investitionen sind

allerdings nur in solche Papiere zulässig, die an den Börsen RTS und MICEX notiert sind bzw. gehandelt werden.

Der Teilfonds kann an Schwellenmärkten auch durch Hinterlegungsscheine oder andere Wertpapiere wie Unternehmensschuldverschreibungen und Staatsanleihen anlegen, die an anderen Märkten gehandelt werden, an denen die Gesellschaft anlegen darf.

Ausserdem kann die Anlagemanagementgesellschaft das Anlageziel des Teilfonds durch Anlage in Teilfonds des geschlossenen Typs (die an einer anerkannten Börsen notiert oder gehandelt werden) und Teilfonds des offenen Typs, die in Schwellenländern anlegen oder engagiert sind, zu erreichen suchen. Der Teilfonds kann jeweils auch in frei übertragbaren strukturierten Anleihen, bei denen kein Leverage zum Einsatz kommt und die von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Anlage über ein Rating von mindestens „A“ verfügen, ausgegeben oder garantiert werden, anlegen, sofern nach Ansicht der Anlagemanagementgesellschaft die Anlage in einem solchen strukturierten Produkt ein effizientes Mittel darstellt, dem Teilfonds ein Engagement in Wertpapieren wie den vorstehend beschriebenen an einem bestimmten der weltweiten Schwellenmärkte zu ermöglichen. Dieses strukturierte Produkt ist hauptsächlich von grossen Finanzinstituten entwickelt worden, weil sich viele Anleger Schwierigkeiten dabei ausgesetzt sahen, Zugang zu bestimmten der weltweiten Schwellenmärkte zu erhalten. Diese strukturierten Produkte zielen typischerweise darauf ab, das wirtschaftliche Engagement in einem zugrunde liegenden Wertpapier ohne die damit verbundenen Verwaltungshürden einer direkten Anlage in dem örtlichen Markt widerzuspiegeln. Bei strukturierten Anleihen geht der Teilfonds keine rechtliche oder wirtschaftliche Beteiligung an den zugrunde liegenden Wertpapieren ein.

Diese strukturierten Produkte werden nur eingesetzt, um dem Teilfonds ein Engagement in Wertpapieren zu verschaffen, in denen der Teilfonds entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds direkt anlegen könnte.

Im Wesentlichen werden alle diese Schuldverschreibungen und Anleihen von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen der international anerkannten Rating-Agenturen als erstklassig oder besser eingestuft sein, aber bis zu 15 % des Nettoinventarwert des Teilfonds dürfen eine schlechtere Einstufung als erstklassig aufweisen.

Mit Ausnahme gestatteter Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder in Anteilen von offenen kollektiven Kapitalanlagen sind Anlagen des Teilfonds auf die jeweils unter „ANERKANNTEN BÖRSEN“ aufgeführten anerkannten Börsen beschränkt.

Potenzielle Anleger im Teilfonds werden auch auf die für jeden Teilfonds der Gesellschaft geltende allgemeine Politik hingewiesen, die unter „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ und im nachstehenden Abschnitt Anlagephilosophie und Vorgehensweise dargestellt wird.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die Befugnisse und Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahme, denen der Teilfonds unterliegt, werden unter „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in den Abschnitten „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente und Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“, „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“, „Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahmen geltenden Beschränkungen“ und „Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten“ beschrieben. Zwar ist die Gesellschaft im Allgemeinen berechtigt, in andere Investmentfonds, wie im vorstehend genannten Abschnitt des Prospekts beschrieben, anzulegen. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in solche Teilfonds anlegen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ist dem Teilfonds vorbehaltlich der in den Abschnitten „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente und Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“ und „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ genannten Beschränkungen gestattet.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu solchen Zwecken kann zu einem gehebelten Engagement führen. Gemäss den OGAW-Vorschriften muss der Teilfonds Risikomassnahmen ergreifen, um den durch den Einsatz von Finanzderivaten entstehenden Hebeleffekt messen, überwachen und steuern zu können. Zu diesem Zweck geht der Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz vor, einer der beiden in den OGAW-Vorschriften genehmigten Methoden. Beim Commitment-Ansatz wird die Derivatposition anhand des Marktwerts des Basiswerts oder des Kontrakts in die entsprechende Position im Basiswert konvertiert, wie im Risikomanagementverfahren, das der Zentralbank vorgelegt wird, beschrieben. Wird die Hebelwirkung des Teilfonds anhand des Commitment-Ansatzes ermittelt, beträgt der durch den Einsatz von Finanzderivaten erzeugte Hebel maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Wie im Prospekt beschrieben, ermöglichen diese Instrumente und Techniken dem Teilfonds den Einsatz einer Vielzahl unterschiedlicher Strategien zwecks Risikomanagement und effizienterer Investments. Diese Strategien umfassen die Erhöhung und Verringerung aktienspezifischer Risiken und Marktrisiken durch Erhöhung und Verringerung des Risikopotentials (*leverage/deleverage*) des Portfolios des Teilfonds in Erwiderung auf die Ansichten der Anlagemanagementgesellschaft hinsichtlich Marktprognosen, Preise und Werte.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte zwischen seiner Basiswährung, dem US-Dollar, und anderen Währungen als dem US-Dollar, auf die vom Teilfonds jeweils gehaltene Anlagen lauten, in denen diese gehandelt werden oder mit deren Risiko sie behaftet sind, vornehmen.

Wie im Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genauer beschrieben, kann der Teilfonds auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Exposure im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Folgende Tabelle zeigt das Exposure des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximum
Total Return Swaps	0%	0%
Pensionsgeschäfte	0%	0%
Wertpapierleihe	0%	0%

ANLAGEPHILOSOPHIE UND VORGEHENSWEISE

Anlagephilosophie

Das Ziel der Anlagemanagementgesellschaft ist es, entweder auf der Ebene der Emittenten oder der Länder Kursineffizienzen festzustellen, die durch ein offensichtliches Ungleichgewicht zwischen Markterwartungen bezüglich Erträge und volkswirtschaftlichen Wachstums und der Erwartung der Anlagemanagementgesellschaft bezüglich dieser Wachstumsraten entstanden sind.

Vorgehensweise

Die Vorgehensweise der Anlagemanagementgesellschaft besteht darin, ein detailliertes fundamentales Research mit technischer Überlagerung durchzuführen. Auf makroökonomischer Ebene werden für die Länder in der Region Wirtschaftsprognosen erstellt. Diese beruhen auf der Verfolgung wesentlicher Konjunkturindikatoren und der Erfahrung der Anlagemanagementgesellschaft bezüglich dieser Volkswirtschaften.

Auf Emittentenebene erstellt die Anlagemanagementgesellschaft ständig Ertragsprognosen für die grössten Emittenten in der Region. Diese Prognosen werden mit der durchschnittlichen Beurteilung durch den Markt verglichen, um Ineffizienzen festzustellen.

Da die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar ist, wird der Nettoinventarwert der auf Pfund Sterling und auf Euro lautenden Anteile des Teilfonds durch Bewegungen des Wechselkurses des Pfund Sterling und des Euro gegenüber dem US-Dollar beeinflusst werden. Wenngleich der Teilfonds im Allgemeinen keine Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel der Milderung dieser Bewegungen tätigen wird, kann der Teilfonds solche Geschäfte jedoch dann vornehmen, wenn die Anlagemanagementgesellschaft glaubt, dass es klug ist, das Währungsrisiko innerhalb irgendwelcher oder aller Währungsanteilsklassen gegen Bewegungen des Wechselkurses der Währung dieser Klasse bzw. Klassen gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Diese Strategie kann die Chance, dass Inhaber der Klasse einen Vorteil daraus ziehen, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt, erheblich begrenzen. Die zur Durchführung einer solchen Strategie in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen eingesetzten Finanzinstrumente gelten als Vermögen/ Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes, werden jedoch den jeweiligen Anteilsklassen zugerechnet. Der Nutzen und die Verluste aus diesen Absicherungsgeschäften und die Aufwendungen dafür gehen für Rechnung der betreffenden Währungsanteilsklasse, und Absicherungen werden nicht dazu benutzt, für den Teilfonds eine Hebelwirkung zu erzielen, und sie werden daher mit mehr als 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse ausmachen. Es lässt sich keine Zusicherung dafür geben, dass solche etwaigen Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein werden.

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgesellschaft des Teilfonds ist die F&C Management Limited. Die F&C Management Limited wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemässen Anlagegeschäfts deren Aufsicht.

Nähere Einzelheiten über die Anlagemanagementgesellschaft sind unter „MANAGEMENT“ angegeben.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen für den Teilfonds und die Gesellschaft werden von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle des Teilfonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Nähere Einzelheiten über die Verwaltungsgesellschaft und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind unter „VERWALTUNG UND VERWAHRUNG“ angegeben.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine Anlagemanagementgebühr für die Anteile des Teilfonds, die monatlich zahlbar ist und gemäss den Angaben unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die angegebene jährliche Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft wird zu den folgenden Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet:

Anteilsklasse	A	B	C	P	R	X
Anlagemanagementgebühr	1,75%	1,75%	1,00%	1,75%	1,75%	k. A.

Anlageerfolgsprämie

Daneben hat die Anlagemanagementgesellschaft Anspruch auf eine anlageerfolgsbezogene Anlagemanagementgebühr für die Anteile jeder Währungsklasse des Teilfonds (die „Anlageerfolgsprämie“), die für jeden Zeitraum, für den die Wertentwicklung gemessen wird, nachträglich zahlbar ist, wenn bei den Anteilen bestimmte Wertentwicklungsziele erreicht werden. Die Zeiträume für die Messung der Wertentwicklung des Teilfonds sind aufeinander folgende vierteljährliche Zeiträume, die jeweils am letzten Geschäftstag jedes Kalendervierteljahres enden. Der erste Zeitraum für die Messung der Wertentwicklung der auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A sowie der auf Euro und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A begann am ersten Handelstag solcher Anteile und endet am letzten Geschäftstag des Kalenderquartals, in dem dieser Handelstag liegt. Der erste Zeitraum für die Messung der Wertentwicklung der auf Pfund Sterling und US-Dollar lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse C, der auf Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, norwegische Kronen, schwedische Kronen und Schweizer Franken lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse P (zusammen die „Anteile der Klasse P“) sowie der auf Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, norwegische Kronen, schwedische Kronen und Schweizer Franken lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse R (zusammen die „Anteile der Klasse R“) (alle zusammengefasst unter der Bezeichnung die „Anteilsklassen mit Performancegebühr“) wird am ersten Handelstag dieser Anteile beginnen und wird am letzten Geschäftstag des Kalenderquartals, in dem dieser Handelstag vorkommt, enden. Der letzte Zeitraum für die Messung der Wertentwicklung jeder Anteilsklasse des Teilfonds endet am Datum der Kündigung des Anlagemanagementvertrags mit F&C bzw. am Datum der Auflösung des Teilfonds, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Für einen Zeitraum, über den die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen wird, ist für jede Anteilsklasse mit Performancegebühr eine Anlageerfolgsprämie zahlbar, wenn die Wertentwicklung pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr des Teilfonds die Wertentwicklung des Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Free Index für diese Anteilsklasse mit Performancegebühr übersteigt. Diese über der Benchmark liegende Wertentwicklung, die in Prozent ausgedrückt wird, ist die prozentuale die Benchmark übersteigende Wertentwicklung pro Anteil dieser Anteilsklasse mit Performancegebühr. Der Morgan Stanley Capital International Emerging Markets

Free Index („MSCI EMF“) ist eine anerkannte Benchmark für Aktienmärkte in Schwellenländern. Er ist ein nicht manipulierter Index einer Auswahl von Unternehmen, die für die Marktstruktur von 26 Schwellenländern repräsentativ sind, und beinhaltet die Wiederanlage aller Dividenden. Dieser Index zielt darauf ab, 85 % der in Streubesitz befindlichen Marktkapitalisierung in jeder Branche jedes Landes zu erfassen. Einzelpersonen können nicht direkt in einem Index anlegen. MSCI deckt 27 Schwellenländerindizes ab. Die Bezeichnung als Schwellenmarkt wird durch eine Anzahl Faktoren bestimmt. MSCI bewertet bei Feststellung, ob ein Markt als „Schwellenmarkt“ zu klassifizieren ist, Faktoren wie das Pro-Kopf-Bruttovolkseinkommen, die Markttiefe und -liquidität, die lokalen Regierungsvorschriften, das wahrgenommene Anlagerisiko, Begrenzungen des Eigentumserwerbs durch Ausländer und Kapitalkontrollen sowie die allgemeine Wahrnehmung durch Anlegerkreise.

Die für jeden Anteil einer Anteilsklasse mit Performancegebühr zahlbare Anlageerfolgsprämie ist ein Betrag in US-Dollar, der gleich dem entsprechenden Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklasse mit Performancegebühr am letzten Geschäftstag des betreffenden Zeitraums der Messung der Wertentwicklung, multipliziert mit der prozentualen die Benchmark übersteigenden Wertentwicklung pro Anteil dieser Anteilsklasse mit Performancegebühr, multipliziert mit 20 %, ist. Der Gesamtbetrag der für jeden Messzeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie ist ein Betrag in Pfund Sterling (oder derjenigen anderen Währung oder denjenigen anderen Währungen, die die Anlagemanagementgesellschaft vereinbart) gleich der Summe aus den folgenden Beträgen:

- (a) der wie vorstehend berechneten Anlageerfolgsprämie pro auf US-Dollar lautenden ausschüttenden Anteil der Klasse A, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des betreffenden Messzeitraums im Umlauf befindlichen auf US-Dollar lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A; und
- (b) der wie vorstehend berechneten Anlageerfolgsprämie pro auf US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteil der Klasse A, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des betreffenden Messzeitraums im Umlauf befindlichen auf US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A; und
- (c) der wie vorstehend berechneten Anlageerfolgsprämie pro auf Euro lautenden thesaurierenden Anteil der Klasse A, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des betreffenden Messzeitraums im Umlauf befindlichen auf Euro lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A; und
- (d) der wie vorstehend berechneten Anlageerfolgsprämie pro auf Euro lautenden ausschüttenden Anteil der Klasse A, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des betreffenden Messzeitraums im Umlauf befindlichen auf Euro lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A; und
- (e) der wie vorstehend berechneten Anlageerfolgsprämie pro auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteil der Klasse A, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des betreffenden Messzeitraums im Umlauf befindlichen auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A; und
- (f) der wie vorstehend berechneten Anlageerfolgsprämie pro auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteil der Klasse C, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des betreffenden Messzeitraums im Umlauf befindlichen auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse C; und
- (g) der wie vorstehend berechneten Anlageerfolgsprämie pro auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteil der Klasse C, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des betreffenden Messzeitraums im Umlauf befindlichen auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse C; und
- (h) der wie vorstehend berechneten Anlageerfolgsprämie pro auf US-Dollar lautenden ausschüttenden Anteil der Klasse C, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des betreffenden Messzeitraums im Umlauf befindlichen auf US-Dollar lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse C; und

- (i) der wie vorstehend berechneten Anlageerfolgsprämie pro auf US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteil der Klasse C, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des betreffenden Messzeitraums im Umlauf befindlichen auf US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse C.

„Die Wertentwicklung pro Anteil“ einer Anteilsklasse mit Performancegebühr für einen Zeitraum der Messung der Wertentwicklung ist der in Prozent ausgedrückte Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteilsklasse mit Performancegebühr am letzten Geschäftstag des vorhergehenden Messzeitraums, der die Belastung einer etwaigen Anlageerfolgsprämie für den vorhergehenden Zeitraum berücksichtigt, und dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteilsklasse mit Performancegebühr am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums, berechnet in der Währung, auf die diese Anteilsklasse mit Performancegebühr lautet.

„Die Wertentwicklung des Index“ für einen Zeitraum der Messung der Wertentwicklung ist für jede Anteilsklasse mit Performancegebühr der in Prozent ausgedrückte Unterschied zwischen dem Stand des Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Free Index (der „Index“) am letzten Geschäftstag des vorhergehenden Messzeitraums und dem letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums. Die Basis wird gegebenenfalls jeweils um die prozentualen Bewegungen zwischen dem Wert des US-Dollar gegenüber der Währung der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr bereinigt.

Wenn die Wertentwicklung pro Anteil einer Anteilsklasse mit Performancegebühr für einen Zeitraum der Messung der Wertentwicklung geringer als die Wertentwicklung des Index für diese Anteilsklasse mit Performancegebühr in dem betreffenden Messzeitraum ist, wird dieser in Prozent ausgedrückte Unterschied, um den die Wertentwicklung unterhalb der Benchmark liegt, vorgetragen. In einem Messzeitraum ist eine Anlageerfolgsprämie nur zahlbar, wenn die Wertentwicklung pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr gegenüber der Wertentwicklung des Index für diese Anteilsklasse mit Performancegebühr einen etwaigen angesammelten in Prozent ausgedrückten Unterschied, um den die Wertentwicklung unterhalb der Benchmark liegt, aufgeholt hat. In dem Messzeitraum, in dem ein etwaiger angesammelter in Prozent ausgedrückter Unterschied der Wertentwicklung aufgeholt wird, wird nur der Teil der Differenz, um den die Wertentwicklung der Benchmark für den betreffenden Zeitraum übertroffen wird, bei der Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie berücksichtigt, der den für diese Anteilsklasse mit Performancegebühr vorgetragenen angesammelten in Prozent ausgedrückten Unterschied, um den die Wertentwicklung hinter der der Benchmark zurückgeblieben ist, („Nettounterschied der positiven Wertentwicklung gegenüber der Benchmark“) bei der Berechnung der Anlageerfolgsprämie berücksichtigt.

In jedem solchen Zeitraum der Messung der Wertentwicklung ist die für jeden Anteil der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr zahlbare Anlageerfolgsprämie ein Betrag gleich dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteilsklasse mit Performancegebühr am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums, multipliziert mit dem Nettounterschied der positiven Wertentwicklung für diese Anteilsklasse mit Performancegebühr gegenüber der Benchmark, multipliziert mit 20 %. Der Gesamtbetrag der für jeden Zeitraum der Messung der Wertentwicklung für diese Anteilsklasse mit Performancegebühr zahlbaren Anlageerfolgsprämie ist ein Betrag gleich der wie vorstehend berechneten Anlageerfolgsprämie pro Anteil dieser Anteilsklasse mit Performancegebühr, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des betreffenden Zeitraums der Messung der Wertentwicklung im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse mit Performancegebühr.

Der bei der Berechnung der für einen Messzeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie berücksichtigte Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse mit Performancegebühr am letzten Tag des Messzeitraums wird ohne Abzug der in dem betreffenden Messzeitraum aufgelaufenen Anlageerfolgsprämien für diese Anteilsklasse mit Performancegebühr und nach Hinzurechnung eines etwaigen an die Anteilinhaber für den Zeitraum ausgeschütteten Ertrags berechnet.

Eine Anlageerfolgsprämie ist für einen Messzeitraum für einen Anteil einer Anteilsklasse mit Performancegebühr nur zahlbar, soweit der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse mit Performancegebühr für den Teilfonds am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums nach Berücksichtigung der für diesen Zeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie höher ist als:

- (i) für den ersten Messzeitraum, in dem eine Anlageerfolgsprämie zahlbar ist, der Erstausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse; und
- (ii) für nachfolgende Messungszeiträume der höchste Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse jeweils am letzten Geschäftstag des vorhergehenden Messzeitraums der betreffenden Anteilsklasse, für den eine Anlageerfolgsprämie gezahlt worden ist und bei dem die Zahlung einer Anlageerfolgsprämie für den betreffenden Zeitraum berücksichtigt ist.

Soweit für einen in Prozent ausgedrückten Unterschied, um den die Wertentwicklung die Benchmark übertrifft, in einem Messzeitraum keine Anlageerfolgsprämie an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbar ist, wird dieser nicht vergütete in Prozent ausgedrückte positive Unterschied zur Benchmark vorgetragen und dazu verwendet, einen etwaigen in Prozent ausgedrückten negativen Unterschied gegenüber der Wertentwicklung des Index zu verringern.

Die Anlageerfolgsprämie läuft an jedem Handelstag auf und wird an jedem Handelstag bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Anteilsklasse mit Performancegebühr berücksichtigt. Wenn bei dem Teilfonds innerhalb eines Messzeitraums an einem Handelstag eine Nettorücknahme von Anteilen eintritt, hat die Anlagemanagementgesellschaft Anspruch auf die für diese Nettorücknahme aufgelaufene Anlageerfolgsprämie pro Anteil. Ein solcher Anspruch auf Anlageerfolgsprämien für Nettorücknahmen von Anteilen ist nicht rückzahlbar, obwohl dieser Anspruch bei der Berechnung des etwaigen Anspruchs auf Anlageerfolgsprämie für den Messzeitraum insgesamt berücksichtigt wird.

Die Verwahrstelle muss die Berechnung der Anlageerfolgsprämie nachprüfen.

Die Anlagemanagementgebühr und die Anlageprämie enthalten keine etwaige Mehrwertsteuer.

Anlageerfolgsprämien sind auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne unter Berücksichtigung realisierter und nicht realisierter Verluste zahlbar. Folglich können Anlageerfolgsprämien auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die danach möglicherweise niemals realisiert werden.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds und der Ausgabe der auf US-Dollar, Pfund Sterling und Euro lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A entstandenen Gründungskosten betragen USD 40.000 und werden von der Gesellschaft über die ersten fünf Betriebsjahre des Teilfonds (oder denjenigen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt) getilgt.

Die im Zusammenhang mit der Auflegung und Ausgabe der auf Euro lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A des Teilfonds entstandenen Gründungskosten betragen USD 13.400. Diese werden von dieser Anteilsklasse getragen und von der Gesellschaft über die ersten fünf Jahre der Auflegung dieser Anteilsklasse (oder denjenigen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt) getilgt.

Die im Zusammenhang mit der Auflegung und Ausgabe der auf US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A des Teilfonds entstandenen Gründungskosten betragen USD 15.000. Diese werden von dieser Anteilsklasse getragen und von der Gesellschaft über die ersten fünf Jahre der Auflegung dieser Anteilsklasse (oder denjenigen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt) getilgt.

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum, Zeichnungshandelstage und Bewertungszeitpunkte

Der Erstausgabezeitraum für die auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A sowie die auf Euro und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A ist beendet und die Anteile dieser Klassen werden an jedem Handelstag für Zeichnungen zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum für alle anderen Klassen beginnt am 22. Dezember 2017 um 09:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und endet am 21. Juni 2018 um 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und dauert auf keinen Fall länger als sechs Monate.

Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Jegliche Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, wenn Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Während des Erstausgabezeitraums sind die Anteile zu den folgenden Erstausgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstausgabepreises) erhältlich:

<i>Anteilswährung</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
USD	US\$ 10,00
EUR	€ 10,00
GBP	£ 10,00
NOK	NOK 100,00
CHF	CHF 10,00
SEK	SEK 100,00

Nach dem Erstausgabezeitraum können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag für Zeichnungen gezeichnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren) zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Zeichnungen.*

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Zeichnungen ist derzeit der Geschäftsschluss an den betreffenden Märkten am Handelstag für Zeichnungen.

Es können keine der auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse A, der auf US-Dollar und Euro lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A sowie der auf US-Dollar und Pfund Sterling lautenden ausschüttenden und thesaurierenden Anteile der Klasse C mehr gezeichnet werden, ausser wenn diesen Klassen zustehende Ausschüttungen zum Kauf von zusätzlichen Anteilen der zuvor genannten Anteilsklassen reinvestiert werden.

* An den folgenden Geschäftstagen können keine Anteile gezeichnet werden: Gründonnerstag, ein Geschäftstag, der auf einen Freitag vor Heiligabend fällt, falls Heiligabend auf einen Samstag oder Sonntag fällt, Heiligabend und sämtliche anderen Tage, an denen die Bewertung eines wesentlichen Teils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund von geschlossenen Wertpapierbörsen und Märkten erschwert ist.

Mindestanlagehöhe für Zeichnungen

Ordnungsgemäss ausgefüllte Antragsformulare müssen spätestens um 15.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt eingehen, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für bestimmte Anträge bestimmt, wobei Antragsformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, am folgenden Handelstag bearbeitet werden. Die Begleichung hat in Übereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Des Weiteren werden Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse X nur bearbeitet, wenn ein Anleger zusätzlich eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) mit dem Anlageverwalter abschliesst. Genauere Informationen zur Anlagevereinbarung erhalten Sie vom Anlageverwalter.

Die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) betragen:

Anteilsklasse	Mindestanlage	
	Erstanlage	Folgeanlage
A	€/US\$ 15.000 £ 10.000	€/US\$ 7.500 £ 7.500
C	£ 2,5 Mio. \$ 15.000	£ 5.000 \$ 7.500
P	€/£/US\$/CHF 2,5 Mio. NOK/SEK 25 Mio.	€/£/US\$/CHF 5.000 NOK/SEK 50.000
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 2,5 Mio.	€/£/US\$ 5.000

Zeichnungsgebühren

Auf Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds ist ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu zahlen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen (i) an Finanzmittler, insbesondere Untervertriebsstellen, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren, die der Anlagemanagementgesellschaft geeignet erscheinen, unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren).

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist derzeit der Geschäftsschluss des betreffenden Marktes am Handelstag für Rücknahmen.

Ordnungsgemäss ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 15.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt eingehen, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für bestimmte Anträge bestimmt, wobei Rücknahmeformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, am folgenden Handelstag bearbeitet werden. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit den unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ im Prospekt dargelegten Verfahren.

Der Bewertungszeitpunkt wird in jedem Jahr auf 16.00 Uhr (Ortszeit London) verlegt für Handelstage, an denen die Differenz zwischen der gültigen Standardzeit für den Staat New York der Vereinigten Staaten und der gültigen Standardzeit für das Vereinigte Königreich mehr als fünf (5) Stunden beträgt. Dazu zählen auch die Monate, während der im Staat New York der Vereinigten Staaten die Sommerzeit gilt, nachdem das Vereinigte Königreich die Sommerzeit anwendet, oder die Periode, während der im Staat New York der Vereinigten Staaten die Sommerzeit endete, bevor sie im Vereinigten Königreich endet.

Mindestrücknahmen und Mindestbestände

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds betragen:

Anteilsklasse	Mindestrücknahme	Mindestbestand
A	€/US\$ 7.500 £ 5.000	€/US\$ 15.000 £ 10.000
C	£ 5.000 \$ 7.500	£ 2, 5 Mio. \$ 15.000
P	€/£/US\$/CHF 5.000 NOK/SEK 50.000	€/£/US\$/CHF 2,5 Mio. NOK/SEK 25 Mio.
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10,000
X	€/£/US\$ 5.000	€/£/US\$ 2,5 Mio.

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile beider Klassen zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft sieht derzeit nicht die Erhebung einer Umschichtungsgebühr vor, behält sich jedoch vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offen gelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des F&C Global Emerging Marktes Fund wird nach der Berechnung auf der Internet-Seite www.bmogam.com veröffentlicht und sofort nach der Berechnung der Irischen Wertpapierbörse bekannt gegeben.

Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des F&C Global Emerging Marktes Fund bei der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die

Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilsklasse in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat rechnet nicht damit, dass der Teilfonds einen ausreichenden Ertrag erwirtschaften wird, um den Inhabern von ausschüttenden Anteilen eine Dividende auszuschütten. Falls jedoch in einem Geschäftsjahr ausreichende Erträge erwirtschaftet werden, kann der Verwaltungsrat den von ihm im Verhältnis zu den Ausschüttungskosten als angemessen erachteten Betrag in Form von Dividenden ausschütten. Solche Dividenden werden jährlich bei oder nach Abschluss des Geschäftsjahres gezahlt.

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber der thesaurierenden Anteile des Teilfonds aus den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf die thesaurierenden Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der Teil der Erträge, der jeweils an einem Ausschüttungsdatum auf eine thesaurierende Anteilsklasse entfällt, fließt dem Kapitalvermögen dieser Klasse zu. Falls Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds zum massgeblichen Ausschüttungsdatum ausgegeben wurden, wird der Anteil der Inhaber thesaurierender Anteile an diesem Betrag durch eine verhältnismässige Anpassung des Wertes des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis der thesaurierenden Anteile der jeweiligen Klasse bezieht, zum massgeblichen Ausschüttungsdatum gesichert. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis thesaurierender Anteil trotz der Zuordnung der Erträge zum Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ hingewiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren in Schwellenländern verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung dafür geben lässt, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus und daher der Wert und der Ertrag der Anteile des Teilfonds können sinken wie auch steigen, und es kann sein, dass ein Anleger nicht den von ihm angelegten Betrag zurückbekommt. Veränderungen der Wechselkurse zwischen Währungen können ebenfalls den Wert der Anlagen sinken oder steigen lassen. Ein Anleger, der schon nach kurzer Zeit Anteile des Teilfonds realisiert, erhält ausserdem wegen des bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweilige Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rücknahmen bedeutet, dass eine Anlage im Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Potenzielle Anleger sollten bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegten sollten, ferner die unter „RISIKOFAKTOREN“ dargestellten Risikofaktoren berücksichtigen.

Die Anlage in Schwellenländern wie Russland oder in anderen Schwellenmärkten in Osteuropa beinhaltet Risikofaktoren und besondere Überlegungen, die nicht typischerweise mit der Anlage an weiter entwickelten Märkten verbunden sind. Politische und wirtschaftliche Veränderungen und mangelnde politische und wirtschaftliche Stabilität treten mit grösserer Wahrscheinlichkeit ein und haben möglicherweise eine stärkere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkten von Schwellenländern. Eine nachteilige Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen für Anlagen durch Ausländer und hinsichtlich der Währungskonvertibilität und der Rücküberweisung von Geldern, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Schwellenländern, in denen Anlagen vorgenommen werden dürfen, einschliesslich Enteignung, Nationalisierung oder anderweitiger Konfiszierung könnten zu einem Verlust für den Teilfonds führen.

Im Vergleich zu weiter entwickelten Wertpapiermärkten sind die Wertpapiermärkte der meisten Schwellenländer verhältnismässig klein, weniger liquide und stärker schwankungsanfällig. Dies kann zu einer höheren Schwankungsanfälligkeit des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds (und folglich des Zeichnungs- und des Rücknahmepreises für Anteile des Teilfonds) führen, als dies bei Geldern der Fall wäre, die an weiter entwickelten Märkten angelegt sind. Falls kurzfristig eine grosse Anzahl Wertpapiere realisiert werden muss, um umfangreiche Rücknahmebegehren im Teilfonds zu befriedigen, kann es ausserdem sein, dass diese Verkäufe zu ungünstigen Kursen vorgenommen werden müssen, was sich wiederum nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds auswirken kann.

Ferner können die Abwicklung, die Belieferung, die Verwahrung und die Eintragungsverfahren in einigen osteuropäischen Schwellenmärkten unterentwickelt sein, was die Gefahr von Irrtümern, Betrug oder Nichtleistung erhöht. Daneben bieten die rechtliche Infrastruktur und die Normen des Rechnungswesens, der Rechnungsprüfung und der Berichterstattung in Schwellenländern wie Russland und in anderen Schwellenmärkten in Osteuropa möglicherweise nicht den gleichen Grad der Anlegerinformation oder des Anlegerschutzes, der allgemein an grösseren Märkten gelten würde. Während ein Teilfonds in begrenztem Umfang in russischen Aktien anlegen kann, die am MICEX und an der RTS-Wertpapierbörse gehandelt werden, ist nicht zu erwarten, dass das Engagement in Russland gehandelten Aktien mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds annehmen wird. Anlagen an bestimmten Schwellenmärkten bedürfen möglicherweise verschiedener Genehmigungen oder können Beschränkungen unterliegen, was gegebenenfalls das attraktive Anlagewachstum des Teilfonds begrenzt. Schwellenmärkte sind allgemein nicht so effizient wie die weiter entwickelten Länder. In einigen Fällen besteht lokal möglicherweise kein Markt für das Wertpapier, und daher müssen Geschäfte möglicherweise auf einer benachbarten Börse vorgenommen werden.

Bei Wertpapieren aus Schwellenländern können Maklergebühren oder von ausländischen Regierungen erhobene Abgaben für die Übertragung von Wertpapieren entstehen, die die Wirkung haben, die Anlagekosten zu erhöhen, und die den realisierten Kursgewinn schmälern oder den Verlust aus dem betreffenden Wertpapier zum Zeitpunkt des Verkaufs erhöhen können. Die Emittenten von Wertpapieren aus Schwellenländern wie Banken und andere Finanzinstitute unterliegen möglicherweise weniger strengen Vorschriften, als dies bei Emittenten in entwickelten Ländern der Fälle wäre, und beinhalten daher potenziell ein höheres Risiko. Ferner sind Verwahraufwendungen für Wertpapiere aus Schwellenländern allgemein höher als für Wertpapiere aus entwickelten Ländern. Dividenden- und Zinszahlungen auf Wertpapiere aus Schwellenländern und mit diesen Wertpapieren erzielte Kapitalgewinne können ausländischen Steuern unterliegen, die entweder erstattungsfähig oder nicht erstattungsfähig sind.

Gesetze über ausländische Anlagen und Wertpapiergeschäfte in Schwellenländern sind möglicherweise weniger differenziert als in entwickelten Ländern. Der Teilfonds kann daher zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein einschliesslich eines unzureichenden Anlegerschutzes, unklarer oder widersprüchlicher Gesetzgebung oder Vorschriften und mangelnder Durchsetzung dieser Gesetze und Vorschriften, Unkenntnis oder Verletzung gesetzlicher oder anderer Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, mangelnder gesetzlicher Entschädigung und Vertrauensbrüche. Es kann in bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken

und zu vollstrecken. Ausserdem sind die Aktienkultur und der Anlegerschutz in Russland möglicherweise dem in anderen Hoheitsgebieten Gebotenen nicht gleichwertig.

Ausserdem sollten sich potenzielle Anleger dessen bewusst sein, dass sich, da die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar ist, die jeweiligen Bewegungen des Wechselkurses des Euro und des Pfund Sterling gegenüber dem US-Dollar auf den Nettoinventarwert der auf Pfund Sterling und Euro lautenden Anteile des Teilfonds auswirken. Obgleich der Teilfonds im Allgemeinen keine Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel der Milderung dieser Bewegungen tätigen wird, kann der Teilfonds solche Geschäfte durchführen, wenn die Anlagemanagementgesellschaft der Meinung ist, dass es klug ist, das Währungsrisiko innerhalb irgendwelcher oder aller Währungsanteilklassen gegen Bewegungen des Wechselkurses der Währung dieser Klasse bzw. Klassen gegenüber dem US-Dollar abzusichern. Der Nutzen und die Verluste aus diesen Absicherungsgeschäften und die Aufwendungen dafür gehen für Rechnung der betreffenden Währungsanteilklassen. Es lässt sich keine Zusicherung dafür geben, dass solche etwaigen Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein werden.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Ausschüttungspolitik thesaurierender Anteile des Teilfonds keine Zahlung von Dividenden oder anderweitigen Ausschüttungen an die Inhaber thesaurierender Anteile aus den Einkünften und Gewinnen des Teilfonds, welche auf diese thesaurierenden Anteilklassen entfallen, vorsieht und dass derartige Erträge von der Gesellschaft wie unter „AUSSCHÜTTUNGEN UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ oben beschrieben wiederangelegt werden. Aufgrund dieser Tatsache ist die Gefahr eines Anlageverlustes in dem Fall, dass das Vermögen des Teilfonds nicht ausreicht, um seine Verbindlichkeiten zu decken, für Inhaber thesaurierender Anteile im anteiligen Verhältnis grösser als für Inhaber ausschüttender Anteile.

Ausserdem sollten sich potenzielle Anleger dessen bewusst sein, dass, obgleich sich bestimmte Vermögenswerte und Aufwendungen spezifisch auf eine einzelne Währungsanteilklassen beziehen, die Währungsanteilklassen nicht durch gesonderte Vermögensportfolios repräsentiert werden, sondern verschiedene Ansprüche an das gesonderte Vermögensportfolio darstellen, das vom Teilfonds repräsentiert wird. Folglich steht das gesamte Vermögen des Teilfonds unabhängig von der Währungsanteilklassen, der es zuzurechnen ist, dafür zur Verfügung, die Verbindlichkeiten jeder der Währungsanteilklassen zu erfüllen. Neben der gegenseitigen Haftung der verschiedenen Währungsanteilklassen gibt es auch noch die gegenseitige Haftung aller Einzelfonds, wie unter „RISIKOFAKTOREN“ besprochen.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäss ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und dem Prospekt und den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Dieser Nachtrag mit Fondsangaben und der Prospekt enthalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Irischen Wertpapierbörse.

TRADITIONAL FUNDS plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland zugelassen als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung der Teilfonds gemäss der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM F&C REAL ESTATE SECURITIES FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen F&C Real Estate Securities Fund, einem Teilfonds der Traditional Funds plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 21. Dezember 2017 und ist zusammen mit diesem zu lesen unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschliesslich derer für Anlagen, Verwaltung und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren.

Die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben ist nur gestattet, wenn ihm der Prospekt der Gesellschaft beiliegt. Ausserdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Hoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigefügt ist bzw. sind.

Die auf Euro lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A, die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse A, die auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse C, die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse B und die auf Euro lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse B des F&C Real Estate Securities Fund sind zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse zugelassen. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile des F&C Real Estate Securities Fund ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Stand am 21. Dezember 2017

WICHTIGE ANGABEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter „MANAGEMENT – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag mit Fondsangaben enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die in Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und an anderen in Frage kommenden Börsen sind im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden Teilfonds der Gesellschaft einen Nachtrag zum Prospekt (ein Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil des Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Die Verteilung des Prospekts ist in einem Hoheitsgebiet nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind. Diese Berichte und der Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Kopien der Gründungsdokumente sind in der in diesem Nachtrag angegebenen Weise erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen andere Werbeaussagen oder Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als im Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Übergabe des Prospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe irgendwelcher der Anteile darf unter gleich welchen Umständen so aufgefasst werden und stellt keine Zusicherung dar, dass die im Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des Prospekts richtig sind.

Der Prospekt (und die Nachträge) stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar an irgendjemanden in einem Hoheitsgebiet, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person, gegenüber der dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, in deren Besitz der Prospekt gelangt, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der *Section 264* des britischen *Financial Services and Markets Act* von 2000. Der Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der Thames River Capital LLP genehmigt, die von der *Financial Conduct Authority* genehmigt ist und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäss anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer laut Prospekt als US-Person geltenden Person angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem *US Investment Company Act* von 1940, in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Vorschriften und Compliance-Auflagen verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird bescheinigen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Zum Zweck dieses Prospekts ist eine „US-Person“ eine Person, die in eine der folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person entsprechend der Definition von „US-Person“ gemäss Rule 902 der Regulation S im Gesetz von 1933, oder (b) eine Person, die nicht in der Definition einer „Nicht-US-Person“ enthalten ist, wie in Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) verwendet. Zur Vermeidung von Zweifeln wird eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen, wenn sie keiner der Definitionen von „US-Person“ in Rule 902 genügt, und sich als „Nicht-US-Person“ gemäss Rule 4.7 CFTC qualifiziert. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer US-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsgesellschaft mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und weitere Zeichnungen sowie Umschichtungen zwischen Teilfonds verweigert werden. Die anderen Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung oder die Aufrechterhaltung desjenigen Mindestbesitzes an Anteilen zu verlangen, die jeweils vom Verwaltungsrat vorgeschrieben ist.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils stossen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Der Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sofern der Prospekt in englischer Sprache und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist der Prospekt in englischer Sprache massgebend, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts, auf dem die Klage basiert, massgebend ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Eine Anlage in den F&C Real Estate Securities Fund sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Als typische Investoren gelten Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und bereit sind, eine stärkere Volatilität in Kauf zu nehmen.

GESELLSCHAFT

Traditional Funds plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der F&C Real Estate Securities Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist Pfund Sterling.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

Die Anteile des Teilfonds der Gesellschaft sind derzeit zur Zeichnung in folgenden Klassen verfügbar:

Klasse A	Pfund Sterling, ausschüttend	Klasse P	Schweizer Franken, thesaurierend
Klasse A	Pfund Sterling, thesaurierend	Klasse P	Schweizer Franken, ausschüttend
Klasse A	Euro, thesaurierend	Klasse R	Pfund Sterling, thesaurierend
Klasse A	Norwegische Krone, thesaurierend	Klasse R	Pfund Sterling, ausschüttend
Klasse A	US-Dollar, thesaurierend	Klasse R	Euro, thesaurierend
Klasse B	Pfund Sterling, thesaurierend	Klasse R	Euro, ausschüttend
Klasse B	Euro, thesaurierend	Klasse R	US-Dollar thesaurierend
Klasse B	Norwegische Krone, thesaurierend	Klasse R	US-Dollar ausschüttend
Klasse C	Pfund Sterling, ausschüttend	Klasse R	Norwegische Krone, thesaurierend
Klasse D	Pfund Sterling, thesaurierend	Klasse R	Norwegische Krone, ausschüttend
Klasse P	Pfund Sterling, thesaurierend	Klasse R	Schwedische Krone, thesaurierend
Klasse P	Pfund Sterling, ausschüttend	Klasse R	Schwedische Krone, ausschüttend
Klasse P	Euro, thesaurierend	Klasse R	Schweizer Franken, thesaurierend
Klasse P	Euro, ausschüttend	Klasse R	Schweizer Franken, ausschüttend
Klasse P	US-Dollar thesaurierend	Klasse X	Pfund Sterling, thesaurierend
Klasse P	US-Dollar ausschüttend	Klasse X	Pfund Sterling, ausschüttend
Klasse P	Norwegische Krone, thesaurierend	Klasse X	Euro, thesaurierend
Klasse P	Norwegische Krone, ausschüttend	Klasse X	Euro, ausschüttend
Klasse P	Schwedische Krone, thesaurierend	Klasse X	US-Dollar thesaurierend
Klasse P	Schwedische Krone, ausschüttend	Klasse X	US-Dollar ausschüttend

Die auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse B wurden mit Wirkung zum 2. Juli 2012 in Klasse C Pfund Sterling ausschüttend umbenannt.

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, für jedes Geschäftsjahr im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) des Teilfonds, der ausschüttenden Anteilen der Klassen A, C, P, R und X (zusammen die „ausschüttender Anteile“) zurechenbar ist, halbjährlich bis spätestens 30. April (für das am 31. März endende Halbjahr) bzw. 31. Oktober (für das am 30. September endende Halbjahr) auszuschütten. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf ausschüttende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Thesaurierende Anteile

Es ist nicht beabsichtigt, aus den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die jeder Klasse thesaurierender Anteile zurechenbar sind, an die Inhaber von thesaurierenden Anteilen der Klassen A, B, D, P, R und X (zusammen die „thesaurierenden Anteile“) Dividenden auszuschütten oder sonstige Ausschüttungen vorzunehmen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf thesaurierende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten);
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;
- c) Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen und (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse X

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine höhere Gesamrendite zu erzielen als der FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Capped Index (Net) in Pfund Sterling („Index“). Der Index ist ein nach der Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung des Streubesitzes gewichteter Index, der die allgemeine Entwicklung in Frage kommender Immobilienaktien aus europäischen Industrieländern abbilden soll, indem er die Kursentwicklung von Unternehmen aus europäischen Industrieländern, die im Immobiliensektor aktiv sind, misst. Die Immobilienaktivitäten von Unternehmen, die in den Index aufgenommen werden, umfassen unter anderem Eigentum an, Handel mit und Projektentwicklung von Mietimmobilien. Das maximale Gewicht jedes Indexbestandteils ist auf 10 % der gesamten Marktkapitalisierung des Index begrenzt. Falls das Gesamtgewicht von Indexbestandteilen, deren Gewicht jeweils 5 % oder mehr beträgt, 40 % übersteigt, werden die einzelnen Gewichte dieser Indexbestandteile angepasst, bis diese Grenze eingehalten wird. Weitere Informationen über die Indexregeln werden von der FTSE veröffentlicht (die „Indexregeln“). Der Teilfonds wird versuchen, sowohl in steigenden als auch in fallenden Märkten eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der Index. Dabei soll die Volatilität des Teilfonds in etwa der annualisierten Volatilität des Index entsprechen. Im 12-Monatszeitraum zum 30. Januar 2010 betrug diese annualisiert 30 %. Zu Vergleichszwecken weisen wir die Anleger darauf hin, dass sich die Volatilität des MSCI European Index, der die Wertentwicklung des breiteren europäischen Aktienmarkts misst, im selben Zeitraum auf 23 % belief. Gegenüber dem langfristigen Durchschnitt waren die Schwankungsbreiten relativ hoch, was in diesem Zeitraum an sämtlichen Aktienmärkten der Fall war. Mit einem veränderten Marktumfeld können sich diese Volatilitätswerte jedoch wesentlich ändern. Es besteht keine Gewähr, dass der Teilfonds sein Ziel oder die angestrebte Volatilität erreichen wird.

Der Teilfonds strebt an, sein Ziel zu erreichen, indem er im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank in Wertpapieren und Indizes auf Wertpapiere von börsennotierten Immobilienunternehmen und anderen börsennotierten Unternehmen, die mit dem Immobiliensektor verbunden sind (wie z. B. Bauunternehmen, Immobiliendienstleistungsgesellschaften und Immobilienfondsverwaltungsgesellschaften) vorwiegend in europäischen Industrieländern anlegt. Daneben kann der Teilfonds in Wandelanleihen und Schuldtiteln mit und ohne Rating von Immobilienunternehmen und Unternehmen, die mit dem Immobiliensektor verbunden sind (wie z. B. Bauunternehmen, Immobiliendienstleistungsgesellschaften und Immobilienfondsverwaltungsgesellschaften, wie oben angegeben) anlegen.

Die Anlagemanagementgesellschaft verfolgt eine auf eingehenden Marktanalysen basierende, fundamentale Anlagestrategie, um in vornehmlich in Europa börsennotierten Immobilientiteln anzulegen, die aufgrund ihrer relativen Bewertung günstige Anlagegelegenheiten bieten. Sie versucht, in den einzelnen Teilsektoren des Immobiliensektors ein zu starkes direktionales Engagement gegenüber der Benchmark zu vermeiden, und zielt darauf ab, durch eine bewertungsorientierte Titelselektion in den einzelnen Teilsektoren des Immobiliensektors eine relative Performance zu erzielen. Die zugrunde liegende Anlagestrategie stützt sich auf fundamentale Unternehmensanalysen, bei denen die grosse Erfahrung des Anlageteams sowohl im Bereich der börsengehandelten als auch im Bereich der direkten Immobilienanlagen genutzt wird.

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten abschliessen, um ein Engagement in Immobilienpapieren und Indizes auf Immobilienpapiere einzugehen. Zu solchen Derivaten gehören unter anderem Futures-Kontrakte, Forward-Kontrakte, Optionen, Swaps und Differenzkontrakte. Derivatgeschäfte können von dem Teilfonds entweder an einer Börse oder ausserbörslich abgeschlossen werden. Der Einsatz von Derivaten kann das Marktrisikopotenzial des Teilfonds erhöhen (Leverage) oder zu synthetischen Short-Positionen führen (d. h. Positionen, die wirtschaftlich Short-Positionen entsprechen). Der Teilfonds kann synthetische Short-Positionen beispielsweise durch den Einsatz von Futures-Kontrakten, Swaps und Optionen erzeugen. Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken, zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und im Rahmen seiner Anlagepolitik einsetzen. Weitere Angaben zum Einsatz von Derivaten durch den

Teilfonds sind im Abschnitt „*Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten*“ des Prospekts enthalten. Wenn der Einsatz von Derivaten zu Leverage führt, wird eine solche Leverage mit dem einfachen Ansatz (Commitment Approach) gemessen und darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen. Alle synthetischen Short-Positionen erfüllen die Anforderungen der irischen Zentralbank.

Die Anlagen erfolgen in Höhe von rund 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug der flüssigen Mittel) in Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder an den europäischen Märkten oder Börsen notiert bzw. gehandelt werden oder andernorts notiert sind, jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus Anlagen in Europa oder aus Geschäften in oder mit Europa erzielen. Europa umfasst in diesem Sinne die Mitgliedstaaten der EU, des EWR und die Schweiz, die Türkei und osteuropäische Länder, die nicht Mitglied der EU oder des EWR sind.

Der verbleibende Teil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug der flüssigen Mittel) kann in immobilienbezogenen Wertpapieren angelegt werden, um Anlagegelegenheiten durch ein Engagement in aussereuropäischen Unternehmen zu nutzen, je nachdem, wie die Anlagemanagementgesellschaft die Aussichten, Kurse und Bewertungen der betreffenden Titel und Märkte einschätzt. Solche Anlagen ausserhalb Europas sind nicht auf bestimmte Regionen oder nur auf Industrie- oder nur auf Schwellenmärkte konzentriert, sondern können auch in Ländern wie etwa Hongkong, Japan und den USA erfolgen.

In Europa legt der Teilfonds den Schwerpunkt auf Unternehmen, die in einem europäischen Industrieland ihren Sitz haben oder notiert sind. Bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts (nach Abzug der flüssigen Mittel) kann der Teilfonds in Titeln europäischer Unternehmen anlegen, die nach den Indexregeln zu den Schwellenländern zählen (zurzeit sind dies Polen, Tschechien, die Türkei und Ungarn).

Mit Ausnahme gestatteter Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder in Anteilen von offenen kollektiven Kapitalanlagen sind Anlagen des Teilfonds auf die anerkannten Börsen beschränkt, die jeweils unter „*ANERKANNTEN BÖRSEN*“ im Prospekt aufgeführt sind. Der Teilfonds kann ein Engagement in Immobilienpapieren eingehen, indem er in börsennotierten Immobilienaktiengesellschaften (REITs) und anderen geschlossenen Teilfonds (einschliesslich börsengehandelten Fonds) anlegt, die den Anforderungen der irischen Zentralbank genügen.

Maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Anteilen von offenen kollektiven Kapitalanlagen angelegt werden.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die auf nationalen russischen Märkten gehandelt werden. Solche Anlagen sind allerdings nur in Wertpapieren zulässig, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

In den ersten sechs Monaten nach Aufnahme der Fondsaktivitäten können im Portfolio hohe Bestände an flüssigen und geldnahen Mitteln gehalten werden; hierzu gehören Geldmarktinstrumente (z. B. Schatzanweisungen), Schuldtitel staatlicher und nichtstaatlicher Emittenten (z. B. Solawechsel) sowie andere Vermögenswerte (einschliesslich flüssiger Mittel jeder Art, darunter auch Einlagenzertifikate) und Geldmarktfonds, die den Anforderungen der irischen Zentralbank genügen. Alle Geldmarktinstrumente und (fest- und variabel verzinslichen) Schuldtitel im Bestand des Teilfonds müssen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen (oder bei Anlagen ohne Rating von der Anlagemanagementgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden). Ihre Restlaufzeit beträgt höchstens 397 Tage.

Potenzielle Anleger im Teilfonds werden auch auf die für jeden Teilfonds der Gesellschaft geltende allgemeine Politik hingewiesen, die unter „*DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik*“ im Prospekt aufgeführt ist.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die Befugnisse und Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahme, denen der Teilfonds unterliegt, werden im Prospekt unter „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in den Abschnitten „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“, „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“, „Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahmen geltenden Beschränkungen“ und „Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten“ beschrieben.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ist dem Teilfonds vorbehaltenlich der in den Abschnitten „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“ und „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ im Prospekt aufgeführten Bedingungen und Grenzen gestattet. Es können hinsichtlich aller Vermögenswerte des Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu solchen Zwecken kann zu einem gehebelten Engagement führen. Gemäss den OGAW-Vorschriften muss der Teilfonds Risikomassnahmen ergreifen, um den durch den Einsatz von Finanzderivaten entstehenden Hebeleffekt messen, überwachen und steuern zu können. Zu diesem Zweck geht der Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz vor, einer der beiden in den OGAW-Vorschriften genehmigten Methoden. Beim Commitment-Ansatz wird die Derivatposition anhand des Marktwerts des Basiswerts oder des Kontrakts in die entsprechende Position im Basiswert konvertiert, wie im Risikomanagementverfahren, das der Zentralbank vorgelegt wird, beschrieben. Wird die Hebelwirkung des Teilfonds anhand des Commitment-Ansatzes ermittelt, beträgt der durch den Einsatz von Finanzderivaten erzeugte Hebel maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Einsatz von Derivaten kann auch das Eingehen von synthetischen Short-Positionen umfassen (d. h. Positionen, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Short-Positionen darstellen) oder Long-Positionen in allen Vermögensklassen, in denen der Teilfonds wie oben beschrieben anlegt. Synthetische Short-Positionen können entweder zur Absicherung des Anlagenportfolios des Teilfonds gegen einen Wertzerfall der Vermögenswerte im Portfolio eingesetzt werden oder um einen Kursrückgang im Basiswert auszunutzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann den Einsatz von synthetischen Short-Positionen je nach Marktbedingungen variieren. Sie geht jedoch davon aus, dass das Nettoengagement des Teilfonds aus den je nach vorhandenen Gelegenheiten eingegangenen Short-Positionen in solchen Wertpapieren unter normalen Marktbedingungen in der Regel höchstens 50 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden. Sie geht auch davon aus, dass unter normalen Marktbedingungen die Long-Positionen des Teilfonds in solchen Wertpapieren in der Regel insgesamt höchstens 150 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden.

Wie im Prospekt beschrieben, ermöglichen diese Instrumente und Techniken dem Teilfonds den Einsatz einer Vielzahl unterschiedlicher Strategien zwecks Risikomanagement und effizienterer Investments. Diese Strategien umfassen die Erhöhung und Verringerung aktienspezifischer Risiken und Marktrisiken durch Erhöhung und Verringerung des Risikopotentials (Leverage/Deleverage) des Portfolios des Teilfonds entsprechend den Einschätzungen der Anlagemanagementgesellschaft hinsichtlich Marktaussichten, Preisen und Werten.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte zwischen der Basiswährung des Teilfonds (Pfund Sterling) und anderen Währungen, auf die vom Teilfonds jeweils gehaltene Anlagen lauten oder in denen diese gehandelt werden oder mit deren Risiko sie behaftet sind, vornehmen.

Eine vom Teilfonds angestrebte Absicherung gegen Währungsrisiken kann – auch wenn dies nicht beabsichtigt ist – zur Folge haben, dass aufgrund externer Faktoren, auf die der Teilfonds keinen Einfluss hat, übersicherte oder untersicherte Positionen entstehen. Der Wert von übersicherten Positionen wird jedoch in keinem Fall 105 % des Nettoinventarwerts übersteigen und abgesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, deren Wert 100 % des Nettoinventarwerts signifikant übersteigt, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Wenn eine Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, wird die Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteilsklasse voraussichtlich (vorbehaltlich Zinsdifferenzen) entsprechend der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte verlaufen, so dass die Anleger in dieser Anteilsklasse nicht davon profitieren, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, an Wert verliert, und ihnen möglicherweise Verluste entstehen, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, an Wert gewinnt. Es besteht keine Gewähr, dass solche Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein werden.

Wie im Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genauer beschrieben, kann der Teilfonds auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Exposure im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Folgende Tabelle zeigt das Engagement des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximum
Total Return Swaps	0%	0%
Pensionsgeschäfte	0%	20%
Wertpapierleihe	0%	100%

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Die Anlagemanagementgesellschaft des Teilfonds ist Thames River Capital LLP. Die Anlagemanagementgesellschaft wurde hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemässen Anlagegeschäfts von der *Financial Conduct Authority* im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht diesbezüglich deren Aufsicht.

Nähere Einzelheiten über die Anlagemanagementgesellschaft finden sich im Prospekt unter „MANAGEMENT“.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen werden für den Teilfonds und die Gesellschaft von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle des Teilfonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Nähere Einzelheiten über die Verwaltungsgesellschaft und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind im Prospekt unter „VERWALTUNG UND VERWAHRUNG“ angegeben.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine Anlagemanagementgebühr für die Anteile des Teilfonds, die monatlich zahlbar ist und gemäss den Angaben im Prospekt unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die angegebene jährliche Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft wird zu den Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet:

Anteilsklasse	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse P	Klasse R	Klasse X
Anlagemanagementgebühr	1,50%	1,00%	1,00%	0,65%	1,00%	1,50%	k. A.

Anlageerfolgsprämie

Daneben hat die Anlagemanagementgesellschaft für die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse A, die auf Euro, norwegische Kronen und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A (zusammen die „Anteile der Klasse A“), die auf Pfund Sterling, Euro und norwegische Kronen lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse B (zusammen die „Anteile der Klasse B“), die auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse C (zusammen die „Anteile der Klasse C“), die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse D (zusammen die „Anteile der Klasse D“), die auf Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, norwegische Kronen, schwedische Kronen und Schweizer Franken lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse P (zusammen die „Anteile der Klasse P“), die auf Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, norwegische Kronen, schwedische Kronen und Schweizer Franken lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse R (zusammen die „Anteile der Klasse R“) (alle zusammengefasst unter der Bezeichnung die „Anteilsklassen mit Performancegebühr“) Anspruch auf eine anlageerfolgsbezogene Anlagemanagementgebühr (die „Anlageerfolgsprämie“), die für jeden Zeitraum, für den die Wertentwicklung gemessen wird, nachträglich zahlbar ist, wenn bei diesen Anteilen bestimmte Wertentwicklungsziele erreicht werden. Die Messzeiträume des Teilfonds sind aufeinanderfolgende vierteljährliche Zeiträume, die jeweils am letzten Geschäftstag jedes Kalendervierteljahrs enden. Der erste Messzeitraum der Anteilsklassen mit Performancegebühr beginnt voraussichtlich am ersten Handelstag des Teilfonds und endet am letzten Geschäftstag des Kalendervierteljahrs, in dem dieser Handelstag liegt. Der letzte Zeitraum für die Messung der Wertentwicklung des Teilfonds endet am Datum der Kündigung des Anlagemanagementvertrags mit Thames River Capital bzw. am Datum der Auflösung des Teilfonds, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Die für die Anteilsklassen mit Performancegebühr zahlbare Anlageerfolgsprämie ist der Betrag in der Währung der betreffenden Anteilsklasse, der dem betreffenden Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Währungsklasse am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums entspricht, multipliziert mit der prozentualen, den Referenzwert übersteigenden Wertentwicklung pro Anteil (d. h. dem Prozentsatz, um den die Wertentwicklung pro Anteil die Wertentwicklung des Index pro Anteil, wie nachstehend definiert, übersteigt) der betreffenden Klasse, multipliziert mit 15 %. Dabei gilt, dass eine Anlageerfolgsprämie für eine Anteilsklasse mit Performancegebühr für einen Messzeitraum nur zahlbar ist, wenn der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse des Teilfonds am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums nach Berücksichtigung der für diesen Zeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie höher ist als der aktuelle Höchststand. Der Höchststand ist wie folgt definiert:

- (a) hinsichtlich des ersten Messzeitraums, in dem eine Anlageerfolgsprämie zahlbar ist, der Erstausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse; und

- (b) hinsichtlich nachfolgender Messzeiträume, der höchste Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse jeweils am letzten Geschäftstag der vorgehenden Messzeiträume der betreffenden Anteilsklasse, für die eine Anlageerfolgsprämie gezahlt wurde, der die Zahlung einer Anlageerfolgsprämie für den jeweiligen Zeitraum berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag der für jeden Messzeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie ist ein Betrag in Pfund Sterling (oder derjenigen anderen Währung oder denjenigen anderen Währungen, welche die Anlagemanagementgesellschaft vereinbart); er entspricht der zahlbaren Anlageerfolgsprämie pro Anteil jeder Klasse, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während dem relevanten Messzeitraum ausgegebenen Anteile dieser Klasse.

Die „Wertentwicklung pro Anteil“ der betreffenden Klasse in einem Messzeitraum ist der in Prozent ausgedrückte Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse am letzten Geschäftstag des vorhergehenden Messzeitraums, der die Belastung einer etwaigen Anlageerfolgsprämie für den vorhergehenden Zeitraum berücksichtigt, und dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums, berechnet in der Währung, auf welche diese Anteilsklasse lautet.

Die „Wertentwicklung des Index pro Anteil“ für einen Messzeitraum und in Bezug auf die betreffende Anteilsklasse ist die Differenz zwischen dem Stand der massgebenden Version des Index (des FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Capped Total Return Index in Pfund Sterling vom ersten Handelstag des Teilfonds bis zum Tag, an dem der Index geändert wurde („Tag der Indexänderung“), und des FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Capped Index (Net) in Pfund Sterling ab dem Tag (einschliesslich der Indexänderung) am letzten Geschäftstag des vorhergehenden Messzeitraums, der die Belastung einer etwaigen Anlageerfolgsprämie berücksichtigt, und am letzten Geschäftstag des massgeblichen Messzeitraums, jeweils bereinigt um die Kosten der etwaigen Absicherung zwischen dem Wert des Pfund Sterling und der Währung der betreffenden Klasse und ausgedrückt in Prozent.

Der „Tag der Indexänderung“ bezeichnet den Tag, an dem die Anteilhaber des Teilfonds dem FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Capped Index (Net) in Pfund Sterling als Index zugestimmt haben.

Die „prozentuale, den Referenzwert übersteigende Wertentwicklung pro Anteil“ für die betreffende Anteilsklasse ist der Wert, um den die Wertentwicklung pro Anteil die Wertentwicklung des Index pro Anteil übersteigt, ausgedrückt in Prozent.

„Messzeitraum“ bezeichnet aufeinanderfolgende vierteljährliche Zeiträume, die jeweils am letzten Handelstag jedes Kalendervierteljahrs enden. Der erste Messzeitraum der Anteilsklassen mit Performancegebühr des Teilfonds beginnt am ersten Handelstag des Teilfonds. Der letzte Zeitraum für die Messung der Wertentwicklung des Teilfonds endet am Datum der Kündigung des Anlagemanagementvertrags mit Thames River Capital bzw. am Datum der Auflösung des Teilfonds, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Ist die Wertentwicklung pro Anteil einer Klasse in einem Messzeitraum geringer als die Wertentwicklung des Index pro Anteil für diese Klasse im betreffenden Messzeitraum, so wird dieser in Prozent ausgedrückte negative Unterschied der Wertentwicklung vorgetragen. Eine Anlageerfolgsprämie ist in einem Messzeitraum für eine Anteilsklasse nur zahlbar, wenn die Wertentwicklung pro Anteil dieser Klasse gegenüber der Wertentwicklung des Index pro Anteil dieser Klasse einen etwaigen angesammelten in Prozent ausgedrückten negativen Unterschied der Wertentwicklung in Bezug auf vorangegangene Zeiträume aufgeholt hat. Im Messzeitraum, in dem ein etwaiger angesammelter in Prozent ausgedrückter negativer Unterschied der Wertentwicklung aufgeholt wird, wird nur jener Teil der prozentualen, den Referenzwert übersteigenden Wertentwicklung pro Anteil in diesem Zeitraum bei der Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie berücksichtigt, der den vorgetragenen angesammelten in Prozent ausgedrückten negativen Unterschied der Wertentwicklung für diese Klasse übersteigt („Nettounterschied der positiven Wertentwicklung gegenüber dem Referenzwert pro Anteil“).

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse am letzten Tag eines Messzeitraums, auf dem die Berechnung der für den Messzeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie basiert, wird ohne Abzug von Anlageerfolgsprämien für diese Klasse, die in diesem Messzeitraum aufgelaufen sind, berechnet (woraus sich ein Wert ergibt, der als „Bruttoinventarwert“ bzw. „BIW“ bezeichnet wird) und nach Wiederhinzurechnung etwaiger an die Anteilinhaber für den Messzeitraum ausgeschütteter Nettoerträge und unter der Annahme, dass solche Erträge zum Zeitpunkt der Ausschüttung wiederangelegt wurden.

Für den Fall, dass keine Anlageerfolgsprämie an die Anlagemanagementgesellschaft für einen Messzeitraum zahlbar ist, in dem die Wertentwicklung pro Anteil die Wertentwicklung des Index übersteigt, jedoch der Nettoinventarwert pro Anteil niedriger als der Höchststand ist, wird eine solche nicht vergütete prozentuale, den Referenzwert übersteigende Wertentwicklung pro Anteil vorgetragen und erst gezahlt, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse über dem Höchststand liegt. Der Betrag einer Anlageerfolgsprämie, der eine nicht vergütete prozentuale, den Referenzwert übersteigende Wertentwicklung pro Anteil repräsentiert, wird so begrenzt, dass die Wertentwicklung pro Anteil nicht unter die Wertentwicklung des Index pro Anteil in dem Messzeitraum oder den Höchststand sinkt.

Die zahlbare Anlageerfolgsprämie läuft an jedem Handelstag auf und wird an jedem Handelstag bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse berücksichtigt. Tritt beim Teilfonds innerhalb eines Messzeitraums an einem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen ein, so hat die Anlagemanagementgesellschaft Anspruch auf die für diese Rücknahme aufgelaufene Anlageerfolgsprämie je Anteil. Ein solcher Anspruch auf Anlageerfolgsprämien für Rücknahmen von Anteilen ist nicht rückzahlbar, obwohl dieser Anspruch bei der Berechnung des etwaigen Anspruchs auf eine Anlageerfolgsprämie für den Messzeitraum insgesamt berücksichtigt wird.

Die Verwahrstelle muss die Berechnung der Anlageerfolgsprämie überprüfen.

Die Anlagemanagementgebühr und die Anlageerfolgsprämie enthalten keine etwaige Mehrwertsteuer.

Anlageerfolgsprämien sind auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne unter Berücksichtigung realisierter und nicht realisierter Verluste zahlbar. Folglich können Anlageerfolgsprämien auf nicht realisierte Gewinne bezahlt werden, die danach möglicherweise niemals realisiert werden.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds und der Ausgabe der auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden und thesaurierenden Anteile sowie der auf Euro, norwegische Kronen und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile des Teilfonds entstandenen Gründungskosten dürften sich auf etwa GBP 20.000 belaufen und werden von der Gesellschaft über die ersten fünf Betriebsjahre des Teilfonds (oder denjenigen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt) abgeschrieben.

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum, Zeichnungshandelstage und Bewertungszeitpunkte

Der Erstausgabezeitraum für die auf US-Dollar und norwegische Kronen lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A, die auf norwegische Kronen lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse B, die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse D sowie die Anteile der Klassen P, R und X beginnt am 22. Dezember 2017 um 9:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und endet am 21. Juni 2018 um 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder an dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Datum bzw. Zeitpunkt. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Jegliche Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, wenn Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich. Während des Erstausgabezeitraums sind die Anteile zu den folgenden Erstausgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstausgabepreises) erhältlich:

<i>Anteilswährung</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
USD	US\$ 10,00
EUR	€ 10,00
GBP	£ 10,00
NOK	NOK 100,00
CHF	CHF 10,00
SEK	SEK 100,00

Nach dem Erstausgabezeitraum – und im Fall aller anderen Anteilklassen dieses Teilfonds ab dem Datum dieses Prospektnachtrags – können Anteile des Teilfonds an jedem Zeichnungshandelstag gezeichnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren) zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Zeichnungen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Zeichnungen ist 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag für Zeichnungen.

Mindestanlagehöhe für Zeichnungen

Ordnungsgemäss ausgefüllte Antragsformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für bestimmte Anträge festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Antragsformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung hat in Übereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Des Weiteren werden Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse X nur bearbeitet, wenn ein Anleger zusätzlich eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) mit dem Anlageverwalter abschliesst. Genauere Informationen zur Anlagevereinbarung erhalten Sie vom Anlageverwalter.

Die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) betragen:

Anteilsklasse	Mindestanlage	
	Erstanlage	Folgeanlage
A	€/£/US\$ 10.000 NOK 100.000	€/£ 1.000 US\$ 10.000 NOK 10.000
B	€/£ 2,5 Mio. NOK 25 Mio.	€/£ 1.000 NOK 10.000
C	£ 2,5 Mio.	£ 1.000
D	£ 150 Mio.	£ 1.000
P	€/£/US\$/CHF 2,5 Mio. NOK/SEK 25 Mio.	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 2,5 Mio.	€/£/US\$ 1.000

Zeichnungsgebühren

Auf Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds ist ein Ausgabeaufschlag von maximal 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu zahlen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen (i) an Finanzmittler, insbesondere Untervertriebsstellen, Intermediäre und Vertriebspartner, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren, die der Anlagemanagementgesellschaft geeignet erscheinen, unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger, auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren), gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Rücknahmen ist 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag für Rücknahmen.

Ordnungsgemäss ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für bestimmte Anträge festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Rücknahmeformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ dargelegten Verfahren.

Mindestrücknahmen und Mindestbestände

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds betragen:

Anteilsklasse	Mindestrücknahme	Mindestbestand
A	€/£/US\$ 1.000 NOK 10.000	€/£/US\$ 10.000 NOK 100.000
B	€/£ 1.000 NOK 10.000	€/£ 2,5 Mio. NOK 25 Mio.
C	£ 1.000	£ 2,5 Mio.
D	£ 1.000	£ 150 Mio.
P	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 2,5 Mio. NOK/SEK 25 Mio.
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 1.000	€/£/US\$ 2,5 Mio.

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile beider Teilfonds zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft plant derzeit nicht die Erhebung einer Umschichtungsgebühr, behält sich jedoch vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offen gelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird unmittelbar nach seiner Berechnung auf der Website www.bmogam.com veröffentlicht und der Irischen Wertpapierbörse mitgeteilt. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds bei der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilsklasse in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, für jeden Rechnungszeitraum im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) des Teilfonds, der auf ausschüttende Anteile entfällt, halbjährlich auszuschütten. Ausserdem kann der Verwaltungsrat denjenigen Teil realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne, die auf ausschüttende Anteile des Teilfonds entfallen, ausschütten, der nach seiner Meinung angemessen ist, um eine zufriedenstellenden Ausschüttungshöhe aufrechtzuerhalten.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den Nettoertrag jedes Geschäftsjahrs halbjährlich bis spätestens 30. April (für das am 31. März endende Halbjahr) bzw. 31. Oktober (für das am 30. September endende Halbjahr) (jeweils ein „Zuweisungsdatum“) an die Inhaber ausschüttender Anteile auszuschütten.

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber der Klassen thesaurierender Anteile des Teilfonds aus den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf diese thesaurierenden Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der an einem Zuweisungstag auf eine Klasse thesaurierender Anteile entfallende Ertrag wird Teil des Kapitalvermögens dieser Klasse. Befinden sich am betreffenden Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds in Umlauf, so erhalten Inhaber thesaurierender Anteile in Höhe dieses Ertrags einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich entsprechend dem Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden Anteils der betreffenden Klasse bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden Anteils trotz der Übertragung von Erträgen auf das Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ im Prospekt verwiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung für eine Wertsteigerung geben lässt. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus und daher der Wert und der Ertrag der Anteile des Teilfonds können sinken wie auch steigen, und es kann sein, dass ein Anleger nicht den von ihm angelegten Betrag zurückbekommt. Veränderungen der Wechselkurse zwischen Währungen können auch dazu führen, dass der Wert der Anlagen abnimmt oder zunimmt. Ein Anleger, der schon nach kurzer Zeit Anteile des Teilfonds veräußert, erhält ausserdem wegen eines bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rücknahmen bedeutet, dass eine Anlage in dem Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Potenzielle Anleger sollten bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegen wollen, ferner die im Prospekt unter „RISIKOFAKTOREN“ dargestellten Risikofaktoren berücksichtigen.

Preisschwankungen, die den Immobiliensektor insgesamt betreffen, können sich auch auf die Kurse einzelner Immobilienpapiere auswirken, in die der Teilfonds anlegt. Die Gesellschaft geht dieses Risiko ein, um ihr Anlageziel zu erreichen, doch könnte es dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds sich schlechter entwickeln als Anlagen in anderen Sektoren oder als der Markt.

Die Wertentwicklung des Teilfonds kann im Fall eines Immobilienmarktes mit rückläufigen Kapitalwerten oder sinkenden Mieteinnahmen beeinträchtigt werden. Diese Faktoren können sich auch auf den Betrag und Wert von Dividenden bzw. sonstigen Ausschüttungen auswirken, die auf Anlagen in Immobilientiteln geleistet werden. Die Wertentwicklung bestimmter Immobilienpapiere unterliegt einem wertpapierspezifischen Risiko aufgrund von Faktoren, die für das betreffende Wertpapier spezifisch sind, wie z. B. die ihm zugrundeliegenden Immobilienobjekte, die Höhe der Mieten, die Leerstandsdaten, die Verwaltungsstrategie oder die Höhe der Fremdfinanzierung. Diese Faktoren führen dazu, dass sich die Rendite eines Wertpapiers von der Marktrendite unterscheidet.

Anlagen an Schwellenmärkten sind mit Risikofaktoren und besonderen Aspekten verbunden, die mit Anlagen an weiter entwickelten Märkten in der Regel nicht verbunden sind. Politische und

wirtschaftliche Veränderungen und mangelnde politische und wirtschaftliche Stabilität treten möglicherweise mit höherer Wahrscheinlichkeit ein und haben eine stärkere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkte von Schwellenländern. Eine nachteilige Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen im Hinblick auf Anlagen durch Ausländer, die Konvertierbarkeit von Währungen und die Rücküberweisung von Geldern, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Schwellenländern, in denen Anlagen vorgenommen werden dürfen, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderweitige Konfiszierung könnten zu einem Verlust für den Teilfonds führen.

Gesetze über ausländische Anlagen und Wertpapiergeschäfte in Schwellenländern wie Russland oder anderen osteuropäischen Schwellenländern sind möglicherweise weniger differenziert als in entwickelten Ländern. Der Teilfonds kann daher zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, unter anderem einem unzureichenden Anlegerschutz, unklaren oder widersprüchlichen Gesetzen oder Vorschriften und mangelnde Durchsetzung dieser Gesetze und Vorschriften, Unkenntnis oder Verstoss gegen Gesetze und Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, mangelnde gesetzliche Rechtsschutzmöglichkeiten und Vertrauensbruch. Es kann in bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken. Ausserdem entsprechen die Corporate Governance-Standards und Regelungen zum Anlegerschutz in Russland möglicherweise nicht denjenigen in anderen Ländern.

Im Vergleich zu anderen Sektoren sind manche Wertpapiere im Immobiliensektor möglicherweise durch ein geringeres Volumen, geringere Liquidität und höhere Volatilität gekennzeichnet. Dies kann zu höheren Schwankungen im Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds führen (und damit in den Zeichnungs- und Rücknahmepreisen der Anteile des Teilfonds) als bei Teilfonds, die in anderen Sektoren anlegen. Falls der Teilfonds zur Erfüllung einer hohen Anzahl an Rücknahmeaufträgen kurzfristig eine beträchtliche Menge der von ihm gehaltenen Wertpapiere veräussern muss, könnte er ferner gezwungen sein, diese Wertpapiere zu ungünstigen Preisen zu veräussern, was sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds auswirken könnte.

Potenzielle Anleger sollten Folgendes beachten: Da die Basiswährung des Teilfonds das Pfund Sterling ist, wird der Nettoinventarwert der auf Euro, norwegische Kronen und US-Dollar lautenden Anteile des Teilfonds durch Veränderungen im Wechselkurs des Euro, der norwegischen Krone und des US-Dollar gegenüber dem Pfund beeinflusst. Der Teilfonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschliessen, um zu versuchen, die Wirkung solcher Wechselkursveränderungen abzuschwächen. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass solche etwaigen Währungsabsicherungsgeschäfte ihr Ziel erreichen werden. Der Teilfonds kann daher einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Die Vorteile, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Absicherungsgeschäften kommen der auf die betreffende Währung lautenden Anteilsklasse zugute bzw. gehen zu deren Lasten.

Der Teilfonds kann Geschäfte abschliessen, mit denen das Währungsrisiko aus zugrundeliegenden Anlagen, in denen der Teilfonds jeweils investiert ist, verändert wird. Durch diese Geschäfte gelingt es möglicherweise nicht, Schwankungen der Kurse der Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegt, oder Wechselkursschwankungen auszugleichen oder Verluste aus einem Rückgang der Kurse dieser Wertpapiere zu verhindern. Die Wertentwicklung des Teilfonds könnte durch Wechselkursveränderungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen müssen.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Verwaltungsrat im Rahmen der Ausschüttungspolitik der ausschüttenden Anteile des Teilfonds denjenigen Teil etwaiger realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die auf diese ausschüttenden Anteile des Teilfonds entfallen, ausschütten kann, der nach seiner Ansicht angemessen ist, um eine zufriedenstellende Ausschüttungshöhe zu halten. Höhere Ausschüttungen als Folge dieser Politik können daher zu einer entsprechenden Erhöhung der steuerpflichtigen Einkünfte führen, während gleichzeitig das Potenzial für Kapitalgewinne möglicherweise geschmälert wird. Potenzielle Anleger

sollten ferner berücksichtigen, dass die Ausschüttungspolitik der thesaurierenden Anteile des Teilfonds nicht vorsieht, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen an die Inhaber thesaurierender Anteile aus den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf solche thesaurierenden Anteile entfallen, auszuschütten bzw. vorzunehmen, und dass solche Erträge von der Gesellschaft, wie im vorstehenden Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ näher beschrieben, wieder angelegt werden. Folglich entsteht Inhabern thesaurierender Anteile im Falle eines Minderertrags, bei dem die Vermögensgegenstände des Teilfonds nicht zur Deckung seiner Verbindlichkeiten ausreichen, ein höherer anteiliger Verlust ihrer Anlage als Inhabern ausschüttender Anteile.

Ausserdem sollten sich potenzielle Anleger dessen bewusst sein, dass, obgleich sich bestimmte Vermögenswerte und Aufwendungen spezifisch auf eine einzelne Währungsanteilsklasse beziehen, die Währungsanteilsklassen von Anteilen nicht durch gesonderte Vermögensportfolios repräsentiert werden, sondern verschiedene Ansprüche an das gesonderte Vermögensportfolio darstellen, das von dem Teilfonds repräsentiert wird. Folglich steht das gesamte Vermögen des F&C Real Estate Securities unabhängig von der Währungsanteilsklasse, der es zuzurechnen ist, dafür zur Verfügung, die Verbindlichkeiten jeder der Währungsanteilsklassen zu erfüllen.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäss ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und im Prospekt sowie den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Dieser Nachtrag mit Fondsangaben und der Prospekt enthalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Irischen Wertpapierbörse.

TRADITIONAL FUNDS plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland zugelassen als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäss der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM F&C REAL ESTATE EQUITY LONG/SHORT FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen zum F&C Real Estate Equity Long/Short Fund, einem Teilfonds der Traditional Funds plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 21. Dezember 2017 und ist zusammen mit diesem zu lesen unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschliesslich derer für Anlagen, Verwaltung und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren.

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben darf nur zusammen mit dem Prospekt der Gesellschaft verteilt werden. Ausserdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Rechtshoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigefügt ist bzw. sind.

Die auf US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A, die auf Euro lautenden thesaurierenden Anteile der Klassen A und B und die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse C des F&C Real Estate Equity Long/Short Fund sind zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse zugelassen. Für die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A und die auf norwegische Kronen lautenden thesaurierenden Anteile der Klassen A und B des F&C Real Estate Equity Long/Short Fund der Gesellschaft wurde die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse beantragt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile des F&C Real Estate Equity Long/Short Fund ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Stand am 21. Dezember 2017

WICHTIGE ANGABEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter „MANAGEMENT – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft sind auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und anderen in Frage kommenden Börsen sind im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden ihrer Teilfonds einen Nachtrag zu diesem Prospekt (Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang und zusammen mit diesem Prospekt gelesen werden.

Die Verteilung dieses Prospekts in jeglichem Rechtshoheitsgebiet ist nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigefügt ist bzw. sind. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Exemplare der Gründungsdokumente sind in der in diesem Nachtrag angegebenen Weise erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen andere Werbeaussagen oder Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die Aushändigung dieses Prospekts, das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe von Anteilen dürfen unter keinen Umständen so aufgefasst werden und stellen keine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt und seine Nachträge stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar an irgendjemanden in einem Rechtshoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig sind, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot und eine solche Aufforderung rechtswidrig sind, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Rechtshoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der Thames River Capital LLP genehmigt, die von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäss anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person (wie in diesem Prospekt definiert) angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem US Investment Company Act von 1940, in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Hindernissen und Konformitätshürden verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird belegen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Für diesen Zweck gilt jede Person, die in eine der folgenden beiden Kategorien fällt, als „US-Person“: (a) eine Person, auf die die Definition der „US-Person“ gemäss Bestimmung S Regel 902 des Gesetzes von 1933 zutrifft, oder (b) eine Person, auf die die Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäss Regel 4.7. der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) nicht zutrifft. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer US-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsgesellschaft mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und sämtliche Investitionen oder Umschichtungen zwischen Teilfonds können blockiert werden. Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrat zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilinhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen oder den von ihm jeweils festgelegten Mindestbesitz aufrechtzuerhalten.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils stossen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner werden auf den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag mit Fondsangaben hingewiesen.

Der Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sollten zwischen der englischen Fassung des Prospekts und der Übersetzung Abweichungen bestehen, ist die englische Fassung massgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem gerichtlichen Verfahren, das auf einer Prospektveröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts massgebend ist, auf dem das betreffende Verfahren beruht.

Eine Anlage im F&C Real Estate Equity Long/Short Fund sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Profil eines typischen Anlegers

Als typische Investoren gelten Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und bereit sind, eine stärkere Volatilität in Kauf zu nehmen.

GESELLSCHAFT

Traditional Funds plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der F&C Real Estate Equity Long/Short Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

Derzeit können Anteile der folgenden Klassen im Teilfonds gezeichnet werden:

- Klasse A Pfund Sterling, thesaurierend
- Klasse A Euro, thesaurierend
- Klasse A Norwegische Krone, thesaurierend
- Klasse A US-Dollar, thesaurierend
- Klasse A Schwedische Krone, thesaurierend, abgesichert
- Klasse A Norwegische Krone, thesaurierend, abgesichert
- Klasse A Schweizer Franken, thesaurierend, abgesichert
- Klasse A Schweizer Franken, ausschüttend, abgesichert
- Klasse B Euro, thesaurierend
- Klasse B Norwegische Krone, thesaurierend
- Klasse B Schwedische Krone, thesaurierend, abgesichert
- Klasse B Norwegische Krone, thesaurierend, abgesichert
- Klasse B Schweizer Franken, thesaurierend, abgesichert
- Klasse B Schweizer Franken, ausschüttend, abgesichert
- Klasse B US-Dollar, thesaurierend
- Klasse C Pfund Sterling, thesaurierend
- Klasse C Euro, thesaurierend
- Klasse C Norwegische Krone, thesaurierend
- Klasse C Schwedische Krone, thesaurierend, abgesichert
- Klasse C Norwegische Krone, thesaurierend, abgesichert
- Klasse C Schweizer Franken, thesaurierend, abgesichert
- Klasse C Schweizer Franken, ausschüttend, abgesichert
- Klasse P Pfund Sterling, thesaurierend
- Klasse P Pfund Sterling, ausschüttend
- Klasse P Euro, thesaurierend
- Klasse P Euro, ausschüttend
- Klasse P US-Dollar thesaurierend
- Klasse P US-Dollar ausschüttend
- Klasse P Norwegische Krone, thesaurierend
- Klasse P Norwegische Krone, ausschüttend
- Klasse R Euro, thesaurierend
- Klasse R Euro, ausschüttend
- Klasse R US-Dollar thesaurierend

Klasse R US-Dollar ausschüttend
 Klasse R Norwegische Krone, thesaurierend
 Klasse R Norwegische Krone, ausschüttend
 Klasse R Norwegische Krone, thesaurierend, abgesichert
 Klasse R Norwegische Krone, ausschüttend, abgesichert
 Klasse R Schwedische Krone, thesaurierend, abgesichert
 Klasse R Schwedische Krone, ausschüttend, abgesichert
 Klasse R Schweizer Franken, thesaurierend, abgesichert
 Klasse R Schweizer Franken, ausschüttend, abgesichert
 Klasse X Pfund Sterling, thesaurierend
 Klasse X Pfund Sterling, ausschüttend
 Klasse X Euro, thesaurierend
 Klasse X Euro, ausschüttend
 Klasse X US-Dollar thesaurierend
 Klasse X US-Dollar ausschüttend

Thesaurierende Anteile

Es wird nicht beabsichtigt, von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die jeder thesaurierenden Anteilsklasse zurechenbar sind, an die Inhaber von thesaurierenden Anteilen Dividenden auszuschütten oder sonstige Ausschüttungen vorzunehmen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf thesaurierende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten);
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;
- c) Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen und (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären,

entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).

- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse X

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage, unter Verwendung eines markneutralen Long/Short-Ansatzes, in den Wertpapieren von Emittenten, die im Immobilienbereich, in Bau/Entwicklung von Immobilien, im Immobilienhandel oder Immobilienmanagement oder ähnlichen Bereichen tätig sind. Der Teilfonds wird vorwiegend aber nicht ausschliesslich in Unternehmen investieren, die in Europa gegründet wurden, niedergelassen sind oder deren Hauptbörse sich in Europa befindet, oder in Unternehmen, die an einer Börse ausserhalb Europas notiert sind aber einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze und Erträge aus Anlagen in Europa und Geschäftstätigkeiten in oder mit Europa beziehen. Zu diesem Zweck zählen zu Europa die Mitgliedstaaten der EU und des EWR, die Schweiz, die Türkei und die nicht EU/EWR-Länder in Osteuropa.

Zur Verwirklichung seines Anlageziels wird der Teilfonds vornehmlich in Beteiligungspapiere und Wertpapierindizes investieren, welche die Auflagen der Europäischen Zentralbank erfüllen, in Aktien von börsengehandelten Immobiliengesellschaften und andere börsengehandelte Unternehmen, die einen Bezug zum Immobiliensektor aufweisen (wie Bauunternehmungen, Immobilienservicegesellschaften und Immobilienfondsverwalter) und die sich grösstenteils in den europäischen Industrieländern befinden. Der Teilfonds darf auch in Wandelpapiere investieren sowie in Schuldtitel mit und ohne Rating, wie z. B. Anleihen und Schuldverschreibungen, die von Immobiliengesellschaften und mit dem Immobilienmarkt verbundenen Unternehmen ausgegeben werden (wie die oben erwähnten Bauunternehmungen, Immobilienservicegesellschaften und Immobilienfondsverwalter). Solche Wertpapiere weisen in der Regel mindestens ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen international anerkannten Rating-Agentur auf oder werden von der Anlagemanagementgesellschaft als Wertpapiere mit gleichwertiger Bonität eingestuft. Allerdings darf der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem geringeren Rating als Investment Grade anlegen.

Die Anlagemanagementgesellschaft verfolgt eine auf eingehenden Marktanalysen basierende, fundamentale Anlagestrategie, um in vornehmlich in Europa börsennotierten Immobilientiteln anzulegen, die aufgrund ihrer relativen Bewertung günstige Anlagegelegenheiten bieten. Die Anlagemanagementgesellschaft gliedert die infrage kommenden Anlagen anhand der Eigenschaften der im Immobilienbestand der einzelnen börsengehandelten Gesellschaften enthaltenen Objekte in von ihr selbst definierte Teilsektoren des Immobiliensektors. Ziel des Teilfonds ist es, durch die aufgrund der Bewertung der einzelnen Titel in jedem Teilsektor getroffene Aktienausswahl Performance zu erwirtschaften und ein deutlich direktionales Engagement zu vermeiden, indem er in jedem Teilsektor mehr oder weniger gleichwertige Long- und Short-Positionen eingeht. Der Anlageprozess stützt sich auf fundamentale Analysen der einzelnen Unternehmen und der Teilsektoren des Immobiliensektors, in denen diese tätig sind, und profitiert von den profunden Kenntnissen des Anlageteams im Bereich der börsengehandelten Immobiliengesellschaften. Zu den Kriterien, welche die

Anlagemanagementgesellschaft untersucht, gehören unter anderem verschiedene relative Bewertungskennzahlen wie Nettoinventarwerte und wiederkehrende Ertragskennzahlen.

Zudem wird der Teilfonds Derivate einsetzen, um das angestrebte langfristige Kapitalwachstum zu erzielen. Der Einsatz von Derivaten kann auch das Eingehen von synthetischen Short-Positionen umfassen (d. h. Positionen die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Short-Positionen darstellen) oder Long-Positionen in Wertpapieren. Synthetische Short-Positionen dürfen nur über Derivate eingegangen werden und können entweder zur Absicherung des Anlagenportfolios des Teilfonds gegen einen Wertzerfall der Vermögenswerte im Portfolio eingesetzt werden oder um einen Kursrückgang im Basiswert auszunutzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann den Einsatz von synthetischen Short-Positionen je nach Marktbedingungen variieren. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Nähere Angaben zu Finanzindizes, in die der Teilfonds investiert, können die Anteilhaber den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft entnehmen.

Der Teilfonds rechnet bei normalen Marktverhältnissen mit einer Volatilität von 5–8 % im Jahresmittel. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass der Teilfonds dieses Mass an Volatilität aufrechterhalten kann.

Die durch den Einsatz von Derivaten und Short-Positionen verursachte Hebelwirkung darf die im Abschnitt „BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME“ weiter unten aufgeführten VaR-Grenzen nicht überschreiten. Das anhand der Summe der Basiswerte der eingesetzten Derivate ermittelte gehebelte Risiko wird bei normalen Marktbedingungen voraussichtlich zwischen 0 % und 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen, kann diese Spanne jedoch auch überschreiten. Weitere Ausführungen über die Verwendung von Derivaten finden sich weiter unten und im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „*Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten*“.

Potenzielle Anleger werden auf die allgemeine, für alle Teilfonds der Gesellschaft geltende Anlagepolitik verwiesen, die unter dem Titel „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt näher beschrieben wird. Der Einsatz von Derivaten erzeugt einen Hebeleffekt und kann auch das Eingehen von synthetischen Short-Positionen umfassen (d. h. Positionen, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Short-Positionen darstellen) oder Long-Positionen in allen Vermögensklassen, in denen der Teilfonds wie oben beschrieben anlegt. Synthetische Short-Positionen können entweder zur Absicherung des Anlagenportfolios des Teilfonds gegen einen Wertzerfall der Vermögenswerte im Portfolio eingesetzt werden oder um einen Kursrückgang im Basiswert auszunutzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann den Einsatz von synthetischen Short-Positionen je nach Marktbedingungen variieren. Unter normalen Marktbedingungen geht die Anlagemanagementgesellschaft davon aus, dass das Nettoengagement des Teilfonds aus Short-Positionen je nach den am Markt vorhandenen Gelegenheiten in der Regel unter 150 % des Nettoinventarwerts liegen wird. Die Anlagemanagementgesellschaft geht davon aus, dass unter normalen Marktbedingungen die Long-Positionen des Teilfonds in der Regel höchstens 150 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden. Somit dürfte das Nettoengagement des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen zwischen -150 % und +150 % des Nettoinventarwerts ausmachen, kann diese Grenzwerte jedoch auch unter- bzw. überschreiten.

Je nach Gelegenheit und nach Einschätzung der Marktaussichten, Preise und Wertentwicklung solcher Wertpapiere durch die Anlagemanagementgesellschaft kann das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds (nach Abzug der Barmittel) in Wertpapieren angelegt werden, die einen Bezug zum Immobiliensektor aufweisen und ein Exposure in Immobiliengesellschaften ausserhalb Europas bieten. Dafür berücksichtigt die Anlagemanagementgesellschaft Faktoren wie die relativen Bewertungskennzahlen der Wertpapiere ausserhalb Europas sowie die derzeitige Phase des Wirtschaftszyklus und des geldpolitischen Zyklus, in welcher die jeweiligen Unternehmen gerade tätig sind. Die Anlagen ausserhalb Europas sind nicht auf bestimmte geografische Regionen oder auf bestimmte Industrie- und Schwellenländer ausgerichtet und können somit auch Anlagen in Hongkong, Japan und den USA umfassen.

Der Teilfonds beabsichtigt, schwerpunktmässig in Industrieländern zu investieren, kann jedoch einen erheblichen Teil seines Vermögens auch in Wertpapiere und Instrumente von Schwellenländern und in Schuldverschreibungen von in Schwellenländern ansässigen Emittenten investieren sowie in Schuldpapiere von Emittenten anderer Länder, die aber einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze und Erträge mit Anlagen oder Geschäften in bzw. mit Schwellenländern erwirtschaften. Im Zusammenhang mit diesem Teilfonds gelten als Schwellenländer alle Länder der Welt, die vom Internationalen Währungsfonds (IWF) nicht als „fortgeschrittene Volkswirtschaften“ eingestuft werden. Zum Datum dieses Nachtrags mit Fondsangaben umfasste die IWF-Liste der fortgeschrittenen Volkswirtschaften alle EU-Mitgliedstaaten, die Schweiz, die USA, Kanada, Japan, Hongkong, Südkorea, Singapur, Taiwan, Israel, Australien und Neuseeland. Aufgrund der kontinuierlichen Änderungen unterworfenen Definition und Zuordnung der Begriffe „Schwellenland“ und „Industrieland“ kann sich die Bezeichnung eines Landes als „Schwellenland“ ändern, wenn sich die Situation eines Landes, das bisher als aufstrebendes Land galt, nach Einschätzung der Anlagemanagementgesellschaft aufgrund von Entwicklungsfaktoren wie Grösse, Liquidität und Risikoprofil der Situation einer fortgeschrittenen Volkswirtschaft annähert oder ihr entspricht, und in diesem Fall wird ein solches Land nicht mehr als Schwellenland behandelt. Zu den Anlagen in Schwellenländern zählen auch Anlagen in Ländern mit verhältnismässig niedrigem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen und einem Potenzial für rasches Wirtschaftswachstum. Schwellenländer sind in der Regel Länder in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Lateinamerika sowie aufstrebende Länder in Europa einschliesslich Russland.

Der Teilfonds darf in nicht börsennotierte Wertpapiere und/oder in Anteile von anderen offenen, regulierten kollektive Kapitalanlagen wie OGAW und alternative Investmentfonds investieren, die im Vereinigten Königreich, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in den USA ansässig sind. Von diesen Fällen abgesehen, ist die Anlagetätigkeit des Teilfonds beschränkt auf Wertpapiere, die an anerkannten Börsen notiert sind, welche jeweils unter „ANERKANNTE BÖRSEN“ aufgeführt sind. Der Teilfonds kann mittels Investitionen in börsengehandelte Immobilien trusts („REITs“) und andere geschlossene Teilfonds (auch börsengehandelte), welche die Anforderungen der irischen Zentralbank erfüllen, ein Exposure in Immobilientiteln eingehen.

Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren werden höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Anlagen in Anteilen offener kollektiver Kapitalanlagen werden höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Die Anlagemanagementgesellschaft darf bis zu 5 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren, die an einheimischen russischen Märkten gehandelt werden, anlegen. Dabei werden jedoch nur Wertpapiere gekauft, die entweder an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Ein wesentlicher Teil des Fondsportfolios darf auch in Barmitteln und Barmitteläquivalenten, einschliesslich Geldmarktinstrumenten (wie Schatzwechsel), staatlichen und nicht-staatlichen Schuldpapieren (wie Solawechsel) und Vermögenswerten (einschliesslich Barmittel und Barmitteläquivalente wie Einlagenzertifikate) und von der irischen Zentralbank genehmigten Geldmarktfonds angelegt werden. Alle vom Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente und (fest- und variabel verzinslichen) Schuldtitel weisen beim Erwerb ein Investment-Grade-Rating auf (oder werden, falls sie kein Rating haben, von der Anlagemanagementgesellschaft als gleichwertig eingestuft) und haben eine Laufzeit von maximal 397 Tagen.

Potenzielle Anleger werden auf die allgemeine, für alle Teilfonds der Gesellschaft geltende Anlagepolitik verwiesen, die unter dem Titel „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt näher beschrieben wird.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und -beschränkungen sind im Abschnitt „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in den folgenden Abschnitten „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivate Finanzinstrumente und Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“, „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“, „Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahme geltenden Beschränkungen“ und „Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Es können hinsichtlich aller Vermögenswerte des Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

Das durch den Einsatz von Derivaten (ob zu Absicherungs- oder zu Anlagezwecken) gegebenenfalls entstehende zusätzliche Risiko wird abgesichert und gemäss Vorschrift der irischen Zentralbank nach dem Value-at-Risk-Ansatz („VaR“) gesteuert.

VaR ist eine statistische Methode, mit der versucht wird, anhand von historischen Daten das mögliche Ausmass der Verluste zu ermitteln, mit denen in einer gegebenen Zeitspanne zu rechnen ist. Der Teilfonds beabsichtigt eine absolute VaR-Grenze festzulegen, die einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht und nicht eine relative Grenze, die sich in Abhängigkeit der Volatilität einer Benchmark verändert, um die Marktbedingungen zu widerspiegeln. Bei der Verwaltung des Teilfonds wird darauf geachtet, dass der Value-at-Risk des Portfolios innerhalb eines Geschäftstages nie über 1,47 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds steigt. Der VaR wird mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet, was bedeutet, dass die über den Zeithorizont von 1 Tag tatsächlich entstandenen Verluste mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 % über der Schwelle von 1,47 % liegen könnten. Die mit dem Einsatz von Derivaten eingegangenen Risiken werden mindestens einmal täglich gemessen und überwacht.

Wie im Prospekt beschrieben, kann der Teilfonds mit solchen Instrumenten und Techniken verschiedene Strategien zum Risikomanagement und zur effizienten Anlageverwaltung umsetzen. Zu diesen Strategien zählt auch die Erhöhung und Verringerung der aktienspezifischen und allgemeinen Marktrisiken durch den Ansatz eines stärkeren oder geringeren Hebels auf das Portfolio, je nachdem, wie die Anlagemanagementgesellschaft die Marktaussichten, Preise und Bewertungen einschätzt.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann auch Geschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos zwischen der Basiswährung des Teilfonds (Euro) und anderen Währungen, auf welche die Anlagen des Teilfonds gegebenenfalls lauten können, auf die sie sich beziehen, oder in denen sie gehandelt werden, tätigen.

Bei der Absicherung seiner Positionen gegen Währungsschwankungen kann der Fond aufgrund von externen Faktoren, die sich seiner Kontrolle entziehen, unbeabsichtigt eine übermässige oder ungenügende Absicherung vornehmen. Übermässig abgesicherte Positionen werden in keinem Fall mehr als 105 % des Nettoinventarwerts ausmachen und die abgesicherten Positionen werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden. Insoweit als die Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Performance des NIW pro Anteil dieser Klasse (vorbehaltlich von Zinsunterschieden) jener des Basiswerts entsprechen. Dies hat zur Folge, dass Anleger in dieser Klasse keinen Gewinn erzielen, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, sinkt oder sogar einen Verlust erleiden, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, steigt. Es gibt keine Garantie dafür, dass etwaige Währungsabsicherungen erfolgreich sind.

Wie im Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genauer beschrieben, kann der Teilfonds auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Exposure im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Folgende Tabelle zeigt das Engagement des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0%	0%
Pensionsgeschäfte	0%	20%
Wertpapierleihe	0%	100%

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Die Anlagemanagementgesellschaft für den Teilfonds ist Thames River Capital LLP. Die Anlagemanagementgesellschaft wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemässen Anlagegeschäfts deren Aufsicht. Die Anlagemanagementgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft von Thames River Capital (UK) Limited, welche wiederum eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der F&C Asset Management plc („F&C“) ist.

Weitere Angaben zur Anlagemanagementgesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „MANAGEMENT“ zu finden.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen werden für den Teilfonds und die Gesellschaft von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle des Teilfonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Nähere Einzelheiten über die Verwaltungsgesellschaft und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind im Prospekt unter der Überschrift „VERWALTUNG UND VERWAHRUNG“ zu finden.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine Anlagemanagementgebühr für die Anteile des Teilfonds, die monatlich zahlbar ist und gemäss den Angaben im Prospekt unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die angegebene jährliche Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft wird zu den folgenden Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet:

Anteilsklasse	A	B	C	P	R	X
Anlagemanagementgebühr	1,75%	1,00%	1,00%	1,00%	1,75%	k. A.

Anlageerfolgsprämie

Daneben hat die Anlagemanagementgesellschaft für die Anteile jeder Klasse des Teilfonds Anspruch auf eine anlageerfolgsbezogene Anlagemanagementgebühr (die „Anlageerfolgsprämie“), die für jeden Zeitraum, für den die Wertentwicklung gemessen wird, nachträglich zahlbar ist, wenn bei diesen Anteilen bestimmte Wertentwicklungsziele erreicht werden. Die Messzeiträume des Teilfonds sind aufeinanderfolgende vierteljährliche Zeiträume, die jeweils am letzten Geschäftstag jedes Kalenderquartals enden. Der erste Messzeitraum für die Anteile jeder Klasse des Teilfonds beginnt am ersten Handelstag der Anteile der betreffenden Klasse und endet am letzten Geschäftstag des Kalenderquartals, in dem dieser Handelstag liegt. Der letzte Zeitraum für die Messung der Wertentwicklung jeder Anteilsklasse des Teilfonds endet am Datum der Kündigung des Anlagemanagementvertrags mit Thames River Capital bzw. am Datum der Auflösung des Teilfonds, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Die für jede Anteilsklasse für einen Messzeitraum zahlbare Anlageerfolgsprämie ist ein Betrag in Pfund Sterling (oder einer oder mehreren anderen mit der Anlagemanagementgesellschaft vereinbarten Währung(en)), und entspricht der Performance pro Anteil der betreffenden Klasse multipliziert mit 15 % (Anlageerfolgsprämie pro Anteil) und das Produkt wiederum multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl Anteile der betreffenden Klasse, die während des Messzeitraums im Umlauf waren. Für jede Anteilsklasse ist für einen gegebenen Messzeitraum nur dann eine Anlageerfolgsprämie zu zahlen, wenn die Bruttoperformance pro Anteil (wie nachfolgend definiert) dieser Klasse des Teilfonds die (nachfolgend definierte) Hurdle Performance pro Anteil übersteigt. Wenn jedoch die Nettoperformance je Anteil nach Berechnung der Anlageerfolgsprämie je Anteil die Hurdle Performance im betreffenden Messzeitraum nicht übersteigt, wird die berechnete Anlageerfolgsprämie pro Anteil so weit reduziert, bis die Performance pro Anteil der Hurdle Performance entspricht.

Darüber hinaus wird die Anlageerfolgsprämie pro Anteil weiter auf 15 % des Mehrbetrags des Nettoinventarwerts je Fondsanteil gegenüber der letzten High Water Mark (wie nachfolgend definiert) am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums vor der Berechnung der Anlageerfolgsprämie begrenzt.

Für alle Anteilsklassen gilt als „Hurdle Performance“ für einen Messzeitraum der 3-Monats LIBOR in Euro, der am ersten Geschäftstag des Messzeitraums um 11.00 Uhr (Ortszeit London) von der British Bankers Association in London festgelegt und als vierteljährlicher Prozentsatz ausgedrückt wird.

Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei hier angemerkt, dass die Hurdle Performance nicht kumulativ ist und nur für den jeweiligen Messzeitraum gilt. Liegt die Nettoperformance pro Anteil in einem Messzeitraum unter der Hurdle Performance des betreffenden Messzeitraums, wird die Unterperformance nicht auf folgende Messzeiträume vorgetragen.

Die „Bruttoperformance pro Anteil“ einer Klasse in einem Messzeitraum entspricht der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse zu Beginn des ersten Geschäftstages des betreffenden Messzeitraums und dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums, berechnet in der Währung dieser Anteilsklasse, jedoch vor Berechnung der zahlbaren Anlageerfolgsprämie pro Anteil.

Die „Nettoperformance pro Anteil“ der betreffenden Klasse in einem Messzeitraum ist die Bruttoperformance pro Anteil (wie vorstehend definiert) nach Abzug der Anlageerfolgsprämie pro Anteil.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse am letzten Tag eines Messzeitraums, der bei der Berechnung der Anlageerfolgsprämie für den betreffenden Messzeitraum berücksichtigt wird, wird unter Hinzurechnung aller während des Messzeitraums an die Anteilinhaber ausgeschütteten Erträge und ohne Abzug der im Messzeitraum für diese Klasse aufgelaufenen Anlageerfolgsprämien ermittelt.

Für eine Anteilsklasse ist für einen Messzeitraum nur dann eine Anlageerfolgsprämie zu zahlen, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse des Teilfonds am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums, nach Berücksichtigung der für diesen Messzeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie, über der letzten High Water Mark liegt, die wie folgt definiert wird:

- (a) hinsichtlich des ersten Messzeitraums, in der eine Anlageerfolgsprämie zahlbar ist, der Erstaussgabepreis der betreffenden Anteilsklasse; und
- (b) in Bezug auf nachfolgende Messzeiträume: der höchste Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Messzeitraums der betreffenden Anteilsklasse, für den eine Anlageerfolgsprämie gezahlt wurde und der die Zahlung einer Anlageerfolgsprämie für diesen Zeitraum berücksichtigt.

Die Anlageerfolgsprämie wird an jedem Handelstag abgegrenzt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse berücksichtigt. Werden an einem Handelstag innerhalb des Messzeitraums Anteile zurückgenommen, so hat die Anlagemanagementgesellschaft Anspruch auf Auszahlung der für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufenen Anlageerfolgsprämie. Ansprüche auf Anlageerfolgsprämien für zurückgenommene Anteile sind nicht rückzahlbar, werden aber dennoch bei der Berechnung der gegebenenfalls für den gesamten Messzeitraum anfallenden Anlageerfolgsprämie berücksichtigt.

Die Verwahrstelle hat die Berechnung der Anlageerfolgsprämie zu prüfen.

Die Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft und die Anlageerfolgsprämie werden ohne (eine gegebenenfalls zahlbare) Mehrwertsteuer angegeben.

Anlageerfolgsprämien sind auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne unter Berücksichtigung realisierter und nicht realisierter Verluste zahlbar. Folglich können Anlageerfolgsprämien auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die danach möglicherweise niemals realisiert werden.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds und der Ausgabe der auf Pfund Sterling, Euro, norwegische Kronen und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile des Teilfonds entstandenen Gründungskosten dürften sich auf 20.000 Euro belaufen und werden von der Gesellschaft über die ersten fünf Betriebsjahre des Teilfonds (oder denjenigen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt) getilgt.

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstaussgabezeitraum, Zeichnungshandelstage und Bewertungszeitpunkte

Der Erstaussgabezeitraum für die auf Euro und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klassen A und B sowie die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse C ist beendet und die Anteile dieser Klassen werden an jedem Handelstag für Zeichnungen zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Der Erstaussgabezeitraum für alle anderen Klassen beginnt am 22. Dezember 2017 um 09:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und endet am 21. Juni 2018 um 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin oder an dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Datum bzw. Zeitpunkt. Der Verwaltungsrat kann den Erstaussgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Jegliche Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, wenn Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich. Während des Erstaussgabezeitraums sind die Anteile zu den folgenden Erstaussgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstaussgabepreises) erhältlich:

<i>Anteilswährung</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
USD	US\$ 10,00
EUR	€ 10,00
GBP	£ 10,00
NOK	NOK 100,00
CHF	CHF 10,00
SEK	SEK 100,00

Nach dem Erstausgabezeitraum – und im Fall der auf Euro und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A, der auf Euro und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteilen der Klasse B sowie der auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse C ab dem Datum dieses Prospektnachtrags – können Anteile des Teilfonds an jedem Zeichnungshandelstag gezeichnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „Berechnung des Nettoinventarwerts und des Zeichnungs- und Rücknahmepreises“ dargelegten Verfahren) zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Zeichnungen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Zeichnungen ist 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag für Zeichnungen.

Mindestanlagehöhe für Zeichnungen

Ordnungsgemäss ausgefüllte Antragsformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Antragsformulare, die nach dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung hat in Übereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) betragen:

Anteilsklasse	Mindestanlage	
	Erstanlage	Folgeanlage
A	€/£/US\$/CHF 100.000 NOK/SEK 1 Mio.	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
B	€/US\$/CHF 5 Mio. NOK/SEK 50 Mio.	€/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
C	€/£/CHF 5 Mio. NOK/SEK 50 Mio.	€/£/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
P	€/£/US\$/CHF 5 Mio. NOK/SEK 50 Mio.	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 5 Mio.	€/£/US\$ 1.000

Zeichnungsgebühren

Bei der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds wird ein Ausgabeaufschlag von maximal 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen (i) an Finanzmittler, so unter

anderem an Untervertriebsstellen, Vermittler und Geschäftszuträger, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren, die der Anlagemanagementgesellschaft geeignet erscheinen, unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren).

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Rücknahmen ist 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag für Rücknahmen.

Ordnungsgemäss ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) **fünf Geschäftstage vor** dem betreffenden Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt, eingehen. Rücknahmeformulare, die nach dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit dem im Prospekt unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ dargelegten Verfahren.

Mindestrücknahmen und Mindestbestand

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds betragen:

Anteilsklasse	Mindestrücknahme	Mindestbestand
A	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 100.000 NOK/SEK 1 Mio.
B	€/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/US\$/CHF 5 Mio. NOK/SEK 50 Mio.
C	€/£/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/CHF 5 Mio. NOK/SEK 50 Mio.
P	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 5 Mio. NOK/SEK 50 Mio.
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 1.000	€/£/US\$ 5 Mio.

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile beider Teilfonds zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, eine Umschichtungsgebühr zu erheben, behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offengelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird nach seiner Berechnung auf der Internet-Seite www.bmogam.com veröffentlicht und sofort nach der Berechnung der Irischen Wertpapierbörse mitgeteilt. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds bei der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilsklasse des Teilfonds in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

AUSSCHÜTTUNGS UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber der thesaurierenden Anteile des Teilfonds von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf die thesaurierenden Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der an einem Zuweisungstag auf die thesaurierenden Anteile entfallende Ertrag wird Teil des Kapitalvermögens dieser Klasse. Befinden sich am betreffenden Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds in Umlauf, so erhalten Inhaber thesaurierender Anteile in Höhe dieses Ertrags einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich entsprechend dem Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden Anteils der betreffenden Klasse bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden Anteils trotz der Übertragung von Erträgen auf das Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ im Prospekt hingewiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung dafür geben lässt, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge und somit der Wert und die Erträge der Anteile des Teilfonds können sowohl steigen als auch fallen, und ein Anleger bekommt möglicherweise den investierten Betrag nicht zurück. Auch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können den Wert der Anlagen sinken oder steigen lassen. Ein Anleger, der seine Anteile am Teilfonds schon nach kurzer Zeit veräussert, erhält ausserdem wegen des bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags

möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Ferner sollten potenzielle Anleger bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegen sollten, die im Prospekt unter „RISIKOFAKTOREN“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Preisschwankungen, die den gesamten Immobiliensektor betreffen, können auch die Preise einzelner Immobilientitel im Anlagenportfolio des Teilfonds beeinflussen. Im Bestreben, ihr Anlageziel zu erreichen, setzt sich die Gesellschaft diesem Risiko aus. Dies kann jedoch auch dazu führen, dass die Performance des Teilfonds hinter der Wertentwicklung anderer Sektoren oder des Marktes zurückliegt.

Die Fondspersformance kann unter dem Einfluss des Preises, zu dem die Immobilientitel bei sinkendem Kapitalwert oder Mietertrag am Immobilienmarkt gehandelt werden, beeinträchtigt werden. Dadurch können auch der Betrag und der Wert etwaiger Dividenden und anderer Ausschüttungen aus Anlagen in Immobilientitel beeinflusst werden.

Das aktienspezifische Risiko ist das Risiko in Bezug auf die Wertentwicklung eines bestimmten Immobilientitels infolge von Faktoren, die diesen Titel betreffen, wie die ihm zugrundeliegenden Immobilien, die erzielten Mieterträge, die Leerstandsquoten, die Geschäftsstrategie und die Verschuldung/Fremdfinanzierung. Aufgrund solcher Faktoren kann die Rendite eines Titels von der Marktrendite abweichen.

Anlagen in Schwellenländern gehen mit besonderen Risiken einher und erfordern besondere Erwägungen, die mit Anlagen in stärker entwickelten Ländern normalerweise nicht verbunden sind. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und mangelnde politische und wirtschaftliche Stabilität treten mit grösserer Wahrscheinlichkeit ein und haben möglicherweise eine stärkere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkte von Schwellenländern. Eine nachteilige Regierungspolitik, die Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen, die Konvertierbarkeit von Währungen und die Rücküberweisung von Devisenbeträgen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften in den Schwellenländern, in denen Anlagen getätigt werden können, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderweitiger Konfiszierung, könnten zu einem Verlust für den Teilfonds führen.

Gesetze über ausländische Anlagen und Wertpapiergeschäfte in Schwellenländern, wie Russland und andere osteuropäische Schwellenmärkte, sind möglicherweise weniger differenziert als in entwickelten Ländern. Der Teilfonds kann daher zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein einschliesslich eines unzureichenden Anlegerschutzes, unklarer oder widersprüchlicher Gesetzgebung oder Vorschriften und mangelnder Durchsetzung dieser Gesetze und Vorschriften, Unkenntnis oder Verletzung gesetzlicher oder anderer Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, mangelnder gesetzlicher Entschädigung und Verletzung der Vertraulichkeitspflicht. Es kann in bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken. Ausserdem sind die Corporate Governance und der Anlegerschutz in Russland möglicherweise dem in anderen Hoheitsgebieten gebotenen Niveau nicht gleichwertig.

Im Vergleich zu anderen Sektoren können einzelne Titel des Immobiliensektors klein, weniger liquide und volatil sein. Dies kann zu einer höheren Volatilität des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds (und folglich des Zeichnungs- und des Rücknahmepreises für Anteile des Teilfonds) führen, als wenn die Mittel in anderen Sektoren angelegt wären. Wenn kurzfristig Wertpapiere in grösserem Volumen verkauft werden müssen, um umfangreiche Rücknahmeanträge für den Teilfonds zu erfüllen, kann es ausserdem sein, dass diese Verkäufe zu ungünstigen Kursen vorgenommen werden müssen, was sich wiederum nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds auswirken kann.

Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich Wechselkursschwankungen zwischen dem Pfund Sterling, der norwegischen Krone und dem US-Dollar gegenüber dem Euro auf den Nettoinventarwert der auf GBP, NOK und USD lautenden Fondsanteile auswirken können, da die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist. Der Teilfonds kann zur Abschwächung dieser Auswirkungen

Absicherungstransaktionen tätigen, doch gibt es keine Gewähr dafür, dass diese Transaktionen gegebenenfalls erfolgreich sein werden. Daher ist der Teilfonds einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt. Die Gewinne, Verluste und Kosten im Zusammenhang mit solchen Absicherungstransaktionen gehen auf Rechnung der auf die betreffende Währung lautenden Anteilsklasse.

Der Teilfonds kann Transaktionen abschliessen, durch die das Währungsengagement der Vermögenswerte, in die der Teilfonds von Zeit zu Zeit anlegt, geändert wird. Unter Umständen können mit diesen Transaktionen Kursschwankungen der Wertpapiere des Teilfonds oder Wechselkursschwankungen nicht eliminiert werden und Verluste infolge von Kurseinbrüchen dieser Wertpapiere nicht verhindert werden. Die Performance des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit seinen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch wenn bestimmte Vermögenswerte und Kosten einer bestimmten Währungsklasse zugerechnet werden, die einzelnen Währungsklassen keine gesonderten Vermögensportfolios bilden, sondern unterschiedliche Anteile am Vermögensportfolio des Teilfonds darstellen. Daher können alle Vermögenswerte des Teilfonds zur Deckung von Verbindlichkeiten jeder Währungsklasse verwendet werden, ungeachtet der Währungsklasse, der sie zugeordnet werden können.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäss ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und im Prospekt sowie den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Dieser Nachtrag mit Fondsangaben und der Prospekt enthalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Irischen Wertpapierbörse.

TRADITIONAL FUNDS PLC

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland zugelassen als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäss der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM F&C MULTI STRATEGY GLOBAL EQUITY FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen zum F&C Multi Strategy Global Equity Fund, einem Teilfonds der Traditional Funds plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 21. Dezember 2017 und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesem zu lesen und insbesondere mit den darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschliesslich derer für Anlagen, Verwaltung und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren.

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben darf nur zusammen mit dem Prospekt der Gesellschaft verteilt werden. Ausserdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Rechtssoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind.

Die auf Euro lautenden nicht abgesicherten thesaurierenden Anteile der Klasse F des F&C Multi Strategy Global Equity Fund, die ausgegeben wurden und zur Ausgabe zur Verfügung stehen, sind amtlich notiert und zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse zugelassen.

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen des F&C Multi Strategy Global Equity Fund ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Datum: 21. Dezember 2017

WICHTIGE ANGABEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter „MANAGEMENT – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft sind auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und anderen in Frage kommenden Börsen sind im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden ihrer Teilfonds einen Nachtrag zu diesem Prospekt (Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang und zusammen mit diesem Prospekt gelesen werden.

Die Verteilung dieses Prospekts in jeglichem Rechtshoheitsgebiet ist nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Exemplare der Gründungsdokumente sind in der in diesem Nachtrag angegebenen Weise erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen andere Werbeaussagen oder Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die Aushändigung dieses Prospekts, das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe von Anteilen dürfen unter keinen Umständen so aufgefasst werden und stellen keine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt und seine Nachträge stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar an irgendjemanden in einem Rechtshoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig sind, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot und eine solche Aufforderung rechtswidrig sind, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Rechtshoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der Section 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der F&C Management Limited genehmigt, die von der Financial Services Authority zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäss anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person (wie in diesem Prospekt definiert) angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem US Investment Company Act von 1940, in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Hindernissen und Konformitätshürden verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von U.S.-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird belegen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Für diesen Zweck gilt jede Person, die in eine der folgenden beiden Kategorien fällt, als „US-Person“: (a) eine Person, auf die die Definition der „US-Person“ gemäss Bestimmung S Regel 902 des Gesetzes von 1933 zutrifft, oder (b) eine Person, auf die die Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäss Regel 4.7. der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) nicht zutrifft. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hier klargestellt, dass eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen ist, wenn sie keiner der Definitionen von „US-Person“ in Regel 902 genügt, und sich als „Nicht-US-Person“ gemäss CFTC-Regel 4.7 qualifiziert. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer U.S.-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsgesellschaft mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und sämtliche Investitionen oder Umschichtungen zwischen Teilfonds können blockiert werden. Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilinhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung oder die Aufrechterhaltung desjenigen Mindestbesitzes an Anteilen zu verlangen, der jeweils vom Verwaltungsrat vorgeschrieben ist.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils stossen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner werden auf den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag mit Fondsangaben hingewiesen.

Der Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sollten zwischen der englischen Fassung des Prospekts und der Übersetzung Abweichungen bestehen, ist die englische Fassung massgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem gerichtlichen Verfahren, das auf einer Prospektveröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts massgebend ist, auf dem das betreffende Verfahren beruht.

Eine Anlage im F&C Multi Strategy Global Equity Fund sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenportfolios ausmachen und eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Anleger sollten ausserdem beachten, dass eine Anlage im F&C Multi Strategy Global Equity Fund keine Einlage darstellt und ihr Wert schwanken kann.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Profil eines typischen Anlegers

Als typische Investoren gelten Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und bereit sind, eine stärkere Volatilität in Kauf zu nehmen.

GESELLSCHAFT

Traditional Funds plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der F&C Multi Strategy Global Equity Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

Derzeit können Anteile der folgenden Klassen im Teilfonds gezeichnet werden:

Klasse A	Pfund Sterling, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse A	Pfund Sterling, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse A	Euro, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse A	Euro, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse A	US-Dollar, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse A	US-Dollar, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse B	Pfund Sterling, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse B	Pfund Sterling, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse B	Euro, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse B	Euro, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse B	US-Dollar, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse B	US-Dollar, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse C	Pfund Sterling, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse C	Pfund Sterling, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse C	Euro, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse C	Euro, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse C	US-Dollar, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse C	US-Dollar, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse F	Pfund Sterling, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse F	Pfund Sterling, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse F	Euro, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse F	Euro, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse F	US-Dollar, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse F	US-Dollar, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse P	Pfund Sterling, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse P	Pfund Sterling, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse P	Euro, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse P	Euro, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse P	US-Dollar, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse P	US-Dollar, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse P	Schwedische Krone, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse P	Schweizer Franken, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse P	Schweizer Franken, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse R	Pfund Sterling, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse R	Pfund Sterling, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse R	Euro, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse R	Euro, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse R	US-Dollar, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse R	US-Dollar, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse R	Norwegische Krone, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse R	Norwegische Krone, nicht abgesichert, ausschüttend

Klasse R	Schwedische Krone, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse R	Schwedische Krone, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse R	Schweizer Franken, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse R	Schweizer Franken, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse X	Pfund Sterling, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse X	Pfund Sterling, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse X	Euro, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse X	Euro, nicht abgesichert, ausschüttend
Klasse X	US-Dollar, nicht abgesichert, thesaurierend
Klasse X	US-Dollar, nicht abgesichert, ausschüttend

Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf Thesaurierende und Ausschüttende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten);
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;
- c) Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen und (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilkategorie X

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus Beteiligungspapieren, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen. Zu den Beteiligungspapieren zählen unter anderem Stamm- und Vorzugsaktien. Derivate können Futures, Forwards, Optionen, Swaps (einschliesslich indexbasierte Total Return Swaps) und Differenzkontrakte umfassen. Der Teilfonds kann sowohl börsengehandelte als auch im Freiverkehr gehandelte (OTC) Derivate einsetzen. Zu den kollektiven Kapitalanlagen in seinem Anlagenportfolio gehören auch Teilfonds, die in Aktien investieren. Solche kollektiven Kapitalanlagen können ein Engagement in Schwellenländern oder einen wirtschaftlichen Bezug zu Schwellenmärkten aufweisen.

Die Anlagemanagementgesellschaft wählt die Länder, Sektoren und Titel, in denen der Teilfonds anlegt, anhand einer Analyse von quantitativen und qualitativen Parametern aus, die Renditetreiber wie Unternehmensumsätze, Kosten, Margen und Gewinne nach einem Top-Down- und Bottom-Up-Ansatz identifiziert und die Qualität der Unternehmensführung sowie die relative Positionierung des Unternehmens in seinem Industriezweig bewertet. Der Top-Down-Ansatz umfasst eine breite Analyse der globalen sektorbezogenen und wirtschaftlichen Umstände, um abzuschätzen, welcher Industriezweig die höchsten Renditen generieren wird. Beim Bottom-Up-Ansatz werden Anlagen aufgrund der individuellen Eigenschaften des Emittenten ausgewählt. Mit ihrer Strategie versucht die Anlagemanagementgesellschaft, keinen bestimmten Anlagestil zu bevorzugen, indem sie pragmatisch und flexibel bleibt, um unter allen Marktbedingungen Rendite generieren zu können.

Der Teilfonds beabsichtigt, schwerpunktmässig in Industrieländern zu investieren, kann jedoch einen erheblichen Teil seines Vermögens (maximal 35 %) auch in Wertpapiere und Instrumente von Schwellenländern und von in Schwellenländern domizilierten Emittenten investieren sowie in Wertpapiere und Instrumente von Emittenten anderer Länder, die aber einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze und Erträge mit Anlagen oder Geschäften in bzw. mit Schwellenländern erwirtschaften. Im Zusammenhang mit diesem Teilfonds gelten als Schwellenländer alle Länder der Welt, die vom Internationalen Währungsfonds (IWF) nicht als „fortgeschrittene Volkswirtschaften“ eingestuft werden. Zum Datum dieses Nachtrags mit Fondsangaben umfasste die IWF-Liste der fortgeschrittenen Volkswirtschaften alle EU-Mitgliedstaaten, die Schweiz, die USA, Kanada, Japan, Hongkong, Südkorea, Singapur, Taiwan, Israel, Australien und Neuseeland. Aufgrund der kontinuierlichen Änderungen unterworfenen Definition und Zuordnung der Begriffe „Schwellenland“ und „Industrieland“ kann sich die Bezeichnung eines Landes als „Schwellenland“ ändern, wenn sich die Situation eines Landes, das bisher als aufstrebendes Land galt, nach Einschätzung der Anlagemanagementgesellschaft aufgrund von Entwicklungsfaktoren wie Grösse, Liquidität und Risikoprofil der Situation einer fortgeschrittenen Volkswirtschaft annähert oder ihr entspricht, und in diesem Fall wird ein solches Land nicht mehr als Schwellenland behandelt. Zu den Anlagen in Schwellenländern zählen auch Anlagen in Ländern mit verhältnismässig niedrigem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen und einem Potenzial für rasches Wirtschaftswachstum. Schwellenländer sind in der Regel Länder in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Lateinamerika sowie die aufstrebenden europäischen Länder.

Der Teilfonds rechnet bei normalen Marktverhältnissen mit einer Volatilität von 10–20 % im Jahresmittel. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass der Teilfonds dieses Mass an Volatilität aufrechterhalten kann.

Der Einsatz von Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ist dem Teilfonds vorbehaltlich der in den Abschnitten „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“ und „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ im Prospekt aufgeführten Bedingungen und Grenzen gestattet. Der Teilfonds wird Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und gemäss den Vorschriften der Zentralbank einsetzen.

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken Derivatgeschäfte abschliessen, um ein Engagement in Wertpapieren und Wertpapierindizes zu erlangen, die gemäss der Anlagestrategie des Teilfonds zulässig sind (z. B. Indizes für Aktien von Schwellenmarkt-Emittenten). Solche derivativen Finanzinstrumente umfassen unter anderem Futures, Forwards, Optionen (darunter Barrier-Optionen), Swaps (darunter indexbasierte Total Return Swaps) und Differenzkontrakte und können von der Anlagemanagementgesellschaft zur Erhöhung des Engagements in bestimmte Arten von Vermögenswerten des Teilfonds eingesetzt werden. Der Teilfonds kann sowohl börsengehandelte als auch im Freiverkehr gehandelte (OTC) Derivate einsetzen.

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken Derivate anstelle von Direktanlagen in einem der oben genannten zugrundeliegenden Vermögenswert (wie Beteiligungspapieren) einsetzen, wenn die Anlagemanagementgesellschaft der Ansicht ist, dass ein derivatives Engagement im betreffenden Basiswert effizienter ist und mehr Wertschöpfungspotenzial bietet als eine Direktanlage. Mit dem Einsatz von Derivaten verfolgt die Anlagemanagementgesellschaft die Absicht, die Rendite aus den eingegangenen Anlagerisiken zu erhöhen. Dabei handelt sie jedoch immer in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Teilfonds.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann Derivate auch zur Absicherung von Risiken in Bezug auf die zum Anlageuniversum des Teilfonds zählenden Vermögenswerte oder zur Absicherung von Risiken in Bezug auf einen Markt einsetzen, an dem der Teilfonds im Rahmen seiner Anlagetätigkeit Positionen eingehen kann.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann zum Beispiel Futures, Forwards und Optionen zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Teilfonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder in Bezug auf Märkte, an denen der Teilfonds engagiert ist, einsetzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann solche Instrumente auch einsetzen, um den Teilfonds so zu positionieren, dass er von erwarteten Preiskorrekturen bei überbewerteten Wertpapieren oder von Korrekturen in Bezug auf Marktrisiken oder Aufwärts- und Abwärtsbewegungen der Marktpreise profitieren kann, indem er in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte sowohl Long- als auch synthetische Short-Positionen eingeht.

Der Einsatz von Derivaten erzeugt einen Hebeleffekt und kann auch das Eingehen von synthetischen Short-Positionen umfassen (d. h. Positionen, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Short-Positionen darstellen) oder Long-Positionen in allen Vermögensklassen, in denen der Teilfonds wie oben beschrieben anlegt. Synthetische Short-Positionen können entweder zur Absicherung des Anlagenportfolios des Teilfonds gegen einen Wertzerfall der Vermögenswerte im Portfolio eingesetzt werden oder um einen Kursrückgang im Basiswert auszunutzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann den Einsatz von synthetischen Short-Positionen je nach Marktbedingungen variieren. Sie geht jedoch davon aus, dass das Nettoengagement des Teilfonds aus den je nach vorhandenen Gelegenheiten eingegangenen Short-Positionen in solchen Wertpapieren unter normalen Marktbedingungen in der Regel höchstens 50 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden. Sie geht auch davon aus, dass unter normalen Marktbedingungen die Long-Positionen des Teilfonds in solchen Wertpapieren in der Regel insgesamt höchstens 150 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden.

Die durch den Einsatz von Derivaten und Short-Positionen verursachte Hebelwirkung darf die im Abschnitt „BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME“ weiter unten aufgeführten VaR-Grenzen nicht überschreiten. Das anhand der Summe der Basiswerte der

eingesetzten Derivate ermittelte gehebelte Risiko wird bei normalen Marktbedingungen voraussichtlich zwischen 0 % und 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen, kann diese Spanne jedoch auch überschreiten. Weitere Ausführungen über die Verwendung von Derivaten finden sich weiter unten und im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten“.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren oder Anteilen offener kollektiver Kapitalanlagen darf der Teilfonds nur in Wertpapieren anlegen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, die jeweils auf der Liste „Anerkannte Börsen“ im Prospekt aufgeführt sind. Der Teilfonds kann in Investmenttrusts und geschlossenen Teilfonds anlegen, die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Der Teilfonds wird höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in solchen nicht notierten Wertpapieren anlegen. Die Anlagen des Teilfonds in Anteile offener kollektiver Kapitalanlagen sind auf 10 % seines Nettoinventarwerts begrenzt. Bei den kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investieren darf, wird es sich um OGAW mit Sitz in Luxemburg oder Grossbritannien handeln. Den kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investieren darf, können Verwaltungsgebühren von maximal 1,5 % pro Jahr belastet werden.

Das Fondsportfolio kann, wenn die Anlagemanagementgesellschaft keine angemessene Anlagegelegenheit sieht, wesentliche Bestände an Barmitteln und Baräquivalenten enthalten, darunter Geldmarktinstrumente (z. B. Schatzwechsel), staatliche und nicht-staatliche Schuldpapiere (z. B. Solawechsel) und andere zusätzliche liquide Mittel (darunter Barmittel oder andere Formen von Barmitteln wie Einlagenzertifikate) und Cash-Teilfonds (in die der Teilfonds bis zum 22. Juni 2015 (vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank) unbegrenzt investieren darf; nach diesem Datum darf er insgesamt maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in offene kollektive Kapitalanlagen investieren), sofern sie den Vorschriften der Zentralbank entsprechen. Solche Cash-Teilfonds müssen OGAW mit Sitz in Luxemburg oder Grossbritannien sein. Die Verwaltungsgebühren der Cash-Fonds, in die der Teilfonds investieren darf, dürfen maximal 1,5 % pro Jahr betragen. Alle vom Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente und (fest- und variabel verzinslichen) Schuldtitel weisen beim Erwerb ein Investment-Grade-Rating auf (oder werden, falls sie kein Rating haben, von der Anlagemanagementgesellschaft als gleichwertig eingestuft) und haben eine Laufzeit von maximal 397 Tagen.

Wie im Prospekt beschrieben, kann der Teilfonds mit solchen Instrumenten und Techniken verschiedene Strategien zum Risikomanagement und zur effizienten Anlageverwaltung umsetzen. Zu diesen Strategien zählt auch die Erhöhung und Verringerung der aktienspezifischen und allgemeinen Marktrisiken durch den Ansatz eines stärkeren oder geringeren Hebels auf das Portfolio, je nachdem, wie die Anlagemanagementgesellschaft die Marktaussichten, Preise und Bewertungen einschätzt.

Potenzielle Anleger werden auf die allgemeine, für alle Teilfonds der Gesellschaft geltende Anlagepolitik verwiesen, die unter dem Titel „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt näher beschrieben wird.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und –beschränkungen sind im Abschnitt „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in den Abschnitten „Für die Kreditaufnahme und –vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Anlagetechniken zum effizienten Portfoliomanagement“, „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“, „Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahme geltenden Beschränkungen“ und „Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Es können hinsichtlich aller Vermögenswerte des Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

Das durch den Einsatz von Derivaten (ob zu Absicherungs- oder zu Anlagezwecken) gegebenenfalls entstehende zusätzliche Risiko wird abgesichert und gemäss Vorschrift der irischen Zentralbank nach dem Value-at-Risk-Ansatz („VaR“) gesteuert.

VaR ist eine statistische Methode, mit der versucht wird, anhand von historischen Daten das mögliche Ausmass der Verluste zu ermitteln, mit denen in einer gegebenen Zeitspanne zu rechnen ist. Der VaR wird mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Der Teilfonds beabsichtigt eine absolute VaR-Grenze festzulegen, um sicherzustellen, dass der Value-At-Risk des Portfolios zu keiner Zeit höher liegt als der zweifache Wert des Value-At-Risk des MSCI World Index. Die mit dem Einsatz von Derivaten eingegangenen Risiken werden mindestens einmal täglich gemessen und überwacht.

Wie im Prospekt beschrieben, kann der Teilfonds mit solchen Instrumenten und Techniken verschiedene Strategien zum Risikomanagement und zur effizienten Anlageverwaltung umsetzen. Zu diesen Strategien zählt auch die Erhöhung und Verringerung der aktienspezifischen und allgemeinen Marktrisiken durch den Ansatz eines stärkeren oder geringeren Hebels auf das Portfolio, je nachdem, wie die Anlagemanagementgesellschaft die Marktaussichten, Preise und Bewertungen einschätzt.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann auch Geschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos zwischen der Basiswährung des Teilfonds (Euro) und anderen Währungen, auf welche die Anlagen des Teilfonds gegebenenfalls lauten können, auf die sie sich beziehen, oder in denen sie gehandelt werden, tätigen.

Wie in diesem Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genauer beschrieben, kann der Teilfonds auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Exposure im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Folgende Tabelle zeigt das Exposure des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0%	20%
Pensionsgeschäfte	0%	20%
Wertpapierleihe	0%	50%

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Die Anlageverwaltungsgesellschaft des Teilfonds ist F&C Management Limited. Die Anlagemanagementgesellschaft wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemässen Anlagegeschäfts deren Aufsicht. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der F&C Asset Management plc („F&C“).

Weitere Angaben zur Anlagemanagementgesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „MANAGEMENT“ zu finden.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen werden für den Teilfonds und die Gesellschaft von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle des Teilfonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Nähere Einzelheiten über die Verwaltungsgesellschaft und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind im Prospekt unter der Überschrift „VERWALTUNG UND VERWAHRUNG“ zu finden.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine Anlagemanagementgebühr für die Anteile des Teilfonds, die monatlich zahlbar ist und gemäss den Angaben im Prospekt unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die angegebene jährliche Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft wird zu den folgenden Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet:

Anteilsklasse	A	B	C	F	P	R	X
Anlagemanagementgebühr	1,50%	0,75%	0,75%	0,25%	0,75%	1,50%	k. A.

Die Anlagemanagementgebühr wird ohne (eine gegebenenfalls zahlbare) Mehrwertsteuer angegeben.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds und der Ausgabe der auf Pfund Sterling und Euro lautenden thesaurierenden Anteile des Multi Strategy Global Equity Fund entstandenen Gründungskosten dürften sich auf 20.000 Euro belaufen und werden von der Gesellschaft über die ersten fünf Betriebsjahre des Teilfonds (oder denjenigen anderen Zeitraum, der vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt und in den Finanzausweisen angegeben wird) abgeschrieben.

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum, Handelstage für Zeichnungen und Bewertungszeitpunkte

Der Erstausgabezeitraum für die auf Euro lautenden, nicht abgesicherten, thesaurierenden Anteile der Klasse F ist beendet und die Anteile dieser Klasse sind an jedem Handelstag für Zeichnungen zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil erhältlich.

Der Erstausgabezeitraum für alle anderen Klassen beginnt am 22. Dezember 2017 um 09:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und endet am 21. Juni 2018 um 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder an dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Datum bzw. Zeitpunkt. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Jegliche Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, wenn Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich. Während des Erstausgabezeitraums sind die Anteile zu den folgenden Erstausgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstausgabepreises) erhältlich:

<i>Anteilswahrung</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
USD	US\$ 10,00
EUR	€ 10,00
GBP	£ 10,00
NOK	NOK 100,00
CHF	CHF 10,00
SEK	SEK 100,00

Nach dem Erstausgabezeitraum – und im Fall der auf Euro lautenden, nicht abgesicherten, thesaurierenden Anteilsklasse F ab dem Datum dieses Prospektnachtrags – konnen Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag fur Zeichnungen gezeichnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt fur den betreffenden Handelstag in Ubereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RUCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren) zuzuglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschaftstag als Handelstag fur Zeichnungen.*

Der Bewertungszeitpunkt fur jeden Handelstag fur die Zeichnung ist der Geschaftsschluss am betreffenden Markt am Handelstag fur die Zeichnung.

Mindestanlagehohe fur Zeichnungen

Ordnungsgemass ausgefullte Antragsformulare mussen spatestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder fur spezifische Antrage festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Antragsformulare mussen vor Geschaftsschluss an jenem betreffenden Markt, der am Handelstag fur die Zeichnung als erster schliesst, eingehen. Antragsformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung hat in Ubereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Des Weiteren werden Zeichnungsantrage fur Anteile der Klasse X nur bearbeitet, wenn ein Anleger zusatzlich eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) mit dem Anlageverwalter abschliesst. Genauere Informationen zur Anlagevereinbarung erhalten Sie vom Anlageverwalter.

Die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) betragen:

Anteilsklasse	Mindestanlage	
	Erstanlage	Folgeanlage
A	€/£/US\$ 10.000	€/£/US\$ 5.000
B	€/£/US\$ 5 Mio.	€/£/US\$ 5.000
C	€/£/US\$ 5 Mio.	€/£/US\$ 5.000
F	€/£/US\$ 50 Mio.	€/£/US\$ 5.000
P	€/£/US\$/CHF 5 Mio. NOK/SEK 50 Mio.	€/£/US\$/CHF 5.000 NOK/SEK 50.000
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 5 Mio.	€/£/US\$ 5.000

* An den folgenden Geschaftstagen konnen keine Anteile gezeichnet werden: Grundonnerstag, ein Geschaftstag, der auf einen Freitag vor Heiligabend fallt, falls Heiligabend auf einen Samstag oder Sonntag fallt, Heiligabend und samtliche anderen Tage, an denen die Bewertung eines wesentlichen Teils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund von geschlossenen Wertpapierborsen und Markten erschwert ist.

Zeichnungsgebühren

Bei der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen (i) an Finanzintermediäre, so unter anderem an Untervertriebsstellen, Vermittler und Geschäftszuträger, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren, die der Anlagemanagementgesellschaft geeignet erscheinen, unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren), gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.*

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Rücknahmen ist der Geschäftsschluss am betreffenden Markt am Handelstag für Rücknahmen.

Ordnungsgemäss ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Rücknahmeformulare müssen vor Geschäftsschluss an jenem betreffenden Markt, der am Handelstag für die Rücknahme als erster schliesst, eingehen. Rücknahmeformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ dargelegten Verfahren.

* An den folgenden Geschäftstagen können keine Anteile zurückgenommen werden: Gründonnerstag, ein Geschäftstag, der auf einen Freitag vor Heiligabend fällt, falls Heiligabend auf einen Samstag oder Sonntag fällt, Heiligabend und sämtliche anderen Tage, an denen die Bewertung eines wesentlichen Teils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund von geschlossenen Wertpapierbörsen und Märkten erschwert ist.

Mindestrücknahmen und Mindestbestand

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds (nach Abzug von Rücknahmegebühren) betragen:

Anteilsklasse	Mindestrücknahme	Mindestbestand
A	€/£/US\$ 5.000	€/£/US\$ 10.000
B	€/£/US\$ 5.000	€/£/US\$ 5 Mio.
C	€/£/US\$ 5.000	€/£/US\$ 5 Mio.
F	€/£/US\$ 5.000	€/£/US\$ 50 Mio.
P	€/£/US\$/CHF 5.000 NOK/SEK 50.000	€/£/US\$/CHF 5 Mio. NOK/SEK 50 Mio.
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 5.000	€/£/US\$ 5 Mio.

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile beider Teilfonds zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, eine Umschichtungsgebühr zu erheben, behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offengelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird nach seiner Berechnung auf der Internet-Seite www.bmogam.com veröffentlicht und sofort nach der Berechnung der Irischen Wertpapierbörse mitgeteilt. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds bei der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilsklasse des Teilfonds in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

AUSSCHÜTTUNGS UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Ausschüttende Anteile

Sofern der Teilfonds nach Abzug der Kosten einen ausreichenden Nettoertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, am oder vor dem 31. Mai (für das am 30. April endende Halbjahr) und am oder vor dem 30. November (für das am 31. Oktober endende Halbjahr), die jeweils einen Zuweisungstag darstellen, im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) des Teilfonds auszuschütten. Ferner kann der Verwaltungsrat jenen Teil der solchen ausschüttenden Anteilen zuzuordnenden realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste ausschütten, der ihm angemessen erscheint, um ein zufriedenstellendes Ausschüttungsniveau aufrechtzuerhalten.

Für genauere Informationen über die Ausschüttungs- und Wiederanlagepolitik des Teilfonds werden die Anleger auf das Kapitel „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ des Prospekts verwiesen.

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber der Thesaurierenden Anteile des Teilfonds von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf die Thesaurierenden Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der an einem Zuweisungstag auf die thesaurierenden Anteile entfallende Ertrag wird Teil des Kapitalvermögens dieser Klasse. Befinden sich am betreffenden Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds in Umlauf, so erhalten Inhaber thesaurierender Anteile in Höhe dieses Ertrags einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich entsprechend dem Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden Anteils der betreffenden Klasse bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden Anteils trotz der Übertragung von Erträgen auf das Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ im Prospekt hingewiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung dafür geben lässt, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge und somit der Wert und die Erträge der Anteile des Teilfonds können sowohl steigen als auch fallen, und ein Anleger bekommt möglicherweise den investierten Betrag nicht zurück. Auch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können den Wert der Anlagen sinken oder steigen lassen. Ein Anleger, der seine Anteile am Teilfonds schon nach kurzer Zeit veräussert, erhält ausserdem wegen des bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Ferner sollten potenzielle Anleger bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegen sollen, die im Prospekt unter „RISIKOFAKTOREN“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Anlagen in Schwellenländern gehen mit besonderen Risiken einher und erfordern besondere Erwägungen, die mit Anlagen in weiter entwickelten Ländern normalerweise nicht verbunden sind. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und mangelnde politische und wirtschaftliche Stabilität treten mit grösserer Wahrscheinlichkeit ein und haben möglicherweise eine stärkere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkte von Schwellenländern. Eine nachteilige Regierungspolitik, die Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen, die Konvertierbarkeit von Währungen und die Rücküberweisung von Devisenbeträgen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften in den Schwellenländern, in denen Anlagen getätigt werden können, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderweitiger Konfiszierung, könnten zu einem Verlust für den Teilfonds führen.

Gesetze über ausländische Anlagen und Wertpapiergeschäfte in Schwellenländern sind möglicherweise weniger differenziert als in entwickelten Ländern. Der Teilfonds kann daher zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein einschliesslich eines unzureichenden Anlegerschutzes, unklarer oder widersprüchlicher Gesetzgebung oder Vorschriften und mangelnder Durchsetzung dieser Gesetze und Vorschriften, Unkenntnis oder Verletzung gesetzlicher oder anderer Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, mangelnder gesetzlicher Entschädigung und Verletzung der Vertraulichkeitspflicht. Es kann in bestimmten

Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken.

Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich Wechselkursschwankungen zwischen dem Pfund Sterling und dem US-Dollar gegenüber dem Euro auf den Nettoinventarwert der auf GBP und USD lautenden Fondsanteile auswirken können, da die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist. Der Teilfonds kann zur Abschwächung dieser Auswirkungen Absicherungsgeschäfte tätigen, doch gibt es keine Gewähr dafür, dass solche Geschäfte, falls sie abgeschlossen werden, erfolgreich sind. Daher kann der Teilfonds einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Die Gewinne, Verluste und Kosten im Zusammenhang mit solchen Absicherungsgeschäften gehen auf Rechnung der auf die betreffende Währung lautenden Anteilsklasse.

Der Teilfonds kann Transaktionen abschliessen, durch die das Währungsengagement der Vermögenswerte, in die der Fond von Zeit zu Zeit anlegt, geändert wird. Unter Umständen können mit diesen Transaktionen Kursschwankungen der Wertpapiere des Teilfonds oder Wechselkursschwankungen nicht eliminiert werden und Verluste infolge von Kurseinbrüchen dieser Wertpapiere nicht verhindert werden. Die Performance des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit seinen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch wenn bestimmte Kosten einer bestimmten Währungsklasse zugerechnet werden, die einzelnen Währungsklassen keine gesonderten Vermögensportfolios bilden, sondern unterschiedliche Anteile am Vermögensportfolio des Teilfonds darstellen. Daher können alle Vermögenswerte des Teilfonds zur Deckung von Verbindlichkeiten jeder Währungsklasse verwendet werden, ungeachtet der Währungsklasse, der sie zugeordnet werden können.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäss ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und im Prospekt sowie den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden.

TRADITIONAL FUNDS plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland zugelassen als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäss der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN

ZUM

BMO US REAL ESTATE EQUITY LONG/SHORT FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen zum BMO US Real Estate Equity Long/Short Fund, einem Teilfonds der Traditional Funds plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 21. Dezember 2017 und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesem zu lesen und insbesondere mit den darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschliesslich derer für Anlagen, Verwaltung und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren.

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben darf nur zusammen mit dem Prospekt der Gesellschaft verteilt werden. Ausserdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Rechtshoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind.

Datum: 21. Dezember 2017

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter „MANAGEMENT – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft sind auf der Titelseite des Prospekts aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden ihrer Teilfonds einen Nachtrag zu diesem Prospekt (Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Die Verteilung dieses Prospekts in einem Rechtshoheitsgebiet ist nur zusammen mit dem letzten Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, dem letzten Halbjahresbericht der Gesellschaft zulässig. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Exemplare der Gründungsdokumente sind in der in diesem Nachtrag angegebenen Weise erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen andere Werbeaussagen oder Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die Aushändigung dieses Prospekts, das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe von Anteilen dürfen unter keinen Umständen dahingehend ausgelegt werden und stellen keine Zusicherung dafür dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt und seine Nachträge stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an irgendjemanden in einem Rechtshoheitsgebiet dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig sind, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot und eine solche Aufforderung rechtswidrig sind, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Rechtshoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der Section 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der Thames River Capital LLP genehmigt, die von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäss anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person (wie in diesem Prospekt definiert) angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem US Investment Company Act von 1940, in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Hindernissen und Konformitätshürden verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von U.S.-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird nachweisen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Für diesen Zweck gilt jede Person, die in eine der folgenden beiden Kategorien fällt, als „US-Person“: (a) eine Person, auf die die Definition der „US-Person“ gemäss Bestimmung S Regel 902 des Gesetzes von 1933 zutrifft, oder (b) eine Person, auf die die Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäss Regel 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) nicht zutrifft. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hier klargestellt, dass eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen ist, wenn sie keiner der Definitionen von „US-Person“ in Regel 902 genügt, und sich als „Nicht-US-Person“ gemäss CFTC-Regel 4.7 qualifiziert. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer U.S.-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsgesellschaft mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der **Anleger** eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und sämtliche Investitionen oder Umschichtungen zwischen Teilfonds können blockiert werden. Die anderen Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen oder den von ihm jeweils festgelegten Mindestbesitz aufrechtzuerhalten.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils stossen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage im Teilfonds nicht mit einer Einlage gleichgesetzt werden kann, da der Wert des angelegten Betrags schwanken kann, weil der Nettoinventarwert des Teilfonds Schwankungen unterliegt. Potenzielle Zeichner werden auf den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag mit Fondsangaben hingewiesen.

Der Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sollten zwischen der englischen Fassung des Prospekts und der Übersetzung Abweichungen bestehen, ist die englische Fassung massgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem gerichtlichen Verfahren, das auf einer Prospektveröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts massgebend ist, auf dem das betreffende Verfahren beruht.

Eine Anlage im BMO US Real Estate Equity Long/Short Fund sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Profil des typischen Anlegers

Als typische Anleger gelten Investoren, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren anstreben und bereit sind, eine leichte Volatilität in Kauf zu nehmen.

GESELLSCHAFT

Traditional Funds plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der BMO US Real Estate Equity Long/Short Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

Der Teilfonds bietet derzeit die Anteile der folgenden Klassen zur Zeichnung an:

- Klasse A US-Dollar, thesaurierend
- Klasse A Pfund Sterling, abgesichert, thesaurierend
- Klasse A Euro, abgesichert, thesaurierend
- Klasse A Norwegische Krone, abgesichert, thesaurierend
- Klasse A Schwedische Krone, abgesichert, thesaurierend
- Klasse A Schweizer Franken, abgesichert, thesaurierend
- Klasse A Kanadischer Dollar, abgesichert, thesaurierend
- Klasse B US-Dollar, thesaurierend
- Klasse B Pfund Sterling, abgesichert, thesaurierend
- Klasse B Euro abgesichert, thesaurierend
- Klasse B Norwegische Krone, abgesichert, thesaurierend
- Klasse B Schwedische Krone, abgesichert, thesaurierend
- Klasse B Schweizer Franken, abgesichert, thesaurierend
- Klasse B Kanadischer Dollar, abgesichert, thesaurierend
- Klasse C US-Dollar, thesaurierend
- Klasse C Pfund Sterling, abgesichert, thesaurierend
- Klasse C Euro abgesichert, thesaurierend
- Klasse C Norwegische Krone, abgesichert, thesaurierend
- Klasse C Schwedische Krone, abgesichert, thesaurierend
- Klasse C Schweizer Franken, abgesichert, thesaurierend
- Klasse C Kanadischer Dollar, abgesichert, thesaurierend
- Klasse F US-Dollar, thesaurierend
- Klasse F Pfund Sterling, abgesichert, thesaurierend
- Klasse F Euro, abgesichert, thesaurierend
- Klasse F Norwegische Krone, abgesichert, thesaurierend
- Klasse F Schwedische Krone, abgesichert, thesaurierend
- Klasse F Schweizer Franken, abgesichert, thesaurierend
- Klasse F Kanadischer Dollar, abgesichert, thesaurierend
- Klasse P Pfund Sterling, abgesichert, thesaurierend
- Klasse P US-Dollar, ausschüttend
- Klasse P Norwegische Krone, abgesichert, thesaurierend
- Klasse P Norwegische Krone, abgesichert, ausschüttend
- Klasse P Schwedische Krone, abgesichert, thesaurierend
- Klasse P Schwedische Krone, abgesichert, ausschüttend
- Klasse P Schweizer Franken, abgesichert, thesaurierend
- Klasse P Schweizer Franken, abgesichert, ausschüttend
- Klasse R Pfund Sterling, abgesichert, thesaurierend
- Klasse R Pfund Sterling, abgesichert, ausschüttend
- Klasse R Euro, abgesichert, thesaurierend

Klasse R Euro, abgesichert, ausschüttend
 Klasse R US-Dollar, thesaurierend
 Klasse R US-Dollar, ausschüttend
 Klasse R Norwegische Krone, abgesichert, thesaurierend
 Klasse R Norwegische Krone, abgesichert, ausschüttend
 Klasse R Schwedische Krone, abgesichert, thesaurierend
 Klasse R Schwedische Krone, abgesichert, ausschüttend
 Klasse R Schweizer Franken, abgesichert, thesaurierend
 Klasse R Schweizer Franken, abgesichert, ausschüttend
 Klasse X Pfund Sterling, abgesichert, thesaurierend
 Klasse X Pfund Sterling, abgesichert, ausschüttend
 Klasse X Euro, abgesichert, thesaurierend
 Klasse X Euro, abgesichert, ausschüttend
 Klasse X US-Dollar, thesaurierend
 Klasse X US-Dollar, ausschüttend

Thesaurierende Anteile

Es wird nicht beabsichtigt, von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die jeder thesaurierenden Anteilsklasse zurechenbar sind, an die Inhaber von thesaurierenden Anteilen Dividenden auszuschütten oder sonstige Ausschüttungen vorzunehmen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf thesaurierende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Anteilsklasse F

Um einen Anreiz für frühzeitige Anlagen im Teilfonds zu schaffen, werden während eines beschränkten Zeitraums Anteile der Klasse F angeboten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach eigenem Gutdünken und ohne Vorankündigung die Anteilsklasse F für Neuzeichnungen oder für Umwandlungen anderer Anteile in die Klasse F schliessen (dies gilt jedoch nicht für Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen der Klasse F in andere Anteile). Anleger werden gebeten, sich vor Einreichen eines Zeichnungsantrags beim Anlageverwalter zu erkundigen, ob Anteile der Klasse F zur Zeichnung verfügbar sind.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten);
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;
- c) Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen und (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse X

Anteile dieser Klasse stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Der Teilfonds strebt mittelfristig unter allen Marktbedingungen mittels einer marktneutralen Long/Short-Strategie eine positive absolute Rendite in Form eines Kapitalzuwachses an. Der Teilfonds ist bestrebt, innerhalb einer Zeitspanne von drei Jahren eine positive Rendite zu erzielen. Dabei ist das investierte Kapital einem Risiko ausgesetzt und es gibt keine Garantie dafür, dass das Renditeziel innerhalb von drei Jahren, oder einer anderen Zeitspanne, erreicht wird.

Der Teilfonds wird vorwiegend aber nicht ausschliesslich in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die in den USA gegründet wurden, niedergelassen sind oder deren Hauptbörse sich in den USA befindet, oder in Unternehmen, die an einer Börse ausserhalb der USA notiert sind aber einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze und Erträge aus Anlagen in den USA und Geschäftstätigkeiten in oder mit den USA beziehen, wie weiter unten ausgeführt.

Der Teilfonds verfolgt eine marktneutrale Long/Short-Strategie. Zur Verwirklichung seines Anlageziels wird er vornehmlich in Beteiligungspapiere von börsengehandelten Immobiliengesellschaften und anderen börsengehandelten Unternehmen investieren, die einen Bezug zum Immobiliensektor aufweisen (wie Bauunternehmen, Immobilienservicegesellschaften und Immobilienfondsverwalter) und die sich grösstenteils in den USA befinden, oder in Wertpapierindizes aus solchen Wertpapieren, welche die Auflagen der Zentralbank erfüllen. Der Teilfonds darf auch in Wandelschuldverschreibungen und Vorzugsaktien investieren (in die eine Hebelwirkung oder ein Derivat eingebettet sein kann) sowie in Schuldtitel mit und ohne Rating, wie Anleihen und Schuldverschreibungen, die von Immobiliengesellschaften und anderen Unternehmen, die einen Bezug zum Immobiliensektor aufweisen (bspw. die oben erwähnten Bauunternehmen, Liegenschaftsverwaltungen und Immobilienfondsgesellschaften), herausgegeben wurden. Solche Wertpapiere können fest oder variabel verzinst sein und weisen in der Regel mindestens ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen international anerkannten Ratingagentur auf oder werden vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft. Allerdings darf der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem geringeren Rating als Investment Grade und in Wertpapieren ohne Rating anlegen.

Der Teilfonds kann mittels Investitionen in börsengehandelte Immobilien trusts („REITs“) und andere geschlossene Fonds, welche ein Engagement an der Wertentwicklung solcher Unternehmen bieten und die Anforderungen der Zentralbank erfüllen, ein Exposure in Immobilienunternehmen eingehen. Zur Erreichung seines Anlageziels kann er auch in Anteilen anderer offener kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich OGAW und alternativer Anlagefonds, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang stehen und in eine der von der Zentralbank als zulässige Anlagen für OGAW anerkannten Kategorien fallen, investieren. Solche offene kollektive Kapitalanlagen können im Vereinigten Königreich, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in den USA domiziliert sein.

Darüber hinaus kann der Teilfonds je nach Gelegenheit und nach Einschätzung der Marktaussichten, Preise und Wertentwicklung der oben beschriebenen Wertpapiere durch den Anlageverwalter das verbleibende Nettovermögen in Wertpapieren anlegen, die einen Bezug zum Immobiliensektor aufweisen und ein Exposure in Immobiliengesellschaften ausserhalb der USA bieten. Dafür berücksichtigt Die Anlagemanagementgesellschaft Faktoren wie die relativen Bewertungskennzahlen der Wertpapiere ausserhalb der USA sowie die derzeitige Phase des Wirtschaftszyklus und des geldpolitischen Zyklus, in welcher die jeweiligen Unternehmen gerade tätig sind. Die Anlagen ausserhalb der USA sind nicht auf bestimmte geografische Regionen oder auf bestimmte Industrie- und Schwellenländer ausgerichtet und können somit auch Anlagen in Europa und Ländern wie Hongkong und Japan umfassen.

Ein wesentlicher Teil des Fondsportfolios darf auch in Barmitteln und Barmitteläquivalenten, einschliesslich Geldmarktinstrumenten (wie Schatzwechsel), staatlichen und nicht-staatlichen Schuldpapieren (wie Solawechsel) und Vermögenswerten (einschliesslich Barmittel und Barmitteläquivalente wie Einlagenzertifikate) und von der irischen Zentralbank genehmigten Geldmarktfonds angelegt werden.

Alle vom Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente und (fest- und variabel verzinslichen) Schuldtitel weisen beim Erwerb ein Investment-Grade-Rating auf (oder werden, falls sie kein Rating haben, von der Anlagemanagementgesellschaft als gleichwertig eingestuft) und haben eine Laufzeit von maximal 397 Tagen.

Die Anlagemanagementgesellschaft verfolgt eine auf eingehender Marktanalyse basierende, fundamentale Anlagestrategie, um in vornehmlich in Amerika börsennotierten Immobilientiteln anzulegen, die aufgrund ihrer relativen Bewertung günstige Anlagegelegenheiten bieten. Die Anlagemanagementgesellschaft gliedert die infrage kommenden Anlagen anhand der Eigenschaften der im Immobilienbestand der einzelnen börsengehandelten Gesellschaften enthaltenen Objekte in von ihr selbst definierte Unterkategorien des Immobiliensektors (Z. B. Büros, Einzelhandel, Industriegelände). Ziel des Teilfonds ist es, durch die aufgrund der Bewertung der einzelnen Titel in jeder Unterkategorie getroffene Aktienausswahl Performance zu erwirtschaften und ein deutlich direktionales Engagement zu vermeiden, indem er in jeder Unterkategorie mehr oder weniger gleichwertige Long- und Short-Positionen eingeht. Der Anlageprozess stützt sich auf fundamentale Analysen der einzelnen Unternehmen und der Unterkategorien des Immobiliensektors, in denen diese tätig sind und profitiert von den profunden Kenntnissen des Anlageteams im Bereich der börsengehandelten Immobiliengesellschaften. Um die Betriebsleistung, die Finanzlage und die Gewinnprognosen möglicher Anlagekandidaten zu beurteilen, untersucht die Anlagemanagementgesellschaft unter anderem den Nettoinventarwert (d. h. den Wert des Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten pro Anteil) und die Gewinnkennzahlen (z. B. das Verhältnis des Aktienkurses zum Gewinn pro Aktie).

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren oder Anteilen offener kollektiver Kapitalanlagen darf der Teilfonds nur in Wertpapieren anlegen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, die jeweils in der Liste „Anerkannte Börsen“ im Prospekt aufgeführt sind. Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen. Anlagen in Anteilen offener kollektiver Kapitalanlagen dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken Finanzderivate einsetzen, um ein Engagement in Immobilien-titeln und OGAW-konformen Immobilienindizes einzugehen. Nähere Angaben zu Finanzindizes, in die der Teilfonds investiert, können die Anteilinhaber den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft entnehmen. Derivate werden wie oben erwähnt zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt. Der Teilfonds kann sowohl börsengehandelte als auch im Freiverkehr gehandelte (OTC) Derivate einsetzen. Der Teilfonds kann die folgenden Finanzderivate einsetzen: Aktienfutures, Aktienindex-Futures, Währungsfutures, Aktienforwards, Währungsforwards, Aktienoptionen, Aktienindexoptionen, Differenzkontrakte, Indexswaps, Aktienswaps und Total Return Swaps.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann jedes der vorstehend genannten Derivate auch zur Absicherung von Risiken in Bezug auf die zum Anlageuniversum des Teilfonds zählenden Vermögenswerte oder zur Absicherung von Risiken in Bezug auf einen Markt einsetzen, an dem der Teilfonds im Rahmen seiner Anlagetätigkeit gemäss seiner Anlagepolitik Positionen eingehen kann. Die Anlagemanagementgesellschaft kann zum Beispiel Futures, Forwards und Optionen zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Teilfonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder in Bezug auf Märkte, an denen der Teilfonds engagiert ist, einsetzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann solche Instrumente auch einsetzen, um den Teilfonds so zu positionieren, dass er von erwarteten Preiskorrekturen bei überbewerteten Wertpapieren oder von Korrekturen in Bezug auf Marktrisiken oder Aufwärts- und Abwärtsbewegungen der Marktpreise profitieren kann, indem er in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte sowohl Long- als auch synthetische Short-Positionen eingeht. Short-Positionen kann der Teilfonds nur durch den Einsatz von Derivaten eingehen.

Die durch den Einsatz von Derivaten und Short-Positionen verursachte Hebelwirkung darf die im Abschnitt „BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME“ weiter unten aufgeführten VaR-Grenzen nicht überschreiten. Das gehebelte Engagement des Teilfonds, das anhand der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird, wird unter normalen Marktbedingungen zwischen 0 % und 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen, kann diese Spanne jedoch auch überschreiten. Dies kann beispielsweise in einer Phase erhöhter Volatilität der Fall sein, in der die Anlagemanagementgesellschaft es möglicherweise für sinnvoll erachtet, Gegengeschäfte abzuschliessen, um die Risiken der abgeschlossenen Geschäfte zu steuern, wie beispielsweise eine synthetische Short-Position auf einen Index eingehen, um eine bestehenden Long-Position in einem durch diesen Index abgebildeten Markt auszugleichen.

Bei dieser Methode werden die vom Teilfonds möglicherweise vorgenommenen Saldierungs- oder Absicherungsgeschäfte nicht berücksichtigt. Weitere Ausführungen über die Verwendung von Derivaten finden sich weiter unten und im Prospekt unter der Überschrift „Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten“.

Der Einsatz von Derivaten kann auch das Eingehen von synthetischen Short-Positionen umfassen (d. h. Positionen, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Short-Positionen darstellen) oder Long-Positionen in jede Vermögensklasse, in denen der Teilfonds wie oben beschrieben anlegt. Synthetische Short-Positionen können entweder zur Absicherung des Anlagenportfolios des Teilfonds gegen einen Wertzerfall der Vermögenswerte im Portfolio eingesetzt werden oder um einen Kursrückgang im Basiswert auszunutzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann den Einsatz von synthetischen Short-Positionen je nach Marktbedingungen variieren. Sie geht jedoch davon aus, dass das Nettoengagement des Teilfonds aus den je nach vorhandenen Gelegenheiten eingegangenen Short-Positionen in solchen Wertpapieren unter normalen Marktbedingungen in der Regel höchstens 150 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden. Sie geht auch davon aus, dass unter normalen Marktbedingungen die Long-Positionen des Teilfonds in solchen Wertpapieren in der Regel insgesamt höchstens 150 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden. Somit dürfte das Nettoengagement des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bis zu 300 % des Nettoinventarwerts ausmachen, wobei dieser Grenzwert auch überschritten werden kann. Das Nettoengagement dürfte unter normalen Marktbedingungen nahe bei 0 % des Nettoinventarwerts liegen, kann jedoch auch höher sein.

Der Teilfonds hat kein explizites Volatilitätsziel. Unter normalen Marktbedingungen dürfte die annualisierte Volatilität zwischen 3 und 8 % betragen. Dies kann jedoch nicht garantiert werden und die tatsächliche Volatilität kann je nach Marktbedingungen schwanken.

Potenzielle Anleger werden auf die allgemeine, für alle Teilfonds der Gesellschaft geltende Anlagepolitik verwiesen, die unter dem Titel „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt näher beschrieben wird.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und -beschränkungen sind im Abschnitt „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in den Abschnitten „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Anlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung“, „Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahme geltenden Beschränkungen“ und „Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Teilfonds weder Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte noch Wertpapierleihgeschäfte abschliesst.

Das durch den Einsatz von Derivaten (ob zu Absicherungs- oder zu Anlagezwecken) gegebenenfalls entstehende zusätzliche Risiko wird abgesichert und gemäss Vorschrift der irischen Zentralbank nach dem Value-at-Risk-Ansatz („VaR“) gesteuert.

Der Wert im Risiko (VaR) ist eine statistische Methode, mit der versucht wird, anhand von historischen Daten das mögliche Ausmass der Verluste zu ermitteln, mit denen in einer gegebenen Zeitspanne zu rechnen ist. Der Teilfonds beabsichtigt eine absolute VaR-Grenze festzulegen, die einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht und nicht eine relative Grenze, die sich in Abhängigkeit der Volatilität einer Benchmark verändert, um die Marktbedingungen zu widerspiegeln. Bei der Verwaltung des Teilfonds wird darauf geachtet, dass der VaR des Portfolios innerhalb eines Geschäftstages nie über 1,47 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds steigt. Der VaR wird mit einem einseitigen 99-prozentigen Konfidenzintervall über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Die mit dem Einsatz von Derivaten eingegangenen Risiken werden mindestens einmal täglich gemessen und überwacht.

Das Exposure des Teilfonds in Total Return Swaps wird voraussichtlich 0 % des Nettoinventarwerts betragen, wobei die Obergrenze bei 300 % des Nettoinventarwerts liegt.

Wie im Prospekt beschrieben, kann der Teilfonds mit solchen Instrumenten und Techniken verschiedene Strategien zum Risikomanagement und zur effizienten Anlageverwaltung umsetzen. Zu diesen Strategien zählt auch die Erhöhung und Verringerung der aktienspezifischen und allgemeinen Marktrisiken durch den Ansatz eines stärkeren oder geringeren Hebels auf das Portfolio, je nachdem, wie die Anlagemanagementgesellschaft die Marktaussichten, Preise und Bewertungen einschätzt.

Absicherung des Anlagenportfolios Die Anlagemanagementgesellschaft kann auch Geschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos zwischen der Basiswährung des Teilfonds (USD) und anderen Währungen, auf welche die Anlagen des Teilfonds gegebenenfalls lauten können, auf die sie sich beziehen, oder in denen sie gehandelt werden, tätigen. Unter normalen Marktbedingungen dürfte das Währungsengagement des Teilfonds in Bezug auf den USD nahezu 100 % betragen. Bei der Absicherung seiner Positionen gegen Währungsschwankungen kann der Teilfonds aufgrund von externen Faktoren, die sich seiner Kontrolle entziehen, unbeabsichtigt eine übermässige oder ungenügende Absicherung vornehmen. Das Engagement des Teilfonds in USD wird jedoch nicht mehr als 105 % und nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Absicherung von Anteilsklassen Die Anlagemanagementgesellschaft tätigt Währungsabsicherungsgeschäfte für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds (USD) lauten, oder delegiert solche Geschäfte – oder nur ihre Ausführung – an eine Tochtergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft. Insoweit als die Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Performance des NIW pro Anteil dieser Klasse (vorbehaltlich von Zinsunterschieden) jener des Basiswerts entsprechen. Dies hat zur Folge, dass Anleger in dieser Klasse keinen Gewinn erzielen, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, sinkt oder sogar einen Verlust erleiden, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, steigt. Es gibt keine Garantie dafür, dass etwaige Währungsabsicherungen erfolgreich sind. Die Absicherung von Anteilsklassen darf nicht mehr als 105 % und nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse betragen.

Wie in diesem Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genauer beschrieben, kann der Teilfonds auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Exposure im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Folgende Tabelle zeigt das Exposure des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0%	0%
Pensionsgeschäfte	0%	0%
Wertpapierleihe	0%	0%

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Die Anlagemanagementgesellschaft des Teilfonds ist die Thames River Capital LLP. Die Anlagemanagementgesellschaft wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemässen Anlagegeschäfts deren Aufsicht. Die Anlagemanagementgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft von Thames River Capital (UK) Limited, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft von BMO Global Asset Management (Europe) Limited, welche zur BMO Financial Group gehört, einem stark diversifizierten Finanzkonzern mit Sitz in Nordamerika, der am 31. Januar 2015 eine Vermögensmasse von insgesamt 593 Milliarden kanadischen Dollar verwaltete und ungefähr 45.500 Mitarbeiter beschäftigte.

Weitere Angaben zur Anlagemanagementgesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „MANAGEMENT“ zu finden.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen werden für den Teilfonds und die Gesellschaft von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle der Gesellschaft ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Einzelheiten über die Verwaltungsgesellschaft und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind im Prospekt unter der Überschrift „VERWALTUNG UND VERWAHRUNG“ zu finden.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine monatliche Anlagemanagementgebühr für die Anteile des Teilfonds, die gemäss den Angaben im Prospekt unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die angegebene jährliche Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft wird zu den folgenden Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet:

Anteilsklasse	A	B	C	F	P	R	X
Anlagemanagementgebühr	1,75%	1,00%	1,00%	0,60%	1,00%	1,75%	k. A.

Anlageerfolgsprämie

Daneben hat die Anlagemanagementgesellschaft für die Anteile jeder Klasse des Teilfonds Anspruch auf eine anlageerfolgsbezogene Anlagemanagementgebühr (die „Anlageerfolgsprämie“), die für jeden Zeitraum, für den die Wertentwicklung gemessen wird, nachträglich zahlbar ist, wenn bei diesen Anteilen bestimmte Wertentwicklungsziele erreicht werden. Die Messzeiträume des Teilfonds sind aufeinanderfolgende vierteljährliche Zeiträume, die jeweils am letzten Geschäftstag jedes Kalenderquartals enden. Der erste Messzeitraum für die Anteile jeder Klasse des Teilfonds beginnt nach Abschluss des Erstausgabezeitraums der Anteile der betreffenden Klasse und endet am letzten Geschäftstag des Kalenderquartals, in dem dieser Handelstag liegt. Der letzte Zeitraum für die Messung der Wertentwicklung jeder Anteilsklasse des Teilfonds endet am Datum der Kündigung des Anlagemanagementvertrags mit Thames River Capital bzw. am Datum der Auflösung des Teilfonds, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Die für jede Anteilsklasse für einen Messzeitraum zahlbare Anlageerfolgsprämie ist ein Betrag in US-Dollar (oder einer oder mehreren anderen mit der Anlagemanagementgesellschaft vereinbarten Währung(en)), und entspricht der Performance pro Anteil der betreffenden Klasse multipliziert mit 15 % (Anlageerfolgsprämie pro Anteil) und das Produkt wiederum multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl Anteile der betreffenden Klasse, die während des Messzeitraums im Umlauf waren. Für jede Anteilsklasse ist für einen gegebenen Messzeitraum nur dann eine Anlageerfolgsprämie zu zahlen, wenn die Bruttoerfolgsprämie pro Anteil (wie nachfolgend definiert) dieser Klasse des Teilfonds die (nachfolgend definierte) Hurdle Performance pro Anteil übersteigt. Wenn jedoch die Nettoerfolgsprämie je Anteil nach Berechnung der Anlageerfolgsprämie je Anteil die Hurdle Performance im betreffenden Messzeitraum nicht übersteigt, wird die berechnete Anlageerfolgsprämie pro Anteil so weit reduziert, bis die Performance pro Anteil der Hurdle Performance entspricht.

Darüber hinaus wird die Anlageerfolgsprämie pro Anteil weiter auf 15 % des Mehrbetrags des Nettoinventarwerts je Fondsanteil gegenüber der letzten High Water Mark (wie nachfolgend definiert) am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums vor der Berechnung der Anlageerfolgsprämie begrenzt.

Für alle Anteilsklassen gilt als „Hurdle Performance“ für einen Messzeitraum der 3-Monats ICE LIBOR USD (Bloomberg ticker US0003M Index) in US-Dollar, der am ersten Geschäftstag des Messzeitraums um 11.00 Uhr (Ortszeit London) von der ICE Benchmark Administration in London festgelegt und als vierteljährlicher Prozentsatz ausgedrückt wird.

Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei hier angemerkt, dass die Hurdle Performance nicht kumulativ ist und nur für den jeweiligen Messzeitraum gilt. Liegt die Nettoerfolgsprämie pro Anteil in einem Messzeitraum unter der Hurdle Performance des betreffenden Messzeitraums, wird die Unterperformance nicht auf folgende Messzeiträume vorgetragen.

Die „Bruttoperformance pro Anteil“ einer Klasse in einem Messzeitraum entspricht der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse zu Beginn des ersten Geschäftstages des betreffenden Messzeitraums und dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums, berechnet in der Währung dieser Anteilsklasse, jedoch vor Berechnung der zahlbaren Anlageerfolgsprämie pro Anteil.

Die „Nettoperformance pro Anteil“ der betreffenden Klasse in einem Messzeitraum ist die Brutto- performance pro Anteil (wie vorstehend definiert) nach Abzug der Anlageerfolgsprämie pro Anteil.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse am letzten Tag eines Messzeitraums, der bei der Berechnung der Anlageerfolgsprämie für den betreffenden Messzeitraum berücksichtigt wird, wird unter Hinzurechnung aller während des Messzeitraums an die Anteilinhaber ausgeschütteten Erträge und ohne Abzug der im Messzeitraum für diese Klasse aufgelaufenen Anlageerfolgsprämien ermittelt.

Für eine Anteilsklasse ist für einen Messzeitraum nur dann eine Anlageerfolgsprämie zu zahlen, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse des Teilfonds am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums, nach Berücksichtigung der für diesen Messzeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie, höher ist als die letzte High Water Mark. Letztere wird wie folgt festgesetzt:

- (a) der Erstausgabepreis; und
- (b) in Bezug auf nachfolgende Messzeiträume: der höchste Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Messzeitraums der betreffenden Anteilsklasse, für den eine Anlageerfolgsprämie gezahlt wurde und der die Zahlung einer Anlageerfolgsprämie für diesen Zeitraum berücksichtigt.

Die Anlageerfolgsprämie wird an jedem Handelstag abgegrenzt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse berücksichtigt. Sie wird vierteljährlich nach Abschluss jedes Performancezeitraums ausgezahlt. Werden an einem Handelstag innerhalb des Messzeitraums Anteile zurückgenommen, so hat die Anlagemanagementgesellschaft Anspruch auf Auszahlung der für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufenen Anlageerfolgsprämie. Ansprüche auf Anlageerfolgsprämien für zurückgenommene Anteile sind nicht rückzahlbar, werden aber dennoch bei der Berechnung der gegebenenfalls für den gesamten Messzeitraum anfallenden Anlageerfolgsprämie berücksichtigt.

Die Verwahrstelle hat die Berechnung der Anlageerfolgsprämie zu prüfen.

Die Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft und die Anlageerfolgsprämie werden ohne (eine gegebenenfalls zahlbare) Mehrwertsteuer angegeben.

Anlageerfolgsprämien sind auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne unter Berücksichtigung realisierter und nicht realisierter Verluste zahlbar. Folglich können Anlageerfolgsprämien auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die danach möglicherweise niemals realisiert werden.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds entstandenen Gründungskosten dürften sich auf etwa EUR 20.000 belaufen und werden von der Gesellschaft über die ersten fünf Betriebsjahre des Teilfonds (oder denjenigen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt) abgeschrieben.

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für alle Anteile wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Während des Erstausgabezeitraums sind die Anteile zu den folgenden Erstausgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstausgabepreises) erhältlich:

<i>Anteilswährung</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
USD	US\$ 10,00
EUR	€ 10,00
GBP	£ 10,00
NOK	NOK 100,00
CHF	CHF 10,00
SEK	SEK 100,00
CAD	CAD 10,00

Handelstage für die Zeichnung und Bewertungszeitpunkte

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums können die Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag für Zeichnungen erworben werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „Berechnung des Nettoinventarwerts und des Zeichnungs- und Rücknahmepreises“ dargelegten Verfahren) zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Zeichnungen.

Der Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag für Zeichnungen ist der Geschäftsschluss am zuletzt schliessenden Markt, am Handelstag für Zeichnungen.

Mindestanlagehöhe für Zeichnungen

Ordnungsgemäss ausgefüllte Antragsformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt und den Anteils-inhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Antragsformulare, die nach dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung hat in Übereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) betragen:

Anteilsklasse	Mindestanlage	
	Erstanlage	Folgeanlage
A	€/£/US\$/CHF/CAD 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF/CAD 100 NOK/SEK 1.000
B	€/£/US\$/CHF/CAD 1 Mio. NOK/SEK 10 Mio.	€/£/US\$/CHF/CAD 100.000 NOK/SEK 1 Mio.
C	€/£/US\$/CHF/CAD 1 Mio. NOK/SEK 10 Mio.	€/£/US\$/CHF/ CAD 100.000 NOK/SEK 1 Mio.
F	€/£/US\$/CHF/CAD 50 Mio. NOK/SEK 500 Mio.	€/£/US\$/CHF/CAD 500 Mio. NOK/SEK 500 Mio.
P	€/£/US\$/CHF 1 Mio. NOK/SEK 10 Mio.	€/£/US\$/CHF 100.000 NOK/SEK 1 Mio.
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 1 Mio.	€/£/US\$ 100.000

Zeichnungsgebühren

Bei der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen (i) an Finanzintermediäre, so unter anderem an Untervertriebsstellen, Vermittler und Geschäftszuträger, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Anlagemanagementgebühr eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren, die dem Anlageverwalter geeignet erscheinen – unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger – auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren), gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.

Der Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag für Rücknahmen ist der Geschäftsschluss am zuletzt schliessenden Markt am Handelstag für Rücknahmen.

Ordnungsgemäss ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt, eingehen. Rücknahmeformulare, die nach dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ dargelegten Verfahren.

Mindestrücknahmen und Mindestbestand

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds betragen:

Anteilsklasse	Mindestrücknahme	Mindestbestand
A	€/£/US\$/CHF/CAD 100 NOK/SEK 1.000	€/£/US\$/CHF/CAD 1.000 NOK/SEK 10.000
B	€/£/US\$/CHF/CAD 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF/CAD 1 Mio. NOK/SEK 10 Mio.
C	€/£/US\$/CHF/CAD 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF/CAD 1 Mio. NOK/SEK 10 Mio.
P	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1 Mio. NOK/SEK 10 Mio.
R	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000	€/£/US\$/CHF 1.000 NOK/SEK 10.000
X	€/£/US\$ 1.000	€/£/US\$ 1 Mio.

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile anderer Teilfonds zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, eine Umschichtungsgebühr zu erheben, behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offengelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds wird unmittelbar nach der Berechnung auf www.bmogam.com veröffentlicht. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds bei der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilsklasse des Teilfonds in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber der thesaurierenden Anteile des Teilfonds von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf die thesaurierenden Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der an einem Zuweisungstag auf die thesaurierenden Anteile entfallende Ertrag wird Teil des Kapitalvermögens dieser Klasse. Befinden sich am betreffenden Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds in Umlauf, so erhalten Inhaber thesaurierender Anteile in Höhe dieses Ertrags einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich entsprechend dem Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden Anteils der betreffenden Klasse bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden Anteils trotz der Übertragung von Erträgen auf das Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ im Prospekt hingewiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung dafür geben lässt, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge und somit der Wert und die Erträge der Anteile des Teilfonds können sowohl steigen als auch fallen, und ein Anleger bekommt möglicherweise den investierten Betrag nicht zurück. Auch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können den Wert der Anlagen sinken oder steigen lassen. Ein Anleger, der seine Anteile am Teilfonds schon nach kurzer Zeit veräussert, erhält ausserdem wegen des bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Ferner sollten potenzielle Anleger bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegen sollten, die im Prospekt unter „RISIKOFAKTOREN“ dargestellten Risikofaktoren berücksichtigen.

Preisschwankungen, die den gesamten Immobiliensektor betreffen, können auch die Preise einzelner Immobilientitel im Anlagenportfolio des Teilfonds beeinflussen. Im Bestreben, ihr Anlageziel zu erreichen, setzt sich die Gesellschaft diesem Risiko aus. Dies kann jedoch auch dazu führen, dass die Performance des Teilfonds hinter jener anderer Sektoren oder des Marktes zurückliegt.

Die Fondsp performance kann unter dem Einfluss des Preises, zu dem die Immobilientitel bei sinkendem Kapitalwert oder Mietertrag am Immobilienmarkt gehandelt werden, beeinträchtigt werden. Dadurch können auch der Betrag und der Wert etwaiger Dividenden und anderer Ausschüttungen aus Anlagen in Immobilientitel beeinflusst werden.

Das aktienspezifische Risiko ist das Risiko in Bezug auf die Wertentwicklung eines bestimmten Immobilientitels infolge von Faktoren, die diesen Titel betreffen, wie die ihm zugrundeliegenden Immobilien, die erzielten Mieterträge, die Leerstandsquoten, die Geschäftsstrategie und die Verschuldung/Fremdfinanzierung. Aufgrund solcher Faktoren kann die Rendite eines Titels von der Marktrendite abweichen.

Im Vergleich zu anderen Sektoren können einzelne Titel des Immobiliensektors klein, weniger liquide und volatil sein. Dies kann zu einer höheren Volatilität des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds (und folglich des Zeichnungs- und des Rücknahmepreises für Anteile des Teilfonds) führen, als wenn die Mittel in anderen Sektoren angelegt wären. Wenn kurzfristig Wertpapiere in grösserem Volumen verkauft werden müssen, um umfangreiche Rücknahmeanträge für den Teilfonds zu erfüllen, kann es ausserdem sein, dass diese Verkäufe zu ungünstigen Kursen vorgenommen werden müssen, was sich wiederum nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds auswirken kann.

Der Marktwert von Unternehmensschuldtiteln mit einem Rating unterhalb von Investment Grade und vergleichbare Wertpapiere ohne Rating reagieren im Allgemeinen empfindlicher auf unternehmensspezifische Entwicklungen und Änderungen der wirtschaftlichen Lage als Wertpapiere mit höherer Einstufung. Die Emittenten dieser Wertpapiere sind häufig hoch verschuldet, so dass ihre Fähigkeit zur Leistung des Schuldendienstes während eines Konjunkturabschwungs beeinträchtigt sein kann.

Ausserdem stehen solchen Emittenten möglicherweise keine weiteren traditionellen Finanzierungsmethoden zur Verfügung, und sie sind möglicherweise nicht in der Lage, fällige Schulden durch Refinanzierungen zurückzuzahlen. Das Verlustrisiko auf Grund der Nichtzahlung von Zinsen oder Kapital durch diese Emittenten ist wesentlich höher als bei erstklassigen Wertpapieren, weil diese Wertpapiere häufig der vorherigen Bezahlung vorrangiger Verbindlichkeiten im Range nachgehen. Ausserdem sind diese Wertpapiere möglicherweise schwieriger zu verkaufen oder können nur zu einem niedrigeren Preis verkauft werden, als wenn sie aktiv gehandelt würden. Des Weiteren sind diese Wertpapiere möglicherweise zu bestimmten Zeiten schwieriger zu bewerten. Dies würde unter Umständen dazu führen, dass die beim Verkauf von Wertpapieren mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Preise unter den zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds herbeigezogenen Preisen liegen.

Der Ausfall der Gegenpartei eines Swap-Geschäfts kann sich negativ auf die Erträge der Anteilhaber auswirken. Die Anlagemanagementgesellschaft versucht, das Gegenparteiisiko zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit gutem Rating wählt und Veränderungen des Ratings dieser Gegenparteien genau überwacht.

Absicherung des Anlagenportfolios. Der Teilfonds kann Transaktionen abschliessen, durch die das Währungsengagement der Vermögenswerte, in die der Teilfonds von Zeit zu Zeit anlegt, geändert wird. Unter Umständen können mit diesen Transaktionen Kursschwankungen der Wertpapiere des Teilfonds oder Wechselkursschwankungen nicht eliminiert und Verluste infolge von Kurseinbrüchen dieser Wertpapiere nicht verhindert werden. Die Performance des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Absicherung von Anteilsklassen. Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich Wechselkursschwankungen zwischen dem Pfund Sterling, dem Euro, der norwegischen Krone, dem Schweizer Franken, der schwedischen Krone und dem kanadischen Dollar gegenüber dem US-Dollar auf den Nettoinventarwert der auf GBP, EUR, NOK, CHF, SEK und CAD lautenden Fondsanteile auswirken können, da die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar ist. Der Teilfonds kann zur Abschwächung dieser Auswirkungen Absicherungsgeschäfte tätigen, doch gibt es keine Gewähr dafür, dass solche Geschäfte, falls sie abgeschlossen werden, erfolgreich sind. Anleger in solchen Anteilsklassen können deshalb einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Auch der Teilfonds kann einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Die Gewinne, Verluste und Kosten im Zusammenhang mit solchen Absicherungsgeschäften gehen auf Rechnung der auf die betreffende Währung lautenden Anteilsklasse.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch wenn bestimmte Vermögenswerte und Kosten einer bestimmten Währungsklasse zugerechnet werden, die einzelnen Währungsklassen keine gesonderten Vermögensportfolios bilden, sondern unterschiedliche Anteile am Vermögensportfolio des Teilfonds darstellen. Daher können alle Vermögenswerte des Teilfonds zur Deckung von Verbindlichkeiten jeder Währungsklasse verwendet werden, ungeachtet der Währungsklasse, der sie zugeordnet werden können.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

TRADITIONAL FUNDS plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland gemäss der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung, als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds zugelassen)

LÄNDERSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG FÜR DIE SCHWEIZ

Diese länderspezifische Ergänzung für die Schweiz vom 21. Dezember 2017 enthält spezifische Informationen über die Traditional Funds plc (die „Gesellschaft“) für Anleger in der Schweiz. Sie sollte zusammen mit dem Prospekt der Gesellschaft und seinen Nachträgen mit Fondangaben vom 21. Dezember 2017 (der „Prospekt“), gelesen werden. Alle in dieser Ergänzung genannten Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, es sei denn, es werde etwas anderes angegeben.

1. *Vertreter in der Schweiz*

Vertreter in der Schweiz ist **CARNEGIE FUND SERVICES S.A.**, 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz, (Postfach 5842, 1211 Genf 11) Tel: + 41 (0)22 705 11 77, Fax: + 41 (0)22 705 11 79.

2. *Zahlstelle in der Schweiz*

Zahlstelle in der Schweiz ist die Genfer Kantonalbank **BANQUE CANTONALE DE GENÈVE**, 17, quai de l'Île, 1204 Genf, Tel.: + 41 (0)22 317 27 27, Fax: + 41 (0)22 317 27 37.

3. *Bezugsort der massgeblichen Dokumente*

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. *Publikationen*

1. Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internetplattform von Fundinfo unter www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der Internetplattform von Fundinfo unter www.fundinfo.com publiziert. Die Veröffentlichung der Preise erfolgt täglich.

5. *Zahlung von Retrozessionen und Rabatten*

1. Retrozessionen

Der Anlageverwalter und seine Beauftragten können sofern nach dem Gesetz und den geltenden Vorschriften zulässig Retrozessionen zahlen. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen, die der Anlageverwalter und seine Beauftragten aus der Anlagemanagementgebühr an berechnete Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus leisten. Mit diesen Zahlungen vergütet der Anlageverwalter die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschliessend:

- Vermittlung potenzieller Anleger für die Teilfonds
- Organisation von Road Shows und/oder Fondsmessen, zu welchen der Anlageverwalter eingeladen ist
- Hilfestellung für Anleger beim Ausfüllen von Zeichnungsanträgen
- Weiterleiten von Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträgen an den Verwalter der Gesellschaft
- Zustellung der Unterlagen der Gesellschaft an Anleger
- Überprüfung von Identifikationsausweisen, Durchführen von Sorgfaltsprüfungen, Führung von schriftlichen Aufzeichnungen über Kunden, die in die Teilfonds investieren könnten
- Verteilen und Veröffentlichung von Informationen und anderen Mitteilungen an Kunden, usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Empfänger von Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung, die sie für Vertriebsdienstleistungen erhalten können, informieren. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Vergütungen, die sie tatsächlich für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

Das Recht der Republik Irland sieht in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen in der Schweiz (wie vorstehend definiert) keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

2. Rabatte

Der Anlageverwalter und seine Beauftragten haben nicht die Absicht, Anlegern in der Schweiz Rabatte (im Sinne direkter Zahlungen des Anlageverwalters und seiner Beauftragten aus der kollektiven Kapitalanlage belasteten Gebühren oder Kosten, wodurch die besagten Gebühren oder Kosten auf einen vereinbarten Betrag reduziert werden) zu zahlen. Es ist daher unerheblich, ob das Recht der Republik Irland in Bezug auf die Gewährung von Rabatten in der Schweiz strengere Vorschriften vorsieht als das schweizerische Recht.

6. *Gebühren und Aufwendungen*

Die Anleger werden auf das Kapitel „Gebühren und Aufwendungen des Prospekts verwiesen.

Die Gebühren und Aufwendungen der Zahlstelle und des Vertreters werden zu geschäftsüblichen Konditionen belastet und von der Gesellschaft getragen.

7. *Erfüllungsort und Gerichtsstand*

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.